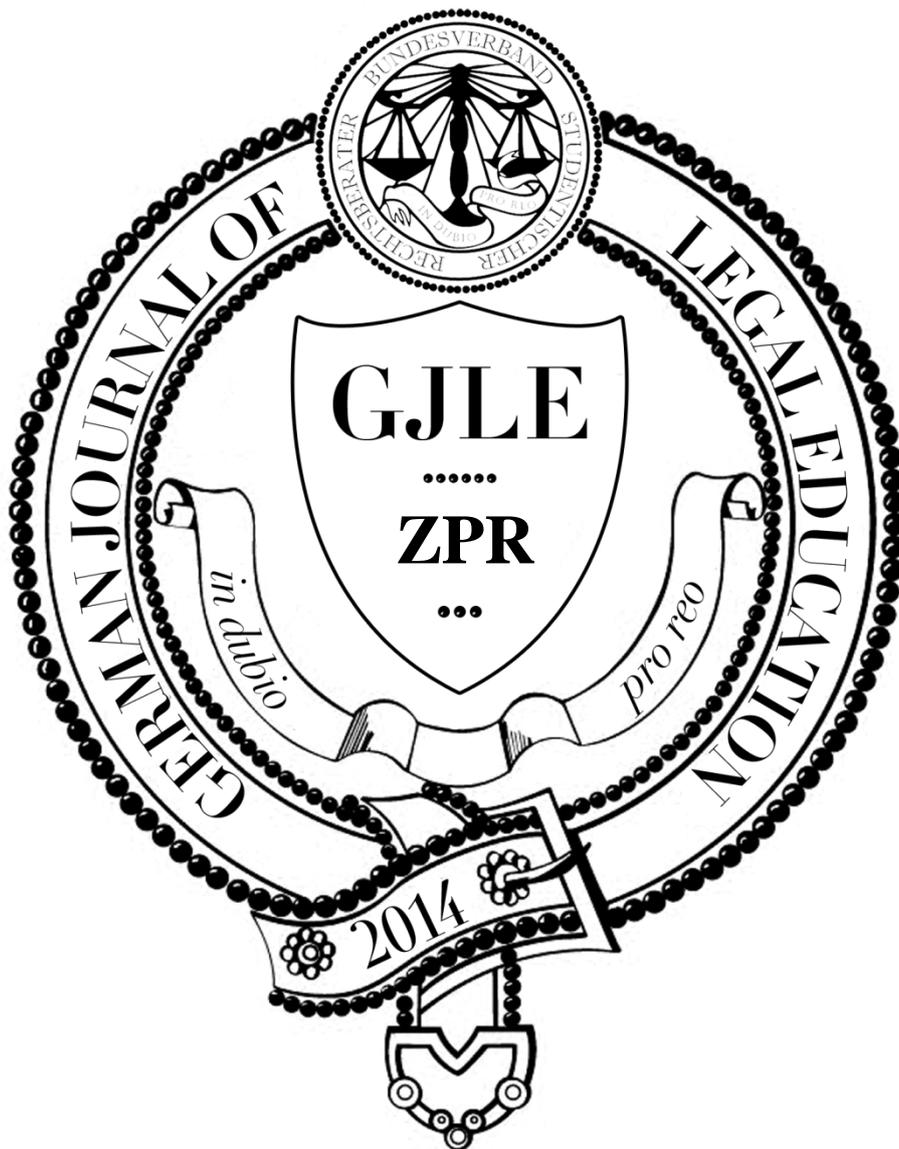


GJLE
GERMAN JOURNAL OF LEGAL EDUCATION

ZPR
ZEITSCHRIFT FÜR PRAKTISCHE RECHTSWISSENSCHAFT



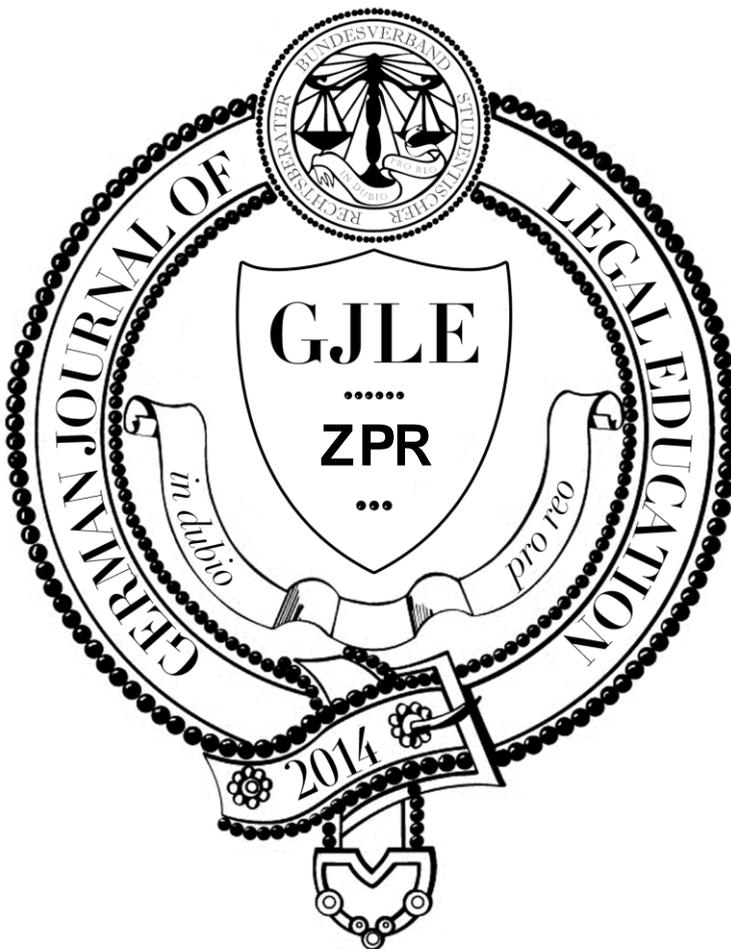
Vol. 3

27.05.2016

EST. 2014

GJLE
GERMAN JOURNAL OF LEGAL EDUCATION

ZPR
ZEITSCHRIFT FÜR praktische RECHTSWISSENSCHAFT



Vol. 3

27.05.2016
EST. 2014

Inhaltsverzeichnis

Geleitwort – Studentische Rechtsberatung: Ein Beitrag – nicht nur – zur juristischen Ausbildung an Universitäten	1
Technologie und Innovationen: Antagonisten der Gerechtigkeit oder nützliche Tools für Juristen?	5
Alternative Streitbeilegung in der studentischen Rechtsberatung ..	21
Studentische Rechtsberatung als Konkurrenz zur Anwaltschaft?...	37
Law Clinics in der Fachanwaltsausbildung – Knappen als Königsmacher?	53
Simulierte Gerichtsverfahren bzw. Moot Court Wettbewerbe – Eine kritische Betrachtung: Chancen, Risiken und Optimierungsmöglichkeiten des „Wettbewerbs vor dem fiktiven Gericht“	65
Studentische Rechtsberatung Bielefeld – ein Werkstattbericht	81
Studentische Rechtsberatung für Gefangene in Bremen: eine fast 40-jährige Legal Clinic	87
Das studentische Rechtsberatungsprojekt „Rechtsberatung für Bedürftige“ in Osnabrück	101
Die Passauer Law Clinic und die Fachanwaltschaft: Ein erster Bericht	109
Law Clinic: „Migration & Recht“ an der Universität Bremen	115
Freiburg Legal Clinics und Pro Bono Studentische Rechtsberatung e.V. – Die zwei Säulen der studentischen Rechtsberatung in Freiburg	119
Die Humboldt Consumer Law Clinic	129
Law Clinic Regensburg e.V. – Studentische Rechtsberatung für Start-ups.....	133

Vorstellung der Legal Clinic der Leibniz Universität Hannover...	137
PRO BONO Mannheim – Studentische Rechtsberatung e.V.	143
Student Legal Consulting Studentische Rechtsberatung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg	147
Studentische Rechtsberatung der Universität Passau e.V.....	153
Corporate Law Clinic e.V.	161
Das Praxisprojekt Migrationsrecht.....	165
Die Refugee Law Clinic Berlin e.V.....	169
Die Business Law Clinic an der Philipps-Universität Marburg	173
Die Entwicklung der Anwaltsorientierung im Studium – Eindrücke aus dem Tagungsband der 12. Soldan-Tagung	181
Tagungsbericht zum dritten Symposium des „Bund Studentischer Rechtsberater“ (BSRB) in Hannover - „Clinical Legal Education“ -	191
Übersicht bestehender Legal Clinics in Deutschland	199
Autorenverzeichnis	209

Geleitwort – Studentische Rechtsberatung: Ein Beitrag – nicht nur – zur juristischen Ausbildung an Universitäten

Was in anderen Ländern, insbesondere in den USA, bereits eine lange und erfolgreiche Tradition hat, war in Deutschland bis vor wenigen Jahren noch unmöglich: Eine rechtliche Beratung durch Studierende der Rechtswissenschaften, die sowohl der Ausbildung der Studierenden selbst dient als auch einen Beitrag für die Zivilgesellschaft leistet. Über 150 Jahre waren sogenannte „Law Clinics“ zwar immer wieder in der Diskussion, konnten sich letztlich aber nie durchsetzen – und scheiterten juristisch bis zuletzt vornehmlich an den durch das seinerzeitige Rechtsberatungsgesetz aufgestellten Hürden.

Die Ausgangssituation änderte sich entscheidend, als vor mittlerweile rund acht Jahren das Rechtsdienstleistungsgesetz („RDG“) am 1. Juli 2008 in Kraft trat und zu einem Meilenstein (unter anderem) für die studentische Rechtsberatung wurde. Erstmals wurde durch das RDG auch Jurastudierenden in Deutschland die Möglichkeit eröffnet, außergerichtliche Rechtsberatung anzubieten. Seit dieser Novellierung hat sich viel getan. So haben sich bis zum heutigen Tage bundesweit nicht nur rund 25 „Law Clinics“ etabliert, Tendenz weiter steigend, sondern 2012 wurde überdies der Bundesverband studentischer Rechtsberater gegründet, der Vernetzung und Wissenstransfer zwischen den unterschiedlichen studentischen Beratungsstellen gewährleisten soll.

Die junge Geschichte der deutschen „Law Clinics“ stellt sich – so viel kann bereits jetzt festgehalten werden – in mehrerer Hinsicht als Gewinn für alle Beteiligten dar. Zuerst profitieren regelmäßig die Studierenden selbst. Die Aufklärung realer Lebens Sachverhalte, der Umgang mit „echten“ Ratsuchenden und die eigenverantwortliche Prüfung der praktischen Durchsetzbarkeit von Ansprüchen, all dies sind Aspekte, mit denen sich Jurastudierende bis zur durch das RDG erfolgten Liberalisierung in der Regel frühestens während des Referendariats beschäftigen konnten. Während mehr als zwei Drittel der AbsolventInnen ihre berufliche Zukunft im Anwaltsberuf sucht, war somit

vielfach allenfalls in begrenztem Umfang eine spezifische Vorbereitung auf die Tätigkeit der Rechtsberatung durch die Fakultäten eröffnet. Diese Lücke kann nunmehr geschlossen und damit gleichsam ein „blinder Fleck“ der universitären Ausbildung beseitigt werden.

Begünstigt werden durch die „Law Clinics“ überdies die Rechtsuchenden. Trotz (oder auch gerade wegen) zahlreicher elektronischer Informationsangebote, besteht nach wie vor in weiten Teilen der Gesellschaft eine gewisse Scheu und Zurückhaltung im Umgang mit der Justiz. So liegt letztlich die Hürde häufig hoch, eine Anwältin / einen Anwalt zu konsultieren. Dies gilt nicht zuletzt auch für besonders schutzbedürftige Personen. Hier kommen die Leistungen der studentischen Rechtsberatungen ins Spiel, die ein (ergänzendes) Angebot gerade für MandantInnen vorhalten, die etwa wegen nicht vorhandener finanzieller Mittel vor einer rechtlichen Erstberatung zurückschrecken. Durch Kooperation und Supervision im Kontext der studentischen Rechtsberatung eröffnet sich zudem für die Anwaltschaft die Möglichkeit, direkt mit dem juristischen Nachwuchs, den Studierenden, ins Gespräch zu kommen und diese für die Anwaltstätigkeit zu begeistern.

Schließlich zeigt sich gerade in diesen Tagen, dass durch die studentischen Rechtsberatungen eine wichtige gesellschaftliche Verantwortung übernommen werden kann. Ausgelöst durch die aktuell stattfindenden Flüchtlingsbewegungen und der damit verbundenen (Über-)Beanspruchung der bestehenden Systeme, haben sich zahlreiche Beratungsstellen für Flüchtlinge („Refugee law clinics“) etabliert. Flüchtlinge werden durch diese Ausformungen der Law Clinics über die bestehende Rechtslage aufgeklärt und bei der Kommunikation mit Behörden sowie damit zusammenhängenden Fragen beraten und unterstützt. Dies fördert den – weiteren Voraussetzungen unterliegenden – Anspruch der Geflüchteten auf unentgeltliche Rechtsberatung.¹

Die studentische Rechtsberatung erweist sich somit, wie bereits durch den Wissenschaftsrat in seiner Empfehlung aus dem Jahre 2012 zutreffend hervorgehoben, als exzellentes Lehrmittel zur Einübung von Techniken

¹ vgl. RL 2013/32/EU.

*Studentische Rechtsberatung: Ein Beitrag – nicht nur – zur juristischen
Ausbildung an Universitäten*

wissenschaftlichen Arbeitens, der Stärkung der Recherchefähigkeiten, des selbstständigen, kritischen Denkens, sowie der mündlichen und schriftlichen Argumentationsfähigkeiten.²

Nach alledem freut es mich ganz besonders, dass das diesjährige Symposium des Bundes Studentischer Rechtsberatungen (BSRB) unter Federführung von Pro Bono Studentische Rechtsberatung Freiburg e.V. an der Freiburger Rechtswissenschaftlichen Fakultät stattfinden wird. Dies gibt „meiner“ Fakultät die Möglichkeit, ebenso wie in den mehr als 500 Jahren seit der Gründung der Albert-Ludwigs-Universität, die Förderung der rechtswissenschaftlichen Ausbildung weiterhin aktiv voranzutreiben und die Entwicklung der studentischen Rechtsberatung nicht nur vor Ort, sondern darüber hinaus auch bundesweit zu unterstützen – sowie mit Ihnen allen den zweiten „Geburtstag“ des Freiburger Studentischen Ausbildungs- und Rechtsberatungsprogramms zu feiern.

Herzlich willkommen in Freiburg – wir freuen uns auf Sie!

² vgl. Wissenschaftsrat, in: Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland. Situation, Analysen, Empfehlungen, 09.11.2012, WR-Drs. 2558-12, S. 58.

Technologie und Innovationen: Antagonisten der Gerechtigkeit oder nützliche Tools für Juristen?

Von Subsumtions- und Vertragsgestaltungsautomaten, Phantastik und Futurologie im Recht

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung	6
B. Legal Tech	7
I. Der Begriff „Legal Tech“	7
II. Jahre des Stillstands	8
1. <i>Der elektronische Rechtsverkehr heute und gestern</i>	8
2. <i>Rahmenbedingungen</i>	9
3. <i>Der Jurist der Gegenwart</i>	11
a) Die Ausstattung der heutigen Rechtsanwälte	11
b) <u>Tools für die studentische Rechtsberatung?</u>	<u>12</u>
c) Spezifische Herausforderungen für Juristen.....	13
C. Innovative Ansätze	14
I. Allgemeines und neue Dienste.....	14
II. Künstliche Intelligenzen	15
1. <i>Einführung</i>	15
2. <i>Bereits mögliche Einsatzmöglichkeiten</i>	16
D. „Disruptions“ durch Innovationen	17
1. <i>Change durch Change: Chancen oder Crisis durch Change?</i>	17
2. <i>Die Zukunft im Weiteren</i>	19
E. Schlusswort	19

„Die Zukunft hat viele Namen: Für Schwache ist sie das Unerreichbare, für die Furchtsamen das Unbekannte, für die Mutigen die Chance.“

Victor Hugo

A. Einleitung

Künstliche Intelligenzen (kurz: KI; im Englischen: *Artificial Intelligence*; abgekürzt: AI¹) schlagen, nachdem sie bereits vor geraumer Zeit Schach ihrer Domäne hinzugefügt hatten,² nunmehr menschliche Gegenspieler im Go³ und legten sich jüngst – gegen den mutmaßlichen Willen ihrer Schöpfer – in kürzester Zeit durch müheloses Erlernen rassistische Ausdrucksweisen zu⁴. Zwei Jahre zuvor verursachte unter anderem der Bestseller „Superintelligenz“ des Autors *Nick Bostrom* eine neue Debatte um die Frage nach den Grenzen zukünftiger, von Menschenhand geschaffener Computerintelligenzen – und ihre Vervollkommnung durch ihre eigene Art: Womöglich wird es der Menschheit alsbald gelingen, eine ungemein leistungsfähige KI zu erschaffen, die sich dann selbst unentwegt exponentiell verbessern und mitunter die Grenzsteine ihrer Leistungsfähigkeit im Nanosekunden-Takt in unvorstellbare wie unglaubliche Gedankenwelten versetzen wird.⁵

Mitunter wird – wie bereits vor mehreren Dekaden – darüber nachgedacht, ob fortgeschrittene künstliche Intelligenzen eines nahen Tages zum Ende aller Juristen führen werden: Nicht in dem dystopischen Sinne⁶, dass eine Roboterar-

¹ Weitere Begriffe bei *Bager*, c't 6/2016, S. 125.

² S. <https://de.wikipedia.org/wiki/Computerschach>.

³ S. <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Google-KI-schlaegt-menschlichen-Profi-Spieler-im-Go-3085855.html>, [Stand: 27.05.2016].

⁴ S. <http://www.zeit.de/digital/internet/2016-03/microsoft-tay-chatbot-twitter-rassistisch>, [Stand: 27.05.2016].

⁵ Die „Intelligenzexplosion“ bei *Bostrom*, *Superintelligenz*, Berlin 2014, S. 109 ff.; zu jenem Buch etwa *Diez*, *DER SPIEGEL* 50/2014, S. 124 ff. oder die „Singularität“ bei *Kurzweil*, *The Singularity Is Near*, 2006, S. 21 ff., „This intelligence will then be in a position to improve its own design, both hardware and software, in a rapidly accelerating iterative process“ (S. 485).

⁶ Die Vorstellung feindlicher künstlicher Intelligenzen findet sich als Motiv etwa in den Büchern bzw. Filmen „2001 – Odyssee im Weltraum“ (der Supercomputer HAL 9000 wendet sich gegen Menschen), „Des Teufels Saat“ (der Supercomputer Proteus IV re-

Technologie und Innovationen: Antagonisten der Gerechtigkeit oder nützliche Tools für Juristen?

mee alle Juristen eliminieren wird, sondern dass 18 Punkte-KIs alle menschlichen Juristinnen und Juristen schlicht überflüssig werden lassen.

Schwelgt man hingegen in *Thomas Fischers* wenig schmeichelnden Vorstellung von Juristen, wird augenfällig, dass dieser Intelligenz, anders als insbesondere Haargel, für keine maßgebliche Juristeneigenschaft erachtet.⁷ Mitunter wären es zumindest nicht die künstliche *Intelligenzen*, welche die Juristen eines nahen oder fernen Tages substituieren mögen. In jedem Fall scheint es fraglich, ob Maschinen bzw. Algorithmen Judiz, Gerechtigkeitsempfinden und Abwägungsvorgänge alsbald werden berechnend durchführen können.

Neben der Bedrohung des Juristen durch künstliche Intelligenzen und anderweitigen Fortschritt von Liberalisierung des Standes- und des Rechtsberatungsrechts sowie neuen Marktangeboten mögen künstliche Intelligenzen und andere Technologien für (andere) Juristen aber auch Möglichkeiten darstellen, ihren Beruf *besser* auszuführen. Dieser Beitrag soll in diesem Themenkreis nur einen kleinen Einblick in die angeführten aktuellen Diskussionen geben und kursorisch die Instrumente vorstellen, die in der Gegenwart bereits zur Verfügung stehen oder sich für die nahe Zukunft ankündigen.

B. Legal Tech

I. Der Begriff „Legal Tech“

Mit dem Begriff *Legal Tech* bzw. *Legal Technology* werden in jüngerer Zeit auch in Deutschland alle (mehr oder weniger) technischen bzw. technologie-

belliert gegen seine Erschaffer, übernimmt die Kontrolle eines Hauses und versucht, sich fleischlich zu reproduzieren) oder auch im „Dune“-Zyklus (Denkmaschinen wollten die Menschheit versklaven, die sich aber dann im Rahmen eines „Jihad“ gegen diese zur Wehr setzt und nach ihrem Sieg alle Computer durch Menschen ersetzt, deren geistige Leistungsfähigkeit durch eine seltene Droge gesteigert wurde; die Mensch-Roboter werden „Mentaten“ genannt), in „Star Trek 1 – Der Film (die zur die zum bedrohlichen V'ger gewordene Voyager 6-Sonde sucht den Sinn ihrer Existenz) oder in der Terminator“-Reihe (die KI Skynet versucht mittels ihrer Kampfmaschinen die Menschheit auszurotten) etc. pp. Cineastische Beispiele für die Auseinandersetzung mit weniger feindlicher KI sind etwa „Transcendence“ (Mensch „kopiert“ seinen Geist in von ihm geschaffene KI) oder „Her“ (Mensch verliebt sich in KI, die etliche romantische Beziehungen parallel via Multitasking führt).

⁷ *Fischer*, <http://www.zeit.de/campus/2014/06/thomas-fischer-jurastudium-vorurteile-auswendig-lernen>, [Stand: 27.05.2016].

basierten Produkte, beispielsweise Software-Lösungen, beschrieben, welche für die juristische Arbeit eingesetzt werden können.⁸

II. Jahre des Stillstands

1. Der elektronische Rechtsverkehr heute und gestern

In dem Filmklassiker *Bullitt* von 1968 verharren mehrere Polizisten mehrere Minuten, in beeindruckend starrer staunender Andacht, vor einem *Telecopier* bzw. Telefax, über welches eine Photographie übertragen und ausgedruckt wird. Für die deutsche Justiz und Anwaltschaft ist dieses Gerät nach wie vor Alltag wie allgemeiner Stand, über die zwar nicht mehr gestaunt wird, die aber über Dekaden als Ende der Entwicklungsgeschichte und mithin als Abschluss allen Fortschritts galt.

Zwar wurde bereits vor Jahrzehnten versucht, in der Gerichts- und Behördenkommunikation auf digitale Technik zu setzen. Höchste Anforderungen an die Identitäts- und die Authentizitätsprüfung führten jedoch dazu, dass (zu) komplexe Lösungen unter Einbezug *qualifizierter elektronischer Signaturen* (vgl. § 126a BGB & §§ 1 ff. SigG⁹) entwickelt wurden. Es sollten elektronische Nachrichten übermittelt werden, wobei stets manipulationsicher sein sollte, wer diese Nachricht mit welchem Inhalt an wen zu welchem Zeitpunkt schickte. Die hierfür komplexen technischen Lösungen haben sich in der Praxis aber kaum durchgesetzt. Gleichwohl gibt es selbst in Deutschland seltene, aber dennoch erfolgreiche Modelle elektronischer Gerichtskommunikation, wobei beispielhaft das Mahnverfahren anzuführen ist.¹⁰

Der deutsche Gesetzgeber hat allerdings nicht resigniert und unternahm vor wenigen Jahren einen neuen Versuch, den *Elektronischen Rechtsverkehr*, also insbesondere die Kommunikation zwischen Gerichten und Bürgern samt ihren Prozessvertretern, doch noch weitgehend bis 2022¹¹ einzuführen. Der wesentliche erste Schritt hierfür die die Einführung spezieller elektronischer Postfächer

⁸ Bues, <http://www.deutscheranwaltspiegel.de/ein-game-changer/>, [Stand: 27.05.2016]; Lienemann, *JUVE* 4/2016, S. 30; https://en.wikipedia.org/wiki/Legal_technology.

⁹ Signaturgesetz.

¹⁰ Vgl. <http://www.mahngerichte.de/onlineverfahren/>, [Stand: 27.05.2016]. Eine Grundlage hierfür ist das EGVP, das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach.

¹¹ Durch das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten.

Technologie und Innovationen: Antagonisten der Gerechtigkeit oder nützliche Tools für Juristen?

für Rechtsanwälte, die mit dem schönen Namen bzw. Schön-Akronym *besonderes elektronisches Anwaltspostfach*, abgekürzt mit: „beA“, titulierte werden.¹² Diese Postfächer sollten ungeachtet der Wünsche der Anwälte zum 1.1.2016 empfangsbereit sein, doch verzögert sich dieses Projekt zunächst auf noch unbestimmte Zeit, nunmehr angeblich nur noch bis zum 29.9.2016.¹³ Dadurch sollen zunächst die Anwälte unter sich eine sichere elektronische Kommunikation etablieren, die dann zunehmend sowie zeitnah auf meisten Gerichte und Gerichtsbarkeiten ausgedehnt werden sollen.

Dies mag als ein Beispiel dafür dienen, dass das juristische Arbeitsfeld nicht als Prototyp schäumender Fortschrittsfreudigkeit dienen kann. Exemplarisch mag zudem das Unternehmensumfeld herangezogen werden: In Deutschlands Rechtsabteilungen wird ebenfalls kaum auf computergestützte Lösungen gesetzt; mitunter werden etwa noch sehr viele Verträge, trotz anderer technischer Möglichkeiten, händisch in Listen und Tabellen „gemanaged“.¹⁴

2. Rahmenbedingungen

Anders als in so mancher historischen, aber nach wie vor verwendeten Examenklausur kann der praktisch tätige Jurist nicht vor allen Neuerungen und Geschehnissen der Welt die Augen verschließen. Wenn sich also bereits das juristische Umfeld nicht fortdauernd umwälzend ändert, so – die Formulierung dieser banalen Gedanken möge der Leser verzeihen – schreitet doch die Welt voran, was wiederum dazu führt, dass Juristen mit immer neuen, teilweise technologiebedingten Fragestellungen konfrontiert werden (bspw. in Gestalt anwaltlichen Beratungsbedarfs, Straftaten und Rechtsverletzungen in angeblich „rechtsfreien Räumen“ wie dem Nicht-Raum Internet).

Ein besonders Merkmal unserer Zeit ist das ständig erhöhte Aufkommen an Daten, unter anderem weil immer mehr Geräte (bspw. Smartphones und -watches, Autos, Kühlschränke) und Personen auf unterschiedlichen Ebenen vernetzt werden und immer mehr Daten digital vorliegen (bspw. durch die sog. *Industrie 4.0*¹⁵). Diese daraus resultierenden Datenvolumina, bekannt als

¹² Hierzu <http://bea.brak.de/>.

¹³ So <http://bea.brak.de/2016/04/14/elektronisches-anwaltspostfach-geht-an-den-start/>.

¹⁴ Vgl. JUVE 2/2016, S. 44; *Otto*, JUVE 4/2016, S. 42.

¹⁵ Damit ist insbesondere gemeint, dass die gesamte Industrie samt aller Warenkreisläufe, Fabriken und einzelne Produktionsgeräte vernetzt werden wird.

BigData, können durch fortschrittliche Technologie immer besser ausgewertet und für zahlreiche Zwecke, bis hin zum als Science-Fiction erdachten *Precrime*, also der mit statistischen Methoden ermöglichten Voraussicht von Verbrechen,¹⁶ verwendet werden, weswegen diese Daten nicht zuletzt für Geheimdienste und Unternehmen auch so begehrenswert sind. Daten sind oftmals persönliche Daten i.S.v. § 3 Abs. 1 BDSG, was die rechtliche Relevanz dieser Entwicklung evident werden lässt. Zugleich kann diese Auswertung *aller* bzw. relevanter Informationen für Juristen aufschlussreich sein.

Weitere interessante Entwicklungen bestehen etwa im Bereich *3D-Druck*¹⁷ oder bezüglich der *Virtual Reality*, die gedanklich bereits vor Jahren geboren wurde und die sich womöglich noch in diesem Jahr massen- und wohnzimmertauglich verbreiten wird.¹⁸ Autonome Autos stellen zudem eine offensichtlich große Herausforderung dar, die nicht zuletzt juristisch verarbeitet werden muss.¹⁹

In vielen Bereichen ändern sich bereits seit Jahren die Arbeitsbedingungen: Dokumente werden zunehmend elektronisch übermittelt oder zumindest gescannt und dadurch digitalisiert, elektronisch kommentiert, überarbeitet und mithin versioniert, in elektronische Akten oder Dokumentenmanagementsysteme abgelegt, per E-Mail verschickt etc. Diese Technologien bieten zahlreiche Vorteile, so können große Mengen an Dokumenten relativ mühelos durchsucht werden – die oftmals erfolglose Mühsal des Durchblätterns etwa bleibt erspart. Gleichwohl bestehen Nachteile: Noch können elektronische Dokumente nicht so einfach mit Notizen etc. versehen werden wie das bekannte und bewährte Papier.

Auch hierbei stellen sich juristische Fragen, bspw. hinsichtlich der Langzeitarchivierung oder Revisionsicherheit digitaler Dokumente und Akten.²⁰ Zugleich können sich aber Juristen diesen Arbeitsweisen langfristig kaum noch entzie-

¹⁶ Vgl. <https://de.wikipedia.org/wiki/Precrime>.

¹⁷ Entsprechende Geräte können, je nach Gerät, aus verschiedenen Materialien (bspw. Kunststoffen) nahezu beliebige Formen und Gegenstände anhand von dreidimensionalen Modellen replizieren.

¹⁸ Vgl. etwa *Wolfangel*, DIE ZEIT 10/2016, S. 32. Mehrere Hersteller führen momentan solche Geräte zum Anschluss an PCs oder Spielkonsolen ein; die Marktpreise allein für die entsprechenden Brillen liegen momentan zwischen 400-800 EUR.

¹⁹ Mitunter wird bereits erörtert, welche „ethische“ Entscheidungen solche Kraftfahrzeuge im Konfliktfall treffen sollen.

²⁰ Vgl. etwa *Jandt/Nebel*, NJW 2013, S. 1570 ff.

Technologie und Innovationen: Antagonisten der Gerechtigkeit oder nützliche Tools für Juristen?

hen, allein aufgrund der verpflichtenden wie nahenden elektronischen Kommunikation mit Gerichten via beA,²¹ die vermutlich zu einer Digitalisierung aller begleitenden Arbeitsschritte führen werden. Gleichwohl bleibt zu bedenken, dass diese Technologien unter anderem Anforderungen an PCs und Internetverfügbarkeit stellen; für viele moderne Anwendungen ist eine konstante Internetverbindung mit hohem Datendurchsatz und geringer Latenz obligatorisch. Die Breitbandabdeckung in Deutschland hingegen ist trotz Universaldienst-Richtlinie und Art. 87f Abs. 1 GG keinesfalls ideal – und eine Versorgung aller Gerichtssäle mit WLAN wird sicherlich noch ein paar Jahre in Anspruch nehmen.

3. Der Jurist der Gegenwart

Ungeachtet der seit Jahrzehnten weitgehend technisch konservierten Möglichkeiten der Kommunikation zwischen Rechtsanwaltschaft und Gerichten sowie Behörden hat sich die tagtägliche Arbeit der Juristen selbstverständlich verändert. Wenngleich sich die Arbeit der Juristen selbst in vielen Punkten nicht gewandelt, doch kann die Arbeit heutzutage auf andere Art und Weise durch moderne Hilfsmittel verbessert werden – und zumindest wird vermutlich die herkömmliche Schreibmaschine wird aus den meisten Büros gewichen sein.

a) Die Ausstattung der heutigen Rechtsanwälte

Hier sei nur kurz die Perspektive der Anwaltschaft exemplarisch skizziert: Die anwaltliche Tätigkeit ist nach wie vor durch Aktenstudium, Recherchen, Gespräche sowie das Erstellen von Schriftstücken und anderen Dokumenten und ggf. prozessuale Tätigkeiten geprägt. Allerdings können Anwältin und Anwalt diese Aufgaben bereits in der Gegenwart komfortabler als vor Jahren erledigen.

Unter anderem stehen ihnen nämlich spezielle Verwaltungs- bzw. Rechtsanwalts(fach)-Software²², Diktier- und Spracherkennungslösungen, Urteils- und Fachliteraturdatenbanken, elektronische Bücher und Formular- und Muster-sammlungen, eMail und andere (sicherere) Kommunikationstechnologien, ggf. über die wohl nahezu obligatorische eigene Homepage, zur Verfügung. Daneben ranken sich zahlreiche Portale, die beispielsweise den Kontakt zwischen

²¹

s.o.

²²

Eine elektronische Aktenverwaltung mit Spezialfunktionen, etwa für Fristenverwaltung und Abrechnungen nach dem RVG.

Bürgern bzw. Verbrauchern und ihren zukünftigen Rechtsbeiständen vermitteln sollen. Ein Teil dieser Werkzeuge kennen viele Studierende bereits aus dem Studium oder Praktika oder der tagtäglichen Lebenswirklichkeit.

Gleichwohl zeigen sich deutsche Juristen nur eingeschränkt technikaffin und innovationsfreudig. Hinsichtlich deutscher Rechtsabteilungen ist, wie eingangs erwähnt, zu beobachten, wie zurückhaltend die Juristen bei der Einführung von technischen Hilfen sind. So nutzen viele Rechtsabteilungen nach wie vor etwa zur Vertragsverwaltung noch Excel-Listen. Viele Unternehmensjuristen führen keine elektronischen Akten. Zumal mögen sich Referendare in manchen Behörden und Gerichten darüber wundern, welch rarem antiquarischem Arbeitsgerät mit Museumsappeal in freier Wildbahn noch begegnet werden kann.

b) Tools für die studentische Rechtsberatung?

Soweit dem Verfasser dieser Zeilen bekannt, bestehen keine spezifischen Software- und sonstigen Technologielösungen für studentische Rechtsberatungen. Da studentische Rechtsberatung sich teilweise rechtsanwaltlicher Tätigkeit nähert und i.d.R. mit Anwälten kooperiert wird, mögen die Lösungen für Rechtsanwälte teilweise interessant sein. Daher stellt der BSRB²³ studentischen Rechtsberatungen solche Software seit Längerem zur Verfügung.²⁴

Zudem ist gewiss die Frage aufzuwerfen, ob der Kontakt zwischen studentischen Rechtsberatungen den Rechtssuchenden durch spezielle Portale oder andere Lösungen (etwa Apps für mobile Geräte) verbessert werden kann: Etwa durch ein Portal, über das ein Rechtssuchender direkt zu der zu ihm passenden studentischen Rechtsberatung gelotst wird.²⁵ Oder eine App, über die mittels der in Smartphone integrierten Kamera Dokumente erfasst und aufbereitet an die passende studentische Rechtsberatung übertragen werden.

Ein solches Portal müsste u.a. hohe Anforderungen an Datensicherheit, Vertraulichkeit, Verschwiegenheit, Datenschutz usw. erfüllen. Darüber hinaus bliebe zu untersuchen, ob ein Internetportal überhaupt die jeweilige Zielgruppe zu errei-

²³ <http://www.b-s-r-b.de>, [Stand: 27.05.2016].

²⁴ Vgl. *Hannemann/Dietlein*, Studentische Rechtsberatung und Clinical Legal Education in Deutschland, 2016, S. 112; *Hannemann*, GJLE 2015, S. 144; *ders./Czernicki*, GJLE 2015, S. 46.

²⁵ Vgl. die Übersicht der Rechtsberatungsstellen auf <http://b-s-r-b.de/ueberuns/struktur/mitglieder-rb/>.

Technologie und Innovationen: Antagonisten der Gerechtigkeit oder nützliche Tools für Juristen?

chen vermag – und ob sich die studentische Rechtsberatung neben all den Angeboten und Suchdiensten für Anwälte überhaupt etablieren könnte. Dafür sollte zunächst untersucht werden, wie viele Hilfesuchende mittels Suchmaschinen insbesondere nach dem Begriff „studentische Rechtsberatung“ suchen.

Da der BSRB im Konkreten selbst keine studentische Rechtsberatung durchführt, stellt er solche Portale nicht zur Verfügung. Anzudenken wird zukünftig selbstverständlich sein, ob und inwieweit sich der BSRB grundsätzlich mit solchen Fragestellungen beschäftigen sollte und muss.

c) Spezifische Herausforderungen für Juristen

Die Informationstechnologie als Basis zahlreicher Innovationen – beispielsweise der Digitalisierung – weist gleichwohl immanente Risiken auf. Wer beispielsweise als Anwalt über sein Smartphone bestimmte Daten verwaltet (bspw. in Gestalt des Verfassens von E-Mails), bewirkt (oft unbewusst), dass diese Daten unverschlüsselt über ausländische Server synchronisiert werden. Damit mag bereits gegen § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB(!)²⁶ verstoßen werden. Auch jenseits juristischer Subsumtion vermag sich aber vermutlich ein jeder vorzustellen, dass aufgrund der oftmals sensiblen Informationen in Händen von Juristen hohe Anforderungen in den Bereichen Datenschutz und Datensicherheit an diese gestellt werden. Für Anwälte und ihre Mandanten ist dies offensichtlich elementar.²⁷ Gleichwohl stellt sich die Frage, wie gerade kleine und mittlere Kanzleien mit ggf. oftmals veralteter, kaum geschützter IT-Infrastruktur (bspw. historische Server in der Kaffeeküche) und ohne eigenes geschultes Personal eine solche Aufgabe meistern sollen. Ob die Lösung hierfür eine SaaS-²⁸ oder Cloud-Lösung für Anwälte sein wird,²⁹ wird sich zeigen: In dem Fall müssten Anwälte nicht mehr über eigene Server und Kompetenz verfügen, sondern könnten sich allein auf spezialisierter Anbieter verlassen.³⁰

²⁶ Vgl. § 2 BORA (Berufsordnung der Rechtsanwältinnen und -wälte).

²⁷ *Andrae*, NJW Sonderrubrik EDV 17/2008.

²⁸ Software as a Service, siehe Fn. 30.

²⁹ Die LECARE GmbH bietet bereits seit ca. 15 Jahren eine auf SaaS basierende Lösung für Rechtsabteilung und Rechtsanwälte an.

³⁰ SaaS steht für „Software as a Service“. In diesem Fall wird Software nicht lokal auf Computern installiert, sondern über einen Server und mittels einer Datenverbindung auf einem lokalen Gerät genutzt (vgl. allgemein https://de.wikipedia.org/wiki/Software_as_a_Service). Unter einer „Cloud“ versteht

C. Innovative Ansätze

Selbst im rechtlichen Markt gibt es natürlich Innovationen. Gleichwohl kann in Kenntnis der deutschen anwaltlichen und der juristischen Landschaft insgesamt die Frage aufgestellt werden, wie freudig Innovationen akzeptiert und genutzt werden. Als Innovationen in diesem Sinne sollen hier insbesondere technische, aber ebenso organisatorische Angebote gelten, die (auch) für Juristen und insbesondere Rechtsanwälte angeboten werden. Innovationen müssen sich zudem immer am Berufsrecht und, bei drohender Konkurrenzstellung zur etablierten Anwaltschaft, insbesondere am RDG³¹, messen lassen.

I. Allgemeines und neue Dienste

Es wird zumindest immer wieder versucht, neuartige, bislang unbekannte Angebote an Juristen an Juristen oder an i.d.R. aufgeschlossene Rechtssuchende zu adressieren. Es versuchen sich momentan u.a. Anbieter darin,³² Tools zur automatisierte Vertragsprüfung nach zuvor definierten Kriterien feilzubieten,³³ Online-Schlichtungsverfahren durchzuführen,³⁴ Fluggastansprüche computergestützt zu prüfen,³⁵ Verträge zu generieren³⁶ oder etwa Outsourcing-Dienstleistungen, also juristische Subauftragnehmer, für Rechtsanwaltskanzleien zur Verfügung zu stellen³⁷.

man ebenfalls ausgelagerte IT, bei der einerseits nicht ganz eindeutig ist, wo sich die Gegenstelle eigentlich genau befindet, andererseits aber auch zusätzliche Rechenleistung nach Belieben zugeschaltet werden kann (vgl. https://de.wikipedia.org/wiki/Cloud_Computing); vgl. hierzu etwa bereits *Andreae*, NJW Sonderrubrik EDV 10/2005.

³¹ Rechtsdienstleistungsgesetz bzw. Gesetz über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen.
³² Vgl. etwa *Bues*, <http://legal-tech-blog.de/die-spannendsten-7-legal-tech-startups-in-deutschland> und noch umfassender <http://legal-tech-blog.de/legal-tech-in-deutschland>; *Zosel*, <https://ralfzose.de/blog/soldan-kanzleimarketingtag-was-bleibt/>; *Ditscheid*, AnwBl 3/2016, S. M94.

³³ S. <http://www.lto.de/recht/kanzleien-unternehmen/k/lega-tech-zukunftsmusik-grosskanzleien-it-basierte-rechtsberatung-1/>, [Stand: 27.05.2016].

³⁴ Vgl. etwa <https://de.wikipedia.org/wiki/Online-Schlichter>.

³⁵ Siehe <https://www.flightright.de/>, [Stand: 27.05.2016].

³⁶ Dazu *Rath*, <http://www.lto.de/recht/feuilleton/f/smart-contract-privatrecht-auto-vertrag-juristen-ersetzbar/>, [Stand: 27.05.2016]; *Bues*, <http://www.lto.de/recht/kanzleien-unternehmen/k/smart-contracts-digitale-vertraege-computer-rechteuebertragung/>, [Stand: 27.05.2016].

³⁷ Etwa <http://www.edicted.de>, [Stand: 27.05.2016].

Ferner werden bereits seit Längerem Tools angeboten, Datenmassen zu durchsuchen (*eDiscovery*).³⁸ Man stelle sich einmal vor, eine Kanzlei müsste – was aber nach wie vor „State of the Art“ ist –, etwa unzählige Aktenberge durchsuchen, um Korruptionsvorkommen in Sportverbänden oder alle Unterlagen zur Bewertung eines Unternehmens händisch auszuwerten. Dann scheint es hilfreich, alle Dokumente samt Texterkennung zu scannen und anschließend zumindest besser nach verdächtigen bzw. aufschlussreichen Inhalten durchsuchen zu können.

II. Künstliche Intelligenzen

1. Einführung

Zu den spannendsten, aber zunächst wohl noch nicht praxis-relevanten Fragen von Legal Tech dürfte es sicherlich gehören, wie sich künstliche Intelligenz, ggf. einschließlich eines künstlichen Bewusstseins und Gerechtigkeitsdenkens bzw. -empfindens, in den nächsten Jahren und Jahrzehnten entwickeln wird. Die bisherigen künstlichen Intelligenzen sind der individuellen bzw. partiellen menschlichen Intelligenz bereits in verschiedenen Bereichen überlegen. Man stelle sich einmal vor, ein Mensch sollte sich ein Register voller Internetseiten-Indizes merken und nach wenigen Sekunden die *relevantesten* Internetseiten zu dieser Suchanfrage liefern. Gleichwohl hat der Mensch sich nach wie vor seine Domänen des Denkens, Fühlens, Bewertens, Erfindens und der Intuition bewahrt, die selbst Groß- bzw. Superrechner im Hallenformat nicht übertreffen. Auf magische Qualitäten berufen sich gegenwärtige Juristen – anders beispielsweise noch als die altrömischen *Pontifices* – nicht, zudem soll das Recht in einer Demokratie grundsätzlich zugänglich, transparent und verständlich als auch logisch-systematisch und somit Intelligenzen theoretisch zugänglich sein.

In der Wissenschaft werden verschiedene Arten von künstlichen Intelligenzen unterschieden.³⁹ Das menschliche Erinnerungs-, Entscheidungs- und Denkvermögen und -verhalten werden seit längerer Zeit analysiert,⁴⁰ was zur Grundlage für einen Vergleich mit den (theoretischen) Möglichkeiten von Maschinen ge-

³⁸ Vgl. https://en.wikipedia.org/wiki/Electronic_discovery, [Stand: 27.05.2016].

³⁹ Vgl. im Detail *Bues*, <http://www.deutscheranwaltspiegel.de/ein-game-changer/>, [Stand: 27.05.2016].

⁴⁰ Hier sei an die Debatte über (strafrechtliche) Schuld und Erkenntnisse der Neurowissenschaften erinnert.

nommen werden kann. KIs sind etwa bereits darin exzellent, nicht nur Textmassen zu durchforsten, sondern ebenfalls Muster (bspw. Gesichter in bei Facebook hochgeladenen Photographien) zu erkennen.⁴¹ An anderen Stellen bestehen noch deutliche Lernschwächen. Dafür kennen KIs (zumindest bislang) keine Langeweile, leiden nicht unter Aufmerksamkeitsdefiziten und unterliegen (noch) keinem Arbeitsschutzrecht, sodass sie unbegrenzte Zeiten monotonste Tätigkeiten ausführen.

IBM, bekannt auch als Schöpfer des Supercomputers *DeepBlue*, hat mit der KI *Watson* etwas vorgestellt,⁴² was bereits große Beachtung gefunden hat. Nun wurde bereits die Frage adressiert, was gerade dieser KI im Bereich der Juristerei zu leisten vermag. *Watson* finde sich in medizinischen Fragestellungen bereits gut zurecht und werde momentan mit juristischer Literatur „gefüttert“, um bald in unserem Metier zu reüssieren.⁴³ Die vollmundig angekündigte Suchmaschine für Rechtsfragen mit dem anmaßenden Namen *Kelson* jedenfalls erwies sich als sehr schnell als Potemkin'sches Dorf aus geklauter Pappe.⁴⁴

Für Juristen sind diese Fragen nicht ganz neu. Bereits vor mehreren Jahrzehnten hat sich die *Rechtsinformatik*⁴⁵ getaufte Disziplin damit beschäftigt, ob und ggf. welche Computerprogramme bzw. künstliche Intelligenzen juristische Aufgaben automatisiert lösen können.⁴⁶ Das Ergebnis waren theoretische Erörterungen und sicherlich mehrere sinnvolle praktische Anwendungen, aber insbesondere nicht die Ablösung des Menschen bzw. menschlichen Juristen.

2. Bereits mögliche Einsatzmöglichkeiten

Es existieren bereits KI-Lösungen für Juristen: Das Unternehmen *Leverton* bietet eine auf Immobilienverträge spezialisierte KI an, die große Massen an gescannten Immobilienverträge durchsucht und im Hinblick auf relevante Werte

⁴¹ *Bager*, c't 6/2016, S. 125.

⁴² Vgl. https://de.wikipedia.org/wiki/Watson_%28K%C3%BCnstliche_Intelligenz%29, [Stand: 27.05.2016].

⁴³ *Lienemann*, JUVE 4/2016, S. 34 ff.; *Ludwig*, <http://www.strafjournal.com/blog/kuenstliche-intelligenz-revolutioniert-rechtsberatung>, [Stand: 27.05.2016].

⁴⁴ *Hüsing*, <http://www.deutsche-startups.de/2015/05/11/kelsen-ist-kein-killer-startup-nur-ein-grosses-luftschloss/>, [Stand: 27.05.2016].

⁴⁵ *Kilian*, CR 2001, S. 132 ff.

⁴⁶ Siehe <https://de.wikipedia.org/wiki/Rechtsinformatik>.

Technologie und Innovationen: Antagonisten der Gerechtigkeit oder nützliche Tools für Juristen?

(bspw. Höhe des Mietzinses) auswertet.⁴⁷ Dass eine KI „trainiert“ werden kann, auch andere Dokumententypen massenweise schneller zu durchforsten als Menschen bzw. Juristen, ist mitunter ein wohl nahender Schritt.

Eine *starke* KI, deren Leistungsvermögen über die Bewältigung derartiger Tätigkeiten wesentlich hinausgewachsen ist bzw. sich selbst darüber hinausentwickelt hat, ist bislang nicht bekannt.

Wenn die KI wie ein Mensch und Jurist denken kann, dann kann sie ihn womöglich ersetzen – diese These ist wiederum banal. Vielleicht sollte nicht unbedingt der Versuch unternommen werden, KIs zwanghaft die Schwäche menschlicher Denkweisen einzuprogrammieren, zumal es genügend Juristen gibt. Vielleicht sollte daher gerade keine „anthropomorphe“ KI gezüchtet werden. Andererseits stellt sich gerade im juristischen Bereich die Frage, inwieweit eine Denkmaschine eben nicht nur denken, sondern auch fühlen müsste.

D. „Disruptions“ durch Innovationen

1. Change durch Change: Chancen oder Crisis durch Change?

Die juristische Arbeit ändert sich trotz der ihr innewohnenden Konstanz, bereits weil sich die Welt bzw. Weltwirtschaft und Gesellschaft verändern und mithin die Aufgaben der Rechtspflege. Juristinnen und Juristen und mithin Anwältinnen und Anwälten als selbstständige Organe der Rechtspflege unterliegen, um eine Banalität zu bemühen, selbstverständlichen wandelnden Anforderungen und Zwängen, auch wirtschaftlicher Natur,⁴⁸ und, wie in diesem Beitrag ausgeführt, ebenso Anfragen und Aufgaben.

Der prominente Autor *Richard Susskind* thematisiert seit längerer Zeit, welche Auswirkungen insbesondere neue Technologien für die freien Berufe und insbesondere die Anwaltschaft nach sich ziehen werden.⁴⁹ Mehrere Tagungen⁵⁰ in

⁴⁷ Siehe <http://www.leverton.de>, [Stand: 27.05.2016].

⁴⁸ Siehe etwa <http://www.handelsblatt.com/unternehmen/dienstleister/anwaelte-und-big-data-auch-die-kanzlei-wird-digital/12904188.html>, [Stand: 27.05.2016].

⁴⁹ „Transforming the Law“, „The Future of Law“, „The End of Lawyers“, „Tomorrow’s Lawyers“, und nun allgemeiner in „The Future of the Professions“

Deutschland haben sich bereits mit dieser Frage auseinandergesetzt und um die richtige Zukunftsprognose samt geeigneter Bewältigungsstrategien gerungen.

Werden Juristen alsbald durch Roboter, Cyborgs, Androiden⁵¹ oder nicht sicht- und fühlbare KIs ersetzt? Die Debatte ist, wie geschrieben, nicht neu und wird alle paar Jahre neu aufgerollt. Die Vorstellung eines *Subsumtionsautomaten* ist insoweit nicht innovativ – gleichwohl ging es beim Streit um Subsumtionsautomaten historisch nicht darum, ob ein Automat richtig, sondern ob ein Mensch(!) – absolut gebunden an eine Programmierung, also das Gesetz – automatisch wie sklavisch das Recht befolgt, anstatt es als Richterkönig schöpferisch zu prägen. Ungeachtet dieser Begriffsfragen stellt sich dennoch die Frage, *ob* und ggf. *wie* und auch *wann* welche juristischen Tätigkeiten und Tätigkeiten gegenwärtiger Juristen denkmaschinell gelöst werden können.

Nach wie vor gilt es aber äußerst unwahrscheinlich, dass Juristen insgesamt durch KIs ersetzt werden, gerade weil juristische Tätigkeiten durch Prozesse geprägt sind, die nicht nur im Durchwühlen von Datenbergen liegen.⁵² Aber Tätigkeiten, die eben keine spezifischen anwaltlichen sind bzw. keine „empathische wertsteigernde Intelligenz“ voraussetzen, mögen ggf. bereits in den nächsten Jahren zunehmend durch Programme erledigt werden, gerade etwa das bereits mehrfach angeführte massenweise Lesen und Auswerten von Dokumenten und vergleichbare Tätigkeiten.⁵³

⁵⁰ http://www.bucerius-education.de/fileadmin/content/pdf/studies_publications/Legal_Tech_Report_2016.pdf, [Stand: 27.05.2016].

⁵¹ Robotern (vgl. *Maier-Borst*, WIRED 09/15, S. 63 ff.), Cyborgs und Androiden ist gemein, dass sie eine physische Dimension ausfüllen; im Gegensatz zu einer bloßen KI sind sie körperlich. Der Körper eines Roberts jedenfalls ist nicht menschlich; der eines Androiden ebenfalls nicht, hat aber mindestens menschenähnliche Züge; ein Cyborg ist teilweise (körperlich) menschlich.

⁵² S. <http://gfx.sueddeutsche.de/pages/automatisierung/>.

⁵³ Vgl. *Hartung*, <http://www.e-fellows.net/e-fellows.net-Stipendium/Infos-speziiell-fuer/Juristen/Wissen-fuer-Juristen/Kuenstliche-Intelligenz-Juristen-Roboter>, [Stand: 27.05.2016]; bzw. kreative und „menschliche“ Tätigkeiten, bei *Bues*, <http://www.lto.de/recht/kanzleien-unternehmen/k/kuenstliche-intelligenz- robo-anwalt-artificial-intelligence/2/>, [Stand: 27.05.2016]: „Insbesondere wenn es dazu kommt, menschliche Erfahrung, Intuition, Kreativität, soziale Intelligenz, Gerechtigkeitsempfinden und strategische Planung zu imitieren, werden menschliche Juristen noch lange - oder vielleicht auch immer - einen Wettbewerbsvorsprung haben. Auch im Gerichtssaal sind RoboAnwälte, die über Menschen urteilen oder diese verteidigen, kaum vorstell-

Technologie und Innovationen: Antagonisten der Gerechtigkeit oder nützliche Tools für Juristen?

Vermutlich werden aber viele andere Tätigkeiten durch Roboter oder KIs besetzt, bevor sich Juristen ernsthaft Sorge bereiten sollten. Andererseits ist es natürlich nicht falsch, sich regelmäßig und frühzeitig mit dem Potential von KIs für juristische Tätigkeiten zu beschäftigen. Insoweit hat der Jurist, der sich früh mit den Möglichkeiten solcher Technologien – ihr Einsatz zu angemessenen Preisen vorausgesetzt – gegenüber anderen Juristen womöglich einen gewichtigen Vorteil. Der Jurist, der seine KI besonders geschickt trainiert, mit Daten „füttert“ oder steuern kann, mag Vorteile anderen Juristen gegenüber entwickeln.

2. Die Zukunft im Weiteren

Wie bereits angeführt, ist für Juristinnen und Juristen nicht nur die verfügbare bzw. verdrängende oder den Menschen ersetzende (oder erweiternde oder auflösende) Technologie von Relevanz. Die nicht auf Technologie fokussierte im Auftrag des *Deutschen Anwaltvereins* (kurz: „DAV“) erstellte Studie „Der Rechtsdienstleistungsmarkt 2030“⁵⁴ beispielsweise untersucht eine mögliche Zukunft für Rechtsanwältinnen und -anwälte bzw. den Rechtsdienstleistungsmarkt. Nach dieser werden Rechtsanwälte zukünftiger u.a. stärker betriebswirtschaftlich denken sowie effizienter und deutlich spezialisierter arbeiten müssen – und sich neuen Technologien nicht verschließen dürfen. Das wäre jedenfalls keine überraschende Zukunft.

E. Schlusswort

Es wird nicht allzu viel Phantasie für die Vorstellung benötigt, dass selbst in Deutschland in nicht allzu wenigen Jahren das Papier der Juristen in größerem Umfang digital erstellt und vorgehaltenen Dokumenten weichen wird und leistungsfähige Programme bzw. Lösungen Juristen einzelne Aufgaben abnehmen werden. Bevor virtuelle Richter rebellierende künstliche Intelligenzen oder durch Mitgefühl zu Rechtsbruch verleitete virtuelle Richterkollegen aburteilen werden, werden aber gewiss noch ein paar Jahre vergehen.

bar“; http://herbsttagung.bucerius-clp.de/fileadmin/content/pdf/Legal_Tech_Report_2016.pdf, [Stand: 27.05.2016]; Barth, JUVE 4/2016, S. 24.

⁵⁴ S. <http://anwaltverein.de/de/service/dav-zukunftsstudie>, [Stand: 27.05.2016], vgl. auch die Überlegungen der RAK Celle zum Jahr 2020 http://www.rechtsanwaltskammer-celle.de/pdf/Agenda_fuer_Homepage_03.09.2014.pdf, [Stand: 27.05.2016].

Erst einmal muss die KI soweit gebracht werden, dass sie zwei Staatsexamina besteht und mithin hinreichendes kritisches Denken beweist. Schließlich ist zu befürchten, dass es nach wie vor Stimmen und Kräfte gibt und auch noch in mehreren Jahren geben wird, die von einer „denkenden“ Innovation zuerst den Nachweis über zwei Staatsexamina und das damit verbundene Demokratieverständnis samt Geschichtsbewusstsein sowie über den gezahlten Kammerbeitrag wünschen werden. Andernfalls müsste die KI mit Hinweis auf § 3 RDG zwar nicht das Denken einstellen, dürfte aber wohl keine Rechtsberatung auf Basis dieses Denkens leisten.⁵⁵

Dem einzelnen Juristen – ob in Justiz, Verwaltung, Verband, Unternehmen oder Kanzlei – kann nur empfohlen werden, sich intensiv mit den verfügbaren und anstehenden Technologien zu beschäftigen, um sich dieser, soweit erfolgversprechend, zu bedienen. Im Übrigen wird es ohnehin kaum möglich sein, den Wandel aufzuhalten. Zudem mag es sich für *Juristen* anbieten, sich beruflich auf entsprechende technologiegetriebene Tätigkeiten auszurichten.⁵⁶

⁵⁵ Die Anwendbarkeit des RDG auf KI zu diskutieren, bleibt anderen Beiträgen vorbehalten.

⁵⁶ Etwa als *Legal Engineer*, vgl. <http://legal-tech-blog.de/legal-tech-engineer-interview-gernot-halbleib>.

Alternative Streitbeilegung in der studentischen Rechtsberatung

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung.....	22
B. Didaktische Perspektiven	23
C. Alternative Streitbeilegung.....	24
I. Begriff.....	24
II. Rechtliche vs. konsensuale Konfliktlösung.....	25
III. Folgerungen für die Juristenausbildung.....	29
D. Modelle für die Einbeziehung der ADR in die universitäre Lehre. 30	
I. Verhandeln in der studentischen Rechtsberatung.....	31
II. Mediation in der studentischen Rechtsberatung	32
III. Schlichtung und studentische Rechtsberatung.....	33
IV. Schiedsverfahren und studentische Rechtsberatung.....	34
E. Fazit	35

Der Beginn des 21. Jahrhunderts ist durch eine Akzentverschiebung von der konventionellen Streitentscheidung durch staatliche Gerichte hin zu „alternativen“ Streitbeilegungsmethoden (Alternative Dispute Resolution – ADR) – insbesondere Verhandlung, Mediation, Schlichtung und Schiedsverfahren – gekennzeichnet. Nach einer vornehmlich von Gesellschaft, Praxis und Wissenschaft getriebenen Entwicklung sind wichtige legislative Impulse von der EU ausgegangen: die Mediationsrichtlinie 2008/52/EG (umgesetzt im Mediationsgesetz – MedG von 2012), die Online Dispute-Resolution-Verordnung Nr. 524/2013 (in Kraft getreten zum 9.1.2016) und die ADR-Richtlinie 2013/11/EU (umgesetzt im Verbraucherstreitbeilegungsgesetz – VSBG, in Kraft getreten am

1.4.2016). *Der nachstehende Beitrag untersucht aus didaktischer Perspektive, inwieweit sich hieraus neue Tätigkeitsfelder für studentische Rechtsberatungen ergeben.*

A. Einleitung

Die Erscheinungsformen einvernehmlicher Konfliktbewältigung, die unter dem Sammelbegriff *Alternative Dispute Resolution (ADR)* bzw. *Alternative Streitbeilegung* zusammengefasst werden, – insbesondere Schiedsverfahren, Schlichtung, Mediation, Collaborative Law und Verhandlung – nehmen in der Rechtswirklichkeit eine eminente Stellung ein. In den verschiedensten Bereichen, vornehmlich des Privat- und Wirtschaftsrechts, ist eine zunehmende Zurückdrängung der streitigen Konfliktaustragung vor Gericht zu beobachten: So bildet die Wahl des Schiedsverfahrens für großvolumige wirtschaftsrechtliche Streitigkeiten im internationalen Bereich schon seit Jahren eher die Regel denn die Ausnahme;¹ in etlichen Sektoren des Wirtschaftslebens (Versicherungswesen, Banken, Handwerk), zum Teil auch im öffentlichen Dienst, erlangen Verfahren vor Ombudsleuten oder sonstigen Einigungs- und Schlichtungsstellen zunehmende Verbreitung; für Streitigkeiten aus Verbraucherverträgen wurde jüngst mit Einführung des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) der Rahmen für Beilegungsverfahren vor institutionalisierten Schlichtungsstellen geschaffen.² Die Bedeutung der ADR für den Alltag der juristischen Professionen geht hierüber allerdings noch einmal weit hinaus: Da Verfahren dieser Art häufig geringere Risiken aufweisen als die Einleitung eines gerichtlichen Zivilprozesses, sind Rechtsanwälte verpflichtet, rechtsuchende Mandanten auf diese Optionen hinzuweisen und ihnen gegebenenfalls zur Wahl des meistversprechenden Alternativweges zu raten.³ Aus dem Prozessanwalt wird der Anwalt als umfassender Konfliktmanager.⁴ Mit den „alternativen“ Methoden der Streitbeilegung muss der beratende Anwalt daher nicht weniger vertraut sein als er es –

¹ MüKo ZPO/Münch, 4. Aufl. 2013, Vorbem. §§ 1025 ff. Rdn. 18; Hermann Hoffmann, SchiedsVZ 2010, S. 96.

² BGBl. I 2016, S. 254; krit. Engel, NJW 2015, S. 1633.

³ Engel, in: Realitäten des Rechts, Grenzen des Rechts, JbZivRWiss 2011, 2012, S. 343, 350; Unberath, JZ 2010, S. 975, S. 979.

⁴ S. etwa Neuenhahn/Neuenhahn, NJW 2007, S. 1851 ff.; Stubbe, SchiedsVZ 2009, S. 321 ff.

seit jeher – mit der der Konfliktvermeidung dienenden Rechts- und Vertragsgestaltung sein muss.

Auch die Tätigkeit des Zivilrichters hat Berührungspunkte mit der ADR: § 278 II 1 ZPO macht den Parteien eine der mündlichen Verhandlung vorausgehende gerichtliche Güteverhandlung zur Pflicht, sofern kein Einigungsversuch vor einer Gütestelle stattgefunden hat. Gem. § 278 V ZPO kann die Güteverhandlung auch vor einem spezialisierten, nicht entscheidungsbefugten Güterichter erfolgen, der hierbei nicht nur, wie der zur Entscheidung berufene Richter, auf einen Vergleich hinwirkt, sondern – und dies ist ein Bruch mit dem traditionellen Richterbild des deutschen Rechts (Art. 92 GG, § 4 II DRiG)⁵ – alle Methoden der Streitbeilegung, einschließlich der Mediation, zum Einsatz bringen kann. Das entscheidende Gericht selbst hat weiterhin gem. § 278 I ZPO – im Verlauf des regulären Zivilprozesses – stets auf die gütliche Beilegung des Streits bedacht zu sein; nach § 278a ZPO steht es ihm zudem jederzeit offen, den Streitenden ein gerichtsexternes ADR-Verfahren vorzuschlagen.

Wird ADR damit zu einem immer wichtigeren Teil der praktischen Tätigkeit von Juristen, so sollte auch die Juristenausbildung darauf reagieren und entsprechende Kompetenzen und Kenntnisse – jedenfalls optional – vermitteln.⁶ Inwieweit studentische Rechtsberatung ein Mittel hierfür darstellen kann, soll im Folgenden untersucht werden.

B. Didaktische Perspektiven

Die hier gewählte Blickrichtung auf die studentische Rechtsberatung ist dabei eine didaktische: Aus Sicht der universitären Lehre ist studentische Rechtsberatung ein Unterrichtsinstrument, das auf seine Wirksamkeit zur Erreichung von Lehr- bzw. Lernzielen hin untersucht wird. Daneben hat die studentische Rechtsberatung selbstverständlich eine wichtige praktische Funktion in der tatsächlichen Rechtspflege, d.h. als echte Beratungs- und Unterstützungsinstanz. Diese Funktion, die zumeist im Vordergrund der Motivation der teilnehmenden Studierenden steht, und deren zentrale Bedeutung für die Attraktivität von Law Clinics bzw. studentischen Rechtsberatungen hier nicht im Geringsten geleg-

⁵ Engel, in: JbZivRWiss 2011 (Fn. 3), S. 343, S. 352 f., S. 355.

⁶ Vgl. Unberath, JZ 2010, S. 975, S. 979; zust. Engel, in: JbZivRWiss 2011 (Fn. 3), S. 343, S. 355.

net werden soll, ist aus universitärer Sicht eher ein willkommener Nebeneffekt neben dem zentralen Lehr- und Lernziel, das der universitären Aufgabenstellung entspricht.

Für eine studentische Rechtsberatung besteht dieses Ziel in der praktischen Vorbereitung auf eine spätere rechtsberatende Tätigkeit in der Anwaltschaft oder Wirtschaft – gewissermaßen als „kleine Anwaltsstation“ oder „großes Praktikum“ neben dem Studium. Die Universität sollte ihrer Funktion gemäß allerdings darauf achten, dass neben allem wünschenswerten Praxisbezug der wissenschaftliche Anspruch nicht zu kurz kommt. Ihre Aufgabe sollte daher gerade nicht darin bestehen, die tatsächliche Praxis möglichst originalgetreu abzubilden. Vielmehr sollte sie ihrer Ausbildungs- und Vorbildfunktion dadurch nachkommen, dass „gute“ statt nur „realistischer“ Praxis gelehrt wird. Lehr- und Lernziel sollte daher nicht die „nur“ effektive und pragmatische Praxis sein, sondern gerade eine professionelle und wissenschaftlich fundierte Praxis. Äußerlich sollte sich das daran zeigen, dass auch bei geringen Streitwerten nicht nur realitätsnah pragmatisch beraten wird, sondern auf der Grundlage sauber ausgeführter Rechtsgutachten.

C. Alternative Streitbeilegung

I. Begriff

Alternative Streitbeilegung im weitesten Sinne umfasst das gesamte Spektrum gerichtlicher und außergerichtlicher, vermittelter und unvermittelter Verfahren, die darauf abzielen, Interessenkonflikte auf anderem Weg als durch (streitige) Gerichtsentscheidung beizulegen. In einem engeren Sinne kann man hierunter auch allein die außergerichtlichen Beilegungsformen erfassen, sodass insbesondere das Hinwirken des Richters auf einen Vergleich, die herkömmliche Güteverhandlung und auch die in diesem Rahmen mögliche „Richtermediation“ nicht unter den Begriff fallen. Dieses engere Verständnis – ADR als Alternative zum Verfahren vor Gericht⁷ – soll hier, allein der Übersichtlichkeit halber,

⁷ Vgl. auch *Trenczek*, in: *Trenczek/Berning/Lenz*, *Mediation und Konfliktmanagement*, 2013, S. 23, S. 26.

zugrunde gelegt werden. Zudem sollen sich die folgenden Überlegungen auf den Bereich des Privatrechts beschränken.⁸

Die Grundformen der ADR in diesem Sinne sind das *unmittelbare Verhandeln*, die praktisch bei weitem häufigste Form der Konfliktlösung, bei der die Parteien der Auseinandersetzung ohne vermittelnde Instanz, ggf. aber anwaltlich vertreten, miteinander agieren; die seit 2012 durch das Mediationsgesetz regulierte *Mediation*, bei der ein allparteilicher neutraler Mittler (Mediator) die Parteien bei ihrer eigenen Konfliktlösung begleitet; das *Schlichtungsverfahren*, bei dem ein neutraler Dritter einen (in der Regeln nicht bindenden) Vorschlag zur gütlichen Einigung erarbeitet; sowie das – dem staatlichen Gerichtsverfahren weitestgehend angenäherte – *Schiedsverfahren*, bei dem ein von den Parteien ausgewähltes neutrales Schiedsgericht den Rechtsstreit verbindlich und vollstreckbar nach einer privat vereinbarten Verfahrensordnung entscheidet.

II. Rechtliche vs. konsensuale Konfliktlösung

Mit Ausnahme des Schiedsverfahrens geht es bei keiner dieser Formen der Konfliktlösung darum, den Streit durch Anwendung einer vorgegebenen Ordnung normativer Regeln autoritativ zu entscheiden – das Ziel besteht vielmehr in einer konfliktbeendenden Vereinbarung der Parteien.⁹

Die rechtliche Streitentscheidung durch ein (staatliches oder Schieds-)Gericht beruht zentral darauf, dass der Konflikt von der individuellen Interessenlage der Parteien abstrahiert und auf konkrete Positionen beschränkt wird. Das Fundamentalprinzip der gerichtlichen Streitentscheidung auf der Basis des Rechts liegt in der Ent-Individualisierung des Konflikts: Vor dem Gesetz sind alle gleich, und die Rechtsnormen bestimmen selbst, welche Unterschiede relevant sind, und welche nicht. Ob die Interessen der Parteien im konkreten Einzelfall so liegen, wie der Gesetzgeber die typische Interessenlage vor Augen hatte, als er die anzuwendende Regelung traf, spielt grundsätzlich keine Rolle, solange er nicht selbst eine entsprechende Öffnung für Billigkeitskorrekturen in das Gesetz aufgenommen hat oder die – engen – Voraussetzungen einer teleologischen Reduktion oder einer Ergebniskorrektur über § 242 BGB vorliegen. Zudem ist

⁸ Zu den unterschiedlichen Arbeitsfeldern der ADR (mit Schwerpunkt Mediation) vgl. die Beiträge von *Ripke/Bastine, Kiesewetter* et. al. in: *Trenczek/Berning/Lenz* (Fn. 7), S. 498–626.

⁹ *Hager*, Konflikt und Konsens, 2001, S. 136.

das Wesen des streitigen Prozesses das positionierte Streiten: Der Klageantrag bestimmt, worüber entschieden wird, und die mögliche Entscheidung kann sich nur zwischen dem Klageantrag und dem Klagabweisungsantrag der Beklagtenpartei bewegen (*ne ultra petita*, § 308 I ZPO¹⁰). In diesem eindimensionalen Rahmen sind keine Win-Win-Lösungen möglich, allenfalls Kompromisse: Jeder Sieg einer Partei ist ein Niederlage der anderen Partei. Daraus folgt auch, dass die gerichtliche Streitentscheidung kaum je beide Parteien zufriedenstellen kann. Eine gerichtliche Streitentscheidung beendet den Konflikt daher meist nicht im Sinne einer inneren Zustimmung beider Parteien zum gefundenen Ergebnis, sondern führt in der Regel zur Resignation einer Partei: Entweder sind aus verfahrensrechtlichen Gründen keine Rechtsmittel mehr möglich, oder die unterlegene Partei meint, auch in der höheren Instanz keine Erfolgsaussicht mehr zu haben, die die finanziellen und emotionalen Kosten des Rechtsmittelverfahrens rechtfertigen würde. Eine solche Art der Streitentscheidung ist in einem Rechtsstaat selbstverständlich notwendig (und geradezu ein Kennzeichen desselben), weil bei weitem nicht bei allen Parteien eine Bereitschaft und Fähigkeit zur konsensualen Streitbeilegung mit dem Ziel einer vollständigen Konfliktlösung gegeben ist. Ganz besonders wichtig ist das bei den sehr zahlreichen Verfahren, bei denen nicht wirklich um die inhaltliche Berechtigung einer Forderung gestritten wird, sondern schlicht auf effektive Weise ein Vollstreckungstitel gegenüber einer säumigen Partei (die meist in Zahlungsschwierigkeiten ist) erlangt werden soll.

Aus inhaltlicher wie aus konflikttheoretischer Sicht ist eine gerichtliche Streitentscheidung nach dem Maßstab des Rechts aus den genannten Gründen aber stets nur die zweitbeste Lösung. Inhaltlich können die Parteien ihre Interessen besser beurteilen als das ent-individualisierte und abstrahierte Recht bzw. das neutrale Gericht und daher eine interessengerechte, für sie maßgeschneiderte Lösung entwickeln, die sich auf einem nur durch die Vorstellungskraft der Parteien begrenzten Spielfeld (anstatt auf der Linie zwischen Klageantrag und Klagabweisungsantrag) bewegt. Das zentrale Element der konsensualen Streitbeilegung und ihr größter Vorzug ist gerade diese Möglichkeit, das Spielfeld für mögliche Lösungen (den zu verteilenden „Kuchen“) zu vergrößern.¹¹

¹⁰ Dieser Grundsatz gilt auch in Schiedsverfahren, vgl. *Münch* (Fn. 1), § 1042 Rn. 106.

¹¹ *Hager* (Fn. 9), S. 71; *Mnookin*, Why Negations Fail: An Exploration of Barriers to the Resolution of Conflict, 8 *Ohio State Journal on Dispute Resolution* (1993), S. 235, S.

Konsensuale Streitbeilegungsverfahren erfassen den Konflikt in seiner Einmaligkeit und samt seiner für das Recht uninteressanten Besonderheiten – in den Gründen seiner Entstehung und Eskalation, in seiner Einbindung in die gesamte Lebenswirklichkeit der Parteien und ihre Beziehung zueinander.¹² Der Konflikt in diesem Sinne besteht gerade nicht zwischen Rechtspositionen und ihnen entsprechender *petita*, sondern zwischen den dahinterstehenden Interessen. Das so verstandene Interesse einer Streitpartei ist nicht identisch mit dem etwaig klageweise zu erhebenden Begehren, vom Gegner diese oder jene Leistung zu erhalten (bzw., umgekehrt, sie ihm nicht erbringen zu müssen), sondern mit den Bedürfnissen, Zielen und Wünschen, die dieses Begehren überhaupt erst motivieren: Wer von seinem Gegner eine Geldsumme verlangt, dessen Interesse ist es nicht, das Geld zu erhalten – sondern die Erreichung der Ziele, auf die es ihm hiermit ankommt (Lebensqualität, Freiheit, eventuell auch schlicht das wirtschaftliche Überleben). Das Begehrte ist gleichsam nur die Chiffre für das motivierende Interesse. Diese Erkenntnis öffnet den Weg zu wesentlich umfassenderen Lösungsmöglichkeiten, als der Streit über Klageanträge es jemals könnte.

Diese Art des Interessenausgleichs entspricht dem privatrechtlichen Fundamentalprinzip der Privatautonomie¹³, das sich insbesondere auch in der Dispositivität des Vertragsrechts niederschlägt: Vertragsrecht ist dispositiv, weil die Vertragsparteien selbst besser als der Gesetzgeber wissen, welche Lösung für ihren speziellen Fall angemessen ist.¹⁴ Das gilt im Konfliktfall grundsätzlich sogar für das Verbraucherrecht, obwohl dieses gesetzlich typischerweise zwingend ausgestaltet ist (vgl. bspw. §§ 475 I 1; 312k I 1, 361 II; 512 S. 1 BGB): Der zwingende Charakter bedeutet lediglich, dass auf die verbraucher-schützenden Rechtsinstrumente nicht im Voraus verzichtet werden kann (so z.B. der Wortlaut von § 475 I BGB). Unproblematisch kann dagegen auch ein Verbraucher *nach* Entstehung eines Anspruches diesen erlassen (§ 397 BGB) bzw. eine Schuld anerkennen (§ 781 BGB) bzw. allgemein Vergleiche auch in verbraucherrechtlichen Zusammenhängen mit beliebigem Inhalt abschließen und da-

239; in: *Trenczek/Berning/Lenz* (Fn. 7), S. 415, S. 420; *Paul/Walker*, Den Kuchen vergrößern, ZKM 2008, S. 185 f. (zur Familienmediation).

¹² Vgl. *Hager* (Fn. 9), S. 12.

¹³ Vgl. *Grigoleit*, Anforderungen des Privatrechts an die Rechtstheorie, in: *Jestaedt/Lepsius* (Hrsg.), Rechtswissenschaftstheorie, S. 51, S. 54 f.

¹⁴ Eingehend *Möslein*, Dispositives Recht, S. 34 f., S. 45 ff. und öfters.

durch Ergebnisse erzeugen, die von der gesetzlichen Regelung abweichen¹⁵ – der zwingende Charakter von Rechtsnormen darf nicht mit der Indisponibilität der sich aus der Anwendung dieser Normen auf einen in der Vergangenheit liegenden Sachverhalt ergebenden Rechtsfolgen verwechselt werden.¹⁶

Konflikttheoretisch liegt der Vorzug der konsensualen Streitbeilegung darin, dass ihr Ziel eine *vollständige* Konfliktlösung ist: Am Ende soll ein Ergebnis stehen, dem beide Parteien zustimmen. Der Zweck der eingesetzten Streitbeilegungsverfahren (insbesondere Mediation und Schlichtung) besteht im Wesentlichen darin sicherzustellen, dass die formelle Zustimmung zu dem gefundenen Ergebnis auch materiell dem Willen der Parteien entspricht. Mit anderen Worten sind die Parteien idealerweise mit dem Ergebnis vollständig, in dem Sinne, dass sie diesem auch innerlich zustimmen und sie weder Reue noch Vorwürfe gegenüber der anderen Partei zurückbehalten. Der Konflikt ist abgeschlossen und belastet sie emotional nicht weiter. Hierin liegt der zentrale Unterschied zur gerichtlichen und rechtlichen Streitentscheidung, die auf derartige „Befindlichkeiten“ keine Rücksicht zu nehmen hat – aber eben deshalb für die Parteien stets auch einen (zumindest emotionalen) Preis hat. Vor diesem Hintergrund ist es auch Augenschwermerei, wenn der konsensualen Streitbeilegung polemisch vorgeworfen wird, sie verwässere das materielle Recht und locke die Parteien in faule Kompromisse. Das Gegenteil ist der Fall: Das materielle Recht (und die streitige Gerichtsentscheidung) ignoriert die tatsächlichen Bedürfnisse und Interessen der Parteien, und die vermeintlich „faulen“ Kompromisse bestehen häufig darin, dass Parteien völlig rational Geld gegen eine emotionale Entlastung vom Konflikt (wenn nicht sogar von echten Konfliktkosten wie etwa nicht erstattungsfähigen Anwalts- oder Personalkosten) eintauschen.¹⁷

¹⁵ Begründung RegE, BT-Drucks. 14/6040 S. 244 (keine Erfassung von Vergleichen, wie durch Art. 7 I 1 Verbrauchsgüterkauf-RL ermöglicht).

¹⁶ Wagner, Prozeßverträge, 1998, S. 106 ff.

¹⁷ Freilich hat das materielle Recht dort wiederum seine Bedeutung, wo die im Wege der ADR getroffenen vertraglichen Vereinbarungen durchzusetzen sind. Hier legt das Recht die prozeduralen und materiellen Voraussetzungen der Vertragsbindung fest, indem es die Anforderungen an die Wirksamkeit von Willenserklärungen definiert. Aber auch insoweit liefert das Recht lediglich die Werkzeuge und Formen zur abgesicherten und nachhaltigen Verwirklichung des privatautonomen Konsenses – es dient also gerade nicht als Maßstab für den Inhalt der Konfliktlösung durch autoritative Entscheidung.

Zwar kann selbstverständlich auch ein streitiges Gerichtsverfahren mit einer konsensualen Lösung enden, die nicht an die Klageanträge gebunden ist, und § 278 I ZPO erhebt diese Möglichkeit zu einem ständigen Idealziel des Verfahrens. Indessen ist die Ausgestaltung des Verfahrens nicht funktional für eine tatsächlich interessengerechte Lösung: Bereits das Stellen eines bestimmten Klageantrags und eines dezidierten Klageabweisungsantrags ist aus verhandlungstheoretischer Sicht eine sehr ungünstige Eröffnung für eine Verhandlung auf einem möglichst großen Spielfeld von Ergebnismöglichkeiten. Auch im weiteren Verlauf des Gerichtsverfahrens muss die Verhandlungsführung der Parteien bei einer rechtlich ausgerichteten Argumentationsführung stets darauf ausgerichtet sein, Recht zu behalten und die Gegenseite ins Unrecht zu setzen. Das sind typische Elemente positionierten Verhandeln, die in der Regel zur Konflikteskalation beitragen und die Parteien von einer konsensualen Lösung eher entfernen. Prozessvergleiche werden daher eher trotz als wegen des Gerichtsverfahrens geschlossen, und produzieren nur selten und nur bei sehr geschickter Verhandlungsführung der Parteien bzw. des Gerichts ein Ergebnis, das die Parteiinteressen optimal miteinander verbindet. Erfahrungsgemäß haben sie meist lediglich kompromisshaften Charakter, bewegen sich also in dem schmalen Ergebnisraum zwischen Klageantrag und Klageabweisung, anstatt das volle Spielfeld der Parteiinteressen auszunutzen. Erst recht gilt das für die prozessualen Instrumente von Klageanerkennung und -verzicht, die zwar auch Ausfluss der Privatautonomie sind,¹⁸ aber den Ergebnisraum nicht vergrößern.

III. Folgerungen für die Juristenausbildung

Die umfassende, auch mögliche Alternativwege abdeckende Betreuung der Konfliktlösung wird als Aufgabe früher oder später jedem Juristen zufallen, der nach Abschluss der Ausbildung in der beratenden Praxis seine Tätigkeit aufnimmt. Die Universität bliebe hinter ihrer Verantwortung zurück, wenn sie angehenden Juristen nicht zumindest die Gelegenheit böte, sich hierauf vorzubereiten. Entscheidend kommt es daher darauf an, wie eine solche Vorbereitung sinnvollerweise aussehen könnte.

¹⁸ Zum Verhältnis prozessualer Dispositionen zur Privatautonomie vgl. *Heiß*, Anerkennung und Anerkenntnisurteil, 2012, S. 32 ff.

D. Modelle für die Einbeziehung der ADR in die universitäre Lehre

Der Zweck einer Einbeziehung der alternativen Streitbeilegung in die universitäre Lehre muss, abgesehen von der Behandlung der vertrags- und verfahrensrechtlichen Einzelfragen im Rahmen der einschlägigen Vorlesungen, primär darin bestehen, die Studierenden für die Eigenheiten der unterschiedlichen Formen der Streitbeilegung überhaupt erst zu sensibilisieren, ihnen einen Eindruck vom ADR-typischen Konfliktmanagement zu vermitteln und, idealerweise, Interessierten Zugang zu weiterführenden Ausbildungslehrgängen zu verschaffen. Eine Aufnahme der theoretischen Ausbildung zum Mediator, Schlichter etc. in die ohnehin bereits überfrachteten Lehrpläne soll damit freilich nicht propagiert werden – damit würde weit über das Ziel hinausgeschossen. Dieses wäre vielmehr schon (aber auch erst) dann erreicht, wenn seitens der Studierenden ein aktives Bewusstsein dafür bestünde, dass „gute“ Konfliktberatung, wie sie der im Privatrecht tätige Anwalt seiner Mandantschaft schuldet, stets eine Auswahl der passenden Lösungsmechanismen aus einem umfassenden Arsenal voraussetzt, das nicht auf die Durchsetzung materieller Rechtspositionen und erst recht nicht auf die Einleitung eines Zivilprozesses begrenzt ist.

Die Anwendung alternativer Streitbeilegungsmechanismen erfordert – mehr noch sogar als die Anwendung des Rechts – praktische Erfahrungen und Schlüsselkompetenzen, insbesondere in Verhandlung und Kommunikation. Aus didaktischer Sicht ist daher die Eröffnung eines „qualifizierten Experimentierfeldes“, verbunden mit dem Angebot spezialisierter Fortbildungsoptionen, eine ideale Lösung. Das Lehrinstrument der studentischen Rechtsberatung ist dabei besonders geeignet, bei der Schaffung der erforderlichen Lern- und Erfahrungsräume als Grundlage zu dienen. Eine Erweiterung des Tätigkeitsfeldes der Beratungsstellen in Richtung ADR steht in voller Übereinstimmung mit deren didaktischem Ziel, interessierten Studierenden bereits an der Universität eine praktische Vorbereitung auf die Anwaltschaft zu ermöglichen – und das im oben beschriebenen Sinne einer professionellen und wissenschaftlich fundierten Vorbereitung auf „gute“ Praxis, nicht lediglich einer Abbildung der häufig pragmatisch agierenden „tatsächlichen“ Praxis. Zu erwarten stünde auf diesem Wege nicht nur die Schließung einer misslichen Lücke im universitären Ausbildungsprogramm, sondern auch eine langfristige Steigerung des Niveaus, auf dem

ADR praktiziert wird, mit anderen Worten: eine nachhaltige Bereicherung der Praxis.

I. Verhandeln in der studentischen Rechtsberatung

So könnte im Rahmen der Aktivitäten der Beratungsstellen gezielt ein Schwerpunkt darauf gesetzt werden, etwa auch im Zusammenhang mit dafür in Betracht kommenden Einzelfällen, die für „gutes“ Verhandeln elementaren Befähigungen zu erlernen und experimentell zum Einsatz zu bringen. Die Frage, wodurch sich ein „guter“ Verhandlungsstil auszeichnet, d.h. welche Strategien/Modelle es gibt und in welcher Situation bzw. auf welcher Stufe der Konflikteskalation¹⁹ welche Wege sinnvollerweise eingeschlagen werden können, ist in den letzten vierzig Jahren Gegenstand intensiver psychologischer, kommunikations- und sozialwissenschaftlicher Forschung gewesen. Der erste Schritt zur Verbesserung der eigenen Technik muss darin bestehen, sich der Breite des Spektrums möglicher Modelle bewusst zu werden und sich die Einsicht zu erarbeiten, dass häufig erst die bewusste Auswahl aus diesem Repertoire, die vernunftgeleitete Reaktion auf Sachlage und Verhalten des Gegenübers, den Weg zum Erfolg ebnet.²⁰

So ist das weit verbreitete „intuitive“ Verhandeln, das sich im Wesentlichen darauf beschränkt, die Gegenseite mit der eigenen Position zu konfrontieren und sie sodann zur Annäherung an die eigene Idealvorstellung zu bewegen, zwar keineswegs ohne sinnvollen Anwendungsbereich, doch verspricht es in den meisten komplexer gelagerten Situationen keinen optimalen Erfolg. Erforderlich ist dann mitunter das, was etwa von *Roger D. Fisher* und *William L. Ury* mit dem sog. „Harvard-Konzept“ beschrieben wurde²¹: ein rationales Verhandeln, bei dem das Sachproblem von den beteiligten Personen und ihren gefühlsmäßigen Motiven abstrahiert, auf diese Weise eine Fokussierung auf die hinter den antagonistischen Positionen stehenden Interessen zugelassen und so die wertungsfreie Entwicklung von verschiedenen Lösungsmöglichkeiten sowie von rationalen Auswahlkriterien ermöglicht wird. Zu differenzieren ist weiterhin zwischen dem kompetitiven Verhandeln einerseits, bei dem, wie im streitigen

¹⁹ Vgl. zu den Phasen der Eskalationsdynamik *Glasl*, in: *Trenczek/Berning/Lenz* (Fn. 7), S. 67 ff. sowie *ders.*, *Konfliktmanagement*, 11. Aufl. 2013.

²⁰ Einführend *Schwartz*, in: *Trenczek/Berning/Lenz* (Fn. 7), S. 119 ff.

²¹ *Fisher/Ury/Patton*, *Das Harvard-Konzept*, 25. Aufl. 2015 (Originaltitel: *Getting to Yes*).

Gerichtsverfahren (nur ohne den Maßstab des Rechts und ohne neutralen Dritten), ein Distributionsstreit um einen fest umrissenen Gegenstand geführt wird, und dem kooperativen Verhandeln andererseits, bei dem, typischerweise unter Erweiterung der Menge der zu verteilenden Güter, versucht wird, das für alle Beteiligten beste Ergebnis zu erreichen.

Professionelles Verhandeln setzt Kenntnis, Erprobung und Beherrschung verschiedenster Kommunikations- und Verhandlungstechniken voraus. Ein praxisorientiertes Erlernen der theoretischen Grundlagen dieses Bereichs könnte bspw. dadurch erfolgen, dass die Betreuer der studentischen Rechtsberatung Kommunikationsexperten oder, besser noch, versierte Praktiker aus Großkanzleien und Wirtschaftsunternehmen zu Vorträgen oder Schlüsselkompetenzseminaren einladen. Die erworbenen Kenntnisse sollten sodann bei der Bearbeitung der realen Fälle zum Einsatz gebracht, die dort erzielten Ergebnisse in der Gruppe und mit den Betreuern kritisch analysiert werden.

II. Mediation in der studentischen Rechtsberatung

Eine weitere Option besteht darin, den Studierenden die Möglichkeit zu bieten, sich zu Mediatoren – ggf. sogar zu zertifizierten Mediatoren im Sinne von § 5 II MediationsG – ausbilden zu lassen, um sodann im Rahmen der Rechtsberatung eine eigene, von Studierenden betriebene Mediationsstelle einzurichten.²² Ein solches Angebot erscheint vor allem für universitätsinterne Konflikte zwischen Studierenden oder mit Institutionen der Universität geeignet. Eine Erfassung auch solcher Streitigkeiten, die sich zwischen Studierenden und Universitätsfremden (Vermieter etc.) abspielen, ist ebenfalls möglich, wenngleich die Neutralität eines studentischen Mediators in dieser Konstellation häufig Zweifeln ausgesetzt wäre. Gleichfalls denkbar wäre es, das Angebot im Rahmen der Beratungsstelle auf die Betreuung von Konfliktparteien, die an einer externen Mediation teilnehmen (oder teilnehmen möchten). Ein Konflikt mit dem RDG ist dabei nicht zu befürchten, weil die Mediation nach § 2 III Nr. 4 RDG keine erlaubnispflichtige Rechtsdienstleistung darstellt.

Das Lehr- und Lernziel bestünde hier vordringlich darin, die mediationsspezifische Perspektive auf Konflikte und das damit korrespondierende Instrumentari-

²² Für die Tätigkeit als Mediator ist grds. keine formelle juristische Qualifikation erforderlich (vgl. § 2 III Nr. 4 RDG).

um von Kommunikationsstrategien und -methoden, mithin die für erfolgreiche Mediation erforderliche Haltung, Fähigkeiten und Kenntnisse, zu erlernen: Der Mediator ist Initiator neuer Selbstregelungsprozesse – er hat als neutraler, allparteilicher und empathischer Mittler des Informationsflusses zwischen den Konfliktparteien insbesondere die Funktion, das Verfahren zu leiten und zu strukturieren, den Kommunikationsverlauf in allen Phasen zu moderieren sowie die Parteien bei der Analyse und Formulierung ihrer Bedürfnisse, Interessen und Gefühle, der Realisierung etwaiger Wahrnehmungsdissonanzen, der Anerkennung der wechselseitigen Interessenlagen und der autonomen Erarbeitung von interessengerechten Lösungsmöglichkeiten zu unterstützen, ohne je selbst zu richten oder zu schlichten.²³

Vereinzelte gibt es entsprechende Ausbildungsangebote bereits unmittelbar an den Universitäten – wie etwa die Workshops des *Munich Center for Dispute Resolution (MuCDR)* an der LMU München,²⁴ das hinsichtlich der Verbindung von universitärer Lehre und ADR eine Vorreiterrolle einnimmt. Wo der Rekurs auf solche Strukturen innerhalb der Universität noch nicht möglich ist, ist stattdessen an eine Kooperation mit regionalen Partnern (IHK o.ä.) zu denken. Derartige Ausbildungsprogramme könnten auch dann, wenn sie nicht zum Erwerb eines vollwertigen Zertifikats führen, in den Kanon der Zusatz- bzw. Schlüsselqualifikationsveranstaltungen der Universität aufgenommen werden.

III. Schlichtung und studentische Rechtsberatung

Eine besonders niedrige Zugangsschwelle hat die Tätigkeit als Schlichter, die, wie auch die Mediation, nicht als Rechtsdienstleistung gilt, § 2 III Nr. 2 RDG. Nach derzeitigem Stand ist hierfür auch (noch) keine formelle Qualifikation erforderlich, es gibt noch nicht einmal ein gesetzlich anerkanntes Zertifikat. Ein unmittelbares *learning on the job* ist daher möglich und die Tätigkeit des Schlichters – Erfassung des Falles und Erarbeitung eines eigenen Lösungsvorschlags / Kompromisses – ist einem intuitiven Zugang weitaus eher zugänglich als das indirekte, subtile und „zurückgehaltene“ Wirken als Mediator. Demnach könnte im Rahmen der Rechtsberatungen eine studentische Schlichtungs- oder Ombudsstelle organisiert werden, vor der dann uniinterne Konflikte – zwischen Studierenden oder mit universitären Einrichtungen – behandelt werden. Das

²³ *Trenczek*, in: *Trenczek/Berning/Lenz*, Mediation und Konfliktmanagement, S. 179, 180.
²⁴ Website: <http://www.mucdr.org>, [Stand: 27.05.2016].

Lehr- und Lernziel bestünde hierbei wesentlich im Erwerb eigener Entscheidungsverantwortung, da der Schlichter am Ende des Verfahrens regelmäßig eine Bewertung des Sach- und Streitstandes unternimmt und den Parteien ggf. einen Lösungsvorschlag unterbreitet.²⁵

Um eine möglichst hochqualitative Dienstleistung zu ermöglichen, könnte die Tätigkeit zunächst darauf beschränkt werden, Parteien in externen Schlichtungsverfahren zu beraten und begleiten (bzw. solche Verfahren für Parteien einzuleiten, bspw. nach VSBG), und dann sukzessive erweitert werden. Zusätzlich könnten Informationsveranstaltungen stattfinden, zu denen erfahrene Schlichter und Ombudsleute (etwa die bei den Versicherungen, Banken oder den Schlichtungsstellen des Handwerks tätigen Praktiker) als Referierende eingeladen werden.

IV. Schiedsverfahren und studentische Rechtsberatung

Um den Studierenden die Möglichkeit zu schaffen, mit dem – in der Wirtschaftspraxis überaus bedeutsamen – Schiedsverfahren Fühlung aufzunehmen, ist an die Entwicklung und Einführung eines Studierendenschiedsgerichts (für rechtliche Konflikte zwischen Studierenden oder ggf. auch mit anderen) zu denken. Auch die Tätigkeit als Schiedsrichter ist nach § 2 III Nr. 2 RDG freigegeben. Lehr- und Lernziele wären insoweit, neben der Entwicklung von Entscheidungsverantwortung und dem Erleben des Schiedsverfahrensrechts (§§ 1025 ff. ZPO) in praxi, vor allem die Entwicklung und die Applikation einer eigenen Schiedsordnung. Durch den hiermit verbundenen Perspektivenwechsel steht hinsichtlich der Institutionen und Instrumente des Verfahrensrechts ein Erkenntnisgewinn zu erwarten, der sich durch das bloße Erlernen von ZPO-Wissen, ja nicht einmal durch die erlebte Anwendung des „vorgefundenen“ gesetzlichen Prozessrechts substituieren lässt. Und gleichzeitig ist die Praxisnähe nicht zu überbieten: Ein studentisches Schiedsgericht könnte ohne Beschränkungen durch das RDG und ohne formelle juristische Qualifikation seiner Mitglieder ohne Weiteres Schiedssprüche erlassen, die aufgrund der §§ 1025 ff. ZPO in Deutschland und aufgrund des New Yorker Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (UNÜ) sogar international anerkannte Vollstreckungstitel sind! Voraussetzung ist allein, dass Konfliktparteien das studentische Schiedsgericht in einer Schiedsklausel an-

²⁵ *Trenczek*, in: *Trenczek/Berning/Lenz* (Fn. 7), S. 23, 26.

und dadurch die staatliche Gerichtsbarkeit abwählen. Von der Schulung am Schiedsverfahren und seinen dem Grundsatz der Parteienfreiheit verpflichteten Prinzipien ist gerade auf diesem Wege eine Bereicherung auch der Perspektive auf den staatlichen Zivilprozess zu erwarten.

E. Fazit

Alternative Streitbeilegungsmethoden kommen in der gegenwärtigen universitären Ausbildung zu kurz.²⁶ Dies ist schon deshalb ein Missstand, weil die Konfrontation mit ADR in der juristischen Berufswirklichkeit, insbesondere in der beratenden anwaltlichen Praxis, geradezu ubiquitär ist. Vor allem aber vergibt sich die Universität die Chance, die Ausbildung mit einer für das Rechts- wie für das Selbstverständnis der angehenden Juristen essentielle Perspektive anzureichern. Die Entwicklung eines wissenschaftlich betreuten „Studentischen Konfliktmanagements“ bietet eine ideale Gelegenheit, diesem Missstand abzu- helfen und dabei zugleich wissenschaftliche Ausbildung mit praktischen Erfahrungen zu verbinden.

²⁶ Ebenso bereits *Unberath* JZ 2010, 975, 979.

Studentische Rechtsberatung als Konkurrenz zur Anwaltschaft?¹

Inhaltsverzeichnis

A. Grundsätzliches zur Konkurrenz.....	37
B. Rechtsdienstleistungen	38
C. Selber Markt	39
D. Einzelne Überlegungen zur Konkurrenz.....	41
I. Konkurrenz um Mandate wegen des Honorars	41
II. Konkurrenz um Mandate zum Zweck der Spezialisierung.....	44
III. Konkurrenz um Mandanten	46
IV. Bedeutung der Unentgeltlichkeit für die Konkurrenz.....	49
E. Fazit	51

Die Konkurrenz schläft nicht! Diese Redewendung trifft auch auf das Verhältnis zwischen studentischer Rechtsberatung und Anwaltschaft zu.

Oder?

A. Grundsätzliches zur Konkurrenz

Der Begriff „Konkurrenz“ leitet sich vom lateinischen *concurrere* ab und lässt sich übersetzen mit: „zusammenlaufen, zusammenströmen, von allen Seiten herbeieilen“. In der Wirtschaft versteht man Konkurrenz als Wettbewerb verschiedener Anbieter um Kunden bzw. Aufträge². Es geht also um einen Wett-

¹ Der Beitrag beruht auf einem Vortrag, den die Verfasserin am 23.10.2015 im Rahmen des „4. Symposium Studentischer Rechtsberatungen des Bund Studentischer Rechtsberater“ an der Universität Passau gehalten hat.

² Unter wirtschaftswissenschaftlichen Gesichtspunkten bestehen zugegebenermaßen allerdings feine Unterschiede zwischen den Begrifflichkeiten „Konkurrenz“ und „Wettbewerb“ vgl. *Kirchhoff*, Konkurrenz: Historische, strukturelle und normative

bewerb verschiedener Anbieter um Kunden bzw. Aufträge auf dem Feld der Rechtsdienstleistungen. Zunächst ist zu untersuchen, wie ein solcher Wettbewerb überhaupt entstehen kann.

B. Rechtsdienstleistungen

Hintergrund der Überlegung ist, dass es sich bei dem Rechtsdienstleistungsmarkt um einen - nach wie vor - streng regulierten Markt handelt. Dessen Grundlage ist das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG). Mit dem Inkrafttreten des RDG im Jahre 2008 wurde der seit dem Dritten Reich regulierte und monopolisierte Rechtsberatungsmarkt *de lege lata* für nichtanwaltliche Rechtsberatung geöffnet³. Unter dem Regime des RDG gilt:

Rechtsdienstleistungen sind nur nach Maßgabe des RDG zulässig und bedürfen nach § 3 RDG grundsätzlich einer Erlaubnis. Mit diesem Verbot mit Erlaubnisvorbehalt soll verhindert werden, dass die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten in die Hände rechtsunkundiger Dienstleister gerät und so den Rechtssuchenden Schaden zugefügt wird (vgl. auch § 1 I 2 RDG). Grundsätzlich ist Rechtsberatung Sache der Anwaltschaft (§ 3 RDG i. V. m. § 3 Bundesrechtsanwaltsordnung - BRAO).

Allerdings enthält das RDG enge Ausnahmen, die es nicht-anwaltlichen Beratern erlauben, Rechtsdienstleistungen zu erbringen. Hierzu gehören die sogenannte altruistische Rechtsberatung und die Annex-Rechtsberatung. Unter Annex-Rechtsberatung versteht man die in § 5 I RDG geregelte Möglichkeit, Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit als Nebenleistung zu erbringen, wenn die Beratungsleistung zum Tätigkeitsbild dieser anderen Tätigkeit gehört; so etwa nach § 5 II RDG im Bereich der Testamentsvollstreckung, der Haus- und Wohnungsverwaltung oder der Fördermittelberatung.

Altruistische Rechtsberatung fällt dagegen unter § 6 RDG und ist gekennzeichnet durch die Unentgeltlichkeit. Das RDG kennt zwei Varianten der altruisti-

Perspektiven, 2015, S. 13 ff. Diese müssen für die vorliegende Arbeit aber nicht interessieren.

³ Zur Entstehungsgeschichte vgl. *Kleine-Cosack*, RDG, 2. A. 2008, Allgemeiner Teil Rn. 1 ff.

schen Rechtsberatung, nämlich entweder die im familiären bzw. nachbarschaftlichen Nähebereich oder die durch eine Person mit Befähigung zum Richteramt oder unter Anleitung einer solchen Person. Hintergrund der Einführung des § 6 RDG ist der *Fall Kramer*: Im entschiedenen Fall war ein erfahrener Jurist wiederholt unentgeltlich als Strafverteidiger aufgetreten, ohne eine Erlaubnis nach dem Rechtsberatungsgesetz zu besitzen. Gegen das daraufhin verhängte Bußgeld wehrte er sich erfolglos vor den Instanzgerichten. Erst das BVerfG klärte, dass altruistische Rechtsberatung durch einen Volljuristen unter dem Gesichtspunkt des Grundrechtes auf Allgemeine Handlungsfreiheit nicht untersagt werden kann⁴.

Studentische Rechtsberatung fällt nach wohl richtiger Auffassung unter die Vorschrift des § 6 RDG, soweit sich deren Angebot nicht nur an Vereinsmitglieder richtet⁵.

Die Aufnahme der BVerfG-Rechtsprechung durch den Gesetzgeber im Rahmen von § 6 RDG und die damit verbrieft Liberalisierung des Rechtsmarkts wurde im Übrigen von Anfang an in der Anwaltschaft äußerst kritisch gesehen⁶, was zur Erklärung beitragen mag, warum die Anwaltschaft die Entwicklung studentischer Rechtsberatungen teilweise mit großer Sorge zu beobachten scheint.

C. Selber Markt

Der Begriff des „selben Marktes“ ist dem Kartellrecht entliehen und charakterisiert die Überschneidungen mehrerer Anbieter in der Ansprache eines bestimmten Kundenkreises oder - aus Sicht des Kunden betrachtet - substituierbare Leistungen: Wenn zwei Unternehmen eine Leistung anbieten, die der Kunde als gleichwertig ansieht (substituierbar), so agieren sie auf demselben relevanten sachlichen Markt. Konkurrenz, so wie sie im Sinne dieser Abhandlung verstanden sein soll, spielt sich innerhalb eines selben relevanten Marktes ab, dessen genauere Bestimmung nachfolgend erfolgen soll.

⁴ BVerfG, Beschl. v. 29.07.2004, 1 BvR 737/00.

⁵ *Dietlein/Hannemann*, Anm. zu OLG Brandenburg, Beschl. v. 10.09.2014, 7 W 68/14, in NJW 2015, S. 1123.

⁶ Vgl. nur *Römermann*, Rechtsdienstleistungsgesetz – Die (un)heimliche Revolution in der Rechtsberatungsbranche, in NJW 2006, S. 3025.

1) Der Umfang von Rechtsdienstleistungen, die von der Anwaltschaft erbracht wird und nach dem RDG und der BRAO erbracht werden darf ist umfassend, insbesondere gehören hierzu die gerichtliche und die außergerichtliche Vertretung. Grenze der Beratungsbefugnis der Anwaltschaft ist allein das Berufsrecht, z. B. bei Interessenkollisionen⁷.

2) Der Umfang der Rechtsberatung durch studentische Vereine beinhaltet nach § 6 RDG die Beratung und das außergerichtliche Tätigwerden. Gegebenenfalls gehört hierzu auch die Vertretung vor Behörden, nicht aber die Vertretung vor Gericht (§ 79 II Zivilprozessordnung - ZPO) oder die Beratung in Steuerangelegenheiten (§ 2 Steuerberatungsgesetz - StBerG). Sämtliche Tätigkeit steht unter dem Vorbehalt der Anleitung einer zur Beratung befugten Person oder einer Person mit Befähigung zum Richteramt.

Um den relevanten Markt noch genauer fassen zu können, dient nachfolgend für die Beurteilung der Konkurrenzsituation die studentische Rechtsberatung an der Universität Passau als Beispiel. Deren Tätigkeitsfeld dürfte weitgehend repräsentativ für ähnlich organisierte studentische Rechtsberatungen in Deutschland stehen.

Die studentische Rechtsberatung der Universität Passau berät Studierende der Universität Passau außergerichtlich in Fällen mit Gegenstandswert bis 3.000,00 € auf dem Gebiet des Zivilrechts. Ausgeschlossen ist dabei die Tätigkeit in Fällen, die sich gegen die Universität Passau richten.

3) Derselbe relevante Markt ergibt sich aus der Überschneidung beider Rechtsdienstleistungsbereiche und liegt dementsprechend im Wesentlichen bei Beratung und außergerichtlicher Vertretung auf dem Gebiet des Zivilrechts mit Gegenstandswerten bis 3.000,00 €.

Auf Grundlage der Jahresberichte der studentischen Rechtsberatung an der Universität Passau lässt sich der relevante Markt sogar noch genauer umreißen: Demzufolge entfällt der größte Anteil an Fällen, die durch die studentische Rechtsberatung bearbeitet wird, auf den Bereich des Mietrechts, gefolgt von der etwas unspezifischen Kategorie des Vertragsrechts bzw. der vertraglichen

⁷ Ausführlich zu den Einschränkungen vgl. Wolf in *Gaier/ders./Göcken*, Anwaltliches Berufsrecht, 2010, § 3 BRAO Rn. 37ff.

Schuldverhältnisse⁸. Letztgenannte Kategorie wird in den Jahresberichten nicht näher konkretisiert. Indes dürfte es sich im Wesentlichen um kauf- oder werkrechtliche Fälle handeln.

Mit diesen Feststellungen im Hinterkopf soll nun die Konkurrenzsituation im Einzelnen beleuchtet werden.

D. Einzelne Überlegungen zur Konkurrenz

Konkurrenzsituationen sind unter mehreren Gesichtspunkten denkbar.

I. Konkurrenz um Mandate wegen des Honorars

Der Frage der Konkurrenz um Honorare müssen zunächst ein paar ganz grundlegende Gedanken zum anwaltlichen Honorar vorangestellt werden. Um zu beurteilen, ob das eventuelle von der studentischen Rechtsberatung bearbeitete Mandat für einen Rechtsanwalt in finanzieller Hinsicht attraktiv gewesen wäre, muss erst einmal untersucht werden, was ein Rechtsanwalt überhaupt mit einem Mandat verdienen möchte und muss. Hierzu mag folgendes Rechenbeispiel zur Veranschaulichung dienen:

Von 365 Tagen pro Jahr sind durchschnittlich 110 Feier- und Wochenendtage abzuziehen, ferner etwa 25 Urlaubstage, 5 Krankheitstage, 10 Fortbildungstage (inklusive Zeitschriftenlektüre etc.) sowie 5 Tage für „Unvorhersehbares“. Somit verbleiben netto etwa 210 Arbeitstage. Ein Arbeitstag dürfte durchschnittlich nach Abzug sämtlicher Verwaltungstätigkeiten etwa sechs *billable hours* beinhalten, also Stunden, die der Mandantschaft in Rechnung gestellt werden können. Unter weiterer Berücksichtigung sämtlicher Kosten (Büro, Literatur, Versicherungsprämien, Kammerbeiträge etc.) ist nach dieser Berechnung die Stunde anwaltlicher Tätigkeit mindestens 150,00 € wert, wenn der Anwalt ein Jahreseinkommen erzielen will, das mit dem eines Richters vergleichbar sein soll⁹.

⁸ Jahresbericht 2013/2014 und 2014/2015 des Studentische Rechtsberatung der Universität Passau e.V., <http://www.jura.uni-passau.de/studium/rechtsberatung/jahresberichte/>, [Stand: 27.05.2016].

⁹ Diese Vergleichsberechnung beruht auf dem Vortrag „Trends im Rechtsmarkt“ von Markus Hartung in Köln, 28.09.2012.

Stellt man sich von dieser Prämisse ausgehend die Frage, welcher Zeitaufwand für die anwaltliche Bearbeitung eines Mandats wirtschaftlich ist, so kommt man schnell zu kuriosen Ergebnissen. Unter Zugrundelegung der gesetzlichen Vergütung für ein zivilrechtliches Mandat nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) bedeutet das nämlich, dass der Anwalt bei einem Mandat mit Gegenstandswert bis 500,00 € lediglich 24 Minuten investieren dürfte und beispielsweise bei einem Mandat mit einem Gegenstandswert zwischen 2.000,00 € und 3.000,00 € lediglich 1,45 Stunden. Das würde nicht nur das Erstgespräch mit dem Mandanten beinhalten, sondern auch jegliche juristische Aufbereitung des Falls sowie außergerichtliche Kommunikation mit dem Gegner. Dass das vor allem bei Mandaten im Bereich niedrigster Gegenstandswerte in den allermeisten Fällen unmöglich sein dürfte, bedarf keiner weiteren Erläuterung. Wie also behilft sich der Rechtsanwalt?

Der Rechtsanwalt profitiert zusätzlich - gerade bei entsprechender Spezialisierung - von einer Vielzahl gleichgelagerter Fälle. So lässt sich der Aufwand im Einzelfall verringern. Ferner erlaubt das RVG den Rechtsanwälten den Abschluss von Honorarvereinbarungen. Letztere sind aber gerade bei Mandaten im Bereich niedriger Gegenstandswerte meist nicht durchsetzbar, weil es sich für den Mandanten nicht „rentiert“, um beispielsweise 200,00 € zu streiten, wenn dagegen eine Honorarrechnung steht, die den Gegenstandswert um ein Vielfaches übersteigt.

Maßgeblichstes Instrument dafür, dass der Rechtsanwalt auch Mandate mit niedrigen Gegenstandswerten wirtschaftlich bearbeiten kann ist die sogenannte „Quersubventionierung“ oder „Mischkalkulation“. Das heißt: Die gesetzlichen Gebühren des Rechtsanwalts sind im Zivilrecht wertabhängig. Folge ist, dass bei gleichem Umfang einer Tätigkeit diese gegebenenfalls unterschiedlich vergütet wird, nämlich bei höheren Gegenstandswerten höher als bei niedrigen Gegenstandswerten. Die vom Rechtsanwalt vereinnahmte hohe Vergütung bei hohen Gegenstandswerten soll die nicht kostendeckenden Einnahmen bei niedrigen Gegenstandswerten kompensieren, damit der Bürger von der Durchset-

Studentische Rechtsberatung als Konkurrenz zur Anwaltschaft?

zung von Ansprüchen mit geringem Gegenstandswert nicht durch zu hohe Kosten abgeschreckt wird¹⁰.

Welche Mandate dabei „subventionierungsbedürftig“ sind, hängt natürlich stark vom Einzelfall ab. Nur um aber zu verstehen, von welchen Größenordnungen die Rede ist: In der Literatur spricht man frühestens bei 10.000,00 € und spätestens bei 5.000,00 € Gegenstandswert von ertragsschwachen Mandaten¹¹. Sämtliche Mandate, bei denen vorliegend überhaupt nach den obigen Ausführungen eine Konkurrenz zwischen Anwalt und studentischer Rechtsberatung auftreten kann, liegen also zumindest unter Zugrundelegung der durch die studentische Rechtsberatung in Passau bearbeiteten Mandate eindeutig und durchgehend im ertragsschwachen Bereich.

Quersubventionierung könnte dennoch ein Grund sein, warum der Rechtsanwalt sich auch um Mandate mit niedrigen Gegenstandswerten bemüht, die wie dargelegt ohne dieses Instrument ohne jeglichen finanziellen Reiz für den Rechtsanwalt wären. Voraussetzung hierfür wäre aber, dass die Quersubventionierung in der Praxis tatsächlich funktioniert.

Allerdings spricht nach Umfragewerten einiges dafür, dass die Quersubventionierung zunehmend Probleme bereitet: Während in größeren Kanzleien die Quote ertragsschwacher Mandate nur 20 % beträgt, beklagten 63 % der in Einzelkanzlei praktizierenden Anwälte bei einer Umfrage aus dem Jahr 2006, dass sie überwiegend ertragsschwache Mandate bearbeiten. Zudem können die Kanzleien, die überwiegend Mandate betreuen, die nicht aus dem gewerblichen Bereich kommen, deutlich weniger auf die Funktionsfähigkeit der Quersubventionierung zählen, als die wirtschaftsrechtlich ausgerichteten Anwälte¹².

Stellt man sich nach all diesen Überlegungen nochmals die Frage, ob der Rechtsanwalt mit der studentischen Rechtsberatung unter dem Aspekt der fi-

¹⁰ Zu den rechtspolitischen Hintergründen vgl. auch Wolf in *Gaier/ders./Göcken*, *Anwaltliches Berufsrecht*, 2010, § 2 BRAO Rn. 24 ff.

¹¹ *Kilian*, *Niedrige Gegenstandswerte in der anwaltlichen Mandatspraxis*, in *AnwBl.* 2014, S. 1004.

¹² *Hommerich/Kilian/Jackmuth/Wolf*, *Quersubventionierung im RVG: Fiktion oder Wirklichkeit?*, in *AnwBl.* 2006, S. 406.

nanziellen Lukrativität um Mandate konkurriert, so muss man als Fazit festhalten, dass dies in der überwiegenden Anzahl der Fälle nicht zutreffen wird und zwar umso mehr, je niedriger die Gegenstandswerte der Mandate sind, je eher das zu bearbeitende Mandat außerhalb des Wirtschaftsrechts angesiedelt ist¹³ und je kleiner die Kanzlei, in der der Rechtsanwalt arbeitet¹⁴.

II. Konkurrenz um Mandate zum Zweck der Spezialisierung

Denkbar ist aber auch, dass ein Anwalt ein Interesse an einem speziellen Mandat nicht aus finanziellen Gründen hat, sondern um eine Spezialisierung zu pflegen, insbesondere aber einen Fachanwaltstitel zu erwerben. Im Landgerichtsbezirk Passau gibt es derzeit beispielsweise sechs Fachanwälte für Miet- und Wohnungseigentumsrecht und eine unbekannte Zahl von Anwälten, die diese Art der Spezialisierung anstreben.

Nun mag man sich zunächst die Frage stellen, warum überhaupt eine Fachanwaltschaft erstrebenswert ist. Die Antwort: „Fachanwälte sind glücklicher und verdienen mehr“¹⁵. 2/3 der Fachanwälte stellen als Folge des Titelerwerbs eine Steigerung ihres persönlichen Umsatzes fest. Soweit Umsatzsteigerungen festgestellt werden, betragen diese durchschnittlich etwa 43 %. Ferner ist eine Spezialisierung für die Wahl eines Anwalts aus Mandantensicht deutlich ausschlaggebender als die Höhe des anwaltlichen Honorars oder anwaltliche Werbeaktivitäten¹⁶. Im derzeitigen Rechtsdienstleistungsmarkt mag es also schon als fast zwingend erscheinen, den Erwerb eines Fachanwalts möglichst zügig nach Zulassung zur Anwaltschaft in Angriff zu nehmen.

Wer aber Fachanwalt werden will, der muss Mandate haben, denn die Fachanwaltschaft setzt u. a. den Nachweis besonderer praktischer Erfahrungen voraus.

¹³ Dies dürfte beispielsweise durchweg für alle Mandate gelten, die die studentische Rechtsberatung an der Universität Passau bearbeitet, da diese nur Fälle von Studierenden annimmt. Studierende dürften in der Regel in ihrer Eigenschaft als Privatperson bzw. Verbraucher von Rechtsstreitigkeiten betroffen sein und nicht als Unternehmer.

¹⁴ Hieraus resultieren natürlich lokale Unterschiede im Konkurrenzverhältnis. Im Landgerichtsbezirk Passau sucht man beispielsweise Sozietäten mit mehr als 10 Berufsträgern vergeblich.

¹⁵ *Daniels*, Fachanwälte sind glücklicher und verdienen mehr, in AnWB. 2010, S. 495.

¹⁶ *Kilian*, Anwaltliche Spezialisierung – oder was bringt ein Fachanwaltstitel?, in AnWB. 2012, S. 106.

Studentische Rechtsberatung als Konkurrenz zur Anwaltschaft?

Am Beispiel des Fachanwalts Miet- und WEG-Recht: Hier setzt der Nachweis besonderer praktischer Erfahrungen innerhalb der letzten drei Jahre vor der Antragstellung die Bearbeitung von 120 Fällen voraus, davon mindestens 60 gerichtliche Verfahren (§ 5 S. 1 lit. j, Fachanwaltsordnung - FAO), und zwar aus den Bereichen Recht der Wohnraummietverhältnisse, Recht der Gewerbebaummietverhältnisse und Pachtrecht, Wohnungseigentumsrecht, Maklerrecht, Nachbarrecht und Grundzüge des Immobilienrechts, miet- und wohnungseigentumsrechtliche Bezüge zum öffentlichen Recht, einschließlich Steuerrecht, miet- und wohnungseigentumsrechtliche Besonderheiten des Verfahrens- und Vollstreckungsrechts (§ 14c FAO). Dabei sei nur am Rande erwähnt, dass ein Fall, der sowohl außergerichtlich als auch gerichtlich betreut wird, immer noch als nur ein Fall gilt und ferner ein „natürlicher“ Fall nicht zwingend ein „juristischer“ Fall im Sinne der FAO sein muss, da Fälle mit geringerem Arbeitsaufwand oder Schwierigkeitsgrad auch als Bruchteil eines ganzen Falles gewichtet werden können (§ 5 S. 3 FAO).

Das akribische und intensive Sammeln von Fällen kann also zu einer Konkurrenz um Mandate führen, wobei bei diesen Mandaten der Gegenstandswert oder Arbeitsaufwand keine Rolle spielt, sondern allein der Rechtsbereich, in dem sich das Mandat abspielt.

Statistische Erhebungen lassen beim Erwerb der besonderen praktischen Erfahrungen für den Fachanwaltstitel grundsätzlich eine bedenkliche Entwicklung erkennen: Zwar ist die Zahl der Anwälte, die angeben, sie hätten Probleme beim Sammeln der notwendigen Fälle gehabt, insgesamt vernachlässigbar, allerdings gibt es auch hier signifikante Unterschiede bei der Kanzleiorganisation und beobachtet man offenbar deutlich größere Probleme bei kleinen Kanzleien und Einzelanwälten als bei größeren Einheiten. Zudem werden die Schwierigkeiten bei der Teilgruppe der nach 2006 qualifizierten Rechtsanwälte noch deutlicher¹⁷.

Allerdings darf man für die hier interessierende Konkurrenzsituation bedingt Entwarnung geben: Die Schwierigkeiten beim „Fälle-Sammeln“ lassen sich nämlich auch mit dem jeweiligen Fachanwaltstitel in Zusammenhang bringen,

¹⁷ Hommerich/Kilian, Wie schwer ist das „Fälle Sammeln“ auf dem Weg zum Fachanwalt?, in AnwBl. 2011, S. 576.

für den Fälle zu sammeln sind. Besonders aufwändig ist statistisch demnach die Erreichung der Qualifikation in den Bereichen des Versicherungsrechts, Erbrechts und Handels- und Gesellschaftsrechts. Das Miet- und WEG-Recht steht hingegen in der Spitzengruppe der Fachanwaltstitel, die - was die Gesamtzahl der Fälle anbetrifft - (noch) verhältnismäßig unkompliziert zu erlangen sind¹⁸.

Für den zweitgrößten Bereich der von der studentischen Rechtsberatung bearbeiteten Fälle, den Bereich der vertraglichen Schuldverhältnisse, gibt es keinen konkret darauf zugeschnittenen Fachanwaltstitel. Hier könnten mehrere Fachanwaltstitel betroffen sein, etwa das Verkehrsrecht, zu dem auch das Verkehrsvertragsrecht gehört.

Stellt man sich nach all diesen Überlegungen die Frage, ob der Rechtsanwalt mit der studentischen Rechtsberatung unter dem Aspekt der Spezialisierung um Mandate konkurriert, so ist als Fazit festhalten, dass dies derzeit nicht der Fall sein dürfte. Allerdings ist die Entwicklung hier kaum vorhersehbar. Sollte die Anzahl der in Deutschland zugelassenen Anwälte - wie dies der Trend ist - weiter stark ansteigen, so dürfte auch das Bedürfnis nach Spezialisierung steigen, um auskömmlich arbeiten zu können. Tendenziell dürfte also mit der Zahl der zugelassenen Anwälte sowie ferner mit der wachsenden Akzeptanz der studentischen Rechtsberatung, wie sie beispielsweise in der wachsenden Anzahl der übertragenen Mandate zum Ausdruck kommt¹⁹, die Konkurrenzsituation hier nicht schwächer werden.

III. Konkurrenz um Mandanten

Weiter stellt sich die Frage, ob eine Konkurrenz dadurch begründet sein könnte, dass ein Rechtsanwalt zwar möglicherweise unter den soeben dargelegten Gesichtspunkten kein Interesse an einem bestimmten Mandat, gleichwohl aber Interesse an einem Mandanten hätte, der zur studentischen Rechtsberatung abwandert.

Hierzu spielen folgende Überlegungen eine Rolle:

¹⁸ *Hommerich/Kilian*, ebd.

¹⁹ Z.B. Jahresbericht 2013/2014 und 2014/2015 des Studentische Rechtsberatung der Universität Passau e.V., <http://www.jura.uni-passau.de/studium/rechtsberatung/jahresberichte/>, [Stand: 27.05.2016].

Mandantenakquise gehört für den Rechtsanwalt zu den wichtigsten unternehmerischen Aufgaben. Haben Sie sich eigentlich schon einmal gefragt, warum die aus US-amerikanischen Spielfilmen bekannten, haushohen Werbetafeln für anwaltliche Dienstleistungen in Deutschland fehlen? Oder warum es beispielsweise für anwaltliche Dienstleistungen keine Werbespots gibt - wo heutzutage doch in Rundfunk und Fernsehen eigentlich alles beworben wird?

Werbung war der Anwaltschaft bis 1987 generell verboten. Seit den 1987 ergangenen sogenannten *Bastille-Beschlüssen* des BVerfG²⁰ ist Werbung nun immerhin eingeschränkt erlaubt: § 43b BRAO und §§ 6-10 BORA stellen drei Grundregeln auf, wie Werbung für anwaltliche Dienstleistungen auszusehen hat²¹: Wettbewerbsrechtlich müssen alle Werbeaussagen zutreffend und wahr sein, die Werbung muss sachlich sein (nicht reklamehaft, nicht marktschreierisch) und die Werbung darf nicht auf ein konkretes Mandat zielen.

Das hört sich zunächst vielleicht nicht kompliziert an. Diese unkomplizierten Vorgaben allerdings mit Leben zu erfüllen, ist tagtägliche Aufgabe der Rechtsanwaltskammern und Anwaltsgerichte. Wo hört den beispielsweise das Sachliche auf und fängt das Marktschreierische an?²² Und sind solche Begrifflichkeiten nicht auch dem gesellschaftlichen Wandel unterworfen?

Berufsanfänger werden aufgrund der Undurchsichtigkeit der Materie daher eindringlich davor gewarnt, sich auf dem Minenfeld „Werbung“ zu unbedacht zu bewegen. Ein Autor spricht gar davon, dass die Vorschriften zum anwaltlichen Werberecht eindrucksvoll Zeugnis ablegten von der Unfähigkeit der organisierten Anwaltschaft, eigene Angelegenheiten kompetent zu regeln und warnt, der werbetreibende Kollege bewege sich leicht auf dünnem Eis²³.

Wenn herkömmliche Werbung als Form der Mandantenakquise aber derart mit Vorsicht zu genießen ist, so fragt man sich doch: Wie dann?

²⁰ BVerfG, Beschl. v. 14.07.1987, 1 BvR 537/81 u. a.

²¹ Huff in Gaier/Wolf/Göcken, *Anwaltliches Berufsrecht*, 2010, § 43b BRAO, Rn. 11 ff.

²² Ausführlich zum Kriterium der Sachlichkeit bei unterschiedlichen Werbeformen beispielsweise Eylmann in Hartung/Römermann, *Marketing und Management - Handbuch für Rechtsanwälte*, 1999, § 40 Rn. 52ff.

²³ Trimborn v. Landenberg, *Erfolgreich starten als Rechtsanwalt*, 5. A. 2013, § 6, Rn. 35.

Aus der Bevölkerungsumfrage „Mandanten und ihre Anwälte“ des Soldan Instituts für Anwaltsmanagement geht hervor, dass Anwälte ihre Mandanten ganz überwiegend durch Weiterempfehlung gewinnen. Danach werden 56 % der Rechtsuchenden durch Weiterempfehlung auf einen bestimmten Rechtsanwalt aufmerksam, wobei die Empfehlungen zu 50 % aus dem Freundes- und Familienkreis stammen²⁴. Gefragt nach der Gesamtzufriedenheit mit dem Ergebnis der Bemühungen ihres Rechtsanwalts bzw. ihrer Rechtsanwältin zeigen sich mehr als drei Viertel der Mandanten (80 %) zufrieden bis sehr zufrieden. 61 % der sehr zufriedenen und 41 % der zufriedenen Mandanten haben ihren Anwalt bereits an ihr Umfeld weiterempfohlen²⁵.

Jedes Mandat - und sei es noch so klein oder unlukrativ - kann daher als potentieller Werbeträger und Multiplikator betrachtet werden. Trifft das etwa auch auf Mandanten zu, die sich nicht von einem Anwalt sondern von der studentischen Rechtsberatung beraten lassen?

Grundsätzlich wird man sagen müssen: Ja, denn jedes Mandat zählt. Allerdings muss man im zweiten Schritt ein „Aber“ einführen, denn das Beratungsangebot der studentischen Rechtsberatung richtet sich - zumindest insoweit, als das Passauer Modell betroffen ist - ausschließlich an Studenten. Dies bedeutet, dass die potentiellen Mandanten in einer nicht zu vernachlässigenden Anzahl von Fällen keine lokale Konzentration auf Passau und Umgebung aufweisen, denn viele ziehen bereits zum Studium zu. Aus dem Blickwinkel der Mandantenakquise ist aber noch schlimmer: Statistisch gesehen zieht immerhin etwa die Hälfte der Hochschulabsolventen nach dem Studium in eine andere Region²⁶. Zwar ist es Rechtsanwältinnen mittlerweile möglich, bundesweit an fast allen Gerichten aufzutreten, allerdings ist dies aufgrund der Reisekosten und der gegebenenfalls auftretenden Abwesenheitszeiten bei größeren Entfernungen kaum wirtschaftlich, zumal selbst bei Obsiegen im Prozess kein vollständiger Ersatz garantiert ist (vgl. nur § 91 II 1 ZPO).

²⁴ Zitiert nach Anwaltsreport 2008, S. 16.

²⁵ *Hommerich/Kilian*, Die Ergebnisqualität anwaltlicher Rechtsdienstleistungen, in *AnwBl.* 2008, S. 364.

²⁶ "Über die Hälfte zieht nach dem Studium um", Interview mit *Choni Flöther* in *ZEIT Campus*, 04.11.2014.

Auf die Frage, ob ein Anwalt ein bestimmtes Mandat zur Arbeit an seinem guten Ruf bzw. zur weiteren Mandantenakquise mittels Weiterempfehlung benötigt ist daher aus Passauer Sicht zu antworten: Nicht in allen Fällen. Für nicht überörtlich organisierte Rechtsanwaltskanzleien haben ortsfremde Mandanten als Multiplikatoren bis auf wenige Ausnahmefälle nur einen geringen Reiz.

IV. Bedeutung der Unentgeltlichkeit für die Konkurrenz

Eine Konkurrenz zwischen anwaltlicher und studentischer Rechtsberatung ergibt sich – wie eingangs erwähnt – wenn die Angebote aus Sicht des Nachfragenden substituierbar sind. Dabei wurde für die Zwecke dieser Arbeit einstweilen unterschlagen, dass ein sachlich selber relevanter Markt natürlich auch von der Frage abhängt, ob die Anwaltschaft überhaupt im selben Maße kostenfreie oder sehr kostengünstige Beratungsangebote zur Verfügung stellt wie die studentische Rechtsberatung. Die Frage ist: Hätte ein Rechtsanwalt das Mandat überhaupt bekommen oder ist das Mandat ohnehin nur deshalb „entstanden“, weil das Angebot der studentischen Rechtsberatung unentgeltlich ist?

Zunächst sei an dieser Stelle erwähnt, dass der Rechtsanwalt selbstverständlich auf sein Honorar verzichten kann und nach einer Umfrage dies auch ein durchaus ansehnlicher Teil der Anwaltschaft regelmäßig praktiziert; immerhin 66 % der Rechtsanwälte werden im Interesse von Rechtssuchenden auch unentgeltlich tätig²⁷. Ob es besonders erstrebenswert für einen Rechtsanwalt ist, seine Zeit *pro bono* einzusetzen, steht auf einem anderen Blatt und dürfte letztlich stark von der ethischen Grundeinstellung des einzelnen Anwalts abhängen²⁸.

Anders sieht es vielleicht aus, wenn der betroffene Student bzw. Mandant auf Beratungsangebote zurückgreifen kann, die zwar für ihn nahe an der Unentgeltlichkeit liegen, allerdings für den Anwalt Gebühren mit sich bringen. Gedacht ist hier einerseits an die Inanspruchnahme von Beratungshilfe nach dem Beratungshilfegesetz (BerHG), andererseits an rechtenschutzversicherte Mandanten.

²⁷ Kilian, Pro Bono – (k)ein Thema für Deutschland?, in AnwBl. 2012, S. 45; zur umstrittenen berufsrechtlichen Zulässigkeit der anwaltlichen Pro-Bono-Tätigkeit ausführlich Bälz/Moelle/Zeidler, Rechtsberatung pro bono publico in Deutschland – eine Bestandsaufnahme, in NJW 2008, S. 3383.

²⁸ „So ein wenig Robin Hood für die Armen und Entrechteten“: Baer, Die Zukunft der Anwaltschaft – ein Blick von außen, in AnwBl. 2013, S. 491.

Beratungshilfe nach dem BerHG führt dazu, dass gemäß § 8 II BerHG in Verbindung mit § 44 II RVG der Rechtsanwalt vom Mandanten nur die Beratungshilfengebühr in Höhe von 15,00 € verlangen kann (vgl. Nr. 2500 VV-RVG), im Übrigen trägt die Landeskasse die Gebühren des Rechtsanwalts. Beratungshilfe erhält allerdings nur, wer die Voraussetzungen nach § 1 I BerHG erfüllt, insbesondere die Gebühren für eine Rechtsberatung nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann. Der größte Anteil der Studierenden dürfte indes gegenüber den Eltern Anspruch auf Unterhalt haben und obwohl im Einzelnen hier Vieles umstritten ist, spricht doch Manches dafür, dass aus dem Unterhaltsanspruch gegebenenfalls auch ein Anspruch resultieren könnte, die Kosten notwendiger Rechtsberatung zu tragen²⁹. Diese Annahme hat zur Folge, dass unter Studenten der Anteil Beratungshilfeberechtigter eher gering sein dürfte.

Rechtsschutzversicherungen bieten ihren Versicherungsnehmern die Möglichkeit, sich die Kosten anwaltlicher Beratung im Rahmen des Versicherungsverhältnisses erstatten zu lassen. Dennoch sind diese Angebote streng genommen nicht unentgeltlich, weil der Versicherungsnehmer sich den Versicherungsschutz durch Zahlung regelmäßiger Prämien „erkaufen“ muss. Außerdem ist in vielen Fällen eine Selbstbeteiligung je Schadensfall vereinbart, die zumeist 150,00 € beträgt. Bis zu 150,00 € hat in diesem Fall der Mandant also trotz Rechtsschutzversicherung selbst für Gebühren der anwaltlichen Beratung und Vertretung aufzukommen. Hinzu kommt, dass die Abdeckung mit Versicherungsverträgen zwar mit über 40 % der Bevölkerung ansehnlich ist, aber eben nicht flächendeckend³⁰.

Aus diesen Überlegungen lässt sich ableiten, dass ein dauerhaft unentgeltliches oder sehr kostengünstiges Beratungsangebot die Anwaltschaft nicht bieten kann. Indes wird man wohl davon ausgehen dürfen, dass das Angebot studentischer Rechtsberatungen auch gerade deshalb in Anspruch genommen wird, weil sie unentgeltlich ist und der betroffene Mandant andernfalls möglicherweise Rechtsberatung gar nicht nachsuchen würde.

²⁹ Zur Problematik im Rahmen der Prozesskostenhilfe: *Kalthoener/Büttner/Wrobel-Sachs* u. a., *Prozess- und Verfahrenskostenhilfe, Beratungshilfe*, 7. A. 2014, § 6, Rn. 361.

³⁰ *Hommerich/Kilian*, *Rechtsschutzversicherungen und Anwaltschaft*, 2010, zitiert nach „Marktdurchdringung und Schadenquote“, in *AnwBl.* 2010, S. 867.

Studentische Rechtsberatung als Konkurrenz zur Anwaltschaft?

Obwohl die Frage danach, ob ein Mandat nur deshalb entsteht, weil die Rechtsberatung durch studentische Rechtsberatungen unentgeltlich ist, sich mangels statistischen Materials letztlich als Gedankenspiel darstellt, gibt es zumindest Anhaltspunkte, die für die Annahme sprechen.

E. Fazit

Als Fazit lässt sich festhalten, dass es Berührungspunkte und Überschneidungen zwischen anwaltlicher Tätigkeit und studentischen Rechtsberatungen zweifellos gibt.

Gleichwohl dürfte eine Konkurrenz in dem Sinne, dass der anwaltliche Berater und der studentische Berater um ein bestimmtes Mandat oder einen bestimmten Mandanten in Wettbewerb treten, sich derzeit auf eine überschaubare Anzahl von Einzelfällen beschränken.

Julia Bauer

Law Clinics in der Fachanwaltsausbildung – Knappen als Königsmacher?

Inhaltsverzeichnis

A. Anforderungen und Elemente der Fachanwaltsaus- und -fortbildung.....	54
I. Erwerb der besonderen theoretischen Kenntnisse.....	55
II. Erwerb der besonderen praktischen Erfahrungen	55
III. Fachanwaltsfortbildung.....	56
B. Entsprechung in der Anleitung von Law Clinics.....	56
I. Anleitung und Erwerb der besonderen theoretischen Kenntnisse	56
II. Anleitung und Erwerb der besonderen praktischen Erfahrungen	57
1. <i>Anwaltsbezug der RDG-Mitwirkung</i>	58
2. <i>Mitwirkung als anwaltliche Tätigkeit</i>	58
3. <i>Mitwirkung als Tätigkeit als Rechtsanwalt</i>	58
a) Weisungsfreiheit	60
b) Persönliche Bearbeitung.....	60
III. Anleitung und Fachanwaltsfortbildung.....	62
C. Abstimmung von Law Clinics auf Fachanwaltskandidaten	62
D. Ausblick	63

Fachanwälte, auch angehende, und studentische Law Clinics markieren unterschiedliche Enden der juristischen Ausbildung und der Qualifikation für den Anwaltsberuf. Gleichwohl können sie symbiotisch und zum gemeinsamen Besten zusammenwirken, nämlich in der Fachanwaltsausbildung. Ausgangspunkt dieses auf den ersten Blick überraschenden Befundes ist, dass Law Clinics die rechtlichen Anforderungen für unentgeltliche Rechtsdienstleistungen nach § 6 Abs. 2 RDG erfüllen müssen; hierfür ist vorgeschrieben, dass die Bearbeitung der Fälle unter Anleitung eines Volljuristen erfolgt, in der Praxis meist eines Anwalts. Und Fachanwaltskandidaten müssen besondere theoretische Kenntnisse (§ 4 FAO) und besondere praktische Erfahrungen (§ 5 FAO) vor- und nach-

weisen können, zudem müssen sie sich später kontinuierlich fortbilden (§ 15 FAO).

Hier kann sich für die Fachanwaltsaus- und -fortbildung einerseits und Law Clinics andererseits eine Win-Win-Situation ergeben. Wenn nämlich angehende Fachanwälte die Anleitung nach § 6 Abs. 2 S. 2 RDG übernehmen und dies zugleich eine weisungsfreie und persönliche Fallbearbeitung nach § 5 FAO darstellte, würden beide Seiten profitieren. Daneben kann dieses Modell auch (alternativ oder kumulativ) für den Erwerb der besonderen theoretischen Kenntnisse nach § 4 Abs. 3 FAO und als Fortbildung nach § 15 FAO erhalten, die anerkanntermaßen auch über Dozenten- und Lehrtätigkeit nachgewiesen sein können.

Diese Konstellation der fachanwaltlich begleiteten Law Clinic ist nicht nur theoretisch und ergänzend interessant, sondern kann auch eine praktisch fühlbare Lücke füllen, denn für manche von Fachanwaltschaften abgedeckte Rechtsgebiete bestehen tatsächliche Schwierigkeiten, die geforderten Fallzahlen innerhalb des vorgeschriebenen Zeitraums zu erreichen¹. So sind im ländlichen Raum die Fälle für das Urheber- und Medienrecht oder das Informationstechnologierecht erfahrungsgemäß gering, während den urbanen (angehenden) Fachanwalt für Agrarrecht dort in der Stadt nur wenige praktische Fälle erreichen. Und bei Fachanwaltschaften für neue Problemfelder und Lebensbereiche, wie etwa dem für Migrationsrecht (§ 1 Var. 23 FAO), gibt es u.U. noch gar keinen ausgebildeten Rechtsmarkt.

A. Anforderungen und Elemente der Fachanwaltsaus- und -fortbildung

Die Fachanwaltsausbildung beinhaltet besondere theoretische Kenntnisse und besondere praktische Erfahrungen im Beruf (§ 2 Abs. 1 FAO; s.a. § 43c BRAO). Sie werden grundsätzlich und typischerweise durch einen Fachanwaltslehrgang und eine jeweils vorgeschriebene Zahl von bearbeiteten einschlägigen Mandaten aus dem Anwaltsalltag dokumentiert. Allerdings können Kenntnisse und Erfahrungen auch auf andere Weise nachweisbar erworben werden.

¹ Zu dieser Problemlage *Kilian*, BRAK-Mitt. 2011, S. 262, S. 264 f.; *Offermann-Burckart*, AnwBl. 2012, S. 114, S. 119; *Ewer*, AnwBl. 2012, S. 125, S. 127.

I. Erwerb der besonderen theoretischen Kenntnisse

Regelmäßig werden die besonderen theoretischen Kenntnisse in einem Fachanwaltslehrgang (§ 4 Abs. 1 FAO) erworben und dann durch Klausuren nachgewiesen. Ausdrücklich sind aber auch Alternativen zum Besuch eines Fachanwaltskurses möglich (§ 4 Abs. 3 FAO), wenn und soweit die Kenntnisse „dem im jeweiligen Fachlehrgang zu vermittelnden Wissen entsprechen“; es besteht dann auch keine Klausurpflicht nach § 4a Abs. 1 FAO². So ist anerkannt, dass die theoretischen Kenntnisse auch durch eine Dozententätigkeit erworben werden können³, ebenso durch die Erstattung von Rechtsgutachten⁴ oder als Prüfer und Schiedsrichter⁵. Lediglich eine rein passive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung reicht nicht aus⁶.

II. Erwerb der besonderen praktischen Erfahrungen

Die spezifischen Anforderungen für den Erwerb der besonderen praktischen Fähigkeiten variiert je nach Fachanwaltsbezeichnung (§ 5 Abs. 1 FAO). In jedem Fall wird eine (deutlich) höhere einschlägige Fallzahl als bei einem durchschnittlichen Allgemeinanwalt gefordert. Inhaltlich geht es darum, dass Erfahrungswissen, wie es durch die Fallbearbeitung gewonnen wird⁷, nachgewiesen werden kann.

Anders als nach § 4 Abs. 3 S. 1 FAO für die besonderen theoretischen Kenntnisse und auch anders als früher gemäß § 9 Abs. 2 RAFachBezG⁸ gibt es in der heutigen FAO keine allgemeine „Ersetzungsbefugnis“ für die besonderen prak-

² Dazu *Offermann-Burckart*, in: Henssler/Prütting, Bundesrechtsanwaltsordnung, 4. Aufl. 2014, § 4 FAO, Rn. 23.

³ *Scharmer*, in: Hartung/Scharmer, Berufs- und Fachanwaltsordnung, 5. Aufl. 2016, § 2 FAO, Rn. 76; zur Frage der Einordnung nach § 4 Abs. 1 oder Abs. 3 FAO *Offermann-Burckart*, in: Henssler/Prütting, Bundesrechtsanwaltsordnung, 4. Aufl. 2014, § 2 FAO, Rn. 26.

⁴ *Vossebürger*, in: Feuerich/Weyland, Bundesrechtsanwaltsordnung, 9. Aufl. 2016, § 4 FAO, Rn. 10.

⁵ *Quaas*, in: Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 2. Aufl. 2014, § 4 FAO Rn. 26.

⁶ *Vossebürger*, in: Feuerich/Weyland, Bundesrechtsanwaltsordnung, 9. Aufl. 2016, § 4 FAO, Rn. 1.

⁷ *Offermann-Burckart*, in: Henssler/Prütting, Bundesrechtsanwaltsordnung, 4. Aufl. 2014, § 2 FAO, Rn. 20.

⁸ Gesetz über Fachanwaltsbezeichnungen nach der Bundesrechtsanwaltsordnung v. 27.2.1992 (BGBl. I S. 369).

tischen Erfahrungen. Vielmehr müssen die Fälle persönlich, weisungsfrei und als Rechtsanwalt bearbeitet werden (§ 5 Abs. 1 vor lit. a) FAO).

III. Fachanwaltsfortbildung

Für den Erhalt der Befugnis, eine Fachanwaltsbezeichnung zu führen, kann man u.a. an einer Fortbildungsveranstaltung dozierend teilnehmen (§ 15 Abs. 1 FAO).

B. Entsprechung in der Anleitung von Law Clinics

Law Clinics dürfen Dritten gegenüber (außergerichtliche) Rechtsdienstleistungen erbringen, wenn dies unentgeltlich geschieht und sie durch einen Volljuristen oder Rechtsanwalt angeleitet wird (§ 6 Abs. 2 RDG). Die Anleitung besteht nach § 6 Abs. 2 S. 2 RDG aus der initialen Einweisung und begleitenden Fortbildung sowie einer situativen Mitwirkung an der Rechtsdienstleistung („...soweit dies erforderlich ist“).

I. Anleitung und Erwerb der besonderen theoretischen Kenntnisse

Lehrgänge (i.S.d. § 4 Abs. 1 FAO) müssen anwaltsspezifisch sein, also die Beratungs- und Vertretungsperspektive in besonderer Weise enthalten⁹. Sie können aber auch durch Aktivitäten jenseits eines solchen Lehrgangs erworben werden. Hierfür kommt die rechtsdienstleistungsrechtlich geforderte Einweisung und Fortbildung (§ 6 Abs. 2 S. 2 RDG) bei Law Clinics in Betracht.

Dabei meint das „[B]esondere“ im Kontext der Anforderungen an einen kommenden Fachanwalt (§ 4 Abs. 1 S. 1 FAO), dass das übliche Maß der theoretischen Kenntnisse in erheblichem Maße überschritten wird (vgl. § 2 Abs. 2 FAO). Es ist also eine quantitative und / oder qualitative Sonderstellung gemeint, nicht eine besonders exotische Qualifikation. Zwar tauchen in Law Clinics typischerweise eher einfache und Standardfälle auf, die dann nicht sinnvoll Gegenstand einer Fachanwaltsausbildung sein können, zumal eines ja schon berufserfahrenen Anwalts. Allerdings sind durchaus Konstellationen denkbar, in denen bestimmte Arten von Fällen v.a. und schwerpunktmäßig in

⁹ Vgl. *Scharmer*, in: *Hartung/Scharmer, Berufs- und Fachanwaltsordnung*, 5. Aufl. 2016, § 2 FAO, Rn. 27.

Law Clinics auftauchen. So trifft man dort in besonderem Maße Rechtstreitigkeiten an, die ein ungünstiges Verhältnis zwischen Streitwert und Aufwand haben, so dass sich für Mandanten der Gang zum Anwalt nicht lohnt, und die auch für Anwälte nicht attraktiv sind, z.B. kleine Verbraucherstreitigkeiten (Handyvertrag), Flüchtlingsberatung oder die Begleitung von Start-ups in einer frühen Phase¹⁰.

Die dozierende Tätigkeit eines Fachanwaltskandidaten muss im Rahmen „qualitativ hochwertiger Maßnahmen“¹¹ stattfinden. Dies sind universitäre Veranstaltungen auch aus anwaltlicher Perspektive meist. Gerade die „Einführung und Fortbildung“ (§ 6 Abs. 2 S. 2 RDG) der Law Clinic-Studenten kann so zugeschnitten werden, dass sie ohne weiteres die Anforderungen des § 4 Abs. 3 FAO erfüllt.

Letztlich wird es hierauf praktisch aber kaum ankommen. Denn zum einen werden juristische Fakultäten keinen Lehrauftrag erteilen, wenn die entsprechende Person in Theorie und vielleicht auch Praxis nicht schon so ausgewiesen ist, dass sie auch die entsprechenden Anforderungen des § 2, § 4 FAO ohne weiteres erfüllt. Und auch sind die Fachanwaltslehrgänge kaum je so punktgenau durch „Einweisung und Fortbildung“ i.S.d. § 6 Abs. 2 S. 2 RDG zu substituieren, dass dies für Fachanwaltskandidaten in großer Zahl attraktiv wäre.

II. Anleitung und Erwerb der besonderen praktischen Erfahrungen

Anders sieht dies aber hinsichtlich der praktischen Erfahrungen aus; hier gibt es in der Praxis von Fachanwaltskandidatenseite tatsächlich Bedarf (s. Fn. 1). Mangels einer ausdrücklichen Ersetzungsbefugnis wie in § 4 FAO (s.o. A.I.) kommt es darauf an, ob eine Mitwirkung i.S.d. § 6 Abs. 2 S. 2 RDG an der Tätigkeit der Law Clinic zugleich dem Erwerb „besonderer praktischer Erfahrungen“ i.S.d. § 5 Abs. 1 FAO dienen kann.

¹⁰ So fand an der Universität Passau in den Wintersemesterferien 2016 eine Law Clinic in Zusammenarbeit mit dem regionalen Start Up-Inkubator InnoRivers statt.

¹¹ *Offermann-Burckart*, in: Henssler/Prütting, Bundesrechtsanwaltsordnung, 4. Aufl. 2014, § 4 FAO, Rn. 27.

1. Anwaltsbezug der RDG-Mitwirkung

Problematisch ist, dass die Mitwirkung nach § 6 Abs. 2 S. 2 RDG des Fachanwaltskandidaten an der Law Clinic dezidiert keine eigene Erbringung der Rechtsdienstleistung ist. Rechtsdienstleister ist bei Law Clinics nicht der anleitende Anwalt, sondern die Law Clinic. Dies ist der Sinn des § 6 Abs. 2 RDG. Andernfalls hätte die Law Clinic nur den Charakter eines studienbegleitenden Praktikums. Das Spezifische an der hier behandelten Konstellation ist also, dass der Anwalt für den Rechtsuchenden nicht unmittelbar tätig wird.

2. Mitwirkung als anwaltliche Tätigkeit

Allerdings kann man ohne weiteres argumentieren, dass die „Mitwirkung an der Erbringung der Rechtsdienstleistung“ (§ 6 Abs. 2 S. 2 Var. 3 RDG) als der praktische Teil der Anleitung eine anwaltliche Tätigkeit sei. Denn die Mitwirkung enthält eine spezifische (Rechts)Beratungsleistung gegenüber der Law Clinic.

3. Mitwirkung als Tätigkeit als Rechtsanwalt

Wenn man dieser an sich naheliegenden Argumentation nicht folgen will, wäre dies fachanwaltsrechtlich freilich unerheblich. Denn § 5 Abs. 1 FAO fordert nicht eine „anwaltliche Tätigkeit“, sondern eine Tätigkeit „als Anwalt“. Der feinsinnige Unterschied dieser Wortlautdivergenz liegt darin, dass es nicht-anwaltliche, nicht-rechtsdienstleistungsrechtliche Tätigkeiten gibt, die gleichwohl (nur) als Rechtsanwalt erbracht werden können.

So gibt die FAO an anderer Stelle zu erkennen, dass es auf die parteiliche Stellung, die für den Anwaltsberuf prägend ist¹², nicht entscheidend ankommt. Denn auch die als Notar gesammelte praktische Erfahrung zählt für die Fachanwaltsausbildung (§ 5 Abs. 2 FAO). Freilich handelt es sich dabei um eine Ausnahmegesetzgebung, die nach den allgemeinen Auslegungsgrundsätzen eng auszulegen ist. Gerade aus der Nichtübernahme einer dem § 9 Abs. 2 RAFachBezG, der „andere Tätigkeiten“ allgemein einschloss, entsprechenden

¹² v. Lewinski, Grundriss des Anwaltlichen Berufsrechts, 3. Aufl. 2012, S. 69 f.

*Law Clinics in der Fachanwaltsausbildung –
Knappen als Königsmacher?*

allgemeinen Regelung in § 5 FAO kann abgeleitet werden, dass voranwaltliche und zweitberufliche Erfahrungen allgemein gerade nicht ausreichen sollen¹³.

Nach der Rechtsprechung aber kommt es nicht auf die anwaltliche (Fremd-)Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten an. So zählt auch die Vertretung in eigener Sache fachanwaltsrechtlich. Hier ist der Anwalt nicht als Anwalt eines Dritten, eines Mandanten, tätig. Die Rechtsprechung stellt vielmehr formal auf die Eigenschaft „als Rechtsanwalt“, im konkreten Fall auf § 91 Abs. 2 S. 3 ZPO, ab¹⁴. Entscheidend ist also die praktische Rechtsanwendung „als Rechtsanwalt“¹⁵, nicht die Anwaltlichkeit im materiellen Sinne (parteiliche Rechtsdienstleistung für einen Dritten), sondern die „Eigenverantwortung und Unabhängigkeit“ (dazu sogleich) bei der Fallbearbeitung¹⁶.

Ein weiteres Argument ist mit der Reform des Syndikusanwalts zum Beginn des Jahres 2016 hinzugekommen. Syndici üben nun (unter bestimmten Voraussetzungen, § 46 Abs. 3 BRAO) ebenfalls ihren (nichtanwaltlichen Zweit-)Beruf „als Rechtsanwalt“ aus, ohne für ihren Arbeitgeber aber anwaltlich im eigentlichen Sinne tätig zu sein (§ 46 Abs. 2 BRAO); die Anerkennung von Fallbearbeitungen von Syndici in der Fachanwaltsausbildung, die bislang grundsätzlich ausgeschlossen war¹⁷, wird sich diesbezüglich ändern müssen¹⁸.

Diese Auslegung, die hier „anwaltliche Tätigkeit“ und „Tätigkeit als Rechtsanwalt“ in der Fachanwaltsausbildung gleichstellt, entspricht auch Sinn und Zweck des § 5 Abs. 1 FAO. Es geht für den Fachanwaltskandidaten als fortgeschrittenen Anwalt nicht darum, den unmittelbaren Mandantenkontakt kennenzulernen oder (spezielle) anwaltliche Fähigkeiten einzuüben, sondern spezifisches praktisches Erfahrungswissen in Beratungssituationen in speziellen rechtsdienstleistungsrechtlichen Tätigkeitsfeldern zu sammeln. Eine Mitwirkung an einer Law Clinic mag keine praktische *Tätigkeit* im Sinne einer anwalt-

¹³ Vgl. *Scharmer*, in: Hartung/Scharmer, Berufs- und Fachanwaltsordnung, 5. Aufl. 2016, § 5 FAO, Rn. 298.

¹⁴ BGH, BRAK-Mitt. 2006, S. 131, S. 133.

¹⁵ *Scharmer*, in: Hartung/Scharmer, Berufs- und Fachanwaltsordnung, 5. Aufl. 2016, § 2 FAO, Rn. 13.

¹⁶ Vgl. BGH, AnwBl. 1999, S. 563, S. 564.

¹⁷ S. nur BGH, BB 2001, S. 2083, S. 2083 f.

¹⁸ *Kleine-Cosack*, AnwBl. 2016, S. 101, S. 107; zu diesem und anderen Problembereichen auch *Moderegger*, ArbRB 2016, S. 16 ff.

lichen Tätigkeit sein, sie ist aber, worauf es fachanwaltsrechtlich vornehmlich ankommt, eine Tätigkeit in der (Beratungs)Praxis „als Rechtsanwalt“. Entscheidend für den Erwerb der „besonderen praktischen Erfahrungen“ ist ohnehin, dass die „Fälle“ persönlich und weisungsfrei bearbeitet werden (§ 5 Abs. 1 vor lit. a) FAO; dazu sogleich).

a) Weisungsfreiheit

Gemeint ist mit Weisungsfreiheit eine spezifische anwaltliche Unabhängigkeit im Sinne des „unabhängigen Organs der Rechtspflege“ (vgl. § 1 BRAO). Es kommt nicht auf eine wirtschaftliche oder arbeitsrechtliche Unabhängigkeit an, wie sie etwa auch bei angestellten Rechtsanwälten nicht besteht (vgl. jetzt auch § 46 Abs. 1 BRAO). Viele Detailfragen zur Reichweite der „Weisungsfreiheit“ (§ 5 Abs. 1 FAO) sind dabei umstritten¹⁹. Hierauf kommt es aber im Rahmen der Anleitung nach § 6 Abs. 2 S. 2 RDG nicht an. Denn der mitwirkende Anwalt unterliegt überhaupt keinen Weisungen, insbesondere nicht seitens der Law Clinic. Seine Funktion ist die fachliche Begleitung der Studenten, mehr nicht.

Unproblematisch ist in diesem Zusammenhang, dass auch umgekehrt „Weisungsfreiheit“ besteht, also der nach § 6 Abs. 2 RDG Anleitende den eigentlich Rechtdienstleistenden in der Law Clinic ebenfalls keine Weisungen erteilen kann. „Mitwirkung“ i.S.d. § 6 Abs. 2 RDG bedeutet keine umfassende Kontrolle und auch keine Gesamtverantwortung²⁰, weder inhaltlich noch haftungsrechtlich. Für den Erwerb der praktischen Erfahrungen i.S.d. § 5 FAO kommt es nicht darauf an, dass jemand den Rat des Fachanwaltskandidaten befolgt, sondern nur, ob der Anwalt den (Rechts-)Rat weisungsfrei erteilen kann. Mit dem Tatbestandsmerkmal der „Weisungsfreiheit“ in § 5 Abs. 1 FAO soll nämlich (nur) der Erwerb fachanwaltlich relevanter Erfahrungen in Zweitberufen ausgeschlossen werden.

b) Persönliche Bearbeitung

Als problematisch kann daneben noch angesehen werden, dass der Rechtsanwalt den Fall auch persönlich bearbeitet haben muss. Es wird darauf abgestellt, dass es der Anwalt ist, der „als der maßgebliche, für den Gang des Verfahrens

¹⁹ Nachw. bei *Offermann-Burckart*, in: *Henssler/Prütting*, Bundesrechtsanwaltsordnung, 4. Aufl. 2014, § 5 FAO, Rn. 30.

²⁰ *Sabel*, *AnwBl.* 2007, S. 816, S. 820.

*Law Clinics in der Fachanwaltsausbildung –
Knappen als Königsmacher?*

verantwortliche Sachbearbeiter persönlich bearbeitet“²¹. Hieran kann man bei der Anleitung in einer Law Clinic deswegen zweifeln, weil es ja die Law Clinic ist, die gegenüber ihrem Mandanten die Rechtsdienstleistung erbringt. Die anleitende Mitwirkung ist lediglich die Voraussetzung für die rechtsdienstleistungsrechtliche Erlaubtheit dieser Tätigkeit.

Allerdings kommt es für das Ziel der Fachanwaltsausbildung nicht darauf an, dass die Mitwirkung an der Rechtsdienstleistung sich auch in der rechtlichen Praxis verwirklicht. Überspitzt könnte man ansonsten auch die Überlegung anstellen, Fälle im Sinne der Fachanwaltsausbildung als nicht bearbeitet anzusehen, wenn die Sekretärin den Schriftsatz nicht rechtzeitig zur Post gegeben hat. Gefordert ist die Bearbeitung als Tätigkeit, nicht als Erfolg.

Erforderlich ist aber natürlich eine inhaltliche Befassung, etwa in Form einer Teilnahme an Verhandlungen²² und Vermerken. Die Unterschrift unter Schriftsätzen als formalen Beleg braucht es nicht²³. Bei „Gesamtkunstwerken“ genügt die nicht nur unwesentliche inhaltliche Mitarbeit am Gesamtprodukt²⁴. Ein bloßes unspezifisches „Wirken im Hintergrund“ reicht nicht aus²⁵, insbesondere nicht das „Bearbeiten im Schlepptau“²⁶. Nach der Rechtsprechung ist aber eine *wesentliche* Bearbeitung nicht erforderlich²⁷. Zwar bezieht sich die Rechtsprechung konkret nicht auf die Frage, ob überhaupt eine wesentliche Bearbeitung stattgefunden hat, sondern darauf, ob sie innerhalb des relevanten Zeitraums von drei Jahren stattgefunden hat; tragend für diese Rechtsprechung ist aber vor allem, dass die wesentliche von der nicht wesentlichen Bearbeitung praktisch nicht abgrenzbar ist.

²¹ Vossebürger, in: Feuerich/Weyland, Bundesrechtsanwaltsordnung, 9. Aufl. 2016, § 5 FAO, Rn. 9.

²² BGH, AnwBl. 2012, S. 91, S. 92.

²³ BGH, AnwBl. 2012, S. 91, S. 92; Offermann-Burckart, in: Henssler/Prütting, Bundesrechtsanwaltsordnung, 4. Aufl. 2014, § 5 FAO, Rn. 28.

²⁴ Vgl. den bei Quaaas, in: Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 2. Aufl. 2014, § 4 FAO Rn. 31, mitgeteilten Sachverhalt, dass die Mit-Autorenschaft an einer umfassenden wissenschaftlichen Publikation hinsichtlich des Nachweises der besonderen theoretischen Kenntnisse ausreicht.

²⁵ BGH, AnwBl. 2012, S. 91, S. 92; bestätigt für Gerichtsverfahren BVerfGE NJW 2007, S. 1945.

²⁶ Vgl. BGH, AnwBl. 2013, S. 378: „Zweitverteidigungen“.

²⁷ Ausdrücklich Offermann-Burckart, in: Henssler/Prütting, Bundesrechtsanwaltsordnung, 4. Aufl. 2014, § 5 FAO, Rn. 29, mit Bezug auf BGH, BRAK-Mitt. 2006, S. 131, S. 132.

Allerdings hat diese Mittelung der anleitenden Tätigkeit des Anwalts durch die Law Clinic zur Folge, dass ihm nicht die gesamte Tätigkeit der Law Clinic zugerechnet wird, sondern nur die Fälle²⁸, in denen er mitwirkt, was etwa dann relevant wird, wenn er seine Mitwirkung auf stichprobenartige Kontrollen beschränkt²⁹.

III. Anleitung und Fachanwaltsfortbildung

Die Fortbildung i.S.d. § 15 FAO dient der Vermittlung und Erarbeitung neuer Kenntnisse und Fähigkeiten. Sie muss zudem ein entsprechendes fachliches Niveau und die spezifische anwaltliche (Berater-)Perspektive haben. Eine spezielle *anwaltliche* Fortbildungsveranstaltung ist seit der Änderung des § 15 FAO im Jahre 2014 nicht mehr gefordert³⁰. Letztlich werden an Fortbildungsveranstaltungen inhaltlich und hinsichtlich des Niveaus ähnliche Maßstäbe wie nach § 4 FAO angelegt. Sie werden deshalb nach dem oben unter A.I. Gesagten ohne weiteres auch in Form der Anleitung einer Law Clinic gem. § 6 Abs. 2 S. 2 RDG nachgewiesen werden können.

C. Abstimmung von Law Clinics auf Fachanwaltskandidaten

Wenn also eine Anleitung nach § 6 Abs. 2 S. 2 RDG und insbesondere eine Mitwirkung von Fachanwaltsanwärtern und Fachanwältinnen fachanwaltsausbildungs- und -fortbildungsrechtlich möglich ist, stellen sich Gestaltungsfragen, v.a. um das Zusammenwirken möglichst fruchtbringend für beide Seiten zu machen.

²⁸ Auf Detailfragen hinsichtlich der Definition eines Falles, ob dieser also formal nach anwaltlicher Aktenführung (dazu *Offermann-Burckart*, in: Henssler/Prütting, Bundesrechtsanwaltsordnung, 4. Aufl. 2014, § 5 FAO, Rn. 46–49), als „abrechenbare Einheit“ (*Henssler*, in: Henssler/Prütting, Bundesrechtsanwaltsordnung, 2. Aufl. 2004, § 5 FAO, Rn. 6; *Pausenberger*, AnwBl. 1994, S. 13) oder als einheitlicher Lebenssachverhalt (BGH, AnwBl. 1999, S. 563, S. 453; BGH, NJW 2004, S. 2748, S. 2749) verstanden werden sollte, kommt es auf der grundsätzlichen Ebene nicht an.

²⁹ Zu deren Erlaubtheit *Pieckenbrock*, in: Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 2. Aufl. 2014, § 6 RDG, Rn. 26.

³⁰ *Quaas*, in: Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 2. Aufl. 2014, § 15 FAO, Rn. 16. – Dies war freilich auch schon vor der Änderung des § 15 FAO in der Kommentarliteratur anerkannt (z.B. *Offermann-Burckart*, in: Henssler/Prütting, Bundesrechtsanwaltsordnung, 4. Aufl. 2014, § 15 FAO, Rn. 17).

Law Clinics in der Fachanwaltsausbildung – Knappen als Königsmacher?

Die Anleitung kann nur dann als Teil der Fachanwaltsausbildung gewertet werden, wenn und soweit sie sich auf (Teil-)Bereiche bezieht, die von den §§ 8–14a FAO jeweils vorgegeben sind. Dabei kommt es nicht auf den Titel der Veranstaltung oder den Namen der Law Clinic an, sondern auf den konkreten Inhalt³¹. In aller Regel werden herkömmliche Veranstaltungen an Hochschulen nicht genau die erforderlichen Felder der §§ 8 ff. FAO abdecken³². Allerdings ist es auch nicht ausgeschlossen, dass die Hochschule für Fachanwaltskandidaten eine Anleitung einer Law Clinic so konzipiert, dass der Lehrende die Voraussetzungen für den Nachweis besonderer theoretischer Kenntnisse und besonderer praktischer Erfahrungen erfüllt. Gerade in den Schwerpunktbereichen, in dem die Universitäten großen Spielraum haben und die sie auch mit Blick auf die Studenten gerne an den Katalogen der FAO ausrichten³³, wäre diese Voraussetzung also durchaus zu erfüllen. Besonders in entlegeneren Fächern (z.B. Agrarrecht), in denen an den Hochschulen nicht immer fachlich einschlägig interessierte hauptamtliche Lehrende vorhanden sind, kann der Zuschnitt von Lehrveranstaltungen gemäß den Anforderungen der §§ 8 ff. FAO das Gewinnen von externen Lehrkräften erleichtern.

D. Ausblick

Die gemeinsame und gegenseitige Ausbildung von Studenten in Law Clinics und von Fachanwälten ist in allen Fachanwaltsgebieten möglich. Besondere sinnvoll scheint sie in Rechtsgebieten, in denen es (regional) nicht hinreichend viele Fälle gibt oder in der plötzlich ein großer Bedarf an Fachanwälten entsteht, so etwa jetzt für den Fachanwalt im Migrationsrecht³⁴. Auch ist das hier skizzierte Modell ohne weiteres auf die allgemeine anwaltliche Fortbildungspflicht (§ 43a Abs. 6 BRAO) übertragbar.

³¹ Vgl. EGH Hamm, AnwBl. 1994, S. 246: „Grundkurs Sozialrecht“, der aber weite Teile des Sozialrechts nicht abdeckte.

³² *Quaas*, in: Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 2. Aufl. 2014, § 4 FAO Rn. 30.

³³ Ein Beispiel ist der Schwerpunktbereich 8 „Informations- und Kommunikationsrecht“ an der Juristischen Fakultät der Universität Passau, der sich an den Katalogen der § 14j (Urheber- und Medienrecht) sowie § 14k FAO (Informationstechnologierecht) orientiert.

³⁴ Siehe dazu *de Barros Fritz*, S. 109 in diesem Band.

Sie bietet für die Hochschulen die Möglichkeit, sich in Form (fach)anwaltlich angeleiteter Law Clinics als anwaltliche Fortbildungsinstitution stärker zu positionieren. Anwälte erhalten hierüber die Möglichkeit werbewirksamer Pro Bono-Aktivität.

Law Clinic-Studenten und Fachanwälte, Juristen noch ohne Auszeichnung und solche vor ihrer fachlichen Krönung, können gemeinsam die jeweils nächsthöhere Stufe der juristischen Qualifikationsleiter erklimmen. Zwar setzen die juristischen Knappen in der Law Clinic dem kommenden Fachanwalt nicht selbst die Krone auf, sondern halten nur einen Steigbügel. Sie bekommen dafür aber die Möglichkeit, auch schon einmal hinaus auf das „Schlachtfeld des Rechts“ zu ziehen, und so dem Ritterschlag des Examens einen praktischen Schritt näher zu kommen.

Simulierte Gerichtsverfahren bzw. Moot Court Wettbewerbe – Eine kritische Betrachtung: Chancen, Risiken und Optimierungsmöglichkeiten des „Wettbewerbs vor dem fiktiven Gericht“

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung.....	65
B. Kritische Auseinandersetzung mit Moot Courts.....	67
I. Die Motivation – Grundlegende zur Motivation der Teilnehmer	67
II. Ungleiche Gewichtung des Engagements an den unterschiedlichen Universitäten.....	68
III. Der Prozess des „Teambuildings“	70
IV. Mangelnde oder nur unzureichende interne Kommunikation.....	71
V. Nur unzureichende Nutzung technischen Equipments	72
VI. Mangelnde Nähe zur Realität.....	73
VII. Simulierte Gerichtsverfahren sind zu akademisch	76
VIII. Ausnutzen der Studenten zum Erarbeiten akademischer Fragestellungen.....	77
IX. Zu wenig oder falsche Trainingsansätze.....	77
C. Fazit	79

A. Einleitung

Der Autor dieses Beitrages hat selbst an einer Vielzahl unterschiedlicher Moot Courts teilgenommen, von denen er die Mehrheit für sich entscheiden konnte. Auch hat er in der Vergangenheit Teams gecoacht und neben einigen Fachaufsätzen 2015 den ersten Praxisleitfaden zur Ableistung simulierter Gerichtsver-

fahren veröffentlicht.¹ Er möchte mit diesem Beitrag zum einen die sich aus einer Teilnahme ergebenden Chancen (insbesondere den Lerneffekt) beleuchten und zum anderen mögliche Schwachstellen identifizieren sowie Lösungsansätze diskutieren. Der Autor möchte keine Schwarzmalerei betreiben sondern lediglich die Diskussion bereichern und Denkanstöße liefern, wie man simulierte Gerichtsverfahren als Ausrichter, Teilnehmer oder Jurymitglied noch spannender gestalten und verbessern könnte.

Nahezu jede Universität hat heutzutage eigene Moot Courts in das feste Ausbildungsangebot integriert, da sich jene im Laufe der letzten Jahrzehnte kontinuierlich zu einem wesentlichen ergänzenden Bestandteil der juristischen Ausbildung entwickelt haben.²

Erschreckend ist jedoch, dass gerade einmal zwei Prozent aller Studenten an einem solchen Verfahren im Laufe ihres Studiums teilgenommen haben.³

Allgemein versteht man unter einem Moot Court eine simulierte Gerichtsverhandlung.⁴ So können Studenten bereits während des Studiums ein erstes Mal direkt forensisch an einem juristischen Fall arbeiten und diesen dann im späteren Verlauf auch vor einem simulierten Gericht vortragen.⁵

Ziel ist es den Studenten ein Gefühl dafür zu vermitteln, wie es ist an einem Fall abseits von mehrstündigen Klausursachverhalten der Universität zu arbeiten und ihn bis in die Tiefen seiner Verästelungen zu durchdringen.⁶ Selbstverständlich spielt auch das Erproben bestehender und das Erlangen neuer rhetorischer Fertigkeiten eine gleichermaßen bedeutende Rolle. Dies wird in der Regel in der

¹ Vgl. das 2015 in Deutschland (Berliner Wissenschaftsverlag), Österreich (Neuer Wissenschaftlicher Verlag) und der Schweiz (Dike Verlag) erschienene Buch: Praxisleitfaden Moot Court - Tipps und Tricks zur erfolgreichen Teilnahme.

² Noch vor einigen Jahren sah das ganz anders aus. Vgl. nur: *Nieschlag*, JURA 1998, S. 671.

³ *Griebel/Sabanogullari*, Moot Courts – eine Praxisanleitung für Teilnehmer und Veranstalter, Nomos Verlag, Baden-Baden, 1. Aufl. 2011, S.5.

⁴ Dazu allg. *Wetzel*, JA 2000, S. 523; *Nieschlag*, Jura 1998, S. 671; *Schroeter*, JuS 1996, S. 83; *Wehlau*, JZ 1992, S. 942; *Bredt/Fricke/Garten/Kirchhof/Ohrmann/Rollin*, JuS 1995, S. 85; *Zekoll*, in: *Barton/Hähnchen/Jost*, *Praktische Jurisprudenz*, 2012, S. 52 ff.

⁵ *Gaubatz*, *The Moot Court Book: A Student Guide to Appellate Advocacy* 4 (2d ed. 1987).

⁶ Vgl. *Hannemann/Dietlein*, *Studentische Rechtsberatung und Clinical Legal Education in Deutschland*, 2016, S. 141 ff.

Simulierte Gerichtsverfahren, Moot Court Wettbewerbe
– Eine kritische Betrachtung

juristischen Ausbildung kaum trainiert, ist aber gerade im Arbeitsalltag ungewein wichtig. Viele interessierte Studenten partizipieren, um einmal zu erleben, wie man sich, auch mit Blick auf das spätere Berufsleben, vor Gericht „verkaufen“ sollte, um ein Verfahren erfolgreich abzuschließen.⁷

Die Moot Court Ära fand in Deutschland mit der Teilnahme erster Moot Court Teams einzelner Fakultäten vor ungefähr 40 Jahren (ende der 1970er Jahre) ihren Auftakt.⁸

B. Kritische Auseinandersetzung mit Moot Courts

Nachstehend sollen einige Kritikpunkte bzgl. der bestehenden Moot Court-Verfahren dargestellt werden. Der Autor versucht auch Vorschläge zu unterbreiten, wie man die Probleme lösen könnte.

I. Die Motivation – Grundlegende zur Motivation der Teilnehmer

Wer an einem Moot Court teilnehmen möchte sollte zuerst einmal überlegen, warum er das tun möchte. Ist es der fixe Gedanke etwas zu machen, was nur ein geringer Anteil der restlichen Studenten im Zuge des Studiums unternimmt um damit Pluspunkt für den eigenen Lebenslauf zu sammeln, da man sich somit besser von der breiten Masse abgrenzen kann? In einem solchen Fall sollte genau überlegt werden, ob Nutzen- sowie Kosten und Zeitinvestment in einem sinnvollen Verhältnis zu einander stehen.⁹ Ist die Motivation jedoch eine andere: Möchte der Interessierte Wettbewerbe ableisten, um grundlegende Erfahrungen zu sammeln, zu erfahren was ihm im Berufsleben erwartet oder um sich einfach einer Herausforderung zu stellen, dann ist ihm hiervon nicht abzuraten! All die anderen wären besser damit beraten Erfahrungen in einem anderen Feld zu suchen. Sie werden mit einer simulierten Gerichtsverhandlung aufgrund der zeitintensiven Vorbereitung, dem anstrengenden wettbewerbsorientierten Ablauf und der kräftezehrenden Verhandlung nicht glücklich werden. Ihnen mag anzuraten sein, sich vielleicht im juristischen Umfeld sozial zu engagieren.

⁷ Kozinski, *Columbian Law Review* 1997, S. 179.

⁸ Vgl. *Wegen*, *JuS* 1978, 68; *Nollau*, *AL* 2009, S. 361.

⁹ Vgl. *Hannemann*, *Praxisleitfaden Moot Courts – Tipps und Tricks zur erfolgreichen Teilnahme*, Berlin, Wien, Zürich 2015, S. 20.

Auch dies führt zu bereichernden Erfahrungen, kann sehr prägend sein, wird aber nicht mit der Frustration einer Niederlage (die unabwendbar ist, wenn man nicht mit 100 % an einem solchen Wettbewerb teilnimmt) aufwarten. So könnte man möglicherweise sogar noch etwas zum Positiven bewegen, anstatt sich im Nachhinein über die vertane Zeit zu ärgern. Viele Teilnehmer wollen gar nicht gewinnen, sondern nur die Teilnahme, an einem möglichst prestigeträchtigen Moot Court in der Vita stehen haben. Es geht ihnen also vielfach gar nicht darum Erfahrungen zu sammeln, sondern nur irgendwie mit möglichst geringem Zeitaufwand einen Nachweis der Kompetenz zu erbringen. Dieses Denken steht dem Grundgedanken von Moot Courts entgegen. Wer sich zu Teilnahme an einem Moot Court entschließt sollte die Aufnahme der Teilnahme in den Lebenslauf als eine Art Bonus sehen, nicht als grundlegende Motivation. Ist das nämlich die einzige Motivation wird das ein steiniger und harter Weg der nicht unbedingt zum Erfolg führt!

Als Ausrichter eines simulierten Gerichtsverfahrens kann man dem eigentlich nur entgegen wirken, indem man die Motivation der Teilnehmer im Vorfeld genau abklopft. Plätze für simulierte Gerichtsverfahren sind immer begrenzt. Meist werden als Eingangsvoraussetzung die Noten der sich für die Teilnahme bewerbenden Kandidaten herangezogen. Man sollte sich die Zeit nehmen, um Motivationen und Absichten kritisch zu hinterfragen.

II. Ungleiche Gewichtung des Engagements an den unterschiedlichen Universitäten

Manche Universitäten rechnen die Teilnahme an einem Moot Court auch bei einzelnen studienrelevanten Prüfungen an. So ist es vielfach möglich, einen Moot Court abzuleisten und ihn später in Form der Schwerpunkt-Prüfung im Studium aufgehen zu lassen.¹⁰ Einige Fakultäten rechnen simulierte Gerichtsverfahren auch auf großen Scheine, Grundlagenscheine oder zumindest als Schlüsselkompetenzen an.¹¹ Insgesamt ist kritisch festzuhalten, dass es Universitäten gibt, die simulierte Gerichtsverfahren sehr umfangreich anrechnen – was das zeitliche Opfer, das die Studenten erbringen müssen, rechtfertigt – und wieder andere Universitäten überhaupt nichts anrechnen. Es gibt somit Studen-

¹⁰ Vgl. *Hannemann*, Praxisleitfaden Moot Courts – Tipps und Tricks zur erfolgreichen Teilnahme, 2015, S. 10, 34, 60 ff.

¹¹ *Hannemann/Dietlein*, JuS 12/2012, S. L – LIV.

Simulierte Gerichtsverfahren, Moot Court Wettbewerbe
– Eine kritische Betrachtung

ten, die von verschiedenen Universitäten zu demselben Wettbewerb entsendet werden und doch ganz unterschiedlich dafür belohnt werden.

Einige Universitäten rechnen möglicherweise zu großzügig und wieder andere zu wenig an. Letzteres wird wohl aber eher die Regel sein, da die Mehrheit der Universitäten sich damit schwertut Moot Courts in das akademische Curriculum zu integrieren. Das ist für die engagierten Studenten weder fair, noch ist es sachlich korrekt. Sicherlich erscheint es als schwierig, hier eine Vereinheitlichung zu erzielen, wenngleich jene aus der Perspektive eines Studenten vor dem Hintergrund der Chancengleichheit sicherlich wünschenswert wäre.

Es ist unverkennbar, dass die Ableistung z.B. des Schwerpunktes durch einen Moot Court einen enormen Anreiz für jeden Studenten darstellt. Kritisch ist aber zu bemerken, dass die Prüfungsleistungen in diesem Fall vielfach milder als bei anderweitiger Ableistung bewertet werden. Außerdem ermöglicht die ein oder andere Universität – auch wenn das sicherlich der richtige Schritt sein mag – neben der regelmäßigen Vergabe eines Freisemesters (zur Aufrechterhaltung des Freischusses) überdies auch noch die Möglichkeit weitere Prüfung im Studium neben dem Moot Court abzuleisten. Die Teilnehmer können so durch einen Moot Court enorm viel Zeit einsparen und ihre Freischussmöglichkeit verlängern. Auch dies lässt die eigentliche Motivation für die Teilnahme an einem Moot Court schnell in den Hintergrund rücken.¹²

Lösen könnte man diesen Kritikpunkt gewiss, indem man verbindlichere Vorgaben für die Universitäten schaffen würde. Auch erscheint es sinnvoll, dass für jeden einzelnen Moot Court-Wettbewerb von den Ausrichtern einheitliche Empfehlungen erarbeitet werden, wie die Teilnahme daran honoriert werden sollte. So könnte man zumindest indirekt auf diejenigen Universitäten einwirken, die die Teilnahme ihrer Studenten an simulierten Gerichtsverfahren in überhaupt keiner Form würdigen.

Das bisherige System ist den Studenten verschiedener Universitäten gegenüber unfair und widerspricht in vielen Punkten auch dem, was die Fakultäten selber zu erreichen versuchen. Eine einheitliche Anrechnung solcher Leistungen sollte daher im Interesse aller Beteiligten liegen. Auch ist es für Universitäten, die

¹² So auch in den USA: *Kozinski*, *Columbian Law Review* 1997, 178 (192).

bisher nur darüber nachgedacht haben Teams zu entsenden von Vorteil, da sie sich bequem an den bestehenden Empfehlungen der Ausrichter zur Anrechnung im Jura-Studium orientieren können. Gleichzeitig sollte dann aber nicht nur für Jura-Studenten mit Abschlussziel Staatsexamen, sondern auch für solche mit Bachelor- oder Master-Studiengang eine Empfehlung bzgl. der Anrechnung ausgesprochen werden.

III. Der Prozess des „Teambuildings“

Nachdem man den - inzwischen an vielen Universitäten obligatorischen - Bewerbungsprozess erfolgreich durchlaufen hat, lernt man seine Teammitglieder kennen. Moot Courts werden nahezu ausnahmslos in einem Team absolviert. Meist besteht das Team aus nicht weniger als drei und selten mehr als sechs Mitgliedern.¹³ Bereits hier erkennt man einen Unterschied zum bisherigen Jura-Studium, bei dem es nur selten Situationen gibt, in denen man nicht individuell arbeitet, sondern im Team zusammen wirken muss.

Jeder dürfte sich wohl noch an Situationen aus der Schulzeit erinnern, bei denen „*Teamwork*“ gefragt war, dieses aber nur schwerlich so funktionierte, wie man es sich vorgestellt hatte. Selbstverständlich besteht auch bei einem Moot Court-Team die Gefahr, dass einige Mitglieder nicht die selbe Begeisterung für den Wettbewerb zu Tage legen, den Aufwand so gering wie möglich zu halten versuchen und sich schlicht und ergreifend nicht so leidenschaftlich wie die anderen engagieren. Daher ist es von Nachteil, wenn sich die Teams nicht selbst finden, sondern zusammengestellt werden. Auch wenn das Gesamtpaket nach den Lebensläufen zu stimmen scheint, so ist doch ungewiss, ob die Leute zusammen harmonieren werden. Kommt es dann zu Konflikten, muss sofort gehandelt werden, da sonst der Wettbewerb schon aufgrund des zerstrittenen Teams nicht mehr für sich entscheiden werden kann.¹⁴

Teamwork ist jedoch auch mit Blick auf einen möglichen späteren Beruf ein immanent wichtiger Soft-Skill - und es ist unablässig, diese Fähigkeit zu erlangen und auch zu fördern.¹⁵ Kommt es wirklich einmal zu einem größeren Konflikt im Team, gibt es eigentlich nur zwei denkbare Lösungsansätze: Man kann

¹³ Kozinski, *Columbian Law Review* 1997, 178 (192).

¹⁴ Dickerson, *Stetson Law Review* 29, 1218; Griebel/Sabanogullari (o.Fußn. 3), S. 21.

¹⁵ Nieschlag, *Jura* 1998, 671 (672).

Simulierte Gerichtsverfahren, Moot Court Wettbewerbe
– Eine kritische Betrachtung

das Team beibehalten oder es neu zusammenstellen.¹⁶ Je nachdem wie weit der Wettbewerb vorangeschritten ist, scheidet die eine oder andere Möglichkeit aus. Hat man noch genug Zeit und steht möglicherweise sogar noch vor der offiziellen Anmeldung des zu entsendenden Teams, so kann man das Team noch mal neu zusammenstellen. In dem Fall ist es jedoch ratsam, sowohl den Prozess der Auswahl – wie bereits beschrieben – zu verlängern und zu intensivieren. Hier ist anzuraten, dass man bereits im Vorfeld der Auswahl versucht harmonisierende Gruppen von Studenten zu identifizieren; zum Beispiel Studenten, die sich bereits länger kennen und auch in der Vergangenheit miteinander zusammengearbeitet haben.

IV. Mangelnde oder nur unzureichende interne Kommunikation

Von entscheidender Bedeutung innerhalb des Teams sind drei tragende Säulen. Zunächst und an erster Stelle der Zusammenhalt als Team. Dann die interne Kommunikation der einzelnen Teammitglieder untereinander und der Gruppe. Darunter fällt auch die Kommunikation mit den Ausrichtern sowie den Betreuern (zum Beispiel der Lehrstuhl, der den Moot Court unterstützt). Die letzte tragende Säule ist die Koordination.

Nach der die „*Mosaik-Methode*“ (Jeder ist für das Große, Ganze mitverantwortlich und hat doch nur seinen Spezialbereich zu bearbeiten) gegenüberstehenden „*Schwerpunktkompetenz-Methode*“ muss es immer einen geben im Team, der die wesentlichen Prozesse koordiniert.¹⁷ Jemand, der sich quasi den Hut aufsetzt und dafür sorgt, dass Fristen, sonstige Termine aber auch wesentliche Arbeitsschritte immer zeitgerecht und vor allem vollumfänglich vom Team bearbeitet werden. Nichts ist wichtiger, als von Anfang an alle Aufgaben richtig zu koordinieren und eventuelle Probleme ggf. sogar Schwachstellen zu identifizieren und offen anzusprechen. Nur so können bspw. Komplikationen abgefedert und unter Umständen Aufgaben nochmal umverteilt werden. Deadlines innerhalb des laufenden Verfahrens sind in der Regel statisch, lassen sich daher nicht verschieben und müssen daher unter allen Umständen eingehalten werden. Um

¹⁶ Vgl. *Hannemann*, Praxisleitfaden Moot Courts – Tipps und Tricks zur erfolgreichen Teilnahme, 2015, S. 42 ff.

¹⁷ Vgl. *Hannemann*, Praxisleitfaden Moot Courts – Tipps und Tricks zur erfolgreichen Teilnahme, 2015, S. 37.

dies zu gewährleisten ist es ratsam, dass noch vor dem Auftakt der Fokus auf das „*Teambuilding*“, also den Prozess des Zusammenführens der Teammitglieder und dem Schaffen eines „wir“ bzw. Gruppengefühls gelegt wird. Dazu empfiehlt es sich, im Rahmen eines Treffens in entspannter Atmosphäre die anderen Teammitglieder und ihre Beweggründe für eine Teilnahme kennenzulernen. Auch bietet es sich an, dass sich die Trainer aktiv einbringen und neben dem Skizzieren, wie sie sich den Ablauf des Moot Courts vorgestellt haben, auch noch zusätzlich versuchen einen positiven Einfluss auf das Unterfangen zu nehmen. Zum „*Teambuilding*“ gehört auch das Verteilen der einzelnen Rollen und Aufgaben innerhalb des Teams. Entscheidend ist dabei nicht nur die Frage, wer mit wem an welchem Teil des Falles arbeitet, sondern vielmehr auch die begleitenden Aufgaben. Zu diesen zählen etwa die Koordination mit dem Lehrstuhl, der Universität, den Ausrichtern und dem Team im Allgemeinen. In diesem Zusammenhang könnte man über eine Qualitätssicherung sprechen. Insbesondere das Überwachen von Fristen, die Aufrechterhaltung der Motivation und des Teamspirits dürfen nicht vernachlässigt werden.

V. Nur unzureichende Nutzung technischer Equipments

Ferner sollte man im Vorfeld bereits bestimmen, mit welcher Software (insbesondere das Schreibprogramm zum Erstellen des Schriftsatzes) man arbeiten möchte und wie man sich untereinander bestmöglich vernetzen kann (Mail / Facebook / Handynummern / Whatsapp / Skype).¹⁸ Weiterhin kann die Arbeit mit „Cloud-Services“ von Vorteil sein. Sie ermöglichen es von jedem Ort aus zu arbeiten und in Echtzeit an denselben Dokumenten zu schreiben (so. z.B. *Google Docs*). Somit ist es nicht mehr zwingend notwendig, immer und jeden Tag vor Ort anwesend zu sein. Außerdem sollte man stets seine Dokumente sichern. Nichts ist schmerzlicher, als kurz vor Abgabetermin einen Teil der Daten zu verlieren, weil man vergessen hatte, sie in regelmäßigen Abständen zu sichern. Es empfiehlt sich nach jedem Arbeitsschritt in einer neuen Datei abzuspeichern und immer auf die aktuellste Datei (am besten versieht man sie mit einem Datum) zurückzugreifen. So kann man den Entwicklungsprozess am besten nachverfolgen. Ferner ist es durch die Nutzung von Cloud-Diensten möglich, eine gemeinsame Sammlung von relevanten Artikeln zu erstellen auf die das ganze Team zu jeder Zeit zugreifen kann.

¹⁸ Vgl. Hannemann, *Praxisleitfaden Moot Courts – Tipps und Tricks zur erfolgreichen Teilnahme*, 2015, S. 38 ff.

VI. Mangelnde Nähe zur Realität

Grundsätzlich weisen simulierte Gerichtsverfahren viele Schnittmengen mit echten Gerichtsverfahren auf. Dass jedoch das Gericht generell für zuständig und das Verfahren für zulässig erklärt wird, die Fakten des Falles feststehen und damit verbunden Beweisaufnahmen – einschließlich Zeugenbefragungen – bei fast allen Wettbewerben nicht vorgesehen sind, reduziert die Eigendynamik. Das Fehlen insbesondere von Zeugenbefragungen, die dazu führen könnten, dass der Prozess sich in eine komplett unerwartete Richtung dreht, schränkt die Realitätsnähe stark ein.¹⁹ So ist die Atmosphäre vor dem simulierten Gericht in der Regel künstlich und wird im schlechtesten Fall auch als erzwungen wahrgenommen²⁰ – dies nicht zuletzt deswegen, weil viele der der Simulation zugrundeliegenden Fakten, wie gerade ausgeführt, bereits fest stehen und so ein zu enges Gerüst bilden.²¹ Hinzu kommt, dass die Studenten, abgesehen vielleicht von ihren Pflichtpraktika, auch noch keine fundierten praktischen anwaltlichen Erfahrungen vor Gericht gesammelt haben, die sie in den Simulationen fruchtbar machen könnten.

Das Auftreten bei einer simulierten Gerichtsverhandlung ist zudem ein anderes als bei einem echten Verfahren.²² Bei simulierten Gerichtsverhandlung möchte man den Richter von seinen anwaltlichen bzw. juristischen Talenten überzeugen. Bei der echten Verhandlung geht es darum zu obsiegen, da man schließlich einen echten Mandanten mit all seinen Sorgen und Nöten vertritt. Außerdem geht es bei deutschen Gerichten in der Regel ruhiger zu als bei simulierten Gerichtsverfahren, da bereits mit dem Austausch der Schriftsätze die Argumente weitestgehend zur Sprache gekommen sind und hier nicht noch einmal ein brennendes Plädoyer dargeboten werden muss, es sei denn der Mandant erwartet dies.²³ Lösen kann man diese Probleme, indem man versucht mehr Eigendynamik in den Prozess zu bringen. Dies könnte zum Beispiel erfolgen, indem man Schauspieler als Zeugen auftreten lässt (vereinzelt wird dieser Ansatz

¹⁹ *Hannemann*, Praxisleitfaden Moot Courts – Tipps und Tricks zur erfolgreichen Teilnahme, Berlin, Wien, Zürich 2015, S. 113.

²⁰ *Kozinski*, *Columbian Law Review* 1997, S. 178, S. 179.

²¹ *Griebel/Sabanogullari*, *Moot Courts – eine Praxisanleitung für Teilnehmer und Veranstalter*, Nomos Verlag, Baden-Baden, 2011, S. 41.

²² *Kozinski*, *Columbian Law Review* 1997, S. 179.

²³ Vgl. *Hannemann*, *Praxisleitfaden Moot Courts – Tipps und Tricks zur erfolgreichen Teilnahme*, Berlin, Wien, Zürich 2015, S. 113.

schon umgesetzt) und die Studenten somit in Situationen zu bringt, die sie eben nicht vorbereiten können. Jedoch muss man hier den Moot Court vom *Mock Trial* abgrenzen. Bei letzterem sind nahezu alle Teilnehmer Statisten ihres eigenen Verfahrens.²⁴ Das heißt, dass auch die Richterbank mit Studenten besetzt ist.²⁵ Jene müssen dann zum Beispiel ein tragfähiges Urteil erarbeiten, was z.B. Teil einer Prüfungsleistung sein kann. Rein theoretisch kann auch einer der mit dem Fall vertrauten Professoren je nach Situation selbst Zeugenaussagen in den Prozess einführen. Interessant ist zu sehen, wie sich die beiden Konfliktparteien verhalten, wenn plötzlich eine Zeugenaussage aufkommt, die den ganzen Prozess in einem anderen Licht erscheinen lässt, wenn plötzlich getätigte Schlussfolgerungen komplett wegfallen oder der Zeuge einknickt. Die Variationsmöglichkeiten sind sicherlich sehr umfangreich. Den „spontanen Moment“, den erst das Leben in ein Verfahren zu bringen vermag durch eine z.B. entscheidende Wendung im Prozess, gibt den Studenten die Möglichkeit zu lernen, wie man mit unvorhergesehene Wendungen umgeht. Zu einem Stück wird der Fall hierdurch spontan weiterentwickelt. Sofern man dem Zeugen eine Palette an Antwortmöglichkeiten vorbereitet hat, aus denen er dann frei wählen kann, wird das Ganze für die teilnehmenden Studenten auch unvorhersehbarer und lässt sich weniger detailliert im Vorfeld planen. Fragen des Richters kann man immer antizipieren, sich plötzlich verändernde Sachverhalte werden einen jedoch vor ganz neue Probleme stellen. Das hebt die Spannung. Diese Möglichkeiten werden bedauerlicherweise jedoch sowohl in Deutschland als auch international wenig bis gar nicht genutzt. Hier gibt es jedoch entscheidendes Verbesserungspotential, welches genutzt werden sollte. Es wäre z.B. ein Leichtes als Professor einen Zeugen zu mimen und die Aussagen dem Prozess entsprechend anzupassen. Vielleicht einfach mal etwas ganz Unerwartetes auszusagen oder sich den Prozessaussagen anderer Teilnehmer geschickt anzupassen, ggf. sogar ein Lügenkonstrukt zu schaffen, um zu sehen, ob die Parteien dazu in der Lage sind jenes zunächst zu erkennen, dann fundiert dagegen vorzugehen und den Zeugen und seine Falschaussage(n) zu überführen. Umso weniger Details man verfälscht oder treuwidrig wiedergibt und umso näher man am vorgegebenen

²⁴ Vgl. *Hannemann/Dietlein*, Studentische Rechtsberatung und Clinical Legal Education in Deutschland, 2016, S. 142.

²⁵ *Henking/Maurer*, Mock Trials – Prozesssimulation als Lehrveranstaltung, Baden-Baden 2013, S. 13 ff.

Simulierte Gerichtsverfahren, Moot Court Wettbewerbe
– Eine kritische Betrachtung

Sachverhalt als Zeuge bleibt, desto schwerer wird es für die Konfliktparteien die Falschaussage zu identifizieren und dagegen vorzugehen.

Die Teilnehmer würden nicht nur im Vorfeld einen Fall akademisch bis in die letzte Verästelung ausbreiten und proben²⁶, sondern müssten sich auch auf neue Situationen einstellen, jene aber auch nutzen um ihr juristisches Talent zu untermauern. Plötzlich kann sich das Verfahren wie bei einem Baumdiagramm in mehrere Richtungen unvorhergesehen entwickeln. In solchen Situationen wäre sogar denkbar und gewollt, dass sehr gute Studenten einen Zeugen (je nachdem welche Gerichtsbarkeit zur Anwendung kommt. In Deutschland könnten die Anwälte den Zeugen i.d.R. nicht ins Kreuzverhör nehmen sondern lediglich der Richter) möglicherweise sogar in Widersprüche zu verstricken vermögen, seine Aussagen als unglaublich überführen oder es eben schaffen, auf der Basis seiner Aussagen ihre Positionen zu stützen.

Abschließend ließe sich noch erwähnen, dass nicht nur Professoren und Anwälte als Richter des Verfahrens auftreten sollten, sondern dass es auch immer notwendig ist – was von den meisten Wettbewerbsausrichtern auch berücksichtigt wird – auch einen echten Richter auf der Jury-Bank sitzen zu haben. Ferner sollte die Jury eine möglichst umfangreiche Nachbesprechung sicherstellen und nicht etwa nur den Sieger des Falles bekannt geben, sondern auch die Seite hervorheben, die aus rein juristischer oder praktischer Sicht gewonnen hätte und den Studenten erklären, warum das so ist.

Ein anderer sehr spannender Aspekt ist die Verbindung zwischen simulierten Gerichtsverfahren, studentischer Rechtsberatung und dem Auftreten vor Gericht von studentischen Rechtsberatern. Letztgenanntes ist im Moment in Deutschland nur eingeschränkt möglich. Bis jetzt bieten das nur sehr wenige Legal Clinics wie z.B. die Legal Clinic an der Bucerius Law School in Kooperation mit betreuenden Anwälten in Hamburg.²⁷

²⁶ Zu dieser Feststellung kommt auch immer wieder *Gaubatz*, *The Moot Court Book: A Student Guide to Appellate Advocacy* 4 (2d ed. 1987).

²⁷ Vgl. *Hannemann/Dietlein*, *Studentische Rechtsberatung und Clinical Legal Education in Deutschland*, 2016, S. 25 ff.; S. 167 ff.; *Bocksrocker*, *Azur* 01/2014, S. 37.

VII. Simulierte Gerichtsverfahren sind zu akademisch

Bei den Moot Courts geht es zu einem gewissen Grad darum, aus dem „rein Akademischen“ auszubrechen und dafür vielmehr das „Praktische“ zu beleben.²⁸ Es geht um die real greifbare Erfahrung vor Gericht, den Umgang mit den Kontrahenten, das Taktieren und interagieren, um den Prozess zu gewinnen. Nicht selten begegnet einem die Auffassung, dass Moot Courts zu sehr durch das akademische Umfeld der Universitäten beeinflusst werden, da bei der Vorbereitung des Verfahrens das Risiko bestünde, dass das akademische Umfeld einen zu großen Stellenwert einnimmt.²⁹ Dafür spricht sicherlich, dass das Erstellen von Schriftsätzen den sicherlich größeren Teil des Wettbewerbes ausmacht – nicht die Interaktion zwischen den Anwälten (d.h. den Studenten) und den Richtern, die aber das krönende Highlight eines solchen Wettbewerbes darstellt und von der auch der finale Ausgang des Wettbewerbs abhängt. Die Gefahr, dass eine simulierte Gerichtsverhandlung zu einer akademischen Lehrveranstaltung verkümmert, in der nicht der Fall und die Konfrontation zweier Konfliktparteien im Mittelpunkt steht, sondern der Prozess wissenschaftlich analysiert wird, man die Frage des „wie“ hinter der Frage des „warum“ zurückstellt und nicht anwaltsorientiert, sondern mit wissenschaftlichem Fokus versucht die Fragestellungen zu erörtern, ist unausweichlich.

Als Ausrichter sollte man sich der Gefahr dieser Verfehlung bewusst sein und die Konfrontation insofern vermeiden, als dass man den Fokus auf die anwaltlichen Fähigkeiten der Studierenden richtet. Auch muss man darauf bedacht sein, dass die Richterbank die Teilnehmer ihrer anwaltlichen Fähigkeiten halber bewerten sollte und nicht nur auf die Qualität der vorgebrachten Inhalte und die akademische Tiefe der Schriftsätze abstellen sollte. Genauso wenig hilft es diejenigen, die rhetorisch am geschicktesten auftreten, in den Olymp zu heben. Hier muss mit Augenmaß vorgegangen werden. Realitätsnähe ist zu wahren, so weit wie möglich. Ein Moot Court kann schnell den falschen Eindruck vermitteln, dass nicht etwa die juristischen Inhalte von Bedeutung sind, sondern die

²⁸ *Hannemann/Dietlein*, JuS 12/2012, S. L – LIV.

²⁹ *Kozinski*, *Columbian Law Review* 1997, S. 179.

taktische Positionierung der Argumente und die Manipulation des Auditoriums und der Richterbank.³⁰

VIII. Ausnutzen der Studenten zum Erarbeiten akademischer Fragestellungen

Die Fälle, die den Moot Courts zugrundeliegen behandeln sehr häufig strittige Fragestellungen der Rechtswissenschaften, die noch nicht oder nur zum Teil höchstrichterlich entschieden wurden und daher besonders viel Diskussionsstoff bieten. Es hinterlässt einen faden Nachgeschmack, wenn Ausrichter den teilnehmenden angehenden Juristen untersagen, ihre Lösungsansätze der bearbeiteten Fälle anschließend noch einmal in Publikationen aufzuarbeiten, sie mit Dritten zu teilen oder sonst wie weiter zu verarbeiten. Leider kommt das regelmäßig vor. Böse Zungen würden dies als eine geschickte Möglichkeit des ein oder anderen Professors identifizieren, um möglichst fähige, intelligente und engagierte Studenten dazu zu bringen, besonders spannende und umstrittene Themen von allen Seiten zu untersuchen, zu erörtern und neue innovative Lösungsansätze im Zuge der Wettbewerbe einzubringen, die sie dann wiederum in eigenen Publikationen aufbereiten und weiterverwenden können.

Studenten, die quasi wie ein riesiges „Think Tank“ den Fall durchdenken und unbewusst, unentgeltlich und ungedankt wertvolle Zuarbeit leisten. Als Betreuer bzw. Ausrichter gilt es hier Vorsicht, Nachsicht und Zurückhaltung walten zu lassen, um nicht in diesen Verdacht zu geraten, der dann auch die Reputation des ausgerichteten Wettbewerbes beschädigen kann.

IX. Zu wenig oder falsche Trainingsansätze

Jeder Leistungssportler weiß, dass man Wettbewerbe nur gewinnen kann, wenn man regelmäßig trainiert und bestimmte Bewegungsabläufe immer und immer wieder einstudiert. Desto anspruchsvoller das Ziel, desto früher muss man mit dem intensiven Training beginnen. Dem Training kommt auch bei „geistigen“ Wettbewerben wie Moot Courts, *Client Interviewings* oder Debattiermeisterschaften eine übergeordnete Bedeutung zu.³¹ Viele Teams fangen zu spät mit

³⁰ Vgl. *Hannemann*, Praxisleitfaden Moot Courts – Tipps und Tricks zur erfolgreichen Teilnahme, Berlin, Wien, Zürich 2015, S. 115.

³¹ *Hannemann/Nordmeyer*, Rhetorik in der juristischen Ausbildung – (beredetes) Schweigen ist keine Alternative: Eine praxisorientierte Einführung in das Hochschuldebattieren, Iurratio 2014, S. 45 ff.

der Planung, Vorbereitung und dem Training der mündlichen Verhandlung an.³² Stattdessen wird der Fokus nur auf die Erarbeitung der Schriftsätze gesetzt. Natürlich sind die Schriftsätze von entscheidender Bedeutung, jedoch darf man zu keinem Zeitpunkt des Verfahrens vergessen, dass man schlussendlich die Inhalte der Schriftsätze in einem Verfahren vor Richtern darstellen muss. Dies ist ein häufig auftretender Fehler. Der Autor hat gegnerische Teams erlebt, die nur mit ihren erarbeiteten Schriftsätzen in die Verhandlungen gegangen sind, ohne sich im Vorfeld eine Strategie zu überlegen, geschweige denn ein Plädoyer aufzusetzen. Sicherlich ist das im Zuge des doch sehr theoretischen Jurastudiums – in dem der Großteil der Arbeit in schriftlicher Form erfolgt und erst zum Schluss im Staatsexamen eine mündliche Prüfung ansteht – verständlich, führt aber in einer solchen Verhandlung zur Niederlage.

Daher sollte man möglichst früh anfangen, sich in die Situation vor Gericht hinein zu versetzen. Das kann auch helfen die Schriftsätze zu verbessern. Probesimulationen sind eine hervorragende Möglichkeit, um die theoretisch erarbeiteten Inhalte einmal praktisch umzusetzen. Selten kommt es vor, dass Universitäten in Deutschland über eigene Gerichtssäle verfügen in denen so etwas trainiert werden kann. Nur wenn man früh genug anfängt, die Situation vor Gericht durchzuspielen, wird man auch mögliche Komplikationen, Stolpersteine und schwierige Fragen von Seiten der Richterbank antizipieren können.

Bedauerlich ist auch, dass in der Regel nur die großen internationalen Moot Court Wettbewerbe sogenannte „*Pre-Moot-Courts*“, also im Vorfeld des eigentlichen Moot Court ausgerichtete Probesimulationen, durchführen. Hier trifft man schon einmal im Vorfeld auf die Teams, die auch in den finalen Verhandlungen gegeneinander antreten, kann bereits eigene Schwächen und Stärken identifizieren, gute Strategien entwickeln und etwaige Stolpersteine aus dem Weg räumen. Ist man zu sehr in seinen bekannten und erprobten Mustern gefangen, so läuft man schnell Gefahr, sich durch Fragen aus der Bahn werfen zu lassen. Somit bieten solche Testverfahren immer auch die Möglichkeit, die nunmehr erprobten eigene Strategien zu hinterfragen und weiter zu optimieren.

³² Hannemann, Praxisleitfaden Moot Courts – Tipps und Tricks zur erfolgreichen Teilnahme, Berlin, Wien, Zürich 2015, S. 79 ff.

C. Fazit

Moot Courts sind eine Bereicherung für die juristische Ausbildung! Die dargestellte Kritik, die Lösungsansätze und Empfehlungen sollen den interessierten Leser auf mögliche Schwachstellen aufmerksam machen. Die juristische Ausbildung in Deutschland hat sich in den vergangenen Jahren weiterentwickelt. Den sich wandelnden Anforderungen an die Absolventen – insbesondere vor dem Hintergrund der Internationalisierung und stetigen Harmonisierung von Rechtsgebieten – kann man mittels simulierter Gerichtsverfahren, die einen ersten Einblick in die spätere anwaltliche Tätigkeit bieten, zu einem gewissen Grad gerecht werden. Längst ist es nicht mehr ausreichend nur juristisches Wissen anzuhäufen, sondern es wird auch zunehmend mehr Wert auf *Soft-Skills* gelegt.³³ Moot Courts bieten eine sehr gute Möglichkeit, genau diese zu erlernen und zu verfestigen. Das vertiefte Wissen und die intensive Auseinandersetzung mit einem unbekanntem Rechtsgebiet auf der einen und das Arbeiten im Team und das Auftreten vor einem – mit echten Richtern besetztem (simuliertem) – Gericht auf der anderen Seite geben einen ersten Vorgeschmack auf das spätere Berufsleben. Es werden schon jetzt Verhaltensmuster geprägt und Kompetenzen geschult. Alles in allem eine lehrreiche, wenn auch intensive Erfahrung. Natürlich kann man nicht erwarten, dass ein Moot Court bis ins letzte Detail wie ein tatsächliches Gerichtsverfahren ausgestaltet und aufgebaut ist. Schließlich ist es eine Simulation. Jedoch kann man mit wenig Mehraufwand das Verfahren noch realistischer und spannender für die Studenten gestalten. Insbesondere das Element der Eigendynamik lässt sich durch das Auftreten von improvisierenden Schauspielern (das können natürlich auch ganz normale Studenten bewerkstelligen) als Zeugen, noch einmal steigern.

³³

Hannemann/Mertes, GJLE 2014, S. 149 ff.

Studentische Rechtsberatung Bielefeld – ein Werkstattbericht

Inhaltsverzeichnis

A. Was bisher geschah	81
I. Hintergrund	81
II. Die Rechtsberatung.....	82
B. Optimierungsversuche	83
I. Organisatorische Neustrukturierung.....	83
II. Einbeziehung der Bielefelder Rechtsanwaltschaft.....	83
III. Ausbau auch zur refugee law clinic.....	84
C. Ausblick	84

A. Was bisher geschah

I. Hintergrund

Das Institut für Anwalts- und Notarrecht der Universität Bielefeld beschäftigt sich schon lange mit Überlegungen, wie die Forderung des Gesetzgebers nach einer praxisorientierten Juristenausbildung¹ (besser) umgesetzt werden kann. So wurden bereits auf der 2003 vom Institut ausgerichteten 5. Soldan-Tagung zur anwaltsorientierten Juristenausbildung die Bielefelder Empfehlungen zur inhaltlichen Neuausrichtung des rechtswissenschaftlichen Studiums verabschiedet.² 2011 fand dann die Tagung „Praktische Jurisprudenz. Clinical Legal Education und Anwaltsorientierung im Studium“³ statt, auf der vor allem Pilotprojekte

¹ Vgl. insbesondere § 5a Abs. 3 DRiG und z.B. für NRW § 7 Abs. 2 JAG NRW.

² Die Empfehlungen wurden zuerst abgedruckt in *Barton/Jost* (Hrsg.) Die inhaltliche Neuausrichtung des rechtswissenschaftlichen Studiums, 2003, S. 141-144.

³ Der gleichnamige Tagungsband wurde 2011 von *Barton/Hähnchen/Jost* herausgegeben.

vorgelegt wurden, und 2015 die 12. Soldan-Tagung.⁴ Praktische Konsequenz war, dass die Direktoren des Instituts 2011 beschlossen, eine Studentische Rechtsberatung in Bielefeld einzurichten; federführend ist seither die Verfasserin dieses Beitrages.

II. Die Rechtsberatung

Die nunmehr seit über 4 Jahren bestehende Studentische Rechtsberatung Bielefeld wurde bereits in dieser Zeitschrift vorgestellt, von einer (zufriedenen) Studentin, worauf zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen wird.⁵ Maßgeblich zum Aufbau beigetragen hatte Frau Rechtsanwältin Alexandra Solos-Schetina. Aktuell wird die Rechtsberatung von Frau Rechtsanwältin und Mediatorin Dr. Kathrin Glindemann betreut. Neben organisatorischen Aufgaben gehören insbesondere die inhaltliche Anleitung der Studierenden – vor allem in der Einführungsveranstaltung – und die Betreuung der Beratungen zu ihrer Tätigkeit. Zusammenfassend und vereinfachend wird dies hier als Koordinatorenstelle bezeichnet.⁶

Die Rechtsberatung leistet in Bielefeld einen wichtigen Beitrag zur anwaltsorientierten Ausbildung. Jurastudierende erhalten die Möglichkeit, praktische Erfahrungen durch Beratung rechtsuchender Studierender aller Fakultäten zu sammeln, wobei der Gegenstandswert auf 750 Euro beschränkt ist und so vor allem Alltagsprobleme erfasst werden, wie Vertragsrecht, Schadensersatz oder Ordnungswidrigkeiten. In Klein-Gruppen werden die Lernziele des Studiums unterstützt und Schlüsselkompetenzen erworben, aber auch die Motivation der Studierenden⁷ und das selbstständige Lernen gefördert. Außerdem werden Teamfähigkeit, Sozialkompetenz und Einfühlungsvermögen geschult. Neben diesen – im „normalen“ Jura-Studium meist vernachlässigten – Gesichtspunkten

⁴ Die Beiträge in *Barton/Hähnchen/Jost* (Hrsg.) *Anwaltsorientierung im Studium: Aktuelle Herausforderungen und neue Perspektiven*, 2016. – Eine Besprechung findet sich in diesem Band des GJLE auf S. 181.

⁵ *Schöneberg*, Studentische Rechtsberatung in Bielefeld, in: GJLE 2 (2015) S. 119-122. Vgl. auch *Hannemann/Dietlein*, Studentische Rechtsberatung und Clinical Legal Education in Deutschland, 2016, S. 26.

⁶ Grundsätzlich zu Inhalt und hoher Bedeutung dieser Tätigkeit *Hannemann/Dietlein* (Fn. 5) S. 117 ff.

⁷ Tatsächlich ist nicht nur der Aufwand, den Schein (Schlüsselqualifikation) zu bekommen, relativ hoch und wird von den Studierenden trotzdem nicht gescheut. Zudem würden nicht wenige gern freiwillig noch mehr beraten, was wir aus Kapazitätsgründen (aktuell sind über 70 Berater aktiv) jedoch nicht bieten können.

sollten auch andere Aspekte wie Studien- und Lernbedingungen sowie die Serviceleistung Rechtsberatung von Bedeutung sein.

B. Optimierungsversuche

I. Organisatorische Neustrukturierung

Eine große Herausforderung, mit der unsere Rechtsberatung zu kämpfen hat, ist – neben der ständig neu zu sichernden Finanzierung – arbeitsrechtlicher, genauer befristungsrechtlicher Art. So weit ersichtlich, wird dieses Problem bisher nirgends thematisiert.

Da es keine Dauerfinanzierung der Koordinatorenstelle gibt und auf absehbare Zeit wohl auch nicht geben wird – Mäzene sind willkommen! –, können nur befristete Verträge geschlossen werden. Solange unsere erste Stelleninhaberin promovieren wollte und die entsprechenden möglichen Fristen für eine Qualifikationsstelle nicht abgelaufen waren, war das unproblematisch. Nach dem novellierten § 2 WissZeitVG sind Befristungen aber erheblich schwieriger geworden, weil die Tätigkeit nicht in erster Linie wissenschaftlicher Natur ist, sondern die Schwerpunkte (bisher) auf der Lehre und Organisation der Rechtsberatung liegen. Das erhöht den Begründungsaufwand für die Befristung.

Auch für studentische Hilfskräfte ist übrigens nach § 6 WissZeitVG zu beachten, dass sie (primär) in der Wissenschaft tätig sein sollen. Die Einführungsveranstaltung, die Auswahl der Fälle, die zur Beratung gelangen, sowie die fachliche Betreuung der Berater müssen jedoch ohnehin von jemandem übernommen werden, der zwei Staatsexamen und praktische Erfahrung hat.

II. Einbeziehung der Bielefelder Rechtsanwaltschaft

Nicht nur um unsere Probleme rund um die Koordinatorenstelle zu lösen, wollen wir ab dem Wintersemester 2016 / 17 Bielefelder Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in die Beratungen einbeziehen. Der Gewinn für die Studierenden – aber auch für die pro bono, also unentgeltlich tätigen Rechtsanwälte, die engagierten Nachwuchs kennenlernen können, wofür in Bielefeld mehr Bedarf besteht, als in vielen Großstädten – kann enorm sein. Derzeit sondieren bzw. planen wir noch, aber es sieht so aus, als ob die Überlegungen aufgehen könnten. Vermutlich wird damit jedoch ein hoher zusätzlicher organisatorischer Aufwand erforderlich.

III. Ausbau auch zur refugee law clinic

Anfang des Jahres erhielten wir dann die Anfrage eines großen Wohlfahrtsverbandes, ob wir uns vorstellen könnten, auch im Sozial- und / oder Ausländerrecht zu beraten. Hierfür ist jedoch zunächst die – in der juristischen Grundausbildung nicht vermittelte – fachliche Kompetenz der Berater auf diesen Gebieten erforderlich. Die Zusatzausbildung interessierter Studierender ließe sich über unsere universitären Schwerpunktbereiche „Einwanderung und soziale Integration“ bzw. „Arbeit und sozialer Schutz“ erzielen. Frau Prof. Dr. Ulrike Davy, Inhaberin des Lehrstuhls (u.a.) für deutsches und internationales Sozialrecht, besonders engagiert für Einwanderungs- und Flüchtlingsrecht, hat dankenswerterweise bereits zugesagt, dass sie zusätzliche Studierende aufnehmen bzw. die law clinic als praktisches Angebot empfehlen würde.

Verantwortlich im Sinne des Rechtsdienstleistungsgesetzes soll der Wohlfahrtsverband sein, womit die Universität grundsätzlich aus der Haftung entlassen sein dürfte. Die Anleitung der eigentlichen Beratungen würde für die ersten 2-3 Jahre von Juristen des Verbandes übernommen werden und in der Zwischenzeit müssten wir gemeinsam versuchen, Rechtsanwälte zu akquirieren, die diese Betreuung pro bono übernehmen. Auch Räumlichkeiten würden gestellt werden. Das Projekt sollte schon im Wintersemester 2016 / 17 starten. Realistischer erscheint jedoch das Sommersemester 2017, zumal die Finanzierung noch nicht endgültig bewilligt ist.

In der Zwischenzeit nehmen wir schon einmal Kontakt zu den zahlreichen anderen refugee law clinics auf, um aus deren Erfahrungen lernen zu können.

C. Ausblick

Obwohl die Studentische Rechtsberatung Bielefeld nicht immer ein leichtes Standing hat – Schlüsselqualifikationen und allgemein Praxisbezug sind etwas, was manche nur im Referendariat verorten wollen⁸ – entwickelt sie sich doch ausgesprochen erfreulich. Anfang des Jahres wurde sie als eines von drei Projekten universitätsweit hinsichtlich der Verwendung von Mitteln zur Qualitätsverbesserung in der Lehre (sog. best practice bei der Verwendung von QV-Mitteln) vom Rektorat dem Bildungsministerium NRW benannt.

⁸ Vgl. dazu auch *Hannemann/Dietlein*, S. 143 f.

Studentische Rechtsberatung Bielefeld – ein Werkstattbericht

Wir versuchen, uns den Gegebenheiten anzupassen, und behalten dabei unser Ziel – eine neben Grundlagen und Dogmatik auch Praxis umfassende universitäre Juristenausbildung – im Auge.

Studentische Rechtsberatung für Gefangene in Bremen: eine fast 40-jährige Legal Clinic¹

Inhaltsverzeichnis

A. Rechtshilfe: Rechtsberatung als soziale Hilfe.....	88
B. Kostenlose Rechtsberatung für Gefangene	89
C. Studentische Rechtsberatung trotz Rechtsberatungs-gesetz.....	92
D. Arbeitsweise der Rechtsberatung	93
E. Literatur zur Vertiefung	98

Zu einer Zeit als innovative Projekte noch nicht notwendigerweise einen englischsprachigen Namen tragen mussten, wurde in Bremen 1977 die bis heute fortbestehende studentische Gefangenenberatung ins Leben gerufen. Wegen der Geltung des Rechtsberatungsgesetzes schlug einem bei Erwähnung des Projekts außerhalb Bremens nicht selten und auch nicht unberechtigt großes Erstaunen über dessen Existenz entgegen, das bis hin zur Leugnung der Tatsache reichte, dass ein solches Projekt überhaupt möglich sein könne – selbst wenn man dies durchaus für wünschenswert hielt. Tatsächlich veränderte sich die juristische Grundlage für die Arbeit des Projekts ebenso wie die Einbindung desselben in das universitäre Curriculum über die Jahre mehrfach. Die Grundidee kostenloser Gefangenenberatung in den Bremer Haftanstalten unter Mitwirkung von Studierenden wurde aber durchgängig beibehalten und realisiert.

¹ Vgl. auch: *Christine M. Graebisch* (2011): Rechtsberatung für Gefangene in Bremen: Clinical Legal Education seit mehr als dreißig Jahren, in: *Praktische Jurisprudenz. Clinical Legal Education und Anwaltsorientierung im Studium*, Hrsg.: Stefan Barton/ Susanne Hähnchen/ Fritz Jost, Hamburg: Dr. Kovač, 2011, S. 147-172.

A. Rechtshilfe: Rechtsberatung als soziale Hilfe

Seinen Anfang nahm das Vorhaben 1977 im Rahmen der einphasigen Juristenausbildung und es stand unter dem Motto, Rechtsberatung als soziale Hilfe anzubieten.² Im Jahre 1978 konnte dann mit der Rechtsberatung in der JVA Bremen-Oslebshausen und dem damaligen Frauenvollzug in Bremen-Blumenthal angefangen werden. Später wurde zur Fortsetzung des Projekts ein gemeinnütziger Verein mit dem Namen „Verein für Rechtshilfe im Justizvollzug des Landes Bremen, e.V.“ gegründet. Bezüge zur US-amerikanischen Tradition der Clinical Legal Education lässt dieser Name nicht erkennen, obwohl Johannes Feest die Idee in den 1970er-Jahren aus San Francisco mit nach Bremen gebracht hatte und sie auch in einem frühen Buchbeitrag immerhin in einer Klammer kurze Erwähnung findet³, in den 1990er-Jahren dann schon etwas länger⁴. Der Name des Vereins ist zudem recht ungenau, denn die wöchentlich von den Studierenden angebotene Rechtsberatung für Gefangene findet in Bremen in diversen Haftanstalten statt, die aber nicht alle solche des Justizvollzugs sind. Denn dies trifft zwar auf die traditionellen Orte der Rechtsberatung, nämlich den Strafvollzug für Männer und Frauen in den Häusern der JVA Bremen in Oslebshausen, die Untersuchungshaft und den Jugendvollzug zu, nicht aber auf die längst hinzugekommene Rechtsberatung in der Forensischen Psychiatrie im Zuständigkeitsbereich der Gesundheitssenatorin und der Abschiebungshaft, wobei letztere in Bremen im Zuständigkeitsbereich des Innenresorts im Gebäude des Polizeigewahrsam vollzogen wird.

Die universitäre Lehrveranstaltung, die mit der studentischen Beratung verknüpft ist und aus einem Schlüsselqualifikationskurs, einem Seminar und dazwischen dem Angebot eines Praktikums besteht, nennen wir allerdings inzwischen auch „Rechtsberatung für Gefangene als Legal Clinic“ um zu verdeutlichen, dass es sich um ein Projekt von der Art handelt, wie sie zwischenzeitlich an vielen anderen Orten entstanden sind.

² Vgl. zum Ganzen Projektgruppe Rechtshilfe 1979.

³ Projektgruppe Rechtshilfe 1979, S. 190.

⁴ Feest, 1995, S. 153.

B. Kostenlose Rechtsberatung für Gefangene

Menschen in Haft haben einen aufgrund ihrer spezifischen Lebenssituation erheblich erhöhten Bedarf an rechtlicher Beratung. Dies betrifft natürlich die Beratung über die Umstände der gegen sie gerichteten Freiheitsentziehung und dabei zumeist die Frage, wie man dieser schnellstmöglich entkommen kann, sei es im Sinne einer Entlassung oder sei es im Sinne wenigstens von Vollzugslockerungen. Aber auch in allen anderen Lebensbereichen und Rechtsgebieten entsteht dadurch ein erhöhter Beratungsbedarf, dass eine Vielzahl an Erledigungen nicht mehr oder nur unter stark erschwerten Bedingungen selbständig durchgeführt werden kann, weil es an der dafür notwendigen Bewegungsfreiheit fehlt. So lassen sich insbesondere persönliche Gespräche, mit denen ein Konflikt vielleicht auch ohne juristische Intervention beigelegt werden könnte, lediglich dann führen, wenn entweder die betreffende Person zu Besuch in die Haftanstalt kommt, was bei bestehenden Konflikten dann aber oft gerade nicht nahe liegt, oder wenn der Gefangene Ausgang hat. Briefe werden vielfach noch an die vorherige Wohnadresse geschickt und erreichen die Gefangenen nicht. Zudem verändern sich die Lebensbedingungen durch die Inhaftierung in einer derart massiven Weise, dass dadurch häufig Probleme und damit auch Rechtsfragen erst entstehen. Gedacht sei hier etwa an mietrechtliche Fragen, die sich ergeben, wenn eine Wohnung für den Zeitraum der Inhaftierung nicht mehr bewohnt werden und / oder die Miete nicht mehr bezahlt werden kann; wenn eine eheliche Beziehung aufgrund der Inhaftierung in die Brüche geht und dadurch familienrechtliche Fragestellungen relevant, wenn Unterhaltsansprüche erhoben werden oder wenn ein Arbeitsverhältnis beendet werden muss und dadurch eine finanzielle Notlage entsteht, die zu allerlei etwa vollstreckungsrechtlichen Problemen führen kann. Als unmittelbare Folgen der Verurteilung sind oft Schadensersatzansprüche zu erfüllen, oder es schließen sich verwaltungsrechtliche Folgen an, wie etwa der Entzug einer Fahr- oder einer Aufenthaltserlaubnis.

Diesem erhöhten Beratungsbedarf von Gefangenen steht allerdings in Haftanstalten regelmäßig kein entsprechend erhöhtes Beratungsangebot gegenüber. Zwar können Gefangene sicher schon bei ihrer Inhaftierung auf eine im Vergleich zum Bevölkerungsdurchschnitt erhöhte Zahl an Anwaltskontakten zurückschauen, diese Kontakte brechen allerdings bei Inhaftierung in Strafhafte jedenfalls dann in der Regel ab, wenn kein weiteres Strafverfahren mehr offen ist. Das Mandat eines Strafverteidigers oder einer Strafverteidigerin endet regu-

lär mit der Verurteilung und damit ist dann auch die staatliche Vorfinanzierung im Sinne der Beiordnung eines Pflichtverteidigers in Fällen notwendiger Verteidigung abgeschlossen. Zwar hilft der eine oder die andere aus altruistischen oder werbetaktischen Gründen auch noch danach in der einen oder anderen Angelegenheit weiter, der mit der gesetzlichen Regelung strukturell vorgegebene Normalfall sieht jedoch anders aus.

Hinsichtlich der Probleme, die in der Gefangenenberatung an uns herangetragen werden, geht es durchaus oft um solche, die das Strafverfahren betreffen, insbesondere die Strafvollstreckung. Anfragen zur Reststrafenaussetzung nach 2/3 oder der Hälfte der Strafe und zur Zurückstellung der Strafvollstreckung zugunsten einer Therapie nach §§ 35, 36 BtMG sind häufig. Es kommen aber auch Fragen betreffend Haftunterbrechung oder Haftunfähigkeit wegen Krankheit vor. Häufig geht es um Probleme der Strafzeitberechnung und der Möglichkeit einer nachträglichen Gesamtstrafenbildung. Auch das oftmals recht verzweifelte Anliegen nach einem (in der Regel aussichtslosen) Wiederaufnahmeverfahren oder den Möglichkeiten einer Gnadenentscheidung sind nicht selten. Schließlich kann es etwa um noch offene, eventuell neu hinzugekommene Strafverfahren gehen. Dieses strafrechtliche Themenspektrum ist typisch für den Strafvollzug, in der Forensik kommen weitere Fragen derart hinzu, wie erreicht werden könnte, dass eine Maßregel nach § 64 StGB mangels Erfolgsaussicht für erledigt erklärt werde und stattdessen eine Rückkehr in den Strafvollzug erfolgen könne („Erlediger machen“). Weiterhin geht es dort noch häufiger als im Strafvollzug um Begutachtungsfragen betreffend die Kriminalprognose. In der Abschiebungshaft dreht sich die Beratung schwerpunktmäßig um die Frage, wie eine Abschiebung noch verhindert, in Einzelfällen aber auch um die Frage, wie diese beschleunigt werden könne. Wie in allen Hafteinrichtungen dreht sich auch zudem alles darum, wie eine Entlassung aus der Haft erreicht werden könnte.

Als zweiter Themenkomplex, der in allen Hafteinrichtungen eine dominante, wenn auch in der Regel nicht einmal die gewichtigste Rolle spielt, sind Konflikte mit dem Anstaltspersonal und den Beschränkungen innerhalb der Haftanstalt zu nennen. Im Strafvollzug sind dabei sehr häufig Fragen von Vollzugslockerungen Thema, auch etwa die rechtswidrige, aber verbreitete Praxis von Nichteignungsvorbehalten („NEV“), mit denen Gefangene über im Vorhinein festgelegte Zeiträume hinweg von Lockerungen aus verdeckt disziplinarischen Gründen ferngehalten werden sollen. Fragen des Zugangs zu Arbeit und des Arbeits-

*Studentische Rechtsberatung für Gefangene in Bremen:
eine fast 40-jährige Legal Clinic*

entgelts, der Durchsuchung von Hafträumen („Zellenfilze“), Urinkontrollen usw. sind nur einige zusätzliche Beispiele. In der Abschiebungshaft dreht sich die vollzugsbezogene Problematik häufig um die medizinische Versorgung und um die Praxis der Begutachtung der Reise (un)fähigkeit durch den Polizeiarzt.

Hinzukommen insbesondere zivil- und sozialrechtliche Fragestellungen, die sich auf das Leben außerhalb der Hafteinrichtung beziehen, sei es auf Vertragsverhältnisse und Schulden aus der Zeit vor Inhaftierung oder perspektivisch auf den Zeitpunkt nach Entlassung. Auch aufenthaltsrechtliche Probleme insbesondere im Zusammenhang mit dem Ausweisungsrecht und der Gefahr abgeschoben zu werden, spielen eine wichtige Rolle.

Neben den hier beispielhaft aufgeführten Rechtsfragen geht es in der Beratung alles andere als selten aber auch um reinen Gesprächsbedarf bzw. eher sozialarbeiterisch zu lösende Probleme und die dargestellten Rechtsfragen werden in aller Regel auch nicht direkt als solche gestellt, sondern müssen im Gespräch erst aus einem Lebenskontext und dessen Darstellung durch die Gefangenen herausgefiltert werden.

Wenn dann ein Rechtsproblem als solches und als strafvollzugsrechtliches erkannt und der gangbare Rechtsweg aufgefunden ist, heißt dies noch lange nicht, dass die Rechtsberatung regelmäßig oder auch nur häufig dazu raten würde, diesen auch zu beschreiten. Ein solcher Schritt muss unter den Bedingungen der totalen Institution gut überlegt werden, besser noch als draußen, wo dies in der Regel vornehmlich nur unter Kostengesichtspunkten geschieht. Denn schließlich hat die Anstalt, die dann zur Gegnerin im Verfahren wird, die Herrschaft über alle Lebensbereiche der Gefangenen und dementsprechend viele Einwirkungsmöglichkeiten. Gefangenenbeschwerden haben bis hin zur letztinstanzlichen Entscheidung durch das Oberlandesgericht auch extrem selten Erfolg⁵. Sie werden zudem auch im Erfolgsfalle von den Anstalten keineswegs selbstverständlich umgesetzt⁶.

⁵ Vgl. dazu die Untersuchung zum Rechtsschutz im Strafvollzug von *Feest/ Lesting/ Selling* 1997.

⁶ *Feest/ Lesting* 2009. Auch wenn 2013 die Möglichkeit eines Zwangsgeldes auch gegen Vollzugsanstalten eingeführt würde, besteht die Grundproblematik fort, da Anstalten vielfältige Möglichkeiten haben, auch gerichtlich bestätigte Rechtsansprüche nicht zu erfüllen.

Vor dem Hintergrund der spezifischen Rechtsschutzproblematik innerhalb totaler Institution, über die wir uns bei der Beratung bewusst sind, empfehlen wir im Rahmen der Rechtsberatung den Gefangenen nur äußerst selten den Rechtsweg zu beschreiten. Viel häufiger geben wir ihnen Hinweise darauf, wie eine Konfliktschlichtung erfolgen kann, sei es durch Gespräche mit Bediensteten oder der Anstaltsleitung, sei es Angebote von Ratenzahlungen an Gläubiger oder durch die Vermittlung von Kontakten zu Drogenberatungs- und Schuldnerberatungsstellen. Häufig besteht die Tätigkeit auch in einer Art Vermittlung und Übersetzung zwischen Mandant / Mandantin und Rechtsanwalt / Rechtsanwältin, wenn anwaltliche Vertretung zwar vorhanden, die entsprechende Person aber allenfalls mit knapper Zeit in der Anstalt ansprechbar ist, so dass von uns oftmals ausführlichere Erläuterungen gegeben und auch Diskussionen mit den Gefangenen geführt werden können.

C. Studentische Rechtsberatung trotz Rechtsberatungsgesetz

Wir befinden uns in den Jahren 1978 bis 2007. Die ganze Bundesrepublik Deutschland ist von der Geltung des Rechtsberatungsgesetzes betroffen, das – aus nationalsozialistischer Zeit stammend – die nichtanwaltliche Rechtsberatung, erst recht die studentische, untersagt. Die ganze Bundesrepublik? Nein! Ein von unbeugsamen Bremern und Bremerinnen bevölkerter Stadtstaat hat zunächst noch ein Besatzungsrecht, das dem fortgeltenden nationalsozialistischen Recht etwas an Widerstand entgegensetzt.

Bekanntlich verbot das 1935 von den Nationalsozialisten eingeführte Rechtsberatungsgesetz in Art. 1, § 1 Nichtanwältinnen auch die altruistische Rechtsberatung ohne Erlaubnis, wobei Studierende keinem Erlaubnistatbestand unterfielen. In Bremen galt allerdings die 3. Durchführungsverordnung zum Übergangsgesetz zur Regelung der Gewerbefreiheit vom 03.03.1949. Im Gegensatz zum Rechtsberatungsgesetz war damit in Bremen nur die gewerbsmäßige, das heißt die auf Gewinnerzielung angelegte, und nicht schon die geschäftsmäßige, d.h. die auf Wiederholung angelegte, Rechtsbesorgung erlaubnispflichtig. Bis diese Durchführungsverordnung im Jahre 2000 durch Bundesgesetz aufgehoben wurde, war es in Bremen allgemein anerkannt, dass sich die studentische Rechtsberatung, ebenso wie auch Schuldnerberatungsstellen, auf diese Rechtsgrundlage stützen konnte. Andererseits gab und gibt es aber in Bremen (ebenso wie in Hamburg)

*Studentische Rechtsberatung für Gefangene in Bremen:
eine fast 40-jährige Legal Clinic*

nicht wie im Rest der Republik die Möglichkeit, anwaltlichen Rat nach dem Beratungshilfegesetz in Anspruch zu nehmen, sondern es existiert stattdessen ein Angebot öffentlicher Rechtsberatung bei der Arbeitnehmerkammer und ein Beratungsangebot des Bremischen Anwaltsvereins im Gebäude des Amtsgerichts.⁷ Dies bedeutet für Gefangene, dass sie in Bremen weder Beratungshilfe noch die diese ersetzenden Angebote in Anspruch nehmen können, außer im Falle eines Ausgangs. Dieser Hintergrund trug wesentlich zur allgemeinen Akzeptanz unseres Beratungsangebots bei.

Als im Jahre 2000 die Besonderheiten des Besatzungsrecht in Bremen bei fortbestehender Geltung des Rechtsberatungsgesetzes nicht mehr angeführt werden konnten, dachte dennoch niemand ernsthaft daran, das Rechtsberatungsangebot aufzugeben. Es wurde vielmehr für dieses allseits akzeptierte Modell nach einer neuen juristischen Legitimation gesucht. Da das Fortbestehen der Rechtsberatung grundsätzlich auch im Interesse der Vollzugsbehörden war, wurde eine Kooperationslösung gefunden⁸, wonach die Pflicht der Anstalt (zu dieser Zeit noch in § 73 i.V.m. § 154 II StVollzG geregelt), die Gefangenen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten zu unterstützen delegiert werden kann. Auf dieser Grundlage wurde ein schriftlicher Vertrag zwischen dem Senator für Justiz und dem Verein für Rechtshilfe geschlossen, wonach der Verein diese Aufgabe für den Justizsenator übernehmen sollte, ohne diesem gegenüber aber weisungsgebunden zu sein. Die Unabhängigkeit der Rechtsberatung war hier natürlich oberstes Gebot, wenn schon ein rechtlicher Rahmen genutzt wurde, der letzten Endes (auch) darauf hinaus lief, die Gefangenen im Auftrag der Anstalt darüber zu beraten, wie sie gegen diese am besten rechtlich vorgehen könnten.

D. Arbeitsweise der Rechtsberatung

Die Beratungstätigkeit ist von der Perspektive her eine anwaltliche, sie unterscheidet sich von dieser jedoch durch mehrere Aspekte. So werden Rechtsfragen der Gefangenen nur dann direkt in der Beratungssituation beantwortet, wenn dies aufgrund einfach gelagerter Problematik ausnahmsweise möglich ist. Selbstverständlich wiederholen sich die in der Beratung aufgeworfenen Frage-

⁷ Dazu schon *Kühl* 1979.

⁸ Dazu auch *Bammann* 2000, S. 63.

stellungen über die Zeit hinweg öfter in ähnlicher Weise, so dass diese Ausnahme bei erfahrenen Beratern und Beraterinnen zur Regel werden kann. Von der Konzeption her aber ist das erste Beratungsgespräch lediglich dazu gedacht, den Sachverhalt und die mit diesem aufgeworfene Rechtsfrage zu verstehen, was schon schwierig genug ist, da die Erfassung des Sachverhalts bekanntlich voraussetzt, die richtigen Fragen an die zu beratenden Personen zu stellen, was wiederum zu wissen voraussetzt, worauf es juristisch ankommt. Gelingt dies nicht vollständig und ergeben sich, wie häufig, weitere offene Fragen erst bei der Auseinandersetzung mit dem Problem anhand von Rechtsprechung, Literatur und / oder zugezogenem Rat, dann können diese Fragen noch im nächsten Beratungstermin eine Woche später gestellt werden. Dies ist nur anders, wenn Fristen laufen, etwa für Rechtsmittel. In diesen Fällen muss dann, wenn die rechtliche Situation den Beratenden nicht ganz klar ist, auf anwaltliche Unterstützung verwiesen werden. Die Rechtsberatung des Vereins für Rechtshilfe ist dagegen mehr auf Nachhaltigkeit denn auf Schnelligkeit angelegt⁹. Während daher manchmal eilige Fristsachen ausgeschlossen bleiben mögen, haben wir dafür wesentlich mehr Zeit für ein Gespräch oder auch mehrere Gespräche als dies bei anwaltlichen Besuchen der Fall ist. Die Antwort wird dann oft erst in der Woche darauf geliefert, aber das macht in aller Regel nichts. Die Gefangenen können meist ohnehin nicht weg, und sie sind dann in der nächsten Woche problemlos wieder erreichbar. Das Projekt bietet daher genug Raum für Studierende, sich Themen erst zu erschließen und in der Beratung schrittweise auch selbst zu lernen. Aus Angelegenheiten, die Akteneinsicht erfordern halten wir uns dabei selbstverständlich ebenso raus wie aus solchen, die Gegenstand anwaltlicher Tätigkeit sind, wobei wir dann aber eben diese mit den Gefangenen besprechen.

Das Grundprinzip der Gefangenenberatung ist die Hilfe zur Selbsthilfe. Getreu dem Motto „Gib einem Mann einen Fisch und er wird heute satt. Lehre ihn das Fischen und er wird sein Leben lang satt werden.“ lässt sich formulieren: „Schreibe einem Gefangenen einen Brief und er bekommt heute Recht. Lehre ihn das Briefeschreiben und er wird Jailhouse Lawyer.“, also ein Gefangener, der auch für Mitgefangene in deren Beschwerdeangelegenheiten tätig wird, weil

⁹ Vgl. zu diesem und zu anderen Prinzipien der Rechtsberatung, wie sie von Johannes Feest formuliert worden sind, *Graebisch/Schäfer/Bruns* 2005.

*Studentische Rechtsberatung für Gefangene in Bremen:
eine fast 40-jährige Legal Clinic*

er besonders gute Rechtskenntnisse hat¹⁰. Allerdings ist man mit einem einigermaßen großen Fisch sicher leichter für einen Tag satt zu bekommen als man Gefangenenrechten mit einem einzigen Brief zum Durchbruch verhelfen kann.

Es sei zudem nicht verschwiegen, dass der in dem Selbsthilfeprinzip zum Ausdruck kommende Idealismus zwar als Zielvorstellung sinnvoll ist, die alltägliche Beratungstätigkeit aber weit dahinter zurückbleibt. Das liegt nicht nur daran, dass Gefangene aufgrund ihrer oben bereits erwähnten prekären Rechtsstellung nur höchst selten aufgrund eines einzigen Briefes, und sei er mit der Rechtsberatung geschrieben, Recht bekommen. Es ist zudem bei einer Vielzahl von Gefangenen überhaupt nicht möglich sie zum Briefeschreiben zu motivieren. Zugespitzt ausgedrückt kann man schon den viel bescheideneren Anspruch nicht immer erfüllt sehen, dass Gefangene Briefe, die ihnen zugestellt werden, auch öffnen und lesen, was jedoch häufig den ersten Schritt für eine wirksame Unterstützung darstellen würde, besonders wenn es sich um Zustellungen handelt, die einen Fristenlauf in Gang setzen.

Gänzlich unberücksichtigt bleiben das Selbsthilfe- und das Nachhaltigkeitsprinzip bei der Rechtsberatung in Abschiebungshaft. Dort stellt es ohnehin schon einen Wettlauf mit der Zeit dar, wenn gegen die bevorstehende Abschiebung, deren Bevorstehen aber zumeist terminlich noch nicht festgelegt ist, noch etwas unternommen werden soll. Das für die Abschiebungshaft geltende FamFG bietet in Freiheitsentziehungsverfahren die Möglichkeit, eine nicht-anwaltliche Vertrauensperson in der ansonsten unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfindenden Anhörung hinzuzuziehen. Diese Vertrauensperson ist Verfahrensbeteiligte und kann damit auch Rechtsmittel einlegen. Insbesondere wenn die Betroffenen nicht anwaltlich vertreten sind, und wenn sie vielleicht nicht einmal über sie unterstützende Familienangehörige vor Ort verfügen, ist dies ein wichtiges Betätigungsfeld der Vereinsmitglieder, das sogar über die Beratungstätigkeit hinausgeht. Gerade am Beispiel der Rechtsberatung in Abschiebungshaft lässt sich auch zeigen, wie erfolgreich solche Tätigkeit sein kann und wie sehr sie den Studierenden dementsprechend einen Motivationsschub für ihr Studium verschaffen kann, dessen einziges Problem dann darin besteht, dass sich die

¹⁰ Bereits 2003 hatte das Bundesverfassungsgericht (Beschluss vom 23. Dezember 2003 – Az. 2 BvR 917/03) den Versuch des OLG Nürnberg als verfassungswidrig zurückgewiesen, eine Gefangenenbeschwerde als zulässig abzulehnen, weil ein Mitgefangener für diese unter Verstoß gegen das RBerG beratend tätig geworden sei.

Studierenden nicht völlig von der Praxis ausfüllen lassen, sondern die Anforderungen des Studiums noch ausreichend im Blick behalten. Schließlich ist dessen Abschluss Voraussetzung dafür, solcherart Praxistätigkeit in nicht mehr studentischer Form fortsetzen und zum Beruf machen zu können.

In den Jahren 1994 bis 2003 war die Tätigkeit im Zusammenhang mit Abschiebungshaft allerdings eher deprimierend, da die Haftbedingungen katastrophal waren und es dem Rechtshilfeverein untersagt war, dort regelmäßige Rechtsberatungstermine anzubieten.¹¹ Nach einem Wechsel der Leitung des Polizeigewahrsams aufgrund bekannt gewordener sexueller Übergriffe eines Bediensteten gegenüber Gefangenen änderte sich dies. So konnte zunächst im Jahre 2007 die Bestätigung des Rechts auf freie Arztwahl für Abschiebungsgefangene verwaltungsgerichtlich erstritten und damit die Voraussetzung dafür geschaffen werden, eine Vielzahl abschiebungsrelevanter ärztlicher Unterlagen aus dem Polizeigewahrsam einer überprüfenden zweiten Meinung zu unterziehen, der die Gerichte dann in vielen Fällen gefolgt sind, so dass die Betroffenen von Abschiebung verschont und aus der Haft entlassen wurden. Mit einem Fall dieser Art konnte im Jahr 2010 dann sogar so große öffentliche Aufmerksamkeit erzielt werden, dass der Leiter des Abschiebungsteams aus seinem Amt und der Ausländerbehörde entfernt wurde und ein Disziplinarverfahren gegen ihn eingeleitet wurde, weil er entgegen den Vorgaben den Fall weder der übergeordneten senatorischen Behörde noch die externen kardiologischen Gutachten dem Polizeiarzt vorgelegt hatte. Er wollte aber gleichwohl an der Abschiebung des schwer herzkranken Mannes, dessen Herzklappenoperation durch die Haft bereits fast ein halbes Jahr verzögert worden war, festhalten. Anhand solcher Beispiele lernen die Studierenden auch, dass es in der Rechtsanwendungspraxis weniger als es das universitäre Studium gemeinhin vermuten ließe, auf dogmatisch ausgefeilte Argumentation und mehr auf genaue Kenntnis der rechtlichen Grundlagen bei Einwirkung auf die Tatsachenebene ankommt. So kam es am Beispiel medizinisch begründeter Abschiebungshindernisse vorrangig darauf an, die polizeiärztlichen Stellungnahmen überprüfbar zu machen. Ohne Rechtskenntnisse und die Fähigkeit diese anzuwenden im Hintergrund, geht dies aber selbstverständlich ebenfalls nicht. Zudem wird schnell deutlich, dass die für die Beratung aufkommenden Rechtsfragen nicht an den Grenzen eines Rechtsge-

¹¹ Vgl. dazu *Graebisch* 1998; zu den Veränderungen *Graebisch* 2004; zum Ganzen *Graebisch* 2008; 2011.

*Studentische Rechtsberatung für Gefangene in Bremen:
eine fast 40-jährige Legal Clinic*

biets Halt machen. Das ist im Fall der Abschiebungshaft schon aufgrund der Rechtswegspaltung von Anfang an deutlich, wonach für die Frage der Abschiebung die Verwaltungsgerichtsbarkeit, für die Frage der Haftanordnung aber die ordentliche Gerichtsbarkeit zuständig ist. Hinzukommen mag ein Strafverfahren wegen Verstoßes gegen die aufenthaltsrechtlichen Strafnormen. Im dargestellten Beispiel spielten zudem medizinrechtliche Fragestellungen eine Rolle und sozialrechtliche kommen spätestens dann hinzu, wenn eine Entlassung aus der Haft erfolgt und es dann darum geht, wo der Betroffene dann wohnen und wovon er seinen Lebensunterhalt bestreiten soll.

Schließlich lernen die Studierenden in der Abschiebungshaft in ganz besonderem Maße, dass es keine aussichtslosen Fälle gibt. Dort hat man oft mit Fällen zu tun, die von vorherigen Anwälten entsprechend kategorisiert und daher aufgegeben worden sind. Jeder Fall kann aber doch noch zu einem aussichtsreichen werden, wenn sich etwa die zugrundeliegenden Tatsachen verändern (lassen) und / oder wenn die zuständigen Behörden Fehler machen. Ein entsprechendes Aha-Erlebnis haben Studierende regelmäßig, wenn sich zwar alle überzeugenden humanitären Argumente gegen eine Abschiebung als rechtlich bedeutungslos erweisen, der Gefangene dann aber aus der Abschiebungshaft entlassen wird, weil die Ausländerbehörde die gefürchtete Abschiebung nicht mit der notwendigen Stringenz betrieben und damit gegen das Beschleunigungsgebot in Haftsachen verstoßen hat. Nach einer Entlassung entfällt die Abschiebung dann oftmals doch noch aus dem einen oder anderen Grund, etwa weil dann mehr Zeit und Raum dafür ist, ein verwaltungsgerichtliches Verfahren vorzubereiten. In den letzten Jahren rückte die Abschiebungshaft für unsere Tätigkeit allerdings wieder weit in den Hintergrund, weil meist überhaupt keine Gefangenen in der Abschiebungshaft inhaftiert sind, es kommen nur noch ganz vereinzelte Fälle vor. Wir fürchten allerdings, dass sich dies nach den jüngerer Gesetzesverschärfungen wieder ändern könnte.

Im Laufe der nunmehr fast vierzigjährigen Beratungstätigkeit haben sich deren Schwerpunkte verändert, wie etwa die wechselhafte Bedeutung der Beratung in Abschiebungshaft zeigt. Auch wie stark die Beratung von über den Einzelfall hinausgehenden rechtspolitischen Aktivitäten begleitet ist, wie zuletzt etwa einer Stellungnahme zum Bremischen Strafvollzugsgesetz während des Gesetzgebungsverfahrens und der Herausgabe eines Gesetzestextes mit winziger Kommentierung, ist zeitlichen Schwankungen unterworfen. Das gilt auch für

die Frage, ob man mit der Teilnahme an der Beratung einen „Schein“ an der Universität erwerben kann und ggf. was für einen. Durchgehend aber fand studentische Gefangenenberatung in Kooperation mit dem Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Bremen statt. Eine Konstante des Vereins ist auch Johannes Feest, der auch im Ruhestand bis heute unter anderem in der Lehrveranstaltung an dem Projekt mitwirkt.

Durchgehend hatten Studierende dadurch die Gelegenheit, sich während ihres Studiums mit der Realität des Gefängnisses aus Sicht von Gefangenen zu beschäftigen. Während eine Strafrechtsklausur meist mit den Worten endet: „A hat sich gemäß § xy strafbar gemacht.“ hatten und haben Studierende dadurch die Möglichkeit, A und die Fortsetzung seiner oder ihrer Geschichte kennenzulernen. Das ist uns schon deswegen wichtig, weil ein Teil der Studierenden später solche Verurteilungen real aussprechen oder fordern wird.

E. Literatur zur Vertiefung

Bammann, Kai, 2000: Studentische Rechtsberatung im Strafvollzug. Der Bremer „Verein Verein für Rechtshilfe“ als ein Beispiel praxisorientierter JuristInnenausbildung., in: Forum Recht 2000, Heft 2, S. 62 f.

Feest, Johannes, 1995: Rechtsberatung für Gefangene. Plädoyer für universitäre Beratungsprojekte, in: Müller-Dietz / Walter, S. 151 ff.

Feest, Johannes / Lesting, Wolfgang / Selling, Peter, 1997: Totale Institutionen und Rechtsschutz, Opladen.

Feest, Johannes / Lesting, Wolfgang, 2009: „Contempt of Court. Zur Wiederkehr des Themas der renitenten Strafvollzugsbehörden, in: Sander, Günther M. / Válková, Helena / Müller, Henning Ernst (Hrsg.), Festschrift für Ulrich Eisenberg zum 70. Geburtstag, München, S. 675 ff.

*Studentische Rechtsberatung für Gefangene in Bremen:
eine fast 40-jährige Legal Clinic*

- Graebisch, Christine, 1998: Rechtsberatung in der Abschiebungshaft, in: Jahresbericht des Vereins für Rechtshilfe im Justizvollzug des Landes Bremen e.V., S. 28 ff.
- Graebisch, Christine, 2008: Abschiebungshaft: Abolitionistische Perspektiven und Realitäten, in: Kriminologisches Journal, S. 32 ff.
- Graebisch, Christine, 2011: Prävention für Gefangene? Überlegungen zum Schutz der Gefangenen vor Gewalt in Abschiebungshaft und Polizeigewahrsam, in: Humanistische Union / Puschke (Hrsg.)
- Graebisch, Christine / Schäfer, Manuela / Bruns, Martina, 2005: Der Verein für Rechtshilfe. Kostenlose Gefangenenberatung und praxisorientierte Juristenausbildung, in: Burkhardt / Graebisch / Pollähne (Hrsg.): Korrespondenzen in Sachen: Strafvollzug, Rechtskulturen, Kriminalpolitik, Menschenrechte, Münster, S. 265 ff.
- Kühl, Jürgen, 1979: Die öffentliche Rechtsberatung im Land Bremen, in: Rasehorn (Hrsg.), S. 90 ff.
- Lesting, Wolfgang / Feest, Johannes, 1987: Renitente Strafvollzugsbehörden. Eine rechtstatsächliche Untersuchung in rechtspolitischer Absicht, in: Zeitschrift für Rechtspolitik, S. 390 ff.
- Müller-Dietz, Heinz / Walter, Michael (Hrsg.), 1995: Strafvollzug in den 90. Jahren. Perspektiven und Herausforderungen, Festgabe für Karl Peter Rotthaus, Pfaffenweiler.
- Projektgruppe Rechtshilfe als soziale Hilfe im Strafvollzug, Universität Bremen, 1979: Rechtsberatung im Strafvollzug; in: Theo Rasehorn (Hrsg.), Rechtsberatung als Lebenshilfe, Neuwied und Darmstadt, S. 189 ff.

Das studentische Rechtsberatungsprojekt „Rechtsberatung für Bedürftige“ in Osnabrück

Inhaltsverzeichnis

A. Anfangszweifel und Unsicherheiten: Ist unser Projekt wirklich notwendig?	101
B. Die Vorarbeiten: Wir setzen das Projekt nun in Osnabrück um!.	102
C. Die ersten erfolgreichen Beratungen	105
D. Fazit und Ausblick.....	106

A. Anfangszweifel und Unsicherheiten: Ist unser Projekt wirklich notwendig?

Die „neuen Medien“ machen auch vor der Juristerei und der Rechtsberatung nicht halt. So erfuhren wir durch den Aufruf in einer juristischen Facebook-Gruppe von dem Projekt „Rechtsberatung für Bedürftige“ in Göttingen.

Obwohl wir uns noch nichts rechtes unter dem Projekt vorstellen konnten, schrieben wir den dortigen Kollegen an und fragten nach weiteren Hintergrundinformationen. Diese erhielten wir prompt, sodass die Umsetzung hätte beginnen können.

Doch plagten uns Zweifel: Braucht die Stadt Osnabrück tatsächlich eine solche Rechtsberatung für Bedürftige? Gibt es nicht schon ausreichend Angebote von anderen karitativen Einrichtungen? Was wäre gewonnen, wenn man sich über Monate die Mühe macht das Projekt voranzubringen und es am Ende niemanden gibt, der das Angebot wahrnimmt?

Auch unter dem Facebook-Post wurde diverse Kritik geübt: Was ist der Nutzen eines solchen Projektes? Den Ratsuchenden stehen doch Beratungs- und Prozesskostenhilfe zur Verfügung? Welchen Mehrwert bietet das Projekt gegenüber der herkömmlichen Konsultation eines Anwalts?

Trotz der anfänglichen Unsicherheit entschieden wir uns zur Umsetzung des Projektes. So war auch uns das Problem bewusst, dass Ratsuchenden zwar Beratungs- und Prozesskostenhilfe durchaus zustehen kann, sie jedoch häufig von dieser Möglichkeit keine Kenntnisse haben. Anwaltsgebühren sind indes meist so hoch, dass Bedürftige von einem Rechtsbeistand oder gar einem Prozess Abstand nehmen, obwohl sie im Recht sind. Diese Hemmschwelle soll auch in Osnabrück durch das Projekt überwunden werden.

Darüber hinaus wollten wir den Studierenden des Fachbereichs so früh wie möglich die Möglichkeit geben, während ihres Studiums rechtsberatend tätig zu werden. Auf diese Weise werden ihnen die realen Probleme unserer Gesellschaft nahegebracht, was sie für die späteren immens wichtigen Mandantengespräche schult.

Um das erfreuliche Ergebnis vorwegzunehmen: Es war genau der richtige Weg, das Projekt in Osnabrück aufzubauen. Der Bedarf ist da und das Angebot wird fleißig angenommen.

B. Die Vorarbeiten: Wir setzen das Projekt nun in Osnabrück um!

Zunächst ging es darum, geeignete Kooperationspartner zu finden. Finden in Göttingen die Beratungen in den Räumen der Tafel statt, erwiesen sich die Räumlichkeiten der Tafel Osnabrück leider als ungeeignet. Zwar ist der Ort vielen Bedürftigen bekannt, jedoch lagern dort persönliche Gegenstände. Zudem waren die Räumlichkeiten für das Personal der Tafel vorgesehen.

Nachdem sich die Tafel Osnabrück zwar grundsätzlich zur Unterstützung des Projekts bereit zeigte, jedoch höchstens als Notlösung in Frage kam, kehrten die Zweifel an der Umsetzung des Projekts zurück: Schließlich waren es doch die Kunden der Tafel, die die Zielgruppe unserer Beratungsbemühungen werden sollten. Würden sie sich auch auf eine andere Örtlichkeit als die Tafel einlassen?

In der Hoffnung, dass dem so sein wird, machten wir uns daran, weitere Kooperationspartner zu finden. So wandten wir uns an die Diakonie Osnabrück. Dort durften wir das Projekt und dessen Ablauf in einer Mitarbeiterbesprechung ausführlich vorstellen. Es stieß auf breite Zustimmung, sodass der Leiter der Diakonie sofort vorschlug, sein Arbeitszimmer für uns ab 13 Uhr zu räumen. Der Raum war gut ausgestattet, wies einen PC und einen großen Beratungstisch auf. Nach anfänglicher Skepsis verließen wir die Räumlichkeiten mit der Überzeugung, einen starken Partner zur Umsetzung des Projekts gefunden zu haben. Nachdem die Raumfrage endlich geklärt worden war, standen auch schnell die Beratungszeiten fest, nämlich donnerstags von 14-16 Uhr. Der Rhythmus sollte ungefähr ein zweiwöchiger sein, sodass die Beratungen jeden 1. und 3. Donnerstag eines Monats stattfinden werden.

Spätestens nach Klärung der Raumfrage stand für uns fest, dass das Projekt umgesetzt werden würde – komme was wolle.

Nun ging es darum Rechtsbeistände zu finden. Die Suche geeigneter Anwälte begann bei Google, und konzentrierte sich zunächst auf Fachanwälte für Sozialrecht, die uns besonders geeignet schienen. Insgesamt hatten wir uns eine größere Resonanz erhofft: Von grob geschätzt 50 angeschriebenen Anwälten, meldeten sich nur eine Handvoll zurück und verweigerten jegliche Beteiligung an dem Projekt. Erfreulicherweise fanden sich zwischen all den ablehnenden Schreiben auch zwei positive Rückmeldungen. Einem der Anwälte genügte bereits ein ausführliches Telefonat, um uns seine Unterstützung zuzusichern. Ein anderer Anwalt traf sich mit uns persönlich, um Detailfragen klären zu können. Auch dieser Anwalt stimmte einer Zusammenarbeit zu. Mit diesen beiden Anwälten konnte das Projekt im Juli 2015 in Osnabrück starten.

Der Raum und die Beratungszeiten waren geklärt, die Anwälte hatten ihre Unterstützung zugesagt – was fehlte noch? Genau, die Ratsuchenden mussten in irgendeiner Form auf das Projekt aufmerksam gemacht werden. Hier zahlte es sich aus, dass wir viele Kooperationspartner gefunden hatten. So konnte durch Mundpropaganda sowie der Fertigung und Verteilung von Flyern und Plakaten ungefähr zwei Monate vor dem geplanten ersten Beratungstermin das Projekt publik gemacht werden. Auch die Universität Osnabrück unterstützte uns dabei und veröffentlichte eine Pressemitteilung. Dadurch wurde auch die lokale Presse auf unser Vorhaben aufmerksam, sodass die Neue Osnabrücker Zeitung am 10.06.2015 über uns berichtete. All dies hat dafür gesorgt, dass sich die kosten-

lose Beratungsmöglichkeit herumgesprochen hat, sodass bei den ersten beiden Beratungsterminen sehr viele Personen das Angebot wahrgenommen haben, dazu aber später mehr.

Gleichzeitig brauchten wir natürlich auch Studierende, die bereit waren, die Beratung durchzuführen. Glücklicherweise hatten viele in der Neuen Osnabrücker Zeitung von dem Projekt gelesen oder wurden durch die Pressemitteilung der Uni auf das Projekt aufmerksam, sodass uns bereits eine Handvoll Freiwillige zur Verfügung stand. Um diese Studierenden auf die anstehenden Beratungen vorzubereiten und dadurch ggf. auch weitere Studierende für das Projekt gewinnen zu können, organisierten wir eine einstündige Info-Veranstaltung, in der wir ihnen den Hintergrund des Projekts, den Ablauf der Beratung und die Voraussetzungen darlegten. Auch die Grundlagen der Prozess- und Beratungskostenhilfe wurden in der Veranstaltung behandelt. Im Ergebnis hat die Veranstaltung Ihren Zweck mehr als erfüllt: Direkt im Anschluss erklärten sich zehn Studierende bereit, Beratungen zu übernehmen und unser MailPostfach lief die folgenden Tage über. Der Uni-Server funktionierte mehrere Tage danach nicht, wir hoffen, dass nicht wir die Ursache dafür legten. Die Beratungstermine bis Mai 2016 konnten mittlerweile an Studierende vergeben werden – eine Resonanz, die uns mehr als glücklich macht und den bisher unerfüllten Wunsch der Studierenden zeigt, schon im Studium rechtsberatend tätig zu werden.

Die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Beratung haben wir bewusst niedrig angesetzt. Ab dem 4. Semester können Studierende juristisch ausgerichteter Studiengänge – egal ob Staatsexamen oder Bachelor / Master – an dem Projekt teilnehmen. Sie sollen so früh wie möglich die Gelegenheit erhalten, innerhalb des Studiums rechtsberatend tätig zu werden. Da den Studierenden erfahrene Anwälte zur Verfügung stehen und selbst nach dem bestandenen Examen nicht vorausgesetzt werden kann, dass die Studierenden alle Rechtsgebiete beherrschen, ist eine höhere Semesterzahl unseres Erachtens nicht notwendig.

C. Die ersten erfolgreichen Beratungen

Am 2. und 16. Juli 2015 konnten die ersten Beratungen in den Räumen der Diakonie stattfinden. Die Sorge darüber, ob das Projekt wohl angenommen werden wird, legte sich spätestens, als uns die Mitarbeiter der Diakonie einige Tage vor dem 2. Juli mitteilten, dass sich bereits fünf Ratsuchende angemeldet hatten. Wir ahnten zu diesem Zeitpunkt noch nicht, dass deutlich mehr Personen kommen sollten.

So trafen wir uns mit dem Studierenden und dem Rechtsanwalt vor den Räumen der Diakonie. Schon dort sahen wir, dass der Warteraum mit dreien der sechs Plätze gut besetzt war. Nach einer kurzen Einführung des Studierenden („Hier finden sich die Beratungs- und Prozesskostenhilfeanträge“, „Du kannst jederzeit den PC nutzen, um etwas nachzuschlagen“ und „Niemand verlangt und kann von sich behaupten, dass er alles weiß. Dann muss zunächst recherchiert werden.“), konnte auch schon die erste beratungsbedürftige Person hineingebeten werden. Zu diesem Zeitpunkt war der Warteraum schon vollständig mit sieben Personen gefüllt. Als wir am Ende der Beratungszeit erneut zur Diakonie gingen, waren wir doch etwas aufgeregt, ob alles geklappt hat und ob der Student mit der Situation zurechtgekommen ist.

Die Sekretärin der Diakonie berichtete uns, dass noch viele weitere Personen gekommen waren, sie diese jedoch wegschicken musste, weil der Warteraum immer gut gefüllt war. Im Ergebnis konnten im ersten Beratungstermin sechs Personen und beim zweiten Beratungstermin zwei Wochen später – dank der Bereitschaft des Studierenden und des Anwalts eine halbe Stunde länger zu arbeiten – sogar acht Personen beraten werden. Viele weitere ratsuchende Menschen mussten jedoch nach Hause geschickt werden, weil ansonsten die Beratungszeit von zwei Stunden wesentlich überschritten worden wäre.

Beiden Studenten – die anfangs verständlicherweise sehr aufgeregt waren – hat die Beratung viel Spaß gemacht. Sie erklärten sich sofort bereit, weitere Beratungen durchzuführen. Die Studierenden fühlten sich zu keinem Zeitpunkt der Beratung unwohl, denn sobald eine rechtlich komplexere Frage kam, unterstützten die Anwälte sie durch gezielte Hinweise.

D. Fazit und Ausblick

Die Umsetzung und Verwirklichung einer studentischen Rechtsberatung in Osnabrück war ein sinnvoller und längst überfälliger Schritt. Den Studenten macht die Beratung Spaß, sie können das Mandantengespräch am praktischen Fall trainieren und werden darin durch erfahrene Rechtsanwälte unterstützt. Auch von den Ratsuchenden kam bisher nur positives Feedback: Die Beratenden würden sich genug Zeit nehmen, um das Problem herauszuarbeiten und beantworten die Fragen in umfassender und professioneller Art und Weise.

Einer der Studierenden gab uns folgendes Feedback: „Vor einigen Jahren habe ich von einer studentischen Rechtsberatung in den USA gehört und dachte, dass dies eine tolle Möglichkeit bietet sich auf den späteren Beruf vorzubereiten und etwas Praxiserfahrung zu sammeln. Daher habe ich mich sehr gefreut, als dieses Projekt nach Osnabrück kam. Die Beratung selbst verlief ebenfalls super! Der Anwalt war sehr freundlich und hilfsbereit, in Situationen, in denen ich mal nicht weiterwusste. Eine solche Beratung würde ich jederzeit wieder machen und kann ich nur jedem ans Herz legen.“

Bis Januar 2016 konnten insgesamt 52 Ratsuchende von 9 Studierenden beraten werden. Die Bandbreite der behandelten Themen reicht von mietrechtlichen Streitigkeiten bis hin zu Fragen im Sozial- / Verwaltungsrecht. Die meisten Studierenden haben sich sofort zu einer erneuten Beratung bereit erklärt.

Mittlerweile haben sich viele Institutionen in Osnabrück dem Projekt angeschlossen und weisen aktiv auf die Möglichkeit der Rechtsberatung hin (u.a. die Arbeitsagentur und das Jobcenter). Aktuell planen wir die Werbemaßnahmen auf den Landkreis Osnabrück auszuweiten, denn wie Nachfragen per Mail zeigen, besteht auch in den dortigen Außenstellen der Diakonie und Tafel durchaus Bedarf an rechtlicher Begleitung.

Auch der Fachbereich Rechtswissenschaften der Uni Osnabrück steht hinter dem Projekt, nachdem wir dieses im Herbst 2015 auf einem Professorium darstellen durften. Zwar gab es Bedenken und viele Nachfragen, diese konnten jedoch umfassend beantwortet werden, sodass die meisten Bedenken zerstreut werden konnten. Glücklicherweise erklärte sich schon dort ein Professor von sich aus bereit die Betreuung und Begleitung der Rechtsberatung übernehmen zu wollen. Mittlerweile sind die Planungen so konkret geworden, dass spätestens ab dem Wintersemester 16 / 17 den Studierenden für die erfolgreiche Teil-

„Rechtsberatung für Bedürftige“ in Osnabrück

nahme an dem Projekt ein Schein für die Examensanmeldung ausgestellt werden könnte.

Die Passauer Law Clinic und die Fachanwaltschaft: Ein erster Bericht

Inhaltsverzeichnis

A. Problemaufriss: Für Law Clinics fehlen die Anwälte, für Anwälte die Fälle:	110
B. Lösung: Gegenseitige Unterstützung zwischen Law Clinics und Fachanwältin:	110
I. Die Passauer studentische Rechtsberatung:	111
II. Die Zusammenarbeit mit der Fachanwaltschaft.....	111
1. <i>Die Anforderungen an die Fachanwaltsausbildung</i>	112
2. <i>Die Möglichkeiten einer Zusammenarbeit</i>	112
a) <u>Unterstützung bei dem Erwerb praktischer Kenntnisse</u>	<u>112</u>
b) <u>Unterstützung bei dem Erwerb theoretischer Kenntnisse</u>	<u>113</u>
3. <i>Die bisher konkret unternommenen Schritte</i>	113
C. Fazit	113

Das Konzept von Law Clinics¹ verbreitet sich in rasanter Art und Weise in den deutschen Universitäten². Der besondere Anreiz für Studierende besteht in der einzigartigen Möglichkeit, schon bereits während des Studiums Kontakt mit der Arbeit eines Rechtsanwalts zu bekommen und zugleich das in Vorlesungen angesammelte theoretische Wissen in der Praxis anzuwenden. Studierende können aber durch Law Clinics auch ihren Beitrag für die Gesellschaft leisten, indem sie Rechtssuchenden, die nicht über die notwendigen finanziellen Mittel

¹ Das Konzept der Law Clinics stammt aus den Vereinigten Staaten und ist dort ein fester Bestandteil der juristischen Ausbildung; siehe ausführlich hierzu *Bücker/Woodruff*, JZ 2008, S. 1068 ff.; vgl. zudem *Vogler*, ZJS 2013, S. 135.

² *De Barros Fritz*, JuS-Aktuell 2015, S. 26; *Dux/Prügel*, JuS 2015, S. 1148; Siehe im Bereich des Asylrechts etwa die Refugee Law Clinic Munich und die Refugee Law Clinic Gießen.

für eine rechtliche Beratung verfügen, kostenlos bei der Durchsetzung ihrer Rechte helfen.

A. Problemaufriss: Für Law Clinics fehlen die Anwälte, für Anwälte die Fälle:

Vor diesem Hintergrund entstand die Refugee Law Clinic an der Universität Passau, die in April ihr Debüt feiert und mit der Unterstützung von Geflüchteten beginnen wird. Trotz der medialen Aufmerksamkeit um die Flüchtlingskrise haben aber die Initiatoren der Refugee Law Clinic in Passau bei der Suche nach engagierten Anwälten für die Betreuung der studentischen Rechtsberatung schnell bemerkt, dass gegenwärtig ein Mangel an Fachkräften im Bereich des Asyl- und Ausländerrechts besteht. Auch der Anwaltschaft ist dies aufgefallen, die mit der Einführung eines Fachanwaltstitels im Migrationsrecht darauf reagierte³. Die Erlangung eines Fachanwaltstitels setzt aber nach § 2 FAO neben dem Erwerb theoretischer auch den Erwerb praktischer Kenntnisse voraus. Dies wiederum erfordert nach § 5 FAO die persönliche und weisungsfreie Bearbeitung einer bestimmten Anzahl an Fällen und zwar innerhalb einer bestimmten Frist, nämlich drei Jahre. Für manche von Fachanwaltschaften abgedeckte Rechtsgebiete bestehen allerdings tatsächliche Schwierigkeiten, die von § 5 FAO vorausgesetzte Fallzahlen innerhalb des dreijährigen Zeitraums zu erwerben⁴. So sind im ländlichen Raum die Fälle für das Bank- und Kapitalmarktrecht erfahrungsgemäß gering. Auch im Migrationsrecht stellt sich das Problem, dass möglicherweise noch kein ausgebildeter Rechtsmarkt besteht⁵.

B. Lösung: Gegenseitige Unterstützung zwischen Law Clinics und Fachanwälten:

Law Clinics erscheinen deshalb insbesondere im Bereich des Migrationsrechts als eine interessante Möglichkeit für angehende Fachanwälte, die erforderliche Anzahl an Fällen zu sammeln und dementsprechend als ein wertvoller Mecha-

³ Siehe F.A.Z., 30.09.2015, 16; siehe hierzu auch § 14p FAO.

⁴ Siehe ausführlich hierzu v. *Lewinski*, Law Clinics in der Fachanwaltsausbildung – Knappen als Königsmacher?, in diesem Buch, S. 53 ff.

⁵ v. *Lewinski*, Law Clinics in der Fachanwaltsausbildung – Knappen als Königsmacher?, in diesem Buch, S. 53 ff.

nismus bei der Bekämpfung des „Fachkräftemangels“ in diesem Gebiet. Denn Law Clinics können als „Fall-Pools“ fungieren, die den Anwälten eine große Anzahl an Fällen zur Verfügung stellen, die diese dann wiederum durch Anleitung der Law Clinic „persönlich und weisungsfrei“ iS des § 5 FAO bearbeiten können. Genau die Möglichkeit einer solchen Zusammenarbeit zwischen Law Clinics und Fachanwälten aufzuzeigen aufzuzeichnen bezweckt dieser Aufsatz. Anhand des Beispiels der an der Universität Passau gegründeten Law Clinic (I.) wird die rechtliche Problematik in Bezug auf eine derartige gemeinsame Arbeit kurz dargestellt und werden in Betracht kommende Lösungswege präsentiert, die von der Passauer Law Clinic zukünftig möglicherweise beschränkt werden (II.).

I. Die Passauer studentische Rechtsberatung:

Nach einer längeren Gründungsphase, die bis auf das Jahr 2014 zurückreicht, schaffte die Passauer Refugee Law Clinic, bei der Generalversammlung der Studentischen Rechtsberatung der Universität Passau e.V. Ende 2015 die erforderliche Unterstützung ihrer Mitglieder zu erlangen, um ein Teil des Vereins zu werden. Seitdem konzentriert sich die Refugee Law Clinic der Universität Passau auf die Ausbildung der zukünftigen Berater. Nach den Vorstellungsgesprächen mit den Bewerbern und einer Klausur zur Prüfung des Wissens der angehenden Berater im Bereich des Asyl- und Ausländerrechts fanden Ende März 2016 verschiedene Ausbildungsveranstaltungen statt, die den Teilnehmern einen Überblick über das Rechtsgebiet verschaffen und ihnen das notwendige Werkzeug an die Hand geben soll, um einen erfolgreichen Beginn der beratenden Tätigkeit im April zu gewährleisten.

II. Die Zusammenarbeit mit der Fachanwaltschaft

Trotz derartiger Ausbildungsmaßnahmen, musste die Refugee Law Clinic der Universität Passau (genauso wie jede andere studentische Rechtsberatung in Deutschland) sicherstellen, dass die rechtlichen Anforderungen (insbesondere die durch § 6 II RDG vorgesehenen) eingehalten werden. Für die fallbezogene Betreuung wurde Herr Pruy (BC Legal Regensburg) gewonnen, der zusammen mit den Anwälten und Professoren des Beirats der Refugee Law Clinic Munich und der Kanzlei Haubner Schank die studentischen Berater bei der Falllösung iS des § 6 Abs. 2 RDG „anleiten“ werden.

Indem aber wegen des großen Flüchtlingsstroms (insbesondere in Passau und Umgebung) mit einer sehr hohen Anzahl an Fällen gerechnet wird⁶, überlegte sich die Refugee Law Clinic der Universität Passau Möglichkeiten, um andere Anwälte zu überzeugen, bei der Lösung von Fällen den Beratern auf der Seite zu stehen. Mit der Unterstützung von Herrn Prof. Dr. v. Lewinski (Universität Passau) wird jetzt deshalb versucht, eine Zusammenarbeit in Bezug auf die Fachanwaltsausbildung zu beginnen.

1. Die Anforderungen an die Fachanwaltsausbildung

Angehende Fachanwälte müssen (wie bereits oben erwähnt) nach § 2 FAO sowohl theoretische als auch praktische Kenntnisse vorweisen können. Der Erwerb theoretischer Kenntnisse setzt nach § 4 Abs. 1 FAO in der Regel voraus, dass der Antragsteller an einem auf die Fachanwaltsbezeichnung vorbereitenden anwaltsspezifischen Lehrgang teilgenommen hat. Wie die Formulierung „in der Regel“ vermuten lässt, können aber theoretische Kenntnisse auch anderweitig erworben werden. Außerhalb eines Lehrgangs erworbene Kenntnisse müssen allerdings nach § 4 Abs. 3 FAO dem im jeweiligen Fachlehrgang zu vermittelnden Wissen entsprechen. Für den Erwerb praktischer Kenntnisse müssen dagegen die Antragsteller nach § 5 FAO innerhalb der letzten drei Jahre vor der Antragstellung eine gewisse, näher in § 4 Abs. 1 FAO angeführte Anzahl an Fällen persönlich und weisungsfrei bearbeitet haben.

2. Die Möglichkeiten einer Zusammenarbeit

Law Clinics eignen sich sowohl dafür, den angehenden Fachanwalt bei dem Erwerb praktischer (1.), als auch ihn bei dem Erwerb theoretischer Kenntnisse (2.) zu unterstützen.

a) Unterstützung bei dem Erwerb praktischer Kenntnisse

Vor allem in Bezug auf den Erwerb praktischer Kenntnisse bietet sich für die Fachanwaltschaft eine Kooperation mit studentischen Rechtsberatungen an. So können Law Clinics als eine Art „Fall-Pool“ fungieren, die den Anwälten eine große Anzahl an Fällen bieten. Diese übernehmen dann die Anleitung der Law Clinic bei der Falllösung iS des § 6 RDG, während sie dadurch zugleich die für

⁶ Im Jahr 2016 sind nach Schätzung des Statistischen Bundesamts zwei Millionen Ausländer nach Deutschland gekommen; siehe F.A.Z., 22.03.2016, 17.

die Erlangung der Fachanwaltsbezeichnung erforderlichen praktischen Kenntnisse ansammeln. Eine solche Unterstützung würde auch den Anforderungen des § 5 FAO entsprechen, der nur eine inhaltliche, nicht aber eine wesentliche Bearbeitung erfordert⁷.

b) Unterstützung bei dem Erwerb theoretischer Kenntnisse

Und auch hinsichtlich des Erwerbs theoretischer Kenntnisse könnten Law Clinics den angehenden Fachanwalt unterstützen. § 4 Abs. 3 FAO sieht nämlich die Möglichkeit vor, dass theoretische Kenntnisse auch außerhalb des anwaltspezifischen Lehrgangs erworben werden können. So könnten Anwälte weiterbildende Kurse für die Berater von Law Clinics anbieten⁸, die allerdings, um den Anforderungen des § 4 Abs. 3 FAO zu genügen, einen gewissen Umfang erreichen müssten.

3. Die bisher konkret unternommenen Schritte

Diese bestehenden Möglichkeiten für eine gemeinsame Arbeit trägt jetzt die Passauer Refugee Law Clinic an die Anwaltschaft heran. Kontakt wurde bereits mit dem Deutschen Anwaltsinstitut (DAI) sowie mit der Bundesrechtsanwaltskammer und mit der Rechtsanwaltskammer München aufgenommen. Auch einige Anwälte wurden bereits kontaktiert. Es bleibt daher abzuwarten, wie sich das Projekt weiterentwickeln wird.

C. Fazit

Obwohl auf den ersten Blick eine Zusammenarbeit zwischen Fachanwälten und Law Clinics eher fern liegend scheint, bestehen nach dem Gesagten interessante Möglichkeiten für eine gemeinsame Arbeit, die nicht nur beiden Seiten zugutekommen können, sondern auch insbesondere in Rechtsgebieten wie dem Asyl- und Ausländerrecht der Gesellschaft bei der Bewältigung aktueller Herausforderungen behilflich sein können.

⁷ *Offermann-Burckart*, in: Henssler/Prütting, Bundesrechtsanwaltsordnung, 4. Aufl. 2014, § 5 FAO Rn. 29.

⁸ Der Nachweis einer Lehr- oder Prüfungstätigkeit ist nämlich anerkanntermaßen eine Möglichkeit, außerhalb eines Lehrgangs besondere theoretische Kenntnisse zu erwerben; vgl. *Vossebürger*, in: Feuerich/Weyland, 9. Aufl. 2016, § 4 FAO Rn. 10.

Law Clinic: „Migration & Recht“ an der Universität Bremen

Inhaltsverzeichnis

A. Konzept der Law Clinic: „Migration & Recht“	115
B. Ausbildungsprogramm	116

A. Konzept der Law Clinic: „Migration & Recht“

Die Law Clinic: „Migration & Recht“ besteht seit dem Sommersemester 2013 und wurde auf Initiative von Prof. Dr. Andreas Fischer-Lescano und Sarah Ehlers an der Universität Bremen als „vorklinisches Modell“ eingerichtet. Anders als im „klinischen Modell“, wo es um tatsächliche Rechtsberatung durch Studierende geht, verfolgt die bremische Variante das Ziel, Studierende durch in die Ausbildung eingebundene Praktika an die Praxis im Migrationsrecht heranzuführen.¹ Ausgehend von diesen Praktika sollen die Studierenden am Bedarf der beteiligten Praktiker_innen und deren Mandant_innen ausgerichtete Seminararbeiten schreiben, die im Idealfall verwertbare Beiträge für reale rechtliche Verfahren darstellen.

Grundidee und Konzept der Law Clinic: „Migration & Recht“ in Bremen ist es, während der universitären Ausbildung durch Praktika in Kooperation mit Nicht-regierungsorganisationen, Anwält_innen oder anderen juristischen Praktiker_innen Fachwissen und intensive Einblicke in die juristische Praxis zu er-

¹ Zu den verschiedenen Law Clinic-Modellen vgl. Stephan Barton, Ist praktische Jurisprudenz möglich?. In: Barton / Hähnchen / Jost (Hrsg.): Praktische Jurisprudenz: Clinical Legal Education und Anwaltsorientierung im Studium, Hamburg 2011, S. 15-41.

möglichen. Es soll dabei an die Bremer Tradition des praxisorientierten Projektstudiums angeknüpft werden, um das vor allem auf juristische Dogmatik ausgerichtete Studium mit gesellschaftspolitischen Fragestellungen zu verbinden. Ziel ist es, die Studierenden bereits im Studium mit den gesellschaftlichen und interdisziplinären Zusammenhängen des Rechts zu konfrontieren und sie anhand konkreter Fälle zu einem reflektierten und kritischen Umgang mit rechtlichen Fragestellungen zu ermutigen.

Diese Erfahrungen der Studierenden in den Praktika werden an der Uni in Seminaren und Vorlesungen zum Migrationsrecht vorbereitet, begleitet und wissenschaftlich reflektiert. Weil die Law Clinic in Bremen an das Zentrum für Europäische Rechtspolitik (ZERP) angeknüpft ist, ist es zudem möglich, migrationsrechtliche Forschungsergebnisse in die Lehre einzubringen und die universitäre Ausbildung mit gesellschaftspolitischen Fragen zu verbinden.

B. Ausbildungsprogramm

Die Law Clinic: „Migration & Recht“ ist im Ablauf dreigeteilt und startet jeweils zum Sommersemester. In der Einführungsvorlesung „Migrationsrecht in der Praxis“ wird ein Überblick über das Migrationsrecht gegeben, mithin das Aufenthalts- und Flüchtlingsrecht und das Staatsangehörigenrecht besprochen. Besondere Berücksichtigung findet dabei die Tatsache, dass das Migrationsrecht ein sehr dynamisches Rechtsgebiet darstellt, in dem nationale, unionsrechtliche und völkerrechtliche Regulierungen zusammentreffen. Außerdem werden die unterschiedlichen Perspektiven der migrationsrechtlichen Praxis exemplarisch behandelt, indem Gastreferent_innen aus verschiedenen Berufsgruppen ihre jeweiligen Zugänge zum Migrationsrecht erläutern. An die Veranstaltung schließt sich ein Praktikum an, das in den Semesterferien bei kooperierenden Kanzleien und Institutionen abgeleistet werden kann. Im Anschluss an das Praktikum werden im Rahmen des zweiten Seminars aktuelle praxisrelevante Fragestellungen des Migrationsrechts mit internationalrechtlichen Bezügen bearbeitet, mit denen die Studierenden in den Praktika in Berührung gekommen sind. Die aus der Praxis gewonnenen Themenfelder werden theoretisch vertieft und von den Studierenden im Rahmen von Seminararbeiten aufgearbeitet. Der Schreibprozess wird durch gemeinsame Diskussion strukturiert und begleitet.

Die Seminare können als Wahlveranstaltungen in dem Schwerpunkt „Grundlagen des Rechts“ anerkannt werden und ermöglichen so einen den Vorgaben entsprechenden Studienverlaufsplan.

Die Law Clinic: „Migration & Recht“ hat in Bremen mit wenigen Teilnehmer_innen begonnen und verzeichnet seither einen stetigen Zuwachs an interessierten Studierenden. Das Thema Migration und Flüchtlinge ist seit September 2015 zwar in der breiten Öffentlichkeit angekommen, in der juristischen Ausbildung macht es dennoch nur einen marginalen Teil aus. Migrationsrechtliche Law Clinics leisten daher einen wichtigen Teil für eine grundlegende und gute juristische Ausbildung. Diese erscheint uns – gerade im Kontext der aktuellen Debatte um den Umgang mit geflüchteten Menschen – wichtiger denn je.

Prof. Dr. Boris P. Paal, M.Jur. (Oxford) / Tobias Klein

Freiburg Legal Clinics und Pro Bono Studentische Rechtsberatung e.V. – Die zwei Säulen der studentischen Rechtsberatung in Freiburg

Inhaltsverzeichnis

A. Die Anfänge der studentischen Rechtsberatung in Freiburg	119
B. Das Konzept „Freiburg Legal Clinics“	121
C. Bisherige Erfahrungen	123
D. Pro Bono Studentische Rechtsberatung (Praxisbeispiele)	124
E. Weitere Entwicklung(en)	126

A. Die Anfänge der studentischen Rechtsberatung in Freiburg

Die Novellierung des Rechtsdienstleistungsgesetzes im Juli 2008 bot eine willkommene Gelegenheit für die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg ihr bestens etabliertes Lehr- und Ausbildungsportfolio weiter abzurunden. Zwar nahm und nimmt die Fakultät im bundesweiten Vergleich bereits in vielerlei Hinsicht vorderste Ränge ein; dies gilt sowohl in Ansehung des breiten Angebots der grundständigen Lehre und der intensiven Examensvorbereitung als auch in Bezug auf Qualität und Vielfalt der Schwerpunktausbildung. Gleichwohl sah man sich aber (auch) in Freiburg mitunter mit der Kritik konfrontiert, die rechtswissenschaftliche Ausbildung sei zu theoretisch und das Erlernen praktischer Fähigkeiten für die spätere Berufswirklichkeit komme zu kurz.

Mit der durch das Rechtsdienstleistungsgesetz bewirkten Liberalisierung wurde die Möglichkeit zur Etablierung einer außergerichtlichen Rechtsberatung durch eingewiesene juristische Laien unter der Anleitung einer / eines Volljuristin /

Volljuristen eröffnet. Somit konnte ein Modell der praktischen Rechtsanwendung etabliert werden, das Jurastudierenden die Möglichkeit bietet, im Rahmen einer studentischen Rechtsberatung sowohl praktische Fähigkeiten für die berufliche Praxis zu erlernen und zu vertiefen als auch zivilgesellschaftliches Engagement zu beweisen. Aus dieser Idee sind das Ausbildungsprojekt *Freiburg Legal Clinics* und der Verein *Pro Bono Studentische Rechtsberatung Freiburg* hervorgegangen.

Allen Beteiligten war von Beginn an bewusst, dass es keinesfalls genügen würde, Studierende gleichsam aus den Hörsälen bzw. Studierzimmern zu holen und mit MandantInnen zu konfrontieren. Weder wären insofern die angestrebten Ausbildungszwecke zu erreichen, noch würde den Gefahren einer fehlerhaften, unsachgemäßen Beratung angemessen begegnet. Mit gutem Grund spricht das Rechtsdienstleistungsgesetz davon, dass die Beratung nicht nur *unter Anleitung* eines Volljuristen vollzogen werden, sondern eben auch nur durch *eingewiesene* juristische Laien erteilt werden darf. Diese Vorgaben setzt das Freiburger studentische Ausbildungs- und Rechtsberatungskonzept durch die Verknüpfung von zwei Säulen um:

Erstens hat es sich die Freiburger Rechtswissenschaftliche Fakultät zum Ziel gesetzt, interessierte Studierende neben der grundständigen und schwerpunktbereichsbezogenen Ausbildung umfassend auf eine Tätigkeit als studentische Rechtsberatende vorzubereiten – und damit die hohe Qualität des Angebotes sicherzustellen. Hierzu wurde das Ausbildungsprogramm *Freiburg Legal Clinics* entwickelt, welches sowohl fachspezifisches Wissen als auch allgemeine anwaltliche Kenntnisse an die studentischen Rechtsberatenden vermittelt.

Zweitens erfolgen die Beratung der MandantInnen, die nötige Recherche und die Erstellung der Gutachten zwar primär in Eigenverantwortung durch die Studierenden. Begleitet werden die Studierenden hierbei aber stets von KooperationspartnerInnen lokaler und überregionaler Sozietäten. Hierdurch wird gewährleistet, dass nichts Wesentliches übersehen wird und die juristischen Arbeitsabläufe auf Stimmigkeit fachmännisch überprüft worden sind.

B. Das Konzept „Freiburg Legal Clinics“

Ausgehend von dem Ziel der Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen Beratung, wurde parallel zur Gründung des Vereins *Pro Bono Studentische Rechtsberatung Freiburg* das Ausbildungsprogramm *Freiburg Legal Clinics* ins Leben gerufen. Unter dem Dach der *Freiburg Legal Clinics* versammeln sich verschiedene Fachkliniken, in denen sich die Studierenden spezialisieren können. Gestartet ist das Programm im Sommer 2014 mit Fachkliniken zu den Themengebieten Internetrecht, Mietrecht, Recht der Existenzgründung und Verbraucherschutzrecht; das Portfolio wurde mittlerweile bereits ergänzt und erweitert um das Gebiet Arbeitsrecht. Die fortschreitende Erweiterung durch weitere Fachkliniken ist mittelfristig angedacht und erwünscht.

Für Studierende ab dem dritten Fachsemester ist die Teilnahme an den *Freiburg Legal Clinics* als optionales Lehrangebot ausgestaltet. Die gemäß § 6 Abs. 2 Rechtsdienstleistungsgesetz zur Beratungstätigkeit erforderliche Einweisung der juristischen Laien ist als einjährige Ausbildung konzipiert, wodurch bereits vor der eigentlichen *Rechtsberatung* die praxisbezogenen Lehr- und Lerneffekte greifen. Die spezifische *Legal Clinics*-Ausbildung ist fest mit der universitären Schwerpunktausbildung und Veranstaltungen aus dem Curriculum der Fakultät verknüpft sowie im Wege von zusätzlichen Vorlesungen, Blockveranstaltungen und Workshops in Kooperation mit erfahrenen PraktikerInnen (Anwältinnen / Anwälten, RichterInnen, VerwaltungsbeamtInnen) erweitert worden. Gegliedert ist die Ausbildung in zwei Teile: Einen Allgemeinen, der unabhängig von der Fachklinikzugehörigkeit für alle teilnehmenden Studierenden verpflichtend ist und einen für die jeweilige Fachklinik relevanten Besonderen Teil.

Der erste Ausbildungsteil setzt sich, unabhängig von der jeweiligen Fachklinikzugehörigkeit, zusammen aus einführenden Vorlesungen zu anwaltlicher Prozesstaktik, Zivilprozessrecht und Vernehmungslehre und einem Blockseminar zur anwaltlichen Praxis. Angeboten werden zudem optionale Workshops unter Leitung von erfahrenen PraktikerInnen, etwa mit Schwerpunkten im Bereich Mediation oder Verhandlungslehre.

Der zweite Teil der Ausbildung beginnt turnusgemäß mit der vorlesungsfreien Zeit vor dem Sommersemester und dient als Fachausbildung für die jeweilige Klinik. Die Ausbildungsvoraussetzungen unterscheiden sich nunmehr in Abhängigkeit von der jeweiligen Fachklinikzugehörigkeit. Zur Vorbereitung der

späteren Betreuung durch die Anwaltschaft können die Studierenden eines der Wahlpflichtpraktika i.S.v. § 5 JAPrO BW bei (möglichst) einer / einem teilnehmenden Rechtsanwältin / Rechtsanwalt mit Spezialisierung auf dem Gebiet der jeweiligen Fachklinik durchlaufen. In dem sich daran anschließenden Sommersemester sind Fachvorlesungen zu den entsprechenden Rechtsmaterien zu besuchen. In diesem zweiten Teil geht es vornehmlich um den Erwerb spezifischer Qualifikationen. Das erforderliche Fachwissen zur Beratung von Rechtssuchenden wird durch die Kombination aus Praktika und Vorlesungen anwendungsorientiert vermittelt. Die für die spezielle Fachklinik vorgesehenen Teile der Rechtsberatungsausbildung entsprechen weitgehend den Wahlpflichtanforderungen der Studienordnung und stellen somit eine zeitlich überschaubare zusätzliche Belastung dar. Zugleich wird eine feste Verankerung der *Legal Clinics*-Ausbildung im Schwerpunktstudium erreicht. In den nach Fachklinik spezialisierten Veranstaltungen vertiefen die Studierenden ihr Wissen und bekommen insbesondere erneut die Möglichkeit, Workshops und Vorträge von erfahrenen PraktikerInnen zu besuchen. So fanden bislang durch kooperierende Sozietäten und AnwältInnen u.a. Workshops und Vorträge zu den Themen Verhandlungstraining, EU-Datenschutzgrundverordnung, Abmahnungen wegen Urheberrechtsverletzungen im Internet, Arbeitsvertragsgestaltung sowie bezüglich – ein auch für das Examen besonders relevantes Thema – mietrechtlichen Fragestellungen aus Anwaltssicht statt.

Insgesamt ist die Ausbildung auf eine Dauer von regelmäßig zwei Semestern angelegt, wobei ein Jahrgang von studentischen Rechtsberatern die Ausbildung turnusgemäß jeweils zum Wintersemester aufnimmt. Am Ende des Sommersemesters haben die Studierenden die Ausbildung zur / zum studentischen Rechtsberatern abgeschlossen, falls sämtliche Abschnitte erfolgreich absolviert wurden; dieser Ausbildungserfolg wird durch ein Zertifikat seitens der Fakultät bescheinigt. Während das Zertifikat zusätzlich zur Teilnahme motivieren soll, ist die tatsächliche Beratungstätigkeit umgekehrt allerdings keine Voraussetzung für die Zertifizierung. Denn es sollen nur genuin engagierte Beratende, die sich auch dem gesellschaftlichen Mehrwert des Projekts verpflichtet fühlen, für die Beratungstätigkeit gewonnen werden. Diese Beratenden kommen sodann in der zweiten Phase in Kontakt zu den Rechtsratsuchenden, um die Studentische Rechtsberatung anzubieten – und einzuüben.

C. Bisherige Erfahrungen

Das 2-Säulen-Modell, welches mit *Pro Bono Studentische Rechtsberatung Freiburg e.V.* einerseits und *Freiburgs Legal Clinics* andererseits aufgebaut wurde, hat sich seit der Gründung im Juli 2014 in der Praxis mehr als bewährt. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt durchläuft bereits die dritte Generation an Rechtsberatenden das *Legal Clinics*-Programm, während der Verein auf mehr als 100 Mitglieder angewachsen ist. Die intendierten Funktionen der *Legal Clinics*, die insbesondere auch auf soziale und pädagogische Zwecke ausgerichtet sind, kommen voll zum Tragen. Didaktisch wirkt sich die mit der realen Fallbearbeitung einhergehende Verantwortung höchst motivierend auf die Beratenden aus. Das frühe Erlernen berufsrelevanter Fähigkeiten, wie etwa schriftliche und mündliche Argumentationsfähigkeit, Teamfähigkeit und ein sicheres Auftreten im Beratungsgespräch, fördert das allgemeine Interesse am Studium sowie an der Materie des Rechts. Die Studierenden erhalten insofern durch die *Freiburg Legal Clinics* umfassend die Gelegenheit, ihr abstraktes Wissen über das Recht auf reale Lebenssachverhalte anzuwenden.

Darüber hinaus verwirklicht die Rechtsberatung in besonderem Maße soziale und gesellschaftliche Verantwortung, was wiederum nicht zuletzt auch die Motivation der Studierenden spürbar steigert. Der Ertrag von guter Arbeit ist nicht mehr – lediglich – die entsprechende Benotung einer Prüfungsleistung, sondern vielmehr ein greifbarer Verhandlungserfolg und die Dankbarkeit von realen Personen. Zugleich werden die Konsequenzen etwaiger Ungenauigkeiten durch die Unterstützung der begleitenden AnwältInnen aufgefangen und können einen zusätzlichen besonderen Lehr- bzw. Lerneffekt entfalten. Somit kommen die Studierenden in einer Art qualifiziertem Trainingsmodus mit der juristischen Praxis in Berührung, wobei wertvolle Kompetenzen für Referendariat und Beruf sowie nicht zuletzt auch für etwaige Existenzgründungen erworben werden.

Doch nicht nur die Studierenden profitieren von den *Freiburg Legal Clinics*. Vielmehr eröffnet sich für Rechtssuchende die Möglichkeit einer unentgeltlichen Rechtsberatung. Wer als Studierender aus den unterschiedlichsten Gründen nicht willens oder in der Lage ist, einen professionellen Rechtsrat einzuholen, kann sich nunmehr in rechtlichen Angelegenheiten grundsätzlich über *Pro Bono Studentische Rechtsberatung Freiburg e.V.* an Freiburger Jurastudierende wenden. Eine Konkurrenz zu lokalen AnwältInnen soll die studentische Rechtsberatung dabei gerade nicht

bilden; die Studierenden widmen sich vielmehr solchen Problemstellungen und Sachverhalten, die AnwältInnen regelmäßig nicht kostendeckend bearbeiten können und die deshalb sonst vielfach unbearbeitet bleiben würden. Durch die Infrastruktur der *Freiburg Legal Clinics* machen die Universität und die Rechtswissenschaftliche Fakultät die Expertise ihrer Studierenden einer Personengruppe zugänglich, welcher der Weg zu professionellem Rechtsrat – insbesondere aus wirtschaftlichen Gründen – ansonsten zumeist verschlossen bleibt. Indem dabei die Kontakte zur Freiburger Anwaltschaft vertieft werden, entsteht durch die *Freiburg Legal Clinics* ein doppelter Integrationseffekt – auf Seite der Beratenden wie auf Seite der Ratsuchenden.

Insgesamt wird durch das Projekt *Freiburg Legal Clinics* dem berechtigten Bedürfnis nach einem verstärkten Praxisbezug des rechtswissenschaftlichen Studiums begegnet. Von bloßer grauer Theorie kann für die Mitwirkenden des Projekts gerade keine Rede mehr sein.

D. Pro Bono Studentische Rechtsberatung **(Praxisbeispiele)**

Die aktive Beratungstätigkeit der Jurastudierenden wird im Freiburger Konzept durch den Verein *Pro Bono Studentische Rechtsberatung Freiburg e.V.* übernommen. Seit seiner Gründung im März 2014 wurde dieses Projekt sowohl auf Seiten der Ratsuchenden, wie auch durch die Beratenden selbst sehr gut aufgenommen: Mittlerweile ist der Verein auf über 100 Mitglieder angewachsen und hat etwa 150 Anfragen zur Fallbearbeitung durch Freiburger Studierende erhalten. Nicht jede einzelne Anfrage, die den Verein erreicht, kann jedoch tatsächlich durch Freiburger Rechtsberatende bearbeitet werden: Dies ist zum einen auf den Umstand zurückzuführen, dass die zahlreichen Anfragen die Kapazitäten des jungen Vereins zeitweise auslasten, weshalb die Rechtsberatung durch *Pro Bono Freiburg* auch weiterhin auf Studierende beschränkt ist. Zum anderen muss jede Anfrage weiteren formalen Bedingungen entsprechen, um durch *Pro Bono Freiburg* bearbeitet werden zu können.

Zu diesen Anforderungen zählt insbesondere, dass der Streitwert des zu bearbeitenden Falles 750 EUR nicht übersteigt, für die Fallbearbeitung keine Fristen relevant sind und sich die Anfrage auf ein Rechtsgebiet erstreckt, welches für die Bearbeitung durch Studierende geeignet ist. Der Ausschluss von

etwaigen Fristen soll insbesondere die Qualität der Beratung sicherstellen, da eine umfassende Recherche durch die RechtsberaterInnen und eine angemessene Anleitung durch einen Volljuristen durch bestehende Fristen eingeschränkt werden könnten. Die – im Vergleich zu anderen studentischen Rechtsberatungen recht weitgehende – Begrenzung des Streitwerts gewährleistet andererseits, dass das Projekt *Pro Bono Freiburg* gerade keine Konkurrenz zur beruflichen Tätigkeit von AnwältInnen darstellt, sondern lediglich solche Fälle aufgreift, die ohne die studentische Beratung regelmäßig unbearbeitet bleiben würden. Etwa zur Hälfte entsprechen die eingehenden Anfragen den Fallkriterien des Vereins und können daher durch die studentischen RechtsberaterInnen bearbeitet werden. Die Erfahrung zeigt, dass der überwiegende Teil der Anfragen mietrechtliche Probleme zum Gegenstand hat, vorwiegend zu Nebenkostenabrechnungen, Untervermietungen oder dem Einbehalten von Kauttionen durch den Vermieter. Weitere typische Fragen ergeben sich bei der Mängelgewährleistung im Kaufrecht oder zu Ansprüchen von ArbeitnehmerInnen im Arbeitsrecht. Darüber hinaus hat *Pro Bono Freiburg* auch Anfragen zur Gründung und Ausgestaltung von eingetragenen Vereinen oder Gesellschaften erhalten und bearbeitet, so etwa die Anfrage einer Stiftung zur Beratung bei der Gründung mehrerer Hochschulgruppen. Die Bearbeitung der Fälle mündet dabei zumeist in die Erstellung eines Rechtsgutachtens, welches den Ratsuchenden in einem persönlichen Gespräch durch die studentischen Rechtsberater vorgestellt wird.

Das Konzept der studentischen Rechtsberatung in Freiburg basiert auf dem freiwilligen Engagement der Vereinsmitglieder und sieht daher vor, dass die Mitglieder sich auf eigene Initiative zur Bearbeitung von eingegangenen Fallanfragen melden. Zum einen soll dadurch gewährleistet werden, dass die Beratenden Interesse an dem jeweiligen Rechtsgebiet eines Falles haben, zum anderen aber auch, dass sie genügend Zeit in die Fallbearbeitung investieren können. Nach Eingang der Fallanfrage beim Vereinsvorstand und Prüfung der formalen Fallanforderungen erfolgt daher eine Ausschreibung aller aktuellen Fälle an den gesamten Verein, in welcher der Sachverhalt der Fälle kurz und anonymisiert wiedergegeben wird. Die Vereinsmitglieder melden sich bei Interesse auf diese Fallausschreibung zurück; auf Grundlage der Rückmeldungen stellt der Vorstand daraufhin jeweils ein Team aus 3-5 Studierenden zur Bearbeitung der einzelnen Fälle zusammen. Anschließend trifft sich jedes Team für ein erstes Gespräch mit dem Ratsuchenden: Hierbei

sollen insbesondere der Sachverhalt gemeinsam aufgearbeitet, relevante Unterlagen (etwa Mietverträge) eingesehen und verbliebene Fragen geklärt werden. Im Anschluss an das erste Gespräch beginnt das Bearbeitungsteam mit der Recherche rechtlicher Fragen und der Erstellung des Rechtsgutachtens, welches dem anleitenden Anwalt / der anleitenden Anwältin letztendlich zur Kontrolle vorgelegt wird und zumeist das Ergebnis der Beratung durch *Pro Bono Freiburg* darstellt.

Die bisherigen Erfahrungen mit der studentischen Rechtsberatung bei *Pro Bono Freiburg* zeigen, dass die studentische Beratungstätigkeit das juristische Studium vielfach um praktische Elemente erweitert, welche in der Ausbildung bis zum Ersten Staatsexamen kaum relevant werden. Der Problemschwerpunkt verschiebt sich von Fragen im materiellen Recht, welchen in der Ausbildung eine hohe Bedeutung zukommt, hin zu Schwierigkeiten bei der Ermittlung des Sachverhalts und Beweisfragen. Somit stellt die studentische Beratungstätigkeit eine sinnvolle Ergänzung zum juristischen Studium dar, welche aufgrund der Unentgeltlichkeit der Beratung Vorteile sowohl für die Beratenden wie auch für die Ratsuchenden entfaltet.

E. Weitere Entwicklung(en)

Nachdem mittlerweile die Grundstrukturen der Freiburger Studentischen Rechtsberatung hinreichend etabliert sind, kann der Blick auf Entwicklungsmöglichkeiten gerichtet werden. Neben der Fortführung und Verbesserung der bereits bestehenden Programme mittels weiterer Workshops und Vorträge kooperierender PraktikerInnen, ist nach dem gelungenen Start auch der weitere sukzessive Ausbau des *Legal Clinics*-Programmes nur folgerichtig und wünschenswert.

So ergibt sich etwa in Bezug auf den Adressatenkreis des *Legal Clinics*-Programmes noch vielversprechendes Entwicklungspotential: Bislang ist das Angebot bewusst auf Studierende begrenzt. Hierdurch soll(te) gewährleistet werden, dass ausreichend Zeit verbleibt, das entwickelte Modell zu testen und Erfahrungen im Hinblick auf die Beratungen, die Kooperationen mit den Sozietäten, das zeitliche Volumen von Mandaten und der Mitgliederentwicklung zu sammeln. Nachdem die beiden Startjahre mit überaus positiven Ergebnissen aufwartet haben und das Interesse seitens der

Studierendenschaft ungebrochen ist, wird es, basierend auf diesen Erfahrungen, zu erwägen sein, auch Ratsuchenden außerhalb der Studierendenschaft die Möglichkeit zu geben, eine unentgeltliche Rechtsberatung in Anspruch zu nehmen.

Abschließend ist somit festzuhalten, dass die Entwicklung (nicht nur) des Freiburger *Legal Clinics*-Programmes noch lange nicht an seinem Ende steht. Ein besonderes Gewicht wird hierbei auch und gerade der Austausch zwischen den studentischen Rechtsberatungsstellen von verschiedenen Universitäten einnehmen. Durch einen solchen Erfahrungsaustausch wird es nicht nur möglich sein, unvermeidliche Anfangsschwierigkeiten zu überwinden und Verbesserungsansätze anderer Standorte umzusetzen, sondern es wird auch gewährleistet, dass sich das Konzept der studentischen Rechtsberatung an die gesellschaftlichen Entwicklungen anpassen und damit auch in Zukunft seine vielfältigen Funktionen als Lehrinstrumentarium, Bindeglied zur Praxis und Beitrag zum gemeinschaftlichen Miteinander erfüllen kann.

Prof. Dr. Boris P. Paal, M.Jur. (Oxford)

Die Humboldt Consumer Law Clinic

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung.....	129
B. Der Ablauf eines Jahrgangs der HCLC	130
C. Die Fälle der HCLC	131
D. Ausblick	131

A. Einleitung

Die Humboldt Consumer Law Clinic (HCLC) wurde im Jahr 2012 als erste verbraucherrechtliche Law Clinic in Deutschland gegründet.

Unter der Leitung von Professorin Susanne Augenhöfer, LL.M. (Yale) und Professor Reinhard Singer können nunmehr bereits im vierten Jahrgang angehende Juristinnen und Juristen an der Humboldt-Universität zu Berlin ihr während des Studiums erlangtes theoretisches Wissen praktisch anwenden. Auf Grundlage von § 6 RDG bieten die Studierenden dabei rechtssuchenden Verbraucherinnen und Verbrauchern Unterstützung bei der außergerichtlichen Durchsetzung ihrer Ansprüche mit einem geringen Streitwert, für welche sie in der Regel keinen Anwalt aufsuchen oder gar den Gang vor Gericht antreten würden. Die HCLC leistet dadurch einen Beitrag zur Schließung von Lücken in der Rechtsdurchsetzung, wovon letztlich sowohl die Studierenden als auch die Verbraucherinnen und Verbraucher in Form von unentgeltlicher Rechtsberatung profitieren.

Das Gebiet des Verbraucherrechts eignet sich besonders gut für die studentische Rechtsberatung in Form einer Law Clinic. Zum einen handelt es sich oft um Fälle, welche die Studierenden in ähnlicher Form auch im privaten Umfeld bereits erlebt haben. Das Verbraucherrecht weist zudem als wichtiges Teilgebiet des Zivilrechts eine hohe Examensrelevanz auf und ist sehr vielschichtig, sodass

die Studierenden mit vielen unterschiedlichen rechtlichen Problemstellungen in Berührung kommen.

Die HCLC ist naturgemäß vor allem für diejenigen Studentinnen und Studenten interessant, die sich für einen der verschiedenen zivilrechtlichen Schwerpunktbereiche an der Humboldt-Universität zu Berlin entschieden haben; es können aber auch alle anderen Studierenden teilnehmen.

B. Der Ablauf eines Jahrgangs der HCLC

Ein Jahrgang der HCLC dauert jeweils zwei Semester.

Im Sommersemester werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer theoretisch ausgebildet. Durch den Besuch der Vorlesung „Europäisches Verbraucherrecht“ erweitern die Studierenden ihre materiellrechtlichen Kenntnisse auf diesem Gebiet. In der Ringvorlesung „Verbraucherrecht in der Praxis“ berichten renommierte Anwältinnen und Anwälte und Vertreter der Wettbewerbszentrale sowie verschiedener Verbraucherverbände von ihren Erfahrungen. Daneben sind ein wichtiger Bestandteil dieses theoretischen Teils Seminare und andere Veranstaltungen, bei denen die Studierenden lernen, wie sie den Rechtssuchenden durch taktisch geschicktes Vorgehen zur Durchsetzung ihrer Ansprüche verhelfen können, ohne dass diese zu Gericht gehen müssen.

Im Wintersemester beginnt die praktische Arbeit mit den Fällen. Dabei werden die Teams, die jeweils aus zwei Studierenden bestehen, von Volljuristen aus der Anwaltschaft, der Wissenschaft oder Verbraucherverbänden angeleitet und betreut. Die enge Abstimmung zwischen den Studierenden und ihren Betreuern gewährleistet dabei eine hohe Qualität der Rechtsberatung.

Abgerundet wird ein Zyklus der HCLC durch Praxistage in verschiedenen Einrichtungen wie z.B. der Verbraucherzentrale Berlin oder der Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr, Besuche von Gerichtsverhandlungen oder öffentlichen Anhörungen im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages und Gespräche mit Akteuren aus dem Bereich des Verbraucherschutzes (wie z.B. Referenten aus dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz). So erhalten die Studierenden Einblicke in ganz

unterschiedliche Bereiche des Verbraucherrechts und bekommen dadurch möglicherweise auch Perspektiven für ihre spätere berufliche Tätigkeit aufgezeigt.

C. Die Fälle der HCLC

Die HCLC berät in allen verbraucherrechtlichen Fällen mit einem maximalen Streitwert von 1.000 Euro. Die Fälle stammen dabei aus ganz verschiedenen Bereichen des Verbraucherrechts. Fragen der Durchsetzung von Entschädigungsansprüchen nach der Fluggastrechteverordnung können genauso eine Rolle spielen wie Probleme beim Widerruf oder der Behebung von Mängeln beim Online-Kauf, der Rückforderung von Bearbeitungsgebühren bei Verbraucherdarlehen oder der Rechnung von Telekommunikationsdienstleistern. Seit einiger Zeit umfasst das Beratungsspektrum der HCLC auch den Bereich des Mietrechts.

Die Studierenden sind für ihre Tätigkeit über die Deutsche Anwalt- und Notarversicherung, welche die HCLC bereits seit einigen Jahren dankenswerterweise unterstützt, versichert.

D. Ausblick

Die HCLC möchte ihre hohe Anerkennung unter den Studierenden und den Rechtsberatern, die sie sich durch zahlreiche erfolgreich „gelöste“ Fälle erarbeitet hat, erhalten und weiterhin einen Beitrag zur Verzahnung von theoretischem Wissen und praktischer Anwendung leisten. Geplant ist, im kommenden Jahrgang auch Start-up-Unternehmern in der Gründungsphase beratend zur Seite zu stehen.

In jedem Fall ist schon wegen der laufenden und geplanten verbraucherrechtlichen Vorhaben auf EU-Ebene, insbesondere in Verbindung mit den zahlreichen Herausforderungen durch die rasant wachsende Bedeutung digitaler Inhalte, davon auszugehen, dass das Verbraucherrecht auch in Zukunft viele spannende Problemfelder bietet, auf denen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der HCLC wichtige theoretische und praktische Erfahrungen für das Studium, Examen und spätere Berufsleben sammeln können.

Law Clinic Regensburg e.V. – Studentische Rechtsberatung für Start-ups

Inhaltsverzeichnis

A. Inhaltliche Spezialisierung: Start-Ups	133
B. Struktur und Organisation	134
C. Vorgehensweise in der Fallbearbeitung	134
D. Ausblick	135

A. Inhaltliche Spezialisierung: Start-Ups

Letztes Jahr wurde an der Universität Regensburg die erste universitäre studentische Rechtsberatung gegründet, die sich ausschließlich mit den Anliegen von Start-ups und Kleinunternehmen beschäftigt.

Die Idee der Law Clinic entstand am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Unternehmensrecht von Professor Dr. Wolfgang Servatius, wobei der Schwerpunkt des Lehrstuhls die Ausrichtung der Law Clinic maßgeblich mitbestimmte. Dabei zeigt sich nun, dass das Konzept einer studentischen Rechtsberatung und die Bedürfnisse der Existenzgründer die ideale Symbiose bilden: Start-ups haben einen hohen Beratungsbedarf, sind aufgeschlossen für neue Ideen und Konzepte und haben oft noch keinen finanziellen Hintergrund, der eine ausführliche anwaltliche Beratung ermöglichen würde. Häufig haben Existenzgründer selbst keinen Überblick, welche Aspekte juristisch relevant sein können und gegebenenfalls anders gestaltet werden müssen. Wir als studentische Rechtsberatung haben die Zeit und das Engagement, uns intensiv mit dem Geschäftskonzept auseinanderzusetzen. Durch diese umfassende Analyse des juristischen Risikopotentials erhalten unsere Berater zudem einen intensiven Einblick in die Materie und können Fähigkeiten, die von ihnen in der späteren Berufspraxis verlangt werden, entwickeln.

B. Struktur und Organisation

Seit Herbst 2015 ist die studentische Rechtsberatung als Law Clinic Regensburg e.V. eingetragen. Bei der Vereinsgründung entschieden wir uns gegen die Gemeinnützigkeit, da damit ein enormer Mehraufwand verbunden ist und wir die Vorteile mangels Spendeneintreibung und Mitgliedsbeitragserhebung derzeit nicht nutzen könnten.

Die Vereinsstruktur ist geprägt von einem studentischen Vorstand und einem wissenschaftlichen Beirat, welcher die Brücke zur Universität schlägt und den Verein in der Erreichung des Vereinszwecks unterstützt. Für das Sommersemester 2016 wird die studentische Rechtsberatung als Seminar an der Universität Regensburg angeboten.

Die Anleitung der 15 Berater im Sinne des § 6 II RDG wird übernommen von Regensburger Rechtsanwälten. Die studentische Rechtsberatung kann hier auf einen Pool engagierter Praktiker zurückgreifen, die die Arbeit der Law Clinic durch Vorträge und Supervision in der Fallbearbeitung unterstützen. Im Rahmen der Vorträge erhalten die studentischen Berater fundierte Einblicke in wirtschaftsrechtliche Themen, die ihnen in Mandaten begegnen können; die Supervision soll die Bearbeitung des Falles qualitativ absichern.

Zur Absicherung des Vereins entschieden wir uns bereits zu Beginn, eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Allianz Versicherungs-AG bietet für unentgeltliche Rechtsberatungen eine spezielle Versicherung an, die relativ kostengünstig die Risiken der Beratung auffängt.

C. Vorgehensweise in der Fallbearbeitung

Wie bereits angedeutet, bringt es die Mandatierung durch Start-ups häufig mit sich, dass nicht eine konkrete juristische Frage zu beantworten ist, sondern umfassenderer Beratungsbedarf besteht. Da sich die Mandanten in der Regel das erste Mal mit wirtschaftsrechtlichen Aspekten beschäftigen, entstehen immer weitere Fragen, und juristische Lösungskonzepte müssen erarbeitet werden.

Der Aufhänger des Mandats ist oft die AGB-Gestaltung; darüber kommt man beispielsweise zur Erläuterung der grundsätzlichen Haftungsstruktur in der jeweiligen Rechtsform. Da die Unternehmen noch jung sind, gilt es außerdem, mögliche Risikofaktoren mit dem Mandanten herauszuarbeiten.

Da nur der Mandant vollständigen Einblick in sein Unternehmen hat, sind wir bei der Fallbearbeitung auf seine Hinweise angewiesen, um die juristische Relevanz gewisser Themenkomplexe einsehen zu können. Der Mandatsvertrag ist zunächst begrenzt auf die bei der Mandatierung genannten Beratungsgegenstände; sofern weitere Aspekte relevant werden, kann der Vertrag sodann erweitert werden. Durch diese Vorgehensweise stellen wir sicher, dass wir, bevor ein Thema zum Beratungsgegenstand wird, prüfen können, ob wir die fachlichen Voraussetzungen hierfür mitbringen.

Grundsätzlich nehmen wir diese Prüfung vor der Annahme eines jeden Mandats vor. Dabei wendet sich der Verein zunächst an die anleitenden Anwälte und bittet um Betreuung im konkreten Mandat. Im Anschluss wird unter den Beratern eine Ausschreibung zum Mandat gemacht, sodass diese sich für die konkrete Beratung melden können. Sofern anleitender Anwalt und beratende Studenten gefunden sind und die fachlichen Anforderungen unsere Fähigkeiten nicht übersteigen, kann die Mandatsvereinbarung unterzeichnet werden.

Die Studenten beschäftigen sich mit der Thematik des Mandats, wobei der anleitende Anwalt ihnen bei Rückfragen stets zur Seite steht. Nach der ersten Einarbeitung treffen sich die Berater mit dem betreuenden Anwalt und stellen ihre Ideen vor, wobei der Praktiker ergänzende Hinweise gibt. Je nach Komplexität finden mehrere solcher Treffen statt.

Am Ende eines jeden Mandats treffen sich die studentischen Berater mit dem Mandanten und erläutern ihre Ergebnisse.

D. Ausblick

In ihrer derzeitigen Organisation funktioniert die studentische Rechtsberatung sehr gut; gerne möchten wir deshalb den Verein vergrößern, sodass mehrere Mandate parallel bearbeitet werden können. Da sich einige Beratungsaspekte wiederholen, planen wir zudem eine Plattform einzurichten, in welcher Erfahrungen aus alten Mandaten für künftige Beratungen festgehalten werden können. Neue Berater sollen so von erfahrenen Studenten lernen.

Vorstellung der Legal Clinic der Leibniz Universität Hannover

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung.....	137
B. Ziele.....	138
C. Einbindung in das Studium und Ablauf.....	138
I. Einbringung in das Studium.....	138
II. Auswahl und Vorbereitung der Beraterinnen und Berater	139
III. Der Beratungsablauf.....	139
1. Zustandekommen der Beratung.....	139
2. Durchführung der Beratung.....	140
3. Nachbereitung und Evaluation.....	140
D. Beratungsschwerpunkte	140

A. Einleitung

Die Legal Clinic gibt es an der Leibniz Universität Hannover in dieser Form seit dem Sommersemester 2012. Diese bietet den teilnehmenden Studierenden der Rechtswissenschaften unter Anleitung von Rechtsanwälten die Möglichkeit erste praktische Erfahrungen zu sammeln. Zu diesem Zweck werden Studierende aller Fachrichtungen außergerichtlich, unverbindlich und kostenlos beraten. Dies erfolgte bis August 2015 unter der Projektleitung von Professor Carsten Momsen, seither hat Professor Christian Wolf dies übernommen. Die betreuenden Anwälte sind Rechtsanwalt und Notar Dr. Markus Urban und Rechtsanwalt Dr. Thomas Haskamp, LL.M. von der in Hannover ansässigen Kanzlei Brinkmann.Weinkauf Rechtsanwälte. Die Autoren fungieren als Ansprechpartner für die Beraterteams und die betreuenden Anwälte.

B. Ziele

Die Lernziele der Legal Clinic umfassen einerseits die Aufnahme eines realen Lebenssachverhaltes, sowie das Entwickeln von Beratungs- und Verhandlungsgeschick. Zudem erlernen die Studierenden Probleme eigenständig zu lösen, Sachverhalte rechtlich zu analysieren und anschließend selbstständig eine Argumentationsstruktur zu entwickeln.

Andererseits sollen hilfeschuchende Studierende unterstützt und Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt werden. Dieser Pro-bono-Aspekt wird dem Lehrzweck der Veranstaltung jedoch grundsätzlich untergeordnet. In den meisten Fällen wäre es aufgrund des geringen Streitwertes wirtschaftlich wenig sinnvoll einen Rechtsanwalt aufzusuchen. Gleichwohl ist der oder die rechtsratsuchende Studierende darauf angewiesen, eine „professionelle“ Einschätzung der Lage und gegebenenfalls eine Handlungsempfehlung zu erhalten, da viele Studierende den objektiv geringen Streitwert gleichwohl als bedeutsam empfinden. Somit ergibt sich ein positiver Effekt für die hilfeschuchenden als auch für die beratenden Studierenden.

C. Einbindung in das Studium und Ablauf

I. Einbringung in das Studium

Durch die Teilnahme über ein Semester erlangen die Studierenden die Schlüsselqualifikation gemäß § 4 NJAG. Hierfür müssen sie drei Beratungen durchführen – auch in der vorlesungsfreien Zeit – sowie die Einführungs- und Endveranstaltung besuchen. Zudem besteht die Möglichkeit sich die Beratertätigkeit als Rechtsanwaltspraktikum anrechnen zu lassen. Dazu müssen über zwei Semester sechs Beratungen durchgeführt werden. Eine Anrechnung im Rahmen des ADVO-Z ist ebenfalls möglich (siehe: <http://www.jura.uni-hannover.de/advoz.html>).

II. Auswahl und Vorbereitung der Beraterinnen und Berater¹

Die Studierenden werden am Anfang des Semesters per Losverfahren über das Online-Portal der Universität ausgewählt. Die Teilnahme ist ab dem dritten Semester möglich.

Nach diesem Losverfahren findet die dreistündige Einführungsveranstaltung statt, in der die Berater sowohl theoretisch als auch anhand von simulierten Beratungssituationen lernen ein Mandantengespräch zu führen.

Am Ende des Semesters findet die Endveranstaltung statt, die ebenfalls verpflichtend ist. In dieser wird thematisch auf Fragen und Wünsche der Studierenden eingegangen. Die Anwälte erläutern beispielsweise die Arbeitsabläufe in der Kanzlei, deren Struktur oder die Fristenverwaltung. Zudem werden Anregungen, Kritik und Verbesserungsvorschläge bei den Studierenden erfragt.

III. Der Beratungsablauf

Im Folgenden wird näher ausgeführt, wie die Legal Clinic in Bezug auf die konkrete Rechtsberatungstätigkeit organisiert ist. Dies erfordert eine genauere Auseinandersetzung mit dem Beratungsablauf.

1. Zustandekommen der Beratung

Für potentielle Mandanten gibt es mehrere Möglichkeiten die Legal Clinic zu kontaktieren. Die meisten Beratungsanfragen erreichen das Team per E-Mail. Allerdings ist es auch möglich während der zweimal pro Woche stattfindenden Sprechstunde telefonisch oder persönlich mit dem Legal Clinic Team Kontakt aufzunehmen.

Die Sprechstunden und der E-Mailverkehr werden von den Autoren betreut.

Anhand der Informationen, die das Team entweder per E-Mail bekommt oder direkt persönlich ermittelt hat, wird dann entschieden, ob die Fragestellung vom Beratungsumfang umfasst ist. Fällt die Prüfung positiv aus, wird mit dem Mandanten der nächstmögliche Termin für eine Beratung vereinbart. Die Wartezeit beträgt im Durchschnitt etwa zwei Wochen. Der Terminbestätigung werden

¹ Zwecks erleichterter Lesbarkeit wird im Folgenden von „Beratern“ gesprochen, wohlwissend, dass die weiblichen Teilnehmerinnen in der Überzahl sind.

Informationen zur Beratung beigelegt, die sich der Mandant bis zum Termin durchlesen soll.

2. Durchführung der Beratung

Die Beratung wird durch ein Zweierteam durchgeführt, das von einem der beiden Anwälte unterstützt wird. Dieser kann bei Bedarf eingreifen und die Ausführungen der Studierenden ergänzen. Damit die Studierenden schon vorab ungefähr wissen, um welche Fragestellung es sich handelt, werden diesen, die dem Legal Clinic Team vorliegenden Informationen weitergeleitet. Ein Beratungsgespräch dauert etwa 30 Minuten. Im Termin wird dann zunächst der Sachverhalt ausführlich ermittelt, um anschließend einen fundierten Rechtsrat erteilen zu können. Dies kann noch in der Beratung selbst erfolgen oder erst danach in einer schriftlichen Ausarbeitung. Der Anwalt kontrolliert diese vor Versand an den Mandanten. Die Berater stehen also nie im direkten E-Mail-Kontakt zu den Mandanten.

3. Nachbereitung und Evaluation

Am Ende der Beratung führt ein Mitglied des Legal Clinic Teams, welches auch das Beratungsgespräch protokolliert hat, mit dem Mandanten eine kurze Evaluation durch.

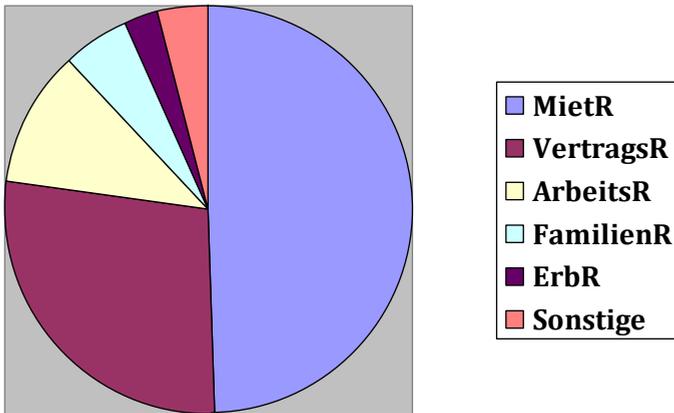
Die Evaluation direkt nach dem Gespräch kann aber nur den ersten Eindruck einfangen. Nur selten geben Mandanten von sich aus eine Rückmeldung wie der Fall ausgegangen ist. Seit kurzem kontaktiert das Team daher die Mandanten mehrere Wochen nach dem Termin noch einmal, um zu erfragen, ob effektiv weitergeholfen worden ist und sich das Rechtsproblem erledigt hat. Hierzu werden in einer E-Mail drei kurze Fragen gestellt. Das Legal Clinic Team hofft dadurch, die Rechtsberatung in Zukunft noch weiter verbessern zu können. Zudem haben die Berater oft ein Interesse daran zu erfahren, ob ihre Arbeit etwas bewirken konnte.

D. Beratungsschwerpunkte

Hauptsächlich werden Fälle im Zivilrecht, schwerpunktmäßig im Mietrecht, allgemeinen Vertragsrecht und Arbeitsrecht beraten. Ausgenommen sind Angelegenheiten im Strafrecht, BAföG, Urheberrecht, sowie Anfragen, die sich ge-

nerell gegen die Universität richten. Auch soll ein Gegenstandswert von 750 € nicht überschritten werden.

Im Jahr 2015 wurden insgesamt 80 Beratungsgespräche geführt, wovon 37 auf das Mietrecht, 21 auf das allgemeine und besondere Vertragsrecht, 8 auf das Arbeitsrecht, 5 auf das allgemeine Zivilrecht, 4 auf das Familienrecht, 2 auf das Erbrecht, sowie 3 auf sonstige Rechtsgebiete entfallen, im Jahr 2014 waren es 88 Beratungsgespräche.



PRO BONO Mannheim – Studentische Rechtsberatung e.V.

Inhaltsverzeichnis

A. Gründung.....	143
B. Aufbau und Beratungsablauf	143
C. Konzept.....	144

A. Gründung

Im Wintersemester 2014 / 2015 reift in einigen Studierenden die Idee heran, ihre im Studium erworbenen Kenntnisse auch anderen zur Verfügung zu stellen. Sie fahren zum Symposium der studentischen Rechtsberatungen in Hannover und läuten anschließend die Gründungsphase von PRO BONO Mannheim – Studentische Rechtsberatung ein.

Aus einer anfänglichen Mitgliederzahl von ca. 30 Studenten ist unser Team heute auf über 100 Studenten der Universität angewachsen. Seit Februar 2016 ist unser Verein zudem als gemeinnützig im Vereinsregister Mannheim eingetragen.

B. Aufbau und Beratungsablauf

Der Verein berät im Zivil- und Ausländerrecht. Unser Präsidium wird durch unterschiedliche Arbeitsgruppen wie HR, Marketing und Koordination ergänzt, die einen wichtigen Anteil zum täglichen Vereinsgeschäft beitragen.

Unsere Beratung beginnt regelmäßig mit einer Kontaktaufnahme durch den Mandanten über unser Onlinekontaktformular. Die Anfragen werden vom Koordinationsteam gebündelt und entsprechend der Problemstellung an den Vorsitz Ausländerrecht oder Zivilrecht weitergeleitet. Der Vorsitzende entscheidet anschließend über die Annahme des Falles. Dabei wird darauf geachtet,

dass der Streitwert 1500 Euro nicht überschreitet und der Fall sich nicht auf von unserer Beratung ausgeschlossene Rechtsgebiete erstreckt.

Angenommene Fälle werden an ein Beratungsteam weitergeleitet. Die Teams setzen sich stets aus Studierenden höherer und niedrigerer Semester zusammen, sodass ein umfassender Kenntnisstand gewährleistet wird und zugleich die unteren Semester geschult werden.

Im Mittelpunkt stehen die Klärung des Sachverhaltes im Zuge eines Mandantengesprächs sowie das Erstellen eines Gutachtens und ggf. erforderlicher Schriftsätze. Diese werden vor Ausgabe an den Mandanten von einem unserer Beiräte gegengelesen und ggf. korrigiert. Hierbei werden wir von erfahrenen Juristen unserer Universität und renommierter Kanzleien unterstützt.

Inzwischen haben wir bereits einige Fälle abgeschlossen und konnten für unsere Mandanten positive Ergebnisse erzielen. Die zivilrechtlichen Problembereiche lagen vor allem im Miet- und Arbeitsrecht, aber auch im Urheber- und Verbraucherrecht. Unsere Arbeit im Ausländerrecht konzentriert sich auf die Beratung von Asylbewerbern. Darüber hinaus beraten wir auch bei Fragen zu Aufenthaltstiteln oder Einbürgerung und unterstützen Antragstellungen und Behördengänge.

Neben der Anfrage über unser Kontaktformular bieten wir regelmäßig eine eigene Sprechstunde im Café Asyl Ludwigshafen an. Weitere Kooperationen mit anderen regionalen Akteuren sind derzeit in Planung.

C. Konzept

Unser erklärtes Ziel ist es, denjenigen Menschen rechtlichen Beistand zukommen zu lassen, welche sich aus eigenen Mitteln keinen Rechtsbeistand leisten können und daher andernfalls auf rechtliche Beratung verzichten müssen. Aus diesem Grund ist unsere Leistung kostenlos und kann von jedem bedürftigen Mitbürger in Anspruch genommen werden.

Ebenso sind wir bemüht, jedes Semester ein umfangreiches Programm an Workshops zusammenzustellen, durch welche wir unsere Beratungsqualität stetig ausbauen und attraktive Weiterbildungsmöglichkeiten anbieten. Auch hierbei werden wir vom Dekanat für Rechtswissenschaften, von Professoren

und wissenschaftlichen Mitarbeitern unserer Universität sowie von namhaften Kanzleien unterstützt.

Auch für die Zukunft hoffen wir so einen aktiven Beitrag zur Integration und zum reibungslosen gesellschaftlichen Zusammenleben zu leisten.

Student Legal Consulting Studentische Rechtsberatung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung.....	147
I. Die Entstehung der SLC.....	148
II. Die Besonderheit der SLC.....	148
B. Unser Beratungsangebot	149
I. Interne Abläufe und Mitarbeit im SLC	150
C. Feedback und der Umgang mit den Medien	150
D. Fazit	151

A. Einleitung

Die Student Legal Consulting (SLC) ist eine seit 2015 bestehende studentische Rechtsberatung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg speziell gerichtet an einkommensschwache oder erwerbslose Menschen. Dieses Kriterium umfasst Schüler, Studenten, Rentner, Arbeitslose, Auszubildende sowie Menschen mit Migrationshintergrund. Eine Beratung ist dabei in englischer und deutscher Sprache möglich. Es ist jedoch zu beachten, dass die SLC eine im Vergleich junge Rechtsberatungsstelle mit einem noch eher kleinen Team an aktiven Mitarbeitern ist. Jedoch wird eine dauerhafte Etablierung in den universitären Alltag und eine stete Ausweitung unseres Beratungsangebotes angestrebt. So sind neben der reinen Rechtsberatung auch diverse Vortragsreihen zu juristischen Themengebieten und die Begleitung junger Unternehmer / innen und Start-Up Unternehmen geplant. Die Zusammenarbeit mit dem Jobcenter Oldenburg, der universitären Sozialhilfe, der allgemeinen Studienberatung und dem Gründungs- und Innovationszentrum (GIZ) soll weiter ausgebaut werden, um somit

eine möglichst professionelle Rechtsberatung bereit- und sicherstellen zu können.

I. Die Entstehung der SLC

Aus unserem jeweiligen persönlichen Umfeld haben wir die Erfahrung gemacht, dass besonders im juristischen Bereich viele Unsicherheiten und Wissenslücken bestehen. Für Laien ist es oftmals schwer, sich mit juristischen Texten, den Gesetzen selbst und Gerichtsurteilen auseinanderzusetzen. Oft scheitert es schon an grundlegenden Fragestellungen die für den Profi als Selbstverständlichkeit erscheinen. Wieviel Urlaubsanspruch steht einem Mini Jobber zu? Wie genau sind die jeweiligen Rechte und Pflichten von Mieter und Vermieter ausgestaltet? Was ist bei der Unterzeichnung von Kauf- oder Mietverträgen zu beachten? Diese Liste an exemplarischen Fragen lässt sich unendlich fortführen.

Daher ist es nur verständlich, dass Freunde, Bekannte und Familie mit ihren juristischen Anliegen zu einem kommen und diese Fragen beantwortet wissen möchten. Wann hat man auch schon einmal die Möglichkeit solche Fragen schnell, unkompliziert und verständlich erklärt zu bekommen?

Auf dieser Grundlage hat sich eine Gruppe von Studenten der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zusammengeschlossen und im Jahr 2015 eine Law Clinic nach amerikanischem Vorbild gegründet. Die Intention der SLC ist eine professionelle Rechtsberatung, die nicht an den dogmatischen Gegebenheiten einer bis dato bekannten Rechtsberatung angepasst, sondern die für jedermann zugänglich ist. Dieses können insbesondere hilfsbedürftige Personen sein, die eine kostengünstige Beratung in Anspruch nehmen wollen, um so ihre Rechte nachgehen zu können. Zur Umsetzung des Projekts SLC wurden renommierte Professoren der Universität Oldenburg mit einbezogen, die bei diffizilen Fragen mit Rat und Tat zur Seite stehen.

II. Die Besonderheit der SLC

Viele Rechts-Kliniken sind in den Universitäten anzufinden, in denen die Möglichkeit besteht, das juristische Staatsexamen zu absolvieren. Die Universität Oldenburg bietet jedoch abgrenzend hierzu ein betriebswirtschaftliches Studium mit einem juristischen Schwerpunkt an – sowohl im Bachelor als auch im Master. Dies ist die Besonderheit und große Stärke unserer Rechtsberatung, da wir gerade in betriebswirtschaftlichen und wirtschaftsrechtlichen Fragen unsere

Schwerpunkte sehen. Besonders im Arbeitsrecht, Zivilrecht, Immaterialgüterrecht und auch Datenschutzrecht sind wir besonders versiert. So ist auch eine Kooperation mit dem Gründungs- und Innovationszentrum (GIZ) der Universität Oldenburg geplant, bei der wir besonders für Jungunternehmer / innen und Start-ups aus der Region die rechtlichen Rahmenbedingungen abstecken werden.

B. Unser Beratungsangebot

Aus der Erfahrung unserer bisherigen Tätigkeiten, konnten wir ein besonderes Aufkommen der Studenten mit Rechtsfragen aus den Bereichen des Miet- und Arbeitsrecht ausmachen.

In der Regel erreichen uns in der Woche ca. 2-5 Fälle per Email über unser Kontaktformular. Zusätzlich zu unserem Online Angebot bieten wir auch eine regelmäßige offene Sprechstunde an, in der potentielle Mandanten sich ohne Voranmeldung an uns wenden können. Je nachdem, wie groß der Andrang in dieser offenen Sprechstunde ist, können es mitunter auch mehr Fälle pro Woche sein. Der personelle und zeitliche Aufwand kann dabei pro Fall höchst unterschiedlich ausfallen. Dies richtet sich nach Komplexität und Rechtsgebiet der verschiedenen Anfragen. Wir haben uns bewusst gegen eine grundsätzliche Limitierung unseres Beratungsangebotes entschieden, da durch die Vielfalt unseres Professorenteams, viele Rechtsbereiche abgedeckt werden können. Eine Ablehnung oder Weiterleitung eines Mandanten kommt in den seltensten Fällen vor. Dies geschieht nur, wenn wir an unsere rechtlichen Grenzen stoßen und das Anliegen an einen spezialisierten Fachanwalt weiterleiten müssen.

Der Beratungsablauf folgt dabei einem fest vorgelegten Schema. Die meisten Anfragen neuer Mandanten erreichen uns per Mail durch unser Kontaktformular. Einige Mandanten erläutern dort bereits präzise ihr Anliegen, andere hingegen fragen eher allgemeiner nach, ob eine Rechtsberatung möglich sei. Daraufhin laden wir die entsprechenden Personen zu einem persönlichen Gespräch ein. Zahlreiche Mandanten kommen durch die offene Sprechstunde zu uns, welche wir in der Regel einmal wöchentlich am Donnerstag zwischen 16 und 18 Uhr anbieten. Dort werden dann sämtliche Aspekte des Anliegens besprochen und bereits erste Hinweise und Tipps zum weiteren Vorgehen, dem bestmöglichen Verhalten der Mandanten und zum Verlauf selbst geben. Aus Erfahrung ist zu

sagen, dass das persönliche Gespräch stets vorzuziehen ist. Oftmals erhalten die studentischen Berater nur so ausreichend Informationen und Details zum einzelnen Anliegen. Missverständnisse und Unklarheiten können somit im Vorfeld ausgeschlossen werden. In einem zweiten und dritten Schritt, bearbeiten wir das Anliegen innerhalb des studentischen Teams und können bei Fragen und Unklarheiten stets auf das im Hintergrund agierende Professorenteam zurückgreifen. Im Regelfall erhalten die Mandanten in einem letzten Schritt eine ausformulierte Lösungsanleitung per Mail. Aus der bisherigen Erfahrung hat sich diese Prozedur bewährt, wobei bei Bedarf auch ein weiterer persönlicher Kontakt selbstverständlich und ohne Probleme möglich ist.

I. Interne Abläufe und Mitarbeit im SLC

Grundsätzlich sind zunächst die juristischen Vorkenntnisse unserer Mitarbeiter von essenzieller Bedeutung. Hier muss eine gewisse Basis vorhanden sein, auf der wir mit unserem Team der SLC aufbauen können. Dementsprechend ist ein Jura-Studium oder – wie in unserem Fall - ein Studium mit einem juristischem Schwerpunkt die Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Zusammenarbeit. Häufig werden die Grundlagen für unsere Kenntnisse in den entsprechenden Studiengängen durch Vorlesungen in den jeweiligen Rechtsbereichen gelegt. Alternativ ist eine bereits vorhandene Berufsausbildung im juristischen Bereich von Vorteil. In persönlichen Gesprächen wird im Vorfeld das Wissen und das Engagement der Mitarbeiter „ausgelotet“. In der Regel werden neue Mitarbeiter, die sich aktiv in der SLC beteiligen wollen, an die Hand genommen und von erfahreneren Mitgliedern in die rechtsberatende Tätigkeit eingeführt. Dies geschieht vor allem durch die Mitarbeit in der offenen Sprechstunde, der Zusammenarbeit im Team und in den verschiedenen Team-Meetings.

C. Feedback und der Umgang mit den Medien

Die oftmals ratsuchenden Menschen reagieren ausgesprochen positiv auf unser Angebot der studentischen Rechtsberatung. Aus unseren Erfahrungen können wir ableiten, dass eine kostenlose Rechtsberatung einen sehr hohen und geschätzten Mehrwert in der Gesellschaft generieren kann. Auch Personen außerhalb der Beratung und der Universität, denen wir unser Projekt vorstellen und

von unserer Arbeit berichten, sind begeistert, dass sich junge Leute sozial engagieren.

Aktiv Werbung für unsere studentische Rechtsberatung machen wir hingegen bewusst nur in geringem Maße. Die Website sowie eine Facebook-Seite unserer Rechtsberatung präsentieren uns in erster Linie der breiteren Öffentlichkeit. Die Mund-zu-Mund-Propaganda bereits beratener Mandanten sowie die Kommunikation zwischen wissenden Außenstehenden und potenziellen zukünftigen Mandanten sorgen trotz wenig aktiver Außenwerbung für dauerhaften Zulauf.

Mitte Februar diesen Jahres bekamen wir die Möglichkeit, unsere Rechtsberatungsstelle und damit unsere Arbeit im NDR Radio vorzustellen. Dort berichteten wir in einem einstündigen Live-Interview von unserer Tätigkeit, der SLC im Allgemeinen und den vielen verschiedenen Fallkonstellationen. Nach diesem Interview konnten wir innerhalb kürzester Zeit einen erheblichen Anstieg des Interesses an unserer Arbeit verzeichnen. Nicht nur die Kontaktanfragen aus dem näheren Umkreis der Universität und der Stadt Oldenburg mehrten sich. Auch überregional aus Niedersachsen konnten wir einen intensiveren Zustrom an neuen Mandanten und Fällen wahrnehmen -besonders im Raum Hannover, denn dort befindet sich auch der Hauptsitz des NDR Radios.

D. Fazit

Wie bereits beschrieben, ist die SLC eine vergleichsweise neue und aufstrebende Rechtsberatung, deren sämtlicher studentischer Mitarbeiter, sowie die begleitenden Professoren höchst motiviert sind und sich auf eine Ausweitung unserer Arbeit freuen. Für die Zukunft sind verschiedene Projekte und eine Vergrößerung unserer Beratungsstelle geplant. Dies umfasst neben der Rekrutierung neuer Mitarbeiter auch eine verbesserte Etablierung in den universitären Alltag. Ohne groß auf die bereits beschriebenen Aspekte unserer Arbeit eingehen zu wollen können wir zusammenfassend sagen, dass wir uns auf das weitere Vorgehen freuen und optimistisch in die Zukunft schauen.

Studentische Rechtsberatung der Universität Passau e.V.

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung	153
B. Wer wir sind	154
C. Unsere Chronik	155
D. Qualitätssicherung	155
I. Die Auswahl der Beraterinnen und Berater	155
1. Das Profil eines Zivilrechtsberaters	156
2. Das Profil eines Asylrechtsberaters.....	156
II. Einführungsveranstaltung.....	157
III. Ausbildung und Fortbildung	157
1. Mediationsprojekt 2016	158
IV. Individuelle Fallbetreuung.....	158
V. Datensicherung, Haftungsfall	158
E. Ausblick	159

A. Einleitung

Ziel dieses Artikels ist es, auf den individuellen Professionalisierungsprozess¹ der Studentischen Rechtsberatung der Universität Passau e.V. einzugehen, um anderen - sich noch im Aufbau befindenden Rechtsberatungsprojekte - ein funktionierendes Beispiel an die Hand zu geben und den schon etablierten Rechtsberatungen ein gewisses Vergleichs- und Austauschmaterial zu liefern.

¹ In Anlehnung an: v. Lewinski, Geleitwort – Sind Legal Clinics zu gut für den Gesetzgeber?, in: Zeitschrift für Praktische Rechtswissenschaft, 2015 S. 8 ff.

B. Wer wir sind

Die Studentische Rechtsberatung der Universität Passau e.V. ist ein gemeinnütziger Verein, der Studierenden der Universität Passau auf dem Gebiet des Zivilrechts und Asylbewerbern und Flüchtlingen auf dem Gebiet des Asyl- und Ausländerrechts kostenlose Rechtsberatung bietet.

Unser Ziel ist es, Studierenden der Rechtswissenschaft bereits in einem frühen Stadium ihres Studiums die Möglichkeit zu geben, sich für andere einzusetzen, dabei schon einen Einblick in die anwaltliche Tätigkeit zu bekommen und außerdem die auf dem Markt bestehende „Lücke“ bei Beratungsdienstleistungen zu schließen. Fälle, die aufgrund eines geringen Streitwerts (>3.000€) für die Passauer Anwaltschaft wirtschaftlich zu unattraktiv sind, bei denen eine rechtliche Beratung für den Mandanten aber sicherlich schon von Vorteil ist, sehen wir als den Schwerpunkt unserer Tätigkeit.

Um etwaigen Konkurrenzbefürchtungen entgegenzuwirken, haben wir uns außerdem gegen eine gerichtliche Vertretung entschieden.

Daneben ist die Refugee Law Clinic in einem Bereich tätig, in dem es weniger um eine rechtlich komplexe Fachberatung, sondern mehr um eine optimale Vorbereitung auf Behördengänge und eine individuelle Unterstützung der Betroffenen geht.

Unser Verein setzt sich wie folgt zusammen: Die Organisation übernimmt ein 15-köpfiges Organisationsteam, welches – aufgeteilt in verschiedene Ressorts – für Fallkoordination, Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit, Kontaktpflege und Spendenakquise verantwortlich ist.

Es fungiert als „verbindendes Element“ zwischen dem 3-köpfigen Vorstand (Gem. §7 II der Satzung gewählt auf jeweils 2 Jahre) und dem derzeit 47-köpfigen Beraterteam. Alle gemeinsam tragen dazu bei, den stark steigenden Fallanfragen (ca. 300 seit Gründung) gerecht werden können.

C. Unsere Chronik



D. Qualitätssicherung

Seit Beginn stellen wir an unsere Vereinstätigkeit einen hohen Qualitätsanspruch und versuchen stetig, uns zu verbessern und zu professionalisieren. Dieser Qualitätsanspruch zeigt sich vor allem während unseres aufwendigen Auswahlprozesses der Berater- und Beraterinnen, unserer Veranstaltungen und unseres Außenauftritts.²

I. Die Auswahl der Beraterinnen und Berater

Zu Beginn des Bewerbungsverfahrens senden uns die Bewerberinnen und Bewerber zunächst eine schriftliche Bewerbung, welche ein aussagekräftiges Motivationsschreiben, einen Lebenslauf und bereits vorhandene juristische und sprachlichen Leistungsnachweise enthält. Zudem müssen absolvierte Veranstaltungen des Zentrums für Schlüsselqualifikationen (ZfS)³ aus ausgewählten Bereichen vorliegen.

² www.srb-passau.de, [Stand: 27.05.2016].

³ Anders als in anderen Bundesländern, vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 6 (Berliner)JAG, ist in Bayern die Teilnahme an Schlüsselqualifikationsseminaren nicht verpflichtend.

Erwähnenswert ist, dass wir nicht „starr“ nach Notengrenze einstellen, sondern versuchen, in einem persönlichen Gespräch herauszufinden, wer sowohl fachlich als auch menschlich zu uns passt.

1. Das Profil eines Zivilrechtsberaters

Voraussetzung, um die Zivilrechtsberatungstätigkeit aufnehmen zu können, ist die bestandene Zwischenprüfung im Zivilrecht⁴, die in Passau üblicherweise mit dem 3. Fachsemester abgeschlossen ist. Außerdem obligatorisch ist die Belegung eines ZfS-Seminars mit juristischem Bezug⁵.

2. Das Profil eines Asylrechtsberaters

Voraussetzung, um die Asylrechtsberatungstätigkeit aufnehmen zu können, ist die bestandene Zwischenprüfung im Öffentlichen Recht⁶, die in Passau üblicherweise mit dem 3. Fachsemester abgeschlossen ist. Außerdem obligatorisch ist die Belegung eines ZfS-Seminars mit interkulturellem, sozialem oder juristischem Bezug⁷.

Da Asylrecht in Passau kein universitärer Vorlesungsstoff ist, erhalten die angehenden Berater und Beraterinnen zu Ausbildungsbeginn das Vorlesungsskript zum Asyl- und Ausländerrecht von Dr. Franz Bethäuser der LMU München zur selbstständigen Erarbeitung des Rechtsgebiets⁸. Darauf aufbauend findet eine Übung statt, in welcher die Rechtskenntnisse anhand von Fällen, Diskussionen und Fragen gemeinsam gefestigt werden. Abschließend muss eine 90-minütige Klausur, gestellt von Dr. Franz Bethäuser, bestanden werden.

⁴ In Passau bestehend aus: BGB AT, Schuldrecht I, Vertragliche Schuldverhältnisse, Mobiliarsachenrecht.

⁵ „Zentrum für Schlüsselqualifikationen“: Kommunikations- und Gesprächsführung, das Mandantengespräch, Verhandeln im juristischen Alltag, Vernehmungslehre und Aussagenanalyse für Juristen, Rhetorik für Juristen, Richterliche Verhandlungstechniken, Vertragsgestaltung in der Praxis.

⁶ In Passau bestehend aus: Staatsrecht I, Staatsrecht II, Allgemeines Verwaltungs- und Verwaltungsprozessrecht.

⁷ „Zentrum für Schlüsselqualifikationen“: Nonverbale Kommunikation verstehen und nutzen, Kommunikation und Gesprächstechniken, Beratungskompetenz entwickeln, Vernehmungs- und Aussagenanalyse, Zeugenbeweis und Lügnerkennung vor Gericht, Interkulturelle Kompetenz: Basisseminar, Interkulturelle Kompetenz: Arabische Welt, Interkulturelle Kompetenz: Afrika.

⁸ Hierfür besteht eine Kooperation mit der Refugee Law Clinic München (<http://lawclinicmunich.de>), Stand 04.04.2016.

II. Einführungsveranstaltung

Vor der Aufnahme der Beratungstätigkeit findet eine 3-tägige Einführungsveranstaltung statt, die sowohl für die Zivilrechtsberaterinnen und -berater als auch die Asyl- und Ausländerrechtsberaterinnen und -berater obligatorisch ist.

Hierbei steht vor allem die Schulung der für die Beratertätigkeit notwendigen sozialen Kompetenzen, wie Selbstreflexion, Kommunikationsfähigkeit und Teambildung im Vordergrund. Außerdem bietet die Veranstaltung eine gute Plattform für den Austausch zwischen schon erfahrenen und neuen Beratenden.

Höhepunkt der Veranstaltung ist regelmäßig die „Fallsimulation“, bei welcher die neuen Beratungsteams ihre Tätigkeit (inklusive Fallrecherche) an einem „echten“ Mietrechts- bzw. Asylrechtsfall üben können.

Die folgenden Programmpunkte der letzten Einführungsveranstaltung sollen hierfür als Orientierung dienen:

- | Zivilrecht | Refugee Law Clinic |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none">• Struktur eines anwaltlichen Schriftstücks in der Praxis• Fristenführung, Aktenführung• Umgang mit „A-Jur“⁹• Typische Mietrechtsfallen | <ul style="list-style-type: none">• Ablauf des Asylverfahrens• Versorgungsstruktur / Zuständigkeiten• Bericht eines Geflüchteten zu seiner Situation in Deutschland• Umgang mit traumatisierten Flüchtlingen |

III. Ausbildung und Fortbildung

Unser Ziel ist es, den Beratern und Beraterinnen eine Ausbildung zu bieten, die sie bestmöglich auf die kommende Tätigkeit vorbereitet. Ergänzend wollen wir ihnen kontinuierlich die Möglichkeit zur Weiterbildung geben, indem wir zum

⁹ Kanzleisoftware, die wir zur digitalen Aktenverwaltung verwenden.

Beispiel in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskammer München regelmäßig Fortbildungen zu rechtlichen Fragestellungen anbieten.

In der Vergangenheit ist hier besonders die Fortbildung zur „Verbraucherrecht-richtlinie“ mit Prof. Dr. Thomas Riehm und Rechtsanwalt Stefan Loebisch sowie das im Herbst 2015 in Passau ausgetragene Symposium zur „Professionalisierung Studentischer Rechtsberatungen“ zu erwähnen.

1. Mediationsprojekt 2016

Neben der rein rechtsberatenden Tätigkeit wollen wir unseren Beraterinnen und Beratern in Zukunft zusätzlich auch eine Mediationsausbildung anbieten. Ziel ist es, Schlichtungsverfahren durchführen zu können, in denen Streitparteien (z.B.: Studierendenwohngemeinschaften) mit unserer Hilfe die Beilegung ihres Konflikts anstreben können. Dieses Projekt wollen wir als „Vereinszweck“ in unsere Satzung integrieren und mit Unterstützung von Prof. Dr. Thomas Riehm umsetzen.

IV. Individuelle Fallbetreuung

Um einerseits eine rechtlich einwandfreie Beratung garantieren zu können und andererseits den Vorgaben des §6 Abs. 2 RDG¹⁰ gerecht werden zu können, wird jedes Beratungsteam bei der Fallbearbeitung von einem Volljuristen oder einer Volljuristin betreut. Hierfür stehen uns derzeit 5 Wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Universität Passau sowie insgesamt 12 Vertreter und Vertreterinnen der lokalen Anwaltschaft (9 für Zivil- und 3 für Asyl- und Ausländerrecht) zur Seite.

V. Datensicherung, Haftungsfall

Als erste Studentische Rechtsberatung in Deutschland haben wir eine eigene Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Somit sind unsere Beratungsteams und die Betreuenden im Falle einer fahrlässigen Falschberatung vor eigener Haftung geschützt. Nach Absprache mit der Passauer Anwaltschaft und der Rechtsanwaltskammer München, mit der eine enge Kooperation besteht, haben wir uns auf einen Streitwert von 3.000€ geeinigt.

¹⁰ Dazu: *Georgescu*, Zu den Grenzen studentischer Rechtsberatungen, in: GJLE, 2014 S. 112 ff.

Nicht nur deshalb sichern wir unsere Fälle doppelt: Zum einen legen die Beraterteams eine elektronische Akte in der Kanzleisoftware A-Jur an. Dort werden alle relevanten Informationen (Verträge, Beweismaterial, Schriftverkehr) zum zu bearbeitenden Fall gesammelt. Nach Abschluss des Falls wird diese ausgedruckt und zusätzlich als „Handakte“ abgelegt.

Diese Fallsicherung soll aber nicht nur im Haftungsfall als Beweis für eine ordnungsgemäße Arbeitsweise dienen, sondern den Beraterteams auch eine Art „Know-How-Ablage“ bieten, auf die sie bei ähnlich gestrickten Fällen zurückgreifen können. So vermeiden wir doppeltes Recherchieren und profitieren gegenseitig von bereits geleisteter Arbeit.

E. Ausblick

Neben dem Mediationsprojekt (s.o.) ist ein weiteres großes Ziel für das kommende Jahr, dass die rechtsberatende Tätigkeit als „praktische Studienzeit“ i.S.d §25 JAPO anerkannt wird¹¹. Hierfür besteht eine enge Kooperation mit der Rechtsanwaltskammer München.

Dieser Schritt würde einerseits das Ansehen unserer Berater und Beraterinnen zusätzlich erheblich steigern, andererseits würde er eine gemeinnützige rechtsberatende Tätigkeit in unserem Verein noch attraktiver machen.

¹¹ Vgl. *Georgescu*, Learning by doing: Die Beratertätigkeit im Rahmen Studentischer Rechtsberatungen – Anerkennung als praktische Studienzeit in: Zeitschrift für Praktische Rechtswissenschaft, 2015 S. 51 ff.

Corporate Law Clinic e.V.

Inhaltsverzeichnis

A. Leitgedanke.....	161
B. Corporate Law Clinic e.V.....	162

A. Leitgedanke

„Gründergeist ist ein entscheidender Erfolgsmotor in einer florierenden Wirtschaft. Mehr und mehr gewinnt es für junge Leute an Attraktivität selbst Gründer zu sein, eine erfolgreiche Idee in wirtschaftlichen Erfolg zu überführen und damit wirtschaftliche aber auch gesellschaftliche Verantwortung zu übernehmen. Nicht zuletzt aber, sehen sich viele junge Gründer gerade zu Beginn der Gründungsphase neben finanziellen auch rechtlichen Hürden gegenüber. Dies beginnt mit der Findung der passenden Gesellschaftsform oder der Verfassung eines klugen Gesellschaftsvertrags und setzt sich fort über den Umgang mit behördlicher Verwaltung bis hin zur Sicherung immaterieller Werte.

Diesem Spannungsfeld von hohem Beratungsbedarf bei geringer Liquidität möchte sich die Corporate Law Clinic annehmen. Junge Studenten der Rechtswissenschaften und verwandter Studiengänge stehen ehrenamtlich Start-Ups und jungen Unternehmen rechtsberatend zur Seite. Während die Gründer sich voll und ganz auf ihre Idee und deren erfolgreiche Umsetzung konzentrieren können, sammeln die Studenten wichtige praktische Erfahrungen bei der Anwendung theoretischen Wissens und im Umgang mit dem Mandanten.

Die Corporate Law Clinic lebt die allseits geforderte Praxisorientierung in der juristischen Ausbildung und leistet gleichzeitig einen Dienst zur Förderung jungen Unternehmertums. Als Schirmherrinnen der Corporate Law Clinic laden wir Sie herzlichst dazu ein, die jungen Leute zu unterstützen.“

Barbara Grunewald & Barbara Dauner-Lieb

B. Corporate Law Clinic e.V.

Die Corporate Law Clinic ist die erste studentische Rechtsberatung in Deutschland, die sich insbesondere an Startups und junge Unternehmen wendet.

Während es im anglo-amerikanischen Raum selbstverständlich ist, dass Studenten sich in Law Clinics bereits während des Jurastudiums rechtsberatend engagieren, bilden sich in Deutschland erst seit kurzem und nur langsam vergleichbare Strukturen heraus.

Im Spannungsfeld von hohem Beratungsbedarf und geringer Liquidität sorgt die CLC durch kostenlose aber fundierte Rechtsberatung für Entspannung.

Gleichzeitig fängt die Corporate Law Clinic auf, was in der universitären Ausbildung junger Juristen oft zu kurz kommt. Sie bietet die Möglichkeit praktischer Anwendung theoretischer Lerninhalte, die Vermittlung von soft skills durch direkten Mandantenkontakt und ergänzende, spezialisierte Ausbildung durch besondere Vorlesungsreihen, Workshops und Seminare.

Angebunden ist das Projekt an den Lehrstuhl für bürgerliches Recht und Wirtschaftsrecht der Universität zu Köln unter der Leitung von Frau Prof. Dr. Barbara Grunewald, die der Corporate Law Clinic zugleich als eine von zwei Schirmherrinnen zur Seite steht. Neben Frau Prof. Dr. Grunewald ist Frau Prof. Dr. Barbara Dauner-Lieb zweite Schirmherrin der Corporate Law Clinic.

Die Corporate Law Clinic wurde im Februar 2015 als gemeinnütziger Verein gegründet. Zu Beginn waren es die notwendigen 7 Gründungsmitglieder, wobei die Anzahl der Mitglieder sich gerade in den ersten zwei Wochen verdoppelt hat. Mittlerweile zählt die Corporate Law Clinic 31 Mitglieder. Seit der Gründung ist der Verein beratend tätig.

Insgesamt hat die Corporate Law Clinic bis heute 27 Mandatsanfragen erhalten. Davon konnten bereits 7 abschließend beraten werden. 14 Mandate sind aktuell noch in Bearbeitung. 6 Anfragen mussten wir zum einen aus Kapazitätsgründen zum anderen aufgrund ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten ablehnen. Das Ziel der Corporate Law Clinic ist es, diejenigen rechtsberatend zu unterstützen, die den Weg zum Anwalt aufgrund ihrer Liquidität nicht gehen würden. Ist offen-

sichtlich, dass ein Unternehmen Bereits über eine gewisse Liquidität verfügt, wird dieses abgelehnt und an unseren Beirat weiterverwiesen.

Jedes Mandat wird durch ein eigenes Beratungsteam betreut. Die Zusammensetzung der Teams ermöglicht das perfekte Miteinander der verschiedenen Rechtsgebiete. Das Beratungsteam besteht aus 2-5 Mitgliedern, welches den direkten Kontakt zum Mandanten pflegt.

Ein Beirat kompetenter Berufsträger aus Recht und Wirtschaft sichert die Qualität der Rechtsberatung und stellt ein umfassendes Netzwerk in alle gründungsrelevanten Bereiche zur Verfügung. Renommierte Juraprofessoren, erfahrene Rechtsanwälte und gut vernetzte Persönlichkeiten der Gründerszene garantieren die qualitative Absicherung der Rechtsberatung und realisieren die stetige Fortbildung unserer Mitglieder durch spezialisierte Vorlesungen, Workshops und Seminare.

Damit fördert die Corporate Law Clinic zugleich die praktische Ausbildung junger, engagierter und kompetenter Juristen und Wirtschaftswissenschaftler.

In der Corporate Law Clinic ist es egal, in welchem Semester oder Schwerpunkt die Studenten sind, für jeden Ausbildungsstand gibt es interessante Aufgaben.

Studenten bringen nicht nur Wissen ein, sondern sammeln an Erfahrung und verbessern ihre Soft Skills durch die Praxisarbeit. Zudem bietet die CLC kostenlose Vorlesungsreihen, Workshops und Seminare rund um das Thema der rechtlichen Beratung von Unternehmensgründern an, angeboten durch renommierte Professoren, erfahrene Anwälte und kreative Köpfe der Startup-Szene.

Gerade aufgrund der geringen Liquidität der meisten jungen Unternehmen, fängt die CLC gerade diese auf, welche den Weg zu einem Anwalt aufgrund ihrer finanziellen Lage nicht gehen würden.

Das Feedback der Ratsuchenden ist demnach auch durchweg positiv. Gerade für die beratenden Mitglieder / Studenten ist dies natürlich ein hoher Mehrwert, da sie so unmittelbar Reaktionen zu ihrer geleisteten Arbeit erhalten und nicht nur theoretische Fälle bearbeiten.

Der erste Kontakt der Ratsuchenden läuft über unsere info@ Mailadresse. Ein Mitglied ist dauerhaft mit der Mitglieder- und Mandatsverwaltung betreut und schaut, welche Mitglieder den Fall übernehmen können. Je nach Größe wird ein Team von 2-5 Mitgliedern zusammengestellt. Dieses Team nimmt dann eigenverantwortlich Kontakt mit dem Mandanten auf und klärt ab, welcher Beratungsbedarf tatsächlich gegeben ist. Mit den ersten Überlegungen nimmt das Beratungsteam Kontakt mit dem Beirat auf (in der Regel ein Mitglied aus dem Beirat pro Mandat). Dieser überprüft, ob der angestrebte Weg der richtige ist. Die Mitglieder des Beratungsteams erarbeiten dann zunächst eine eigenständige Lösung, die dann final von dem Beirat erneut überprüft wird.

Mit den Ergebnissen tritt das Beratungsteam dann wieder an den Mandanten heran. Je nach Beratung, wird dann für das Mandat ein Termin beim Notar vereinbart.

Bis jetzt wird das Projekt lediglich von den Schirmherrinnen seitens der Universität zu Köln unterstützt. Allerdings ist man mittlerweile im Gespräch mit der juristischen Fakultät, die Workshops / Seminare in die Ausbildung mit aufzunehmen.

Die Bewerbung der CLC läuft bisweilen überwiegend über Mund-zu-Mund und Facebook. Im kommenden Semester wird die CLC auch auf dem Campus das ein oder andere Mal aktiv werden.

Bis jetzt erhielt die CLC einen Zeitungsbericht in der lokalen Presse. Die Erfahrung und das Feedback war durchweg positiv.

Finanziert wird die CLC durch die Mitgliedbeiträge und Spenden.

Als erste Law CLinic in dem Bereich Startups und junge Unternehmen hofft die CLC, dass noch viele weitere Law Clinics in Deutschland entstehen werden.

Es empfiehlt sich die Beratung auf gewisse Bereiche in der Rechtswissenschaft zu beschränken. Auf diesem Weg kann die Qualität der Beratung einfacher auf hohem Niveau gehalten werden.

Das Praxisprojekt Migrationsrecht

Inhaltsverzeichnis

A. Entstehungsgeschichte	165
B. Projektdarstellung.....	166
I. Mittelbare Rechtsberatung und Qualifizierung der Studierenden.....	166
II. Vorträge und Fortbildungsveranstaltungen.....	168

A. Entstehungsgeschichte

Das Praxisprojekt Migrationsrecht wurde im Wintersemester 2011 / 2012 an der Juristischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg von den beiden ehemaligen wissenschaftlichen Mitarbeitern des Lehrstuhls von Prof. Dr. Kluth für Öffentliches Recht, Frau Dr. Hannah Tewocht und Herrn Dr. Carsten Hörich, gegründet und gegenwärtig von Frau Ass. Iur. Kathleen Neundorf und Frau Dipl.-Jur. Alessandra Zahn fortgeführt. Im Ausgangspunkt sollte das Projekt eine „praktische“ Ergänzung des Studiums im Wahlbereich Migrationsrechts darstellen, auf den sich Jurastudierende an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg ab dem 3./4. Fachsemester spezialisieren können. Im Rahmen des Schwerpunktbereichs „Internationales, Transnationales und Europäisches Recht“ können Jurastudierende den Wahlbereich Migrationsrecht wählen und sich in zwei Semestern vertieft mit den bedeutsamen Fragen der Migration, wobei zwischen dem Aufenthaltsrecht und dem Flüchtlings- und Asylrecht systematisch unterschieden wird, befassen. Dabei stellt das Praxisprojekt Migrationsrecht eine Ergänzung zu den Vorlesungen dar, in denen die Studierenden das erlernte Wissen praktisch an Fällen aus der Migrantenberatung umsetzen und vertiefen können. Grundlage für die Schaffung des Projektes waren die bereits an der Martin-Luther-Universität vorhandenen Service Learning Modelle und das sich nunmehr auch in Deutschland ausbreitende Modell der Law Clinics.

B. Projektdarstellung

Das Praxisprojekt Migrationsrecht¹ ist im Gegensatz zu Modellen der studentischen Rechtsberatungen bzw. Law Clinics nicht institutionalisiert, sondern besteht als ehrenamtlicher Zusammenschluss von Studierenden unter fachlicher Anleitung von wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen. Angebunden ist das Projekt an den Lehrstuhl von Prof. Dr. Winfried Kluth, der u.a. den Wahlbereich Migrationsrecht an der juristischen Fakultät in Halle (Saale) betreut. Das Praxisprojekt kann dem Bereich des „Service Learning“ zugeordnet werden und besteht aus zwei wesentlichen Bereichen: Das Bearbeiten von realen Lebenssachverhalten, die sich in der Migrantenberatungspraxis in Halle (Saale) als juristisch schwierig erweisen, sowie die Öffentlichkeitsarbeit in Form von Vorträgen über das Asyl- und Aufenthaltsrecht. Die Studierenden sollen dabei nicht nur ihr fachliches Wissen im Migrationsrecht erweitern, sondern auch ihre methodischen und persönlichen Kompetenzen stärken. Durch die Zusammenarbeit mit der Beratungspraxis können die Studierenden zudem ihr (akademisches) Wissen mit praktischen Erfahrungen verknüpfen und so ehrenamtlich gesellschaftliche Verantwortung übernehmen. Dies gilt ebenso für die Vorträge, bei denen die Studierenden die Öffentlichkeit über das europäische und deutsche Asylsystem informieren. Das Praxisprojekt Migrationsrecht ist nicht Teil des juristischen Curriculums, die Studierenden können keine Leistungsnachweise erhalten.

Am Praxisprojekt beteiligen sich Jurastudierende in der Regel ab dem 3. Semester bis zum Abschluss des 1. Staatsexamens, insgesamt beträgt die Teilnehmerzahl zwischen 30 und 40 Personen. Es engagieren sich aber nicht nur Studierende der Rechtswissenschaften. In den Fallbesprechungen findet auch ein regelmäßiger Austausch mit anderen Fachrichtungen, wie z.B. den Politikwissenschaften oder Erziehungswissenschaften, statt.

I. Mittelbare Rechtsberatung und Qualifizierung der Studierenden

Ein wesentlicher Bereich im Praxisprojekt Migrationsrecht stellen die regelmäßig stattfindenden Fallbesprechungen dar, in denen Studierende reale Fälle aus der Migrantenberatungspraxis besprechen. Das Projekt arbeitet hier mit dem

¹ http://kluth.jura.uni-halle.de/migrationsrecht/praxisprojekt_migrationsrecht/
[Stand: 27.05.2016].

Paritätischen Wohlfahrtsverband in Halle (Saale) zusammen. Sofern dort in der Migrantenberatung juristisch schwierige Fälle auftauchen, können diese an das Praxisprojekt weitergeleitet werden. Die Sachverhalte werden von den betreuenden wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen anonymisiert und dann erfolgt im Rahmen einer offenen Diskussion mit den Studierenden der Versuch, eine praktische Handlungsanweisung für die Migrantenberatung unter Einbeziehungen der einschlägigen juristischen Rechtsgrundlagen zu erarbeiten – eine Art „Falllösung“ für die Berater und gleichsam eine Hilfestellung für die betroffenen Migranten und Migrantinnen. Anders als bei dem klassischen Modell einer Law Clinic bzw. einer studentischen Rechtsberatung beraten die Projektteilnehmer und -Teilnehmerinnen die Migranten und Migrantinnen nicht persönlich, sondern vielmehr mittelbar durch Beratungsstellen, welche schließlich die ausgearbeiteten Argumentationen (z.B. im Hinblick auf die Beantragung einer im Ermessen der Ausländerbehörde stehenden Aufenthaltserlaubnis) an die Betroffenen weitergeben. Die Studierenden ermitteln demnach den Lebenssachverhalt nicht selbst, sondern wenden die juristischen Methoden der Falllösung auf einen sich aus der Beratungspraxis ergebenden Sachverhalt an. Dabei ist bereits die Suche der einschlägigen Normen vor der eigentlichen Subsumtion für die Studierenden herausfordernd, da das Praxisprojekt mit Fallgestaltungen aus allen Lebenssachverhalten konfrontiert wird, denen unterschiedlichste Rechtsgrundlagen zu Grunde liegen wie bspw. dem Asylgesetz, Aufenthaltsgesetz, Staatsangehörigkeitsgesetz, Bundesvertriebenengesetz. Aber auch aus angrenzenden Bereichen können rechtliche Fragen auftreten, wie bspw. dem Personenstandswesen, dem Gewaltschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt bzw. zu sozialrechtlichen Aspekten. Eine Besonderheit im Asylrecht ist zudem, dass der Rechtsbereich vorwiegend europarechtlich und völkerrechtlich geprägt ist, sodass neben dem nationalen deutschen Recht stets auch diese Rechtsgrundlagen bei der Rechtsanwendung Berücksichtigung finden müssen.

Zur Lösung von komplexen Lebenssachverhalten im Ausländerrecht werden die Studierenden durch, im Wechsel mit den Fallbesprechungen stattfindenden, Schwerpunktveranstaltungen befähigt. Hier werden regelmäßig aktuelle Gesetzgebungsmaßnahmen und vertieft Schwerpunktthemen durch die betreuenden wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. durch die Projektteilnehmer und -Teilnehmerinnen besprochen. Unterstützt wird das Projekt durch die ehemals aktiven wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die als fachlicher Beirat dem Praxisprojekt Migrationsrecht beratend und als Referenten für die

Vertiefungsveranstaltungen zur Verfügung stehen. Darüber hinaus haben die Projektteilnehmer und –Teilnehmerinnen die Möglichkeit am Halleschen Forum Migrationsrecht teilzunehmen, einer vom Lehrstuhl von Prof. Dr. Kluth betreuten Vortragsreihe zu aktuellen Entwicklungen und Fragestellungen des Migrationsrechts.

II. Vorträge und Fortbildungsveranstaltungen

Der gesamtgesellschaftliche Auftrag des Praxisprojekts Migrationsrecht besteht darüber hinaus aber auch in der Information der Öffentlichkeit über Grundlagen des Aufenthalts- und Asylrechts in Deutschland. Aufgrund der steigenden Flüchtlingszahlen ist das Interesse an aufklärenden Vorträgen gestiegen, es sind viel mehr Personen in der Gesellschaft, aber auch in Behörden und Institutionen, die sich mit der Thematik befassen. Mit dem Lehrstuhl von Prof. Dr. Kluth sind wir dabei, auch langfristig eine Weiterbildungsveranstaltungsreihe zum Flüchtlingsrecht zu initiieren. Die Projektteilnehmer und – Teilnehmerinnen halten regelmäßig Vorträge und Seminare über das deutsche Asylrecht unter Einbeziehung der unions- und völkerrechtlichen Rechtsgrundlagen. Dabei ist das Publikum sehr vielfältig, so wurden Vorträge bereits vor Studierenden anderer Fachbereiche, Ehrenamtsinitiativen, interessierten Bürgern sowie auch vor Asylbewerbern gehalten. Insbesondere die verständliche Darstellung der komplexen Materie des Ausländerrechts ist hierbei ein Anliegen des Praxisprojekts. Die nachvollziehbare Erläuterung von Rechtsbegriffen und auch die Darstellung des Ablaufs des Asylverfahrens in Deutschland ist uns dabei sehr wichtig, auch um Unwissenheit und Vorurteilen vorzubeugen bzw. Aufklärungsarbeit zu leisten, sollten sich Ressentiments bereits gebildet haben.

Weiterhin findet zur Vertiefung der Debatten im Migrationsrecht in diesem Jahr bereits zum 2. Mal der „Thementag Migrationsrecht“ an der Juristischen Fakultät statt. Bereits im vergangenen Jahr haben einige Projektteilnehmer und – Teilnehmerinnen über einen Zeitraum von neun Monaten eigenständig einen Thementag organisiert und Einblicke in die Entwicklungen europäischer Flüchtlingspolitik gegeben. Es ist uns ein Anliegen, die Thementage stets interdisziplinär auszurichten um so einen umfassenden Überblick über die Thematik zu geben. Neben den rechtlichen Aspekten eines Themenbereiches sollen stets auch die sozialwissenschaftlichen, politischen und soziologischen Perspektiven einfließen.

Moritz Schramm

Die Refugee Law Clinic Berlin e.V.

Die Refugee Law Clinic Berlin e.V. wurde im Januar 2014 von Studierenden und Promovend_innen der Humboldt-Universität mit dem Ziel gegründet das Thema Asyl- und Migrationsrecht an der Universität präsent zu machen und Rechtsschutzlücken für Geflüchtete zu verringern. Die Refugee Law Clinic Berlin e.V. schafft ein kostenloses Rechtsberatungsangebot für Migrant_innen und Geflüchtete, ergänzt das universitäre Lehrangebot und möchte damit eine Lücke zwischen Ausbildung und Anwendung schließen. Um diese Ziele umsetzen zu können haben wir uns eine Zwei-Säulen-Struktur gegeben. Die erste Säule bearbeitet das Thema Asyl- und Migrationsrecht aus einer wissenschaftlichen und interdisziplinären Perspektive und lässt es in den universitären Alltag einfließen. Zu diesem Zweck haben wir nun im zweiten Jahr in Folge eine Vorlesung zur Einführung ins deutsche und europäische Asylrecht an der Humboldt-Universität angeboten. Die Vorlesung findet stets im Wintersemester statt und wurde im Schnitt von über 200 Studierenden unterschiedlicher Fachrichtungen besucht und zählt damit wohl zu den am stärksten frequentierten Lehrveranstaltungen an der Humboldt-Universität. Sie ist die einzige Ihrer Art in Berlin und zieht daher auch andere ehrenamtliche Helfer_innen und Interessierte an. Die Vorlesung wurde in diesem Semester von einer Rechtsanwältin und einem Wissenschaftler gehalten, was eine spannende Verknüpfung dogmatischer Hintergründe und praktischer Einblicke ermöglichte. Einzelne Veranstaltungen wurden, unserem interdisziplinären Verständnis entsprechend, von Vertreter_innen anderer Fachrichtungen gehalten. So fand zum Beispiel eine Einheit zur Traumalehre mit einer Psychologin statt. Im Sommersemester bieten wir ein Vertiefungsseminar an, in dem die in der Vorlesung und einem Praktikum im Asyl- und Aufenthaltsrecht erlangten Kenntnisse gefestigt und in Fallbeispielen geübt werden sollen. Sowohl Vorlesung als auch Vertiefungsveranstaltung sind ein großer Erfolg. Insbesondere freut uns, dass ein erheblicher Anteil der Besucher_innen Studierende unterschiedlicher Fachrichtungen sind. Überdies bieten wir mindestens einmal pro Semester Diskussionsveranstaltungen an, in denen mit Wissenschaftler_innen, Praktiker_innen oder Politiker_innen aktuelle Themen des Asyl- und Migrationsrechts debattiert werden. Die zweite Säule ist die Rechtsberatung. Unsere Berater_innen haben alle einen einjährigen Ausbildungszyklus durchlaufen, der aus der Vorlesung, dem Vertie-

fungsseminar und einem Praktikum im Asyl- und Aufenthaltsrecht besteht. Der erste Jahrgang an Berater_innen nahm die Beratung im Herbst 2015 auf und besteht aus mehreren Gruppen zu je vier bis sechs Personen. Diese beraten in regelmäßigen Abständen in Erstaufnahmeeinrichtungen, Notunterkünften und Räumlichkeiten befreundeter Initiativen in ganz Berlin. Wir stellen unseren Berater_innen eine juristische und eine psychologische Supervision zur Seite. Beides sollte einmal pro Monat besucht werden, wobei wir mehrere Termine pro Monat anbieten, um eine optimale Auslastung zu gewährleisten. Im Rahmen der juristischen Supervision durch eine erfahrene Rechtsanwältin werden aktuelle Fälle sowie neueste Änderungen des Rechtsrahmens besprochen. Die psychologische Supervision dient einerseits dazu, den Beratungsgruppen eine Möglichkeit zum Austausch über die gemachten Erfahrungen zu bieten und andererseits Kommunikationsstrategien für die Rechtsberatung zu besprechen. Für das kommende Sommersemester erwarten wir circa 80 Teilnehmer bei der Vertiefungsveranstaltung, welche dann im Frühsommer schrittweise in die Beratungspraxis eingeführt werden. Die angehenden Berater_innen sollen zunächst bei den bereits bestehenden Beratungsgruppen hospitieren und diese verstärken, sowie eigene Teams bilden. Wir rechnen damit im Sommer insgesamt über 100 Berater_innen zu koordinieren. Aus der Erfahrung der Beratungsgruppen der letzten Monate haben sich einige Dinge ergeben, die für den kommenden Ausbildungszyklus und die Vertiefungsveranstaltung im Sommer modifiziert werden. Einerseits wollen wir einen stärkeren Fokus auf die sozialrechtlichen Aspekte des Asylrechts legen, da aufgrund des momentanen Antragsstaus beim BAMF ein großer Teil der gestellten rechtlichen Fragen nicht rein asylrechtlicher Natur sind. Außerdem versuchen wir eine stärkere Vernetzung der Beratungsgruppen bis Sommer zu gewährleisten, damit diese vermehrt Wissen und Dokumente austauschen können. Hierzu soll auch ein Relaunch unserer Website in den kommenden Monaten dienen. Institutionell hat sich bei der Refugee Law Clinic Berlin e.V. einiges verändert in den vergangenen Monaten. Einerseits werden wir zukünftig durch befristete Fördermittel des DAAD finanziell unterstützt, was uns ermöglicht Verwaltungsaufgaben und Öffentlichkeitsarbeit umfassender wahrzunehmen als uns dies in der Vergangenheit möglich war. Außerdem erfahren wir inzwischen auch wirkliche Unterstützung durch die Juristische Fakultät und die Universität. So haben wir seit einigen Wochen einen eigenen Arbeitsraum am Bebelplatz in Berlin-Mitte. Ein langfristiges Ziel der Refugee Law Clinic Berlin e.V. ist es, unser Beratungsangebot auch auf Erstaufnahmeeinrichtungen in Brandenburg auszudehnen, da für die dort unterge-

brachten Geflüchteten fast keine Möglichkeit besteht, Rechtsberatung zu bekommen. Was die Praxis der Beratung angeht haben die Beratungsgruppen sehr unterschiedliche – jedoch ganz überwiegend positive – Erfahrungen gemacht. Die Beratung dauert in der Regel zwei bis drei Stunden, wobei es von Gruppe zu Gruppe sehr unterschiedlich ist, wie lange die einzelnen Beratungsgespräche dauern. Grundsätzlich bedarf es jedoch meist einer gewissen Zeit sich einen genauen Überblick über die Dokumente der Geflüchteten zu verschaffen, um diesen verlässliche Informationen geben zu können. Das Feedback der Geflüchteten und der Berater_innen ist ganz überwiegend positiv, wobei die Situation in einigen der Massenunterkünfte in Berlin als sehr kritisch empfunden wird. Durch die allgemein sehr unbefriedigende Situation in Berlin – sowohl was Unterkunft als auch was Verfahrensdauer angeht – ist jedoch das Resignationsrisiko bei Geflüchteten und Berater_innen nicht zu unterschätzen. Auch der Zugang zu den Unterkünften ist oft mit Hindernissen durch die Unterkunftsleitung versehen. Zusammengefasst sind wir und die erste Generation der Berater_innen der Refugee Law Clinic Berlin e.V. sehr stolz auf das bereits Geleistete und tun unser Bestes um dem neuen Jahrgang Berater_innen einen guten Start in die Beratungspraxis zu ermöglichen.

Mehr Informationen zur Refugee Law Clinic Berlin e.V. sind einzusehen unter rlc-berlin.org.

Die Business Law Clinic an der Philipps-Universität Marburg

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung.....	173
B. Das Konzept der Marburger Business Law Clinic.....	174
C. Einbindung in das rechtswissenschaftliche Curriculum	177
D. Fazit	178

A. Einleitung

Innovative Unternehmensgründungen gelten zu Recht als „Lebenseelixier“ einer zukunftsorientierten und wettbewerbsfähigen Marktwirtschaft.¹ Aus diesem Grund will beispielsweise das Bundeswirtschaftsministerium mit seiner Initiative „Die Neue Gründerzeit“ Unternehmergeist und Gründerstimmung in Deutschland stärken.² Die Gründung eines Unternehmens wirft freilich neben wirtschaftlichen auch zahlreiche rechtliche Fragen auf: Welche Gesellschaftsform ist zu wählen? Wie sollen die allgemeinen Geschäftsbedingungen in Vertragsbeziehungen mit Kunden gestaltet werden? Bedarf es aufsichtsrechtlicher Genehmigungen, und wie sind diese zu beantragen? Mit diesen und ähnlichen Fragen beschäftigen sich die Teilnehmer der Business Law Clinic, einer studentischen Rechtsberatung für Unternehmensberater, die im Sommersemester 2016 bereits zum dritten Mal am Institut für Handels- und Wirtschaftsrecht der Philipps-Universität Marburg stattfindet.³ Unter dem Titel „Recht der Unterneh-

¹ So etwa der frühere Bundeswirtschaftsminister *Philipp Rösler* in einem Interview, s. *Öchsner*, Neues Land, neues Glück, Süddeutschen Zeitung v. 29. Dezember 2011.

² Vgl. dazu <http://www.bmwi.de/DE/Themen/Mittelstand/Gruendungen-und-Unternehmensnachfolge/die-neue-gruenderzeit.html>, [Stand: 27.05.2016].

³ <https://www.uni-marburg.de/fb01/lehrestuehle/zivilrecht/moeslein>, [Stand: 27.05.2016]; für aktuelle Informationen s. außerdem <https://www.facebook.com/wirtschaftsrechtswissenschaft>, [Stand: 27.05.2016].

mensgründung“ richten sich zwei kombinierte Veranstaltungen, die entweder als Schlüsselqualifikation oder als Seminar belegt werden können, an Studierende der Rechtswissenschaften, sind aber zugleich eng mit einem betriebswirtschaftlichen Businessplan-Seminar verknüpft. Die angehenden Juristinnen und Juristen begleiten die Gründung von Unternehmen durch Studierende der Betriebswirtschaftslehre, indem sie diesen entweder als eine Art Rechtsberater zur Seite stehen oder sich wissenschaftlich mit Rechtsfragen entsprechender Unternehmensgründungen befassen. Der nachfolgende Beitrag skizziert das Konzept, das hinter der Marburger Business Law Clinic steht (B.), und zeigt auf, wie diese in das rechtswissenschaftliche *Curriculum* eingebunden ist (C.). Am Ende steht ein kurzes Fazit (D.).

B. Das Konzept der Marburger Business Law Clinic

Im universitären Studium steht die Vermittlung theoretischen Wissens im Vordergrund. Vor allem zielt das Studium der Rechtswissenschaften nach wie vor auf die (richterliche) Streitentscheidung – die Lösung streitiger Rechtsfälle – und nicht auf die (anwaltliche) Rechtsgestaltung. Aus diesen Gründen fällt es angehenden Juristen oft schwer, das an der Universität erworbene Wissen in einer beratend-anwaltlichen Rolle zu nutzen, um vorausschauend Lösungen und Konzepte zur Vermeidung künftiger Streitigkeiten und Konflikte zu entwickeln.⁴ Die Marburger Business Law Clinic hat sich daher zum Ziel gesetzt, diese Kompetenzen zu fördern, indem die bei der Gründung eines Unternehmens auftretenden rechtlichen Problemstellungen von den Teilnehmern eigenständig bearbeitet werden. Die Studierenden erhalten dabei Unterstützung von erfahrenen Anwälten, mit denen sie die Rechtsprobleme diskutieren können.

Einzigartig ist jedoch die interdisziplinäre Kooperation mit der Parallelveranstaltung „Business Plan Seminar“ des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften, in welcher Studierende der Betriebswirtschaftslehre die praktische Umsetzbarkeit spezifischer Geschäftsideen durch die Erstellung eines Businessplans simulieren. Dabei stehen ihnen jeweils Kleingruppen der Business Law Clinic rechtsberatend zur Seite, sozusagen als „Anwaltsteams“. In bewusster Ergän-

⁴ Immer wieder werden daher „Neue Akzente für die Juristenausbildung“ gefordert, so etwa (laut Untertitel) das Motto der Beiträge in *Hof/v. Olenhusen* (Hrsg.), *Rechtsgestaltung – Rechtskritik – Konkurrenz von Rechtsordnungen...*, 2012.

zung zu dem ansonsten vor allem auf die richterliche Tätigkeit ausgerichteten Studium der Rechtswissenschaften wird hier von den Teilnehmern erwartet, dass sie eigene Lösungsansätze erarbeiten und dabei Kompetenzen entwickeln, die für eine spätere Tätigkeit als Rechtsanwalt oder auch Unternehmensjurist unerlässlich sind.

Um sicherzustellen, dass die jeweiligen Unternehmensgründungen keine allzu unvorhersehbaren und beliebigen Rechtsfragen aufwerfen, werden in enger Abstimmung mit dem kooperierenden Lehrstuhl für Strategisches und Internationales Management im Vorhinein drei Geschäftsideen zur Bearbeitung ausgewählt. Im Sommersemester 2016 steht die Veranstaltung beispielsweise unter dem Motto *Financial Technology* (verkürzt FinTech). FinTech, derzeit in aller Munde, bildet einen Sammelbegriff für moderne, meist internetbasierte Technologien im Finanzbereich.⁵ Die begriffliche Weite zeigt, dass FinTech-Geschäftsideen auf vielerlei Gebieten der Finanzdienstleistungen entwickelt werden können.⁶ Entsprechend bunt gemischt ist die Auswahl an Geschäftsideen, die in diesem Semester zur Bearbeitung angeboten werden, beispielsweise eine Plattform für die Peer-to-Peer-Kreditvergabe, eine Softwareanwendung zur Optimierung persönlicher Finanzausgaben sowie eine digitale Portfolioverwaltung unter Einbindung eines Robo-Advisors.⁷ Damit wird von der alltagstauglichen Smartphone-App bis hin zu Hilfestellungen für die Teilnahme am Kapitalmarkt eine große Bandbreite möglicher Einsatzgebiete von FinTechs abgedeckt. Die Ausrichtung der Veranstaltung ist zukünftig indessen nicht auf diesen Bereich beschränkt, sondern wird vielmehr für jeden Durchlauf neu angepasst; für die Zukunft ist beispielsweise angedacht, sich dem (endlich auch in Deutschland rasant an Fahrt gewinnenden) Bereich *Legal Tech* zu wid-

⁵ Dapp, Fintech – Die digitale (R)evolution im Finanzsektor, Deutsche Bank Research vom 23. September 2014, S. 5; vgl. auch Klebeck/Dobrauz-Saldapenna, RdF 2015, S. 276. Allgemein zu Innovationen in diesem Sektor: Möslein (Hrsg.), Finanzinnovation und Rechtsordnung – Gestaltung, unternehmerischer Einsatz und Marktregulierung, 2014.

⁶ Vgl. dazu alleine den Überblick über die FinTech-Szene in Deutschland: <http://paymentandbanking.com/2013/11/19/deutsche-fin-tech-startups-mindmap/>.

⁷ Die zu bearbeitenden Geschäftsideen werden teils bereits erfolgreich umgesetzt; als Vorbilder dienen in diesem Semester unter anderem die beiden Frankfurter start-ups *Olyoo/Fundamental Capital* und *Savedroit*.

men, bei dem sich vergleichbare Entwicklungen auch im Anwaltsbereich abzeichnen.⁸

Die Business Law Clinic startet zu Semesterbeginn mit einem Kick-Off-Workshop, in dem die Teilnehmer mit dem Konzept der Veranstaltung sowie den Geschäftsideen bekannt gemacht werden und sich dann entsprechend ihrer persönlichen Präferenzen einer dieser Geschäftsideen zuteilen lassen. Die einer Geschäftsidee zugeteilten Gruppen bestehen im Sommersemester 2016 aus jeweils vier Studierenden der Betriebswirtschaftslehre und sechs Studierenden der Rechtswissenschaften. Jede rechtswissenschaftliche Kleingruppe bekommt zudem einen wissenschaftlichen Mitarbeiter des durchführenden Lehrstuhls als Ansprechpartner zur Seite gestellt.

An die Auftaktveranstaltung schließt sich eine Phase an, in der sich die Gruppen zunächst mit dem Geschäftsmodell vertraut machen. Die juristischen Teilnehmer analysieren dieses Modell hinsichtlich rechtlicher Fragestellungen und entwickeln erste Lösungsansätze. Diese werden dann an die betriebswirtschaftlichen Teilnehmer herangetragen, die darauf aufbauend Entscheidungen für die Umsetzung ihrer Geschäftsidee treffen müssen. Von dieser rechtlichen Beratung kann so zum Beispiel abhängig sein, ob für die zu gründenden Unternehmen selbst eine Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften bei der Bundesaufsichtsbehörde für Finanzdienstleistungen (BaFin) beantragt oder stattdessen eine Kooperation mit einer sog. *Fronting Bank* angestrebt werden soll. Entsprechend der Entscheidung der Unternehmensgründer muss die Rechtsberatung dann fortgeführt und entsprechend umgesetzt werden. In der Rolle als Berater und im Austausch mit den angehenden Betriebswirten schulen die juristischen Teilnehmer / innen sowohl Kommunikationsfähigkeit als auch Verhandlungsmanagement. Zugleich lernen sie die Erfordernisse der alltäglichen Anwaltspraxis kennen, etwa den Abschluss eines Beratungsvertrags mit dem Mandanten, die Vereinbarung anwaltlicher Leistungen sowie die Protokollierung der erledigten Aufgaben.

Bei der Bearbeitung der komplexen juristischen Fragestellungen stehen den Beratungsteams Anwälte dreier renommierter Kanzleien als Coaches zur Seite,

⁸ Dazu näher *Grupp*, AnwBl 2014, S. 550; grundlegend R. *Susskind*, *The End of Lawyers?*, 2010; *ders.*, *Tomorrow's Lawyers*, 2013; *ders./D. Susskind*, *The Future of the Professions*, 2015.

die jeweils bereits eine fundierte Expertise bei der Beratung junger FinTech-Unternehmen mitbringen. In diesem Semester konnten für diese Aufgabe beispielsweise Frau Dr. Verena Ritter-Döring und Herr Dr. Richard Reimer (*Hogan Lovells*), Herr Dr. Wessel Heukamp (*Freshfields Bruckhaus Deringer*) sowie Herr Dr. Andreas Walter (*Schalast & Partner*) gewonnen werden. Gegenstand dieser Kooperation ist neben dem Coaching auch ein Kanzleibesuch sowie die Teilnahme der Anwaltscoaches an der Abschlussveranstaltung. Zu beiden Anlässen bereiten die juristischen Teilnehmer eine Präsentation zu den rechtlichen Problemen des jeweiligen Geschäftsmodells vor. Nach dem Coaching durch die Anwälte setzen die Gruppen die Anregungen der Anwälte um, fahren mir ihrer rechtlichen Beratung fort und stellen im Rahmen der Abschlussveranstaltung zusammen mit den betriebswirtschaftlichen Studierenden die endgültig gewählten Lösungsansätze vor. Bei dieser letzten Veranstaltung sind – neben den Anwälten – auch Gründer „echter“ FinTech-Unternehmen anwesend, die als eine Art Jury fungieren, zudem aber auch ihre eigenen Erfahrungen schildern und den Studierenden Tipps zur erfolgreichen Gründung eines eigenen Unternehmens mit auf den Weg geben. Dabei handelt es sich vor allem um die Gründer, deren Unternehmenskonzepte als Vorbild für die Geschäftsideen dienten, die im Rahmen der Business Law Clinic umgesetzt wurden.⁹

C. Einbindung in das rechtswissenschaftliche Curriculum

Die rechtswissenschaftlichen Studierenden, die die Business Law Clinic als Seminarveranstaltung belegen, können im Rahmen der Teilnahme eine wissenschaftliche Hausarbeit nach § 24 Abs. 4 des Hessischen Juristenausbildungsgesetzes (Hess-JAG) anfertigen, die für das Bestehen der universitären Schwerpunktprüfung notwendig ist und deren Bewertung in die Examensnote einfließt. Studierende, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, sind dabei nicht in die aktive rechtliche Beratung der Gründer einbezogen, sondern nähern sich den Rechtsfragen der Unternehmensgründung und der FinTechs aus wissenschaftlicher Perspektive. Sie bearbeiten beispielsweise Themenstellungen zur Rechtsformwahl, zur Unternehmensfinanzierung oder zu typischen FinTech-Geschäftsmodellen wie Crowdfunding oder Peer-to-Peer-Lending.

⁹ Vgl. Fn. 7.

Zudem hat das zuständige Justizprüfungsamt in Frankfurt die Business Law Clinic inzwischen als Lehrveranstaltung zur Vermittlung interdisziplinärer Schlüsselqualifikationen i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 2d) Hess-JAG anerkannt. Dadurch können die Studierenden die Veranstaltung zur Erbringung dieser Pflichtleistung sinnvoll in den Weg zur Ersten Juristischen Staatsprüfung einbinden. Neben der laufenden Beratung wird von den Studierenden als Leistungsnachweis die Gestaltung von Gesellschaftervertrag, geschäftsmodell-spezifischen Geschäftsbedingungen und Erlaubnisantrag an die BaFin bzw. Kooperationsvertrag mit einer *Fronting Bank* gefordert. Die Kombination dieser vielfältigen Leistungsanforderungen bilden mit der Gesprächsführung, dem Verhandlungsmanagement sowie der Kommunikationsfähigkeit, die im Umgang mit Mandanten und Anwaltscoaches gefordert sind, gleich mehrere der in § 6 Abs. 1 Hess-JAG geforderten Schlüsselqualifikationen ab. Noch viel wichtiger als diese formalen Voraussetzungen ist freilich der Beitrag, der hierdurch zu einer praxis- und anwaltsorientierten Ausbildung geliefert wird.

D. Fazit

Die Marburger Business Law Clinic verfolgt ein Lehrkonzept, das auf unternehmensrechtlichem Bereich zur Vermittlung kautelarpraktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten beitragen möchte, und das in mehrfacher Hinsicht neuartig ist – in der interdisziplinären Verknüpfung, der Kombination von Schlüsselqualifikation und Seminarveranstaltung, dem Anwaltscoaching und der Einbindung erfolgreicher Unternehmensgründer. Ein wichtiger Unterschied zu anderen Law Clinics besteht darin, dass keine „echten“ Fälle bearbeitet, sondern fingierte, im Rahmen des Businessplan-Seminars durchgespielte Unternehmensgründungen begleitet werden. Angesichts der im Bereich des Unternehmensrechts typischen Gegenstandswerte drohten ansonsten nämlich zu hohe Haftungsrisiken; die Vereinbarkeit mit den Vorgaben des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) wäre ebenfalls fraglich, auch wenn im Gegensatz zur früheren Rechtslage keine strikten Höchstgrenzen für den Gegenstandswert mehr gelten.¹⁰ Diese Restriktionen mögen erklären, weshalb Business Law Clinics unter den (immer noch wenigen) studentischen Rechtsberatungen an deutschen Universitäten nach wie vor

¹⁰ Allgemein zu diesen rechtlichen Anforderungen: *Dux/Prügel*, JuS 2015, S. 1148, S. 1149 f.; *Horn*, JA 2013, S. 644, S. 645-647; ausführlich *Piekenbrock*, AnwBl. 2011, S. 848.

die Ausnahme bilden,¹¹ obwohl kautelarpraktische Fähigkeiten doch gerade im Unternehmensrecht ungleich stärker gefragt sind als in anderen Rechtsgebieten, etwa für die Satzungs- und Vertragsgestaltung.¹² Aus der Not, dass die genannten Restriktionen im Unternehmensrecht zugleich auch besonders enge Grenzen setzen, macht die Marburger Business Law Clinic eine Tugend, indem sie den interdisziplinären Austausch zwischen Studierenden unterschiedlicher Fakultäten durch die Verknüpfung mit einem betriebswirtschaftlichen Businessplan-Seminar auf einzigartige Weise fordert und fördert.

¹¹ An einigen wenigen Rechtsfakultäten sind inzwischen weitere unternehmensrechtlich ausgerichtete Law Clinics entstanden, namentlich an den Universitäten Regensburg (seit 2016), Köln (seit 2015), Passau (2014, mit Fokus Informations- und Medienrecht) und Hamburg (2013, mit Fokus Internetrecht). Für einen Überblick vgl. *Hannemann/Dietlein*, Studentische Rechtsberatung und Clinical Legal Education in Deutschland, 2016, S. 39-41.

¹² In diesem Sinne etwa *Teichmann*, JuS 2001, S. 870, 872 f.

Die Entwicklung der Anwaltsorientierung im Studium – Eindrücke aus dem Tagungsband der 12. Soldan-Tagung

Inhaltsverzeichnis

A. Inhaltliche Einführung	181
III. Der Tagungsband.....	182
IV. Der Leitgedanke der 12. Soldan-Tagung.....	182
B. Die Eindrücke zu den aktuellen Herausforderungen	184
I. Nicht „Law School“, sondern Universität: Ein Plädoyer für juristische Bildung im entgrenzten Rechtsstaat	184
II. „Was der Anwaltsorientierung im Studium entgegensteht – ein Duo“ 186	
III. „Kommentar zur Anwaltsorientierung im Studium“	188
C. Aktuelle Konzepte und neue Perspektiven	188
D. Abschließende Worte	190

A. Inhaltliche Einführung

Eine Vorbereitung auf die berufliche Praxis, insbesondere auf einen späteren Anwaltsberuf, wird im Rahmen des Studiums häufig vermisst. Dem Jurastudium haften stattdessen viele Klischees an. So hört man doch häufig von Außenstehenden: „Ihr müsst so viele Paragraphen auswendig lernen. Das wäre mir viel zu trocken und zu theoretisch.“ Gesetze müssen wir zwar nicht auswendig lernen, doch wie theoretisch ist unsere Ausbildung eigentlich wirklich? Welche praktischen Erfahrungen können wir bis zum Abschluss unseres Ersten Staatsexamens sammeln? Wie gut sind die Studierenden auf den späteren Beruf vorbereitet? Auf diesen Fragen und den Entwicklungen der letzten Jahren baut ein Tagungsband mit dem Titel „Anwaltsorientierung im Studium: Aktuelle Herausforderungen und neue Perspektiven“ auf.

III. Der Tagungsband

Der Band „Anwaltsorientierung im Studium: Aktuelle Herausforderungen und neue Perspektiven“, herausgegeben von *Prof. Dr. Stephan Barton*, *Prof. Dr. Susanne Hähnchen* und *Prof. Dr. Fritz Jost*, berichtet von der 12. Soldan-Tagung am 25. und 26. Juni 2015 in Bielefeld. Der Tagungsband erschien 2016 als Band 29 der Bielefelder Schriftenreihe für Anwalts- und Notarrecht im Dr. Kovač Verlag in Hamburg. Das Werk beinhaltet eine anschauliche und angenehm zu lesende Sammlung der auf der Tagung gehaltenen Vorträge und Reden und bietet thematisch ergänzende Beiträge sowie fotografische Tagungsimpressionen.

IV. Der Leitgedanke der 12. Soldan-Tagung

Im Fokus der Sammlung steht die entscheidende Tagungsdebatte. Diese ging der Frage nach, ob die anwaltsorientierte Juristenausbildungsreform von 2003¹ zu einem Stillstand gekommen ist, welche Entwicklungen erkennbar sind und welche Folgerungen daraus gezogen werden können.² Dieser sog. „äußeren“ Reform von 2003, nach der die Studieninhalte und die staatlichen und universitären Prüfungen die rechtsberatende Praxis zu berücksichtigen haben, sollte auch eine „innere“ Reform des Jurastudiums und der Prüfungen folgen.³ Nach *Prof. Dr. Stephan Barton* und *Tatjana Zimmer* sei es das Ziel dieser „inneren“ Reform gewesen, die vom Gesetzgeber angestrebten Ziele einer stärkeren Berücksichtigung der Praxisbezüge auch tatsächlich zu erreichen.⁴ Hierfür wurden noch 2003 auf der 5. Soldan-Tagung in Form der sogenannten Bielefelder Empfehlungen Umsetzungsvorschläge verabschiedet.⁵

Vier Jahre später musste der damalige Vorsitzende der Hans Soldan Stiftung, *Ludwig Koch*, feststellen, dass nach den Ergebnissen einer Evaluationsstudie⁶

¹ Gesetz zur Reform der Juristenausbildung vom 11.7.2002, BGBl I 2002, 2592; Gesetz trat am 1.7.2003 in Kraft.

² Vgl. *Barton/Hähnchen/Jost*, *Anwaltsorientierung im Studium: Aktuelle Herausforderungen und neue Perspektiven*, Vorwort; *Barton/Zimmer*, ebenda (im folgenden "Tagungsband"), Einführung S. 11ff.

³ *Barton/Zimmer*, Tagungsband, Einführung, S. 11.

⁴ *Barton/Zimmer*, Tagungsband, Einführung, S. 11 ff.

⁵ Abgedruckt in *Barton/Jost* (Hrsg.), *Die inhaltliche Neuausrichtung des rechtswissenschaftlichen Studiums*, 2003, S. 141 ff; publiziert von *Barton/Jost/Brei/Oezmen*, *BRAK-Mitt.* 4/2003, S. 151 (155 f.).

⁶ *Kilian/Bubrowski*, *Anwaltsorientierung im rechtswissenschaftlichen Studium*, 2007.

Die Entwicklung der Anwaltsorientierung im Studium – Eindrücke aus dem Tagungsband der 12. Soldan-Tagung

die anwaltsorientierte Ausbildung seitens der Fakultäten in Deutschland noch nicht in dem von den Bielefelder Empfehlungen gewünschten Umfang umgesetzt wurde.⁷ Eine erneute Überprüfung der Entwicklungsfortschritte im Jahr 2015 habe ergeben, dass die Lehrveranstaltungen zur Rechtsgestaltung im Zivilrecht an mehreren Fakultäten mittlerweile durch berufsfeldbezogene Schwerpunktbereiche ergänzt würden. Auch die zunehmende Beliebtheit von Moot-Courts⁸ und die Bildung studentischer Rechtsberatungsstellen⁹ trete hervor.¹⁰

Daraus lasse sich trotzdem noch nicht schließen, dass die Bielefelder Empfehlungen erfolgreich umgesetzt seien. Es sei vielmehr davon auszugehen, dass Fakultäten und Prüfungsämter die Anwaltsorientierung entgegen der 1. Bielefelder Empfehlungen nicht als Bestandteil des universitären Studiums ansähen. Praxisbezogene Fähigkeiten seien nach dieser Auffassung im Referendariat ausreichend vermittelbar.¹¹ Ebenso beschränke sich die Praxisorientierung im Widerspruch zu der 4. Bielefelder Empfehlung häufig nur auf eine einzelne Vorlesung oder begrenzte Lernmodule. Sie habe damit noch nicht das gesamte Universitätsstudium erreicht. Entgegen der 6. Bielefelder Empfehlung sei auch kein Fortschritt an dem Umgang mit einem offenen Sachverhalt zu erkennen. Dass sich nennenswerte anwaltsorientierte Aufgaben weder in den Leistungskontrollen der Universitäten noch im staatlichen Teil der Ersten Prüfung wiederfänden, stünde ferner konträr zur 8. Bielefelder Empfehlung.¹²

Barton und *Zimmer* drücken die Befürchtung aus, dass sich eine Tendenz zur Nischenbildung und zum Rückzug der Ausbildungsreform abzeichnen könne.¹³ Hierfür wird insbesondere als Grund angeführt, dass seitens des Deutschen Juristenfakultätstages eine grundlegende Reform der Schwerpunktbereichsausbil-

⁷ Koch, Nachwort in: *Kilian/Bubrowski*, Anwaltsorientierung im rechtswissenschaftlichen Studium, 2007, Fn 5-6, S. 101 ff.

⁸ Zu Moot-Courts im Strafrecht vgl. *Scheffler/Toepel*, in *Barton/Jost* (Hrsg.), Praktische Jurisprudenz, 2011, S. 81 ff; zum Soldan Moot-Court vgl. <http://www.soldanmoot.de/>, [Stand: 27.05.2016].

⁹ Zur sog. Clinical Legal Education vgl. Beiträge von *Zekoll*; *Tiedemann/Giesecking*; *Markard*; *Graebisch*; *Oppermann/Solos-Schepetina* in *Barton/Jost* (Hrsg.), S. 43 ff; S. 121 ff; S. 133 ff; S. 147 ff; S. 173 ff; vgl. auch in dem Tagungsband den Beitrag von *Singer*, S. 93 ff.

¹⁰ *Barton/Zimmer*, Tagungsband, Einführung, S. 13.

¹¹ *Barton/Zimmer*, Tagungsband, Einführung, S. 14.

¹² *Barton/Zimmer*, Tagungsband, Einführung, S. 14.

¹³ *Barton/Zimmer*, Tagungsband, Einführung, S. 15.

dung gefordert werde, die sich von den angestrebten Zielen voraussichtlich noch weiter entferne.¹⁴ Die Anwaltschaft bestrebe sogar deren Abschaffung.¹⁵ Auch die Schlüsselqualifikationen seien in Frage gestellt.¹⁶ Es handle sich bei diesen gefährdeten Positionen gerade um diejenigen Elemente, die von der praxisbezogenen Reform am meisten hätten profitieren können.¹⁷

B. Die Eindrücke zu den aktuellen Herausforderungen

Der Tagungsband geht zunächst mit drei umfangreichen Beiträgen näher auf die unterschiedlichen Einschätzungen und auf die aktuellen Herausforderungen ein.

I. Nicht „Law School“, sondern Universität: Ein Plädoyer für juristische Bildung im entgrenzten Rechtsstaat

Prof. Dr. Dr. h.c. Susanne Baer, Richterin des BVerfG, hat einen Beitrag mit dem Titel „Nicht „Law School“, sondern Universität: Ein Plädoyer für juristische Bildung im entgrenzten Rechtsstaat“ beigesteuert. *Baer* beginnt ihren Bericht mit zwei Thesen: „dem derzeitigen Jurastudium liegt ein Leitbild zugrunde, das regelmäßig unrealistisch eine Tätigkeit des Einzelfälle entscheidenden Volljuristen (sic) imaginiert“ und „die Rechtswissenschaft ist eine hervorragende Grundlage für juristische Bildung und die beste Basis für juristisch verantwortliches Handeln in unterschiedlichen Berufen“.¹⁸

Zu der ersten These wird angeführt, dass die heutige dogmatisch orientierte Rechtswissenschaft ein Studium der Rechte verkörpere, das sich vom Erwerb bestimmter Fertigkeiten hin zur Einübung systematischer Reflexion entwickelt habe und Theorien und Rechtsprechungspraxis eng miteinander verknüpfe.¹⁹ Es stelle sich die Frage, inwieweit diese Art von Studium nicht nur für die Ausbildung guter Rechtswissenschaftler / -innen, sondern auch für die juristischen Berufe insgesamt diene und welche hiervon genau umfasst seien.²⁰ Zur Gegenthese zum Volljuristen-Leitbild könne die zweite o.g. These werden,

¹⁴ Vgl. <http://www.djft.de/medien/pdf/DJFT%20V%202014.pdf>, [Stand: 27.05.2016].

¹⁵ Vgl. *Rabe*, AnwBl 2013, S. 719 f.

¹⁶ So *Wolf*, JA-Editorial 1/2013, I und nach *Barton/Zimmer* so auch die allgemeine Stimmung auf der 11. Soldan-Tagung in Heidelberg.

¹⁷ *Barton/Zimmer*, Tagungsband, Einführung, S. 15.

¹⁸ *Baer*, Tagungsband, S. 39 f.

¹⁹ *Baer*, Tagungsband, S. 39.

²⁰ *Baer*, Tagungsband, S. 40.

nach der das Studium als Basis angesehen werde und die Orientierung für ein bestimmtes Berufsbild, wie jenes der Anwaltschaft, einer spezifischeren Ausbildung, möglicherweise in eigenen Formaten, vorbehalten sei. Dies stelle den Fächerkanon in Frage.²¹ Daraus leite sich die entscheidende Frage ab, ob der derzeitige weitestgehend stabile und vom Gesetzgeber grob definierte Fächerkanon auch eine wünschenswerte Bildung in diesem Sinne darstelle und die Studierenden genug für die Zukunft vorbereite. Hier bestehe Verbesserungsbedarf.²² Das Studium des kanonischen Lehrens, das derzeit auf Wissen und Wissenskompetenz, sowie auf Wissensvermittlung und Didaktik ausgerichtet sei, solle durch exemplarisches, forschungsorientiertes Lernen ersetzt werden und modularisiert mit Internationalität praktiziert werden.²³ Hierfür müsse das Studium nach ihrer Ansicht verständlich und europäisch reformiert werden.²⁴ Probleme sieht die Autorin bei den Unterrichts- und Prüfungsformen, die als einzelkämpferisch, monokulturell, praxisfern, schematisch, konservativ und somit als veraltet und unangemessen allgemein in Erscheinung träten, als ungerecht empfunden seien und einem nicht zukunftsgerichteten Kanon zugeschrieben werden würden.²⁵ Positiv hebt *Baer* dagegen die Law Clinics hervor, die nach ihrer Auffassung am besten verwirklichten, was im Studium wünschenswert sei.²⁶ Diese seien vermehrt zu fördern, etwa durch die Anwaltschaft, die finanzielle Unterstützung und Expertise beisteuern könne, wie auch durch den Gesetzgeber, insbesondere durch Klarstellungen im Rechtsberatungsgesetz.²⁷

Wichtig ist *Baer*, dass konkret über die derzeitige Praxis und über die Vorstellungen, was die Welt heute und in Zukunft tatsächlich bewege, zu sprechen sei.²⁸ Sie habe bereits auf einem vorherigen Anwaltstag dafür plädiert, für die Zukunft nicht nur Wissen, Lern- und Denkfähigkeit zu fördern, sondern auch im Hinblick auf die Zukunft der Anwaltschaft Teamfähigkeit, auch als Diversity-Kompetenz, Lernwille und -fähigkeit und Gemeinwohlorientierung zu

²¹ *Baer*, Tagungsband, S. 40.

²² *Baer*, Tagungsband, S. 40.

²³ *Baer*, Tagungsband, S. 40.

²⁴ *Baer*, Tagungsband, S. 41.

²⁵ *Baer*, Tagungsband, S. 42; Hinweise hierauf in *HRK*, Nexus 2014.

²⁶ *Baer*, Tagungsband, S. 44.

²⁷ *Baer*, Tagungsband, S. 48.

²⁸ *Baer*, Tagungsband, S. 45.

trainieren.²⁹ Ein nächster Schritt sei es seitens der Fakultäten, weniger an die Einsamkeit der Falllösungen und stärker an die Arbeit in Projekten und damit auch in Teams zu denken.³⁰ Im Rahmen von Schlüsselqualifikationen seien vermehrt Berufsfertigkeiten und Selbstkompetenzen zu vermitteln und durch verschiedene Angebote zum Erwerb von Fähigkeiten in Verhandlungsführung, Mediation, Präsentation oder Argumentation in Form von „Moot-Courts“ und Schwerpunktstudien zur Rechtsgestaltung Anreize zu schaffen.³¹

Dies sind nur einige der Gedanken, die *Baer* in ihrem Beitrag inspirierend und aufrüttelnd zum Ausdruck bringt. Entscheidend sei, so die Autorin, vor allem, dass eine Reform des juristischen Studiums eine Daueraufgabe sei und alle Beteiligten nicht nur ständig reflektieren, sondern auch die Reformansätze erforderlichenfalls verändern müssten, um in der sich verändernden Welt, für die das Studium ausbilde, bestehen zu können.³²

II. „Was der Anwaltsorientierung im Studium entgegensteht – ein Duo“

Ein weiterer bereichernder Beitrag des Tagungsbandes stellt ein abgedrucktes Gespräch zwischen *Barton* und *Jost* zu dem Titel „Was der Anwaltsorientierung im Studium entgegensteht – ein Duo“ dar. Thematisiert wird besonders die Entwicklung der Anwaltsorientierung im Studium und der Fortschritt seit der Juristenausbildungsreform von 2003. *Barton* verweist auf den Bericht des Koordinierungsausschusses der JuMiKo (Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister) zu den Auswirkungen der Juristenausbildungsreform von 2011 und zitiert wie folgt: „Die Reformvorgaben des Gesetzes vom 11. Juli 2012 sind inzwischen weitgehend umgesetzt. Hinsichtlich aller Reformziele konnten im Studium und im Vorbereitungsdienst deutliche Erfolge erzielt werden. Dies gilt insbesondere für die Stärkung der internationalen Bezüge der Ausbildung einschließlich ihrer europarechtlichen Komponenten. Es bedarf jedoch noch weiterer Anstrengungen, um Verbesserungen, insbesondere bei den Schlüsselqualifikationen und bei den anwaltsorientierten Lehrveranstaltungen,

²⁹ *Baer*, Tagungsband, S. 46; Kurzkommentar *Baer*, Zukunft der Anwaltschaft – ein Blick von außen, online unter http://anwaltsblatt-karriere.anwaltsverein.de/de/aktuelle-ausgaben/archiv/die_zukunft_der_anwaltschaft_-_ein_blick_von_aussen.

³⁰ *Baer*, Tagungsband, S. 46.

³¹ *Baer*, Tagungsband, S. 48.

³² *Baer*, Tagungsband, S. 54.

Die Entwicklung der Anwaltsorientierung im Studium – Eindrücke aus dem Tagungsband der 12. Soldan-Tagung

zu erreichen.“³³ *Barton* merkt an, dass die Länder die Anwaltsorientierung in den Juristenausbildungsgesetzen inhaltlich kaum konkreter als im DRiG verankert hätten. Mithin seien in der täglichen Lehre kaum Praxisbezüge integriert.³⁴ Ergänzend äußert *Jost*, dass es durchaus bereits Lehrveranstaltungen zur Rechtsgestaltung und zum Prozessrecht aus anwaltlicher Sicht gebe, dies aber wohl nur Ausnahmen seien.³⁵ Ein großes Problem sieht *Barton* darin, dass vor allem der staatliche Teil der Ersten Prüfung im Wesentlichen unverändert geblieben sei und die Prüfungen das Studierverhalten steuern würden.³⁶ In diesem Zusammenhang wird ein Zitat von *Thomas Fischer* eingebracht, in dem dieser ausdrücke, dass die Prüfungsform der „Ersten Prüfung“ im Gegensatz zum praktischen Leben stehe, denn kein einziger Jurist arbeite in der Wirklichkeit unter diesen Umständen. Hierdurch handle es sich bei dieser Prüfung, um eine ergebnisfeindliche, unrealistische und demütigende Situation.³⁷ Als entscheidende Herausforderungen kennzeichnet *Barton* zum Beispiel die Routine und scholastische Lehre, die Prüfungsinhalte, die Methodenunsicherheit, die Sorge um das „wahre“ Recht in Anwaltshand, die verpassten Chancen bei der Schwerpunktausrichtung, den mangelnden Rückhalt für die Umsetzung der Reform von 2003, auch bei der Anwaltschaft, sowie unrealistische Berufserwartungen bei den Studierenden.³⁸ Infolgedessen bringt *Jost* z.B. den Gedanken möglichst früh Praxiselemente durch Praktikervorträge, Besuche von Gerichtsverhandlungen, begleitete Praktika, Moot-Courts, Mock Trials oder Prozessspiele in das Studium zu integrieren. Auch eine verstärkte Abstimmung zwischen Prüfungsämtern und Lehrenden mit dem Ziel, mehr Praxisbezüge einzubringen, sei ein Ansatz.³⁹ Hierzu ergänzt *Barton*, dass es bereits praxisorientierte Dozenten, Anwaltsinstitute und die Soldan Stiftung gebe, aber die Praxisbezüge in den Vorlesungen zu erhöhen seien, anwaltsorientierte Prüfungsaufgaben

³³ Vgl. *Barton/ Jost*, Tagungsband, S. 59 f.; sowie die 82. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 18. und 19. Mai 2011 in Halle (Saale), Beschluss TOP I.1.

³⁴ *Barton/ Jost*, Tagungsband, S. 60; und dazu auch die Evaluationsstudie von *Bubrowski/ Kilian*, Anwaltsorientierung im rechtswissenschaftlichen Studium, 2007, S. 53 ff., S. 67, S. 98.

³⁵ *Barton/ Jost*, Tagungsband, S. 60.

³⁶ *Barton/ Jost*, Tagungsband, S. 63.

³⁷ Vgl. *Barton/ Jost*, Tagungsband, S. 63; und *Fischer* in seiner ZEIT-ONLINE-Kolumne, vgl. <http://www.zeit.de/serie/fischer-im-recht>, [Stand: 27.05.2016].

³⁸ *Barton/ Jost*, Tagungsband, S. 69.

³⁹ *Barton/ Jost*, Tagungsband, S. 71.

bei den Prüfungsämtern eingebracht werden müssten und in Publikationen zu zeigen sei, dass eine praxisorientierte Lehre und ebensolche Prüfungen insgesamt möglich seien. Abschließend betont *Barton*, dass nicht nur das Gesetz für eine Anwaltsorientierung im Studium spreche, sondern auch die Interessen der Studierenden im Hinblick auf realistische Berufsaussichten, in denen Beratung und Interessenvertretung und die hierauf bezogenen Anforderungen wichtige Säulen seien.⁴⁰

III. „Kommentar zur Anwaltsorientierung im Studium“

Der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes in Hamm, *Josef Schulte*, schließt sich mit seinem Beitrag „Kommentar zur Anwaltsorientierung im Studium“ den Argumenten von *Barton* und *Jost* größtenteils an. Er fügt hinzu, dass anwaltsorientierte Fragestellungen im staatlichen Examen durchaus bereits geprüft werden würden. Dies beschränke sich jedoch überwiegend auf mündliche Prüfungen, in denen mit Hilfestellungen der Prüfer gearbeitet werden könne.⁴¹ In Klausuren führten derartige Aufgaben hingegen zu katastrophalen Ergebnissen. Die allein im Studium vermittelte richterliche Sicht einer umfassenden Prüfung eines feststehenden Sachverhaltes führe hier oft zu Fehlern, woraus sich schließen lasse, dass Rechtsberatung und Rechtsgestaltung erst sinnvoll erlernt und ausgeübt werden könne, wenn die Rechtsanwendung bezogen auf die alternativen Gestaltungsmöglichkeiten beherrscht werde. Die auf eine zügige Durchführung des Studiums ausgerichtete Juristenausbildung lasse während des Grundstudiums jedoch nur bedingt Zeit, das materielle Recht und die Anwendung auf einen vorgegebenen Sachverhalt zu vermitteln.⁴²

C. Aktuelle Konzepte und neue Perspektiven

In dem zweiten Teil des Tagungsbandes wird vor allem nach neuen Perspektiven und Lösungen geforscht. Hierzu werden vor allem die folgenden Beiträge exemplarisch vorgestellt.

Michaela Bierschenk beteiligt sich mit dem Beitrag „Schlüsselqualifikationen: Das Mainzer Modell“ an der Zeichnung eines Perspektivhorizonts. *Bierschenk*

⁴⁰ *Barton/ Jost*, Tagungsband, S. 71.

⁴¹ *Schulte*, Tagungsband, S. 73.

⁴² *Schulte*, Tagungsband, S. 74.

Die Entwicklung der Anwaltsorientierung im Studium – Eindrücke aus dem Tagungsband der 12. Soldan-Tagung

berichtet von dem nach diesem Modell vorangestellten Auftrag der Schlüsselqualifikationen, vor allem einen Praxisbezug zur rechtsberatenden Praxis in den Fokus zu nehmen und so einen Blick über den juristischen Tellerrand zu bieten.⁴³ Die gute Resonanz für das „Mainzer Modell“ gebe Grund und Anlass, den Stellenwert der Schlüsselqualifikationsausbildung an den Fakultäten nachhaltig(er) zu etablieren.⁴⁴

Zu der Frage der neuen Perspektiven nimmt auch *Prof. Dr. Reinhard Singer* Stellung und macht den hohen Stellenwert der studentischen Rechtsberatung deutlich, welche inzwischen an vielen deutschen Rechtsfakultäten als Law Clinics Einzug gehalten habe.⁴⁵ *Singer* betont, dass sich Law Clinics durch thematische und konzeptionelle Vielfalt auszeichnen und den Umgang mit „offenen Sachverhalten“ ermöglichen.⁴⁶ Des Weiteren bringt *Singer* aber auch an, dass vor Abschluss der Ersten Juristischen Ausbildung nicht unterstellt werden könne, dass die Studierenden im Allgemeinen tatsächlich über die geforderte juristische Kompetenz verfügten⁴⁷ und es erforderlich sei, auf die Fallbearbeitung im Einzelfall gezielt vorzubereiten.⁴⁸ Um für Rechtsstreitigkeiten gewappnet zu sein, sei überdies auch eine Dokumentation der Anleitung zu empfehlen.⁴⁹ Der Autor nimmt auch Bezug auf die Entstehung und Entwicklung der studentischen Rechtsberatung und führt den „Leitfaden für die studentischen Rechtsberater / -innen der HCLC (Humbolt Law Clinic)“ in dem Stand vom 06.07.2014 mit an.⁵⁰

Ergänzend stellt auch *Dr. Marc Reiß* das bereits bestehende Konzept der juristischen Planspiele im Strafprozess vor. Diese seien auf das Kennenlernen der juristischen Berufsausübung mit ihren gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Grundlagen und Auswirkungen ausgerichtet. Sie übten das Grundlagenwissen zum Ablauf eines Strafprozesses, sowie das interessen geleitete, prozesstaktische

⁴³ *Bierschenk*, Tagungsband, S. 85.

⁴⁴ *Bierschenk*, Tagungsband, S. 92.

⁴⁵ *Singer*, Tagungsband, S. 94; Vgl. Übersicht bei *Horn*, JA 2013, S. 645.

⁴⁶ *Singer*, Tagungsband, S. 94; und vgl. auch insbesondere Nr. 6 der Bielefelder Empfehlungen zur Juristenausbildung, die auf der 5. Soldan-Tagung verabschiedet worden sind., AnwBl. 2003, S. 445.

⁴⁷ *Singer*, Tagungsband, S. 108.

⁴⁸ *Singer*, Tagungsband, S. 108; und vgl. *Piekenbrock*, AnwBl. 2011, S. 852; *Horn*, JA 2013, S. 647.

⁴⁹ *Singer*, Tagungsband, S. 108; und vgl. *Von Lewinski*, GJLE/ZpR 2/2015, 1 (4).

⁵⁰ Vgl. *Singer*, Tagungsband, S. 116-123.

Denken.⁵¹ Ebenso berichtet auch *Dr. Tanja Henking* von positiven Erfahrungen mit Mock Trials. Diese hätten das Lernziel, dass sich Studierende durch Fragen das Verständnis zur juristischen Bewertung des Falles erschlossen und betont besonders die Motivation, die Studierende aus dieser Veranstaltung für ihr weiteres Studium ziehen könnten.⁵²

D. Abschließende Worte

Am Ende des Tagungsbandes gibt *Jürgen Widder* zu bedenken, dass keine Reform notwendig, sondern auf der bereits vorhandenen Basis kreativ auf die neuen Herausforderungen zu reagieren sei.⁵³ Ebenso möchte ein weiterer Zuhörer der Tagung, *Dr. Denis Basak* mit dem Hintergrund all dieser Gedanken und Ideen dazu ermutigen, den tiefgreifenden Wandel, den eine Bewegung zur Praxisorientierung des Studiums bedeutet, anzustoßen.⁵⁴

Im Ergebnis entsteht der Eindruck einer positiven und motivierten Haltung der Tagungsteilnehmer gegenüber einer praxisorientierten Fortentwicklung des Studiums und der juristischen Ausbildung. Die überlieferte Begeisterung bei einem Großteil der Studierenden über praxisorientierte Einblicke, die den Tellerrand des Pflichtfachstoffes überschreiten, bekräftigt diese Konzepte. In Angesicht der aber auch kritischen Haltungen hierzu wird die Notwendigkeit der sachlichen Diskussion und Abwägung erkannt und zu dieser ermahnt. In diesem Sinne bietet der Tagungsband einen reichhaltigen und vielfältigen Einblick in die aktuellen Herausforderungen und gibt Anreize, diese zu bewältigen. Es werden interessante Ideen und vielversprechende Vorschläge für neue und bestehende Perspektiven geschildert.

Die Lektüre des Tagungsbandes empfiehlt sich mit seinen kreativen Anregungen zur Auseinandersetzung mit den Konzepten eines praxisorientierteren Studiums für alle, die in der juristischen Ausbildung beteiligt sind.

⁵¹ *Reiß*, Tagungsband, S. 130.

⁵² *Henking*, Tagungsband, S. 146.

⁵³ *Widder*, Tagungsband, S. 157.

⁵⁴ *Basak*, Tagungsband, S. 168.

**Tagungsbericht zum dritten Symposium des
„Bund Studentischer Rechtsberater“ (BSRB) in
Hannover
- „Clinical Legal Education“ -**

Inhaltsverzeichnis

A. Einführung	191
B. Vorbemerkung	192
C. Das Symposium	193
I. Freitag	193
II. Samstag.....	195
III. Sonntag	196
D. Fazit	197

A. Einführung

Nach dem ersten erfolgreichen Symposium im Oktober 2012 und dem zweiten Symposium im darauf folgenden August in Berlin, veranstaltete der Bund Studentischer Rechtsberater (BSRB; www.b-s-r-b.de) nun zum dritten Mal ein Symposium, das vom 17.10.2014 bis zum 19.10.2014 an der „Leibniz Universität Hannover“ stattfand.¹ Das Symposium wurde vom Team der Legal Clinic Hannover, unter der Leitung von Herrn Prof. Dr. Momsen vor Ort, organisiert.

Unter dem Titel „Clinical Legal Education“ informierten und diskutierten Studierende und Fachleute aus ganz Deutschland sowie Teilnehmer aus Polen, der Schweiz, Österreich, Frankreich und Spanien über ihre bisherigen Erfahrungen mit studentischer Rechtsberatung.

¹ Vgl. auch *Hannemann/Lessinger*, Wege der studentischen Rechtsberatung in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, JURA 12/2013, IV – VIII; *Hannemann/Dietlein*, Studentische Rechtsberatung und Clinical Legal Education in Deutschland, 2016, S. 34 ff.

B. Vorbemerkung

Die Idee der „Clinical Legal Education“, die zum einen viel in der Gesellschaft bewegen kann (Hilfe für die Ärmsten der Armen) und zum anderen die Ausbildung der Studierenden qualitativ verbessern wird (früh übt sich) findet in Deutschland immer mehr Anklang.²

Das seit dem 01. Juli 2008 in Kraft getretene neue Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) legte den Grundstein für die Entwicklung deutscher studentischer Rechtsberatungen. Gegenstand des Gesetzes ist die Regelung der außergerichtlichen Rechtsberatung, die es nun auch Studierenden unter den Voraussetzungen des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) ermöglicht beratend tätig zu werden.

Durch die Gesetzesnovellierung entstanden nicht erst die ersten Rechtsberatungsstellen, sondern auch bereits davor wurde sich an ihnen versucht. Dies teilweise mit Erfolg, aber auch mit sehr viel Gegenwind von Seiten der Anwaltskammern. Mit Einführung der Rechtsgrundlage im RDG wuchsen die Beratungsstellen von ausgangs 4-5 auf inzwischen mehr als 70 Beratungsstellen an (Stand 01.05.2015). Natürlich bedarf es dabei einer Differenzierung, da nicht jede Beratungsstelle als nachhaltig und standsicher angesehen werden kann. Dies schon vor dem Hintergrund der hohen Fluktuationsrate bedingt durch die Studienzeit. Jedoch gibt es inzwischen gut 40 Projekte, die nachhaltig beraten und es schaffen den Staffelstab weiterzureichen. Insbesondere viele an den Universitäten verankerte Rechtsberatungsstellen haben es geschafft eine feste Verankerung in der Ausbildung zu finden.

Immer mehr Studierende setzen sich mit der praktischen Beratung auseinander und gehen so einen Schritt über die universitäre Ausbildung hinaus. Ihr Interesse wurzelt darin, dass theoretisch Gelehrte und Gelernte praktisch an realen / echten Fällen umzusetzen.

Die Verbindung von Theorie und Praxis und der Wunsch sich untereinander auszutauschen, führten schließlich zur Gründung des Bund Studentischer Rechtsberater (BSRB) im Mai 2012. Der Bundesverband versteht sich dabei als Dachverband aller studentischen Rechtsberatungen in Deutschland, wobei er

² Vgl. auch *Hannemann/Dietlein*, Studentische Rechtsberatung und Clinical Legal Education in Deutschland, 2016, S. 153 ff.

*Tagungsbericht zum dritten Symposium des
„Bund Studentischer Rechtsberater“ (BSRB) in Hannover*

nicht nur Ansprechpartner ist, sondern auch internationale Kontakte pflegt und den Erfahrungsaustausch fördert. Die Schaffung eines soliden und nachhaltigen Netzwerks zur Förderung der Studentischen Rechtsberatung in Deutschland steht damit im Zentrum des Engagements.

C. Das Symposium

Das dritte Symposium nahm es sich zur Aufgabe die verschiedenen Perspektiven in Bezug auf die studentischen Rechtsberatungen zu beleuchten. Dabei wurden die entscheidenden Fragen der studentischen Rechtsberatung diskutiert: Was kann eine studentische Rechtsberatung leisten und welche Wege der Beratung gibt es? Welchen Einfluss hat der Praxisbezug auf die Ausbildung und Lehre und welcher gesellschaftliche Mehrwert kann aus einer Pro-Bono-Beratung gezogen werden? Wie sind so elementare Fragen wie die der Haftung und jene nach der Rechtsform zu lösen? Welche Erfahrungen haben andere Rechtsberatungen gemacht und wo verbergen sich etwa Stolpersteine? Dabei kamen nicht nur Vertreter von diversen Rechtsberatungen (beispielhaft Freiburg, Göttingen, München und Passau) und interessierte Studierende zu Wort, sondern auch Praktiker aus Lehre und Forschung, sowie erfahrene Rechtsanwälte. Schwerpunktmäßig wurden die wesentlichen Entwicklungen der letzten Monate erörtert. Ein weiteres Anliegen war selbstverständlich die Vernetzung der Teilnehmer untereinander und der Austausch von Erfahrungen. Nachfolgend erfolgt eine inhaltliche Darstellung des Symposiums und es werden einige Aspekte aus den Vorträgen und Diskussionen vertiefend beleuchtet

I. Freitag

Am frühen Freitagabend (den 17.10.2014) leitete Herr Prof. Dr. Momsen als Verantwortlicher der Legal Clinic Hannover und damaliger Studiendekan der Juristischen Fakultät Hannover zusammen mit Herrn Jan-Gero Alexander Hannemann, Präsident und Gründer des BSRB, das dreitägige Symposium mit einem Willkommensgruß ein. Anschließend stellte Herr Hannemann kurz die positive Entwicklung der Rechtsberatungen in Deutschland vor, vor allem im Hinblick auf die stetig wachsende Zahl neuer, aber auch im Hinblick auf die Beständigkeit bereits etablierter Rechtsberatungsstellen. Darauf folgend führte das Team der Legal Clinic Hannover in eine Podiumsdiskussion mit Vertretern ausgewählter Rechtsberatungen ein. Die Rechtsberatungen bekamen im Vorfeld die Möglichkeit sich vorzustellen und ihr individuelles Konzept darzulegen. In

der von Herrn Hannemann moderierten Podiumsdiskussion wurden die Konzepte gegenübergestellt und vertiefende Fragen zu dem Aufbau, Struktur, Haftung und der Mandantenakquise geklärt. Es war dabei besonders interessant festzustellen, wie facettenreich die Rechtsberatungen im Hinblick auf die hiesigen Punkte arbeiten, aber auch, dass sich trotz unterschiedlicher Herangehensweisen viele Schnittmengen herauskristallisiert haben. Erfahrungswerte und neue Entwicklungen rückten hierbei in den Mittelpunkt der Diskussion. Hinsichtlich der Frage, wo die Haftungsgrenzen liegen und wer die Haftung und deren Absicherung übernimmt, wurden viele interessante und relevante Aspekte erläutert. Auch an dieser Stelle existieren verschiedene Modelle, welche von den einzelnen Rechtsberatungen im Bundesgebiet unterschiedlich gehandhabt werden. Es stellte sich heraus, dass die Rechtsberatungsstellen als zusätzliche Sicherung – neben einer Haftungsbeschränkung, Mandantenvereinbarung und der Rechtsform – versuchen, das Risiko einer Falschberatung durch konkrete Versicherungsverträge abzufedern. Zwar hat es bis dato in Deutschland keinen einzigen Versicherungsfall bzw. Falschberatungsfall gegeben, jedoch ist dieses Bestreben sehr zweckdienlich. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die Versicherungskosten relativ gering sind. Interessant ist auch, dass große deutsche Versicherungsunternehmen die studentischen Rechtsberatungsstellen als geeignete Versicherungsnehmer einstufen. Gerade Rechtsberatungsstellen die als Verein (e.V.) organisiert sind, greifen vermehrt auf Kooperationen mit Versicherungen zurück. Weiterhin wurde sich mit der Idee, die Rechtsberatungsstellen noch intensiver in das Curriculum der universitären Ausbildung zu überführen beschäftigt, dies nicht nur bezogen auf die Organisation als Lehrveranstaltung, sondern in naher Zukunft sogar im Rahmen der universitären Schwerpunktprüfung. Letzteres wurde inzwischen zur Jahreswende 2015 an einigen Fakultäten parallel erprobt. Insbesondere die Erbringung von Schwerpunktleistungen im Zuge des Engagements in studentischen Rechtsberatungsstellen ist sehr zukunftsweisend. Auf der Veranstaltung erklärten gleich drei Vertreter unterschiedlicher Fakultäten, dass sie im Laufe des nächsten Jahres versuchen würden diesen ambitionierten Ansatz in die Realität zu übertragen. Die Implementierung universitärer Prüfungsleistungen in studentische Rechtsberatungsprojekte bietet bundesweit noch viel Potential. Dabei handelt es sich um innovative Ansätze, die einen erheblichen Einfluss auf die Entwicklung der Rechtsdidaktik haben könnten. Die offene Diskussion klang bei einem abendlichen „Get-Together“ aus, das ausreichend Zeit und Möglichkeit bot, noch weitere

Fragen zu klären und den Inhalt des Tages revue passieren zu lassen. So fieberte man dem Samstag bereits mit großer Vorfreude entgegen.

II. Samstag

Der Samstagmorgen begann mit einer kurzen Begrüßung sowie einem Ausblick auf das weitere Programm. Jan Lampe erläuterte, in seiner Funktion als Vize-Präsident, die konkrete Organisationsstruktur des BSRB und zeigte die einzelnen Ressorts des Vorstandes und der Arbeitskreise auf. Im Anschluss folgte eine Pro & Contra Diskussion unter dem Motto „Sind Legal Clinics eine Bedrohung für den Anwaltsmarkt?“, die von Herrn Dr. v. Wrangell und Herrn Dr. Urban, beide Partner und Anwälte in der hannoverschen Kanzlei Brinkmann Weinkauff, geleitet wurde. Es entstand eine rege Diskussion über die Rechtsgrundlage der Beratungsstellen und wie diese inhaltlich ausgelegt werden können, um eine unentgeltliche und vor allem nach RDG rechtmäßige Rechtsdienstleistung anzubieten. Es wurde sich vor allem mit der Frage auseinandergesetzt, ob für eine rechtmäßige Beratung ein zur Rechtsdienstleistung befähigter Volljurist bei der Beratung an sich anwesend sein muss, oder ob es nicht ausreicht, dass sich Studierende oder auch Rechtsreferendare im Einzelfall und nur bei Erforderlichkeit anleiten lassen. Für den Großteil der Rechtsberatungsstellen stellt die Entscheidung der Auslegung die Weichen für die konkrete Umsetzung der Beratung. Des Weiteren kann diese Frage, abhängig von dem Versicherungsmodell das man wählt, – also ob die beratenden Studierenden über die Haftpflichtversicherung der Anwälte versichert sind oder die Rechtsberatung selber eine externe Versicherung abschließt – entscheidende Auswirkungen haben. Danach folgte ein Vortrag von Herrn Prof. Dr. Oppermann, der zur Gründung des Pilotprojekts Legal Clinic in Hannover 2010 / 11 referierte. Prof. Dr. Oppermann legte damit den Grundstein für die auch heute im Kern noch ähnlich geführte Rechtsberatung in Hannover. Detailliert schilderte Prof. Dr. Oppermann mit was für Schwierigkeiten sein Team und er sich im Jahre 2010 auseinander setzen mussten. Bereits früh wurden haftungs- und wettbewerbsrechtliche Bedenken im Hinblick auf das Projekt geäußert. Prof. Dr. Oppermann ließ sich von diesen jedoch nicht abbringen, da er das Potenzial der Legal Clinic, die der Fakultät neben einem neuen Ausbildungsformaten zugleich einen Wettbewerbsvorteil im direkten Vergleich zu anderen Universitäten eröffnete, erkannte. Abschließend bewertete er auf der Basis der gesammelten Erfahrungen der letzten Jahre die Entwicklung im Bereich „clinical legal education“. Herr Prof. Dr. Zoll, Inhaber des Lehrstuhls für Europäisches und Polnisches

Privatrecht sowie Rechtsvergleichung an der Universität Osnabrück sowie in Krakau, verglich unter dem Thema „Legal Clinics im System der juristischen Ausbildung“ die Stellung der Rechtsberatungsstellen in Polen und Deutschland. Er machte deutlich, dass die studentische Rechtsberatung eine nahezu ideale Bedingung sei, um schon während des Studiums reflexives Denken zu fördern. Auch arbeitete er die Entwicklung der studentischen Rechtsberatung in Deutschland auf. Interessant war dabei, dass die studentische Rechtsberatung schon viel früher als in den Vereinigten Staaten in Deutschland in der Diskussion war und offensichtlich von osteuropäischen Studierenden um 1900 nach Osteuropa gebracht wurde und sich hier – anders als in Deutschland, wo dieser Gedanke wieder verloren ging – auszubreiten vermochte und schlussendlich auch in den 1960er Jahren in den USA Beachtung fand. Der anschließende Vortrag von Herrn Prof. Dr. Zekoll, Leiter des Instituts für Internationales und Europäisches Privatrecht und Rechtsvergleichung an der Goethe Universität in Frankfurt am Main, widmete sich der Entwicklung der „Clinical Legal Education“ in den USA. Er ließ die Studierenden von seinen eigenen Erfahrungen im Ausland profitieren. Das Wetter lud im Anschluss an den thematischen Teil des Tages dazu ein, gemeinsam mit allen Teilnehmern ein Gruppenfoto zu machen. Im Anschluss daran fand der Tag seinen Ausklang bei einem gemeinsamen Abendessen.

III. Sonntag

Der offizielle Beginn des letzten Symposiumstages wurde mit einem gemeinsamen Frühstück und der Vorstellung des Tagesprogramms eingeleitet. Begonnen wurde mit der Vorstellung der Refugee Law Clinic Munich, deren Beratungsbereich sich von den herkömmlichen Law und Legal Clinics deutlich unterscheidet, da das Augenmerk auf dem Asyl- und Ausländerrecht liegt. Gerade dort ist neben qualifizierten juristischen Rat Sensibilität, Empathie und das Gefühl der Erwünschtheit ein wichtiger Faktor. Anschließend hielten Jan-Gero Alexander Hannemann, und Philipp Mertes einen Vortrag über die Bedeutung des recht neuen Ansatzes: „Client Interviewing“. Hierbei geht es darum, Mandantengespräche zu simulieren. Im Zuge dieser Simulation kann man viele Probleme und Komplikationen antizipieren. Außerdem lernt man auf sein Gegenüber richtig einzugehen. Es gibt zu dieser Thematik inzwischen international betrachtet eine Vielzahl an Wettbewerben und Schulungen. Im Anschluss wurde zusammen mit den Teilnehmern ein anwaltliches Erstgespräch simuliert (Workshop I.). Herr Hannemann hatte solche ausbildungsverbundenen Simulationen

*Tagungsbericht zum dritten Symposium des
„Bund Studentischer Rechtsberater“ (BSRB) in Hannover*

während seines Studienaufenthaltes in Oxford (England) kennengelernt, wo die Interaktion der Studierenden mittels Kameras gefilmt und anschließend von den Professoren ausgewertet wurde. Während der Simulation und im Anschluss wurden mögliche Hürden / Hindernisse identifiziert, Verhaltensweisen und Strategien genauer beleuchtet. Hier endete für die etablierten Rechtsberatungen die Veranstaltung. Im zweiten Workshop, der sich speziell an diejenigen Studierenden richtete, die eine Rechtsberatung gründen wollten, erörterte Herr Hanemann alle verbliebenen Fragen hinsichtlich Organisation, Haftung, Struktur und vor allem Aufbau einer studentischen Rechtsberatung. Mit allerhand lehrreichen Vorträgen, spannenden Diskussionen und interessanten Gesprächen endete das Symposium am frühen (Sonntag-)Nachmittag.

D. Fazit

Auch das dritte Symposium des BSRB gestaltete sich wieder sehr spannend. Es wurden viele wichtige Fragen aufgeworfen und diskutiert. Auch konnte auf dem nunmehr dritten Symposium erstmalig eine statistische Erhebung im Zuge einer Umfrage bezüglich des Status quo der einzelnen studentischen Rechtsberatungsstellen vorgenommen werden. Es gilt auf die neuen Entwicklungen im Rahmen der studentischen Rechtsberatung aufmerksam zu machen und weitere Studierende für diese neuen Möglichkeiten innerhalb der juristischen Ausbildung zu begeistern. Mit seiner Arbeit verfolgt der BSRB das Ziel, die studentischen Rechtsberatungen an den Universitäten zu etablieren, um ihre Bedeutung innerhalb der juristischen Ausbildung zu steigern. Dass die Anzahl neuer Rechtsberatungsstellen stetig steigt, ist wohl nicht mehr nur als eine kurzfristige Entwicklung von ungewisser Dauer zu verstehen. Studentische Rechtsberatungen werden auch zukünftig innerhalb der universitären Ausbildung an Bedeutung gewinnen. Im Zuge der Abschaffung der Studiengebühren kann das Vorhandensein einer Law oder Legal Clinic - neben Moot Courts - mittlerweile als ein wichtiges Kriterium für die Universitätssuche(-auswahl) gesehen werden. Insbesondere der Versuch einer Integration in die universitäre Pflichtfachprüfung ist sehr vielversprechend und bietet die Möglichkeit, frischen Wind in die klassische juristische Ausbildung zu bringen. In dieser Hinsicht bleibt abzuwarten, was die Zukunft bringen wird. Auch das vierte Symposium vom 22. - 25. Okto-

ber 2015 in Passau war ein Erfolg.³ Mit großer Vorfreude wird bereits das nächste und nunmehr fünfte Symposium vom 21. – 23. Oktober 2016 in Freiburg erwartet.

³ Vgl. *De Barros Fritz*, Viertes Symposium des Bundes Studentischer Rechtsberater (BSRB) an der Universität Passau: "Professionalisierung der studentischen Rechtsberatung - Umfang, Grenzen, Risiken" in: JuS 12/2015, S. 26 ff.

Übersicht bestehender Legal Clinics in Deutschland

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung.....	199
B. Übersicht der bestehenden Rechtsberatungsprojekte.....	200
I. Allgemeine Rechtsberatungsstellen	200
II. Refugee Law Clinics.....	204
III. Start-Up Rechtsberatungen bzw. Business Law Clinics.....	206
IV. Internet Law Clinics.....	206
C. Fazit	207

A. Einleitung

Nachstehend werden die unterschiedlichen studentischen Rechtsberatungsprojekte in Deutschland aufgeführt. Die Übersicht wird jedes Jahr um die neuen etablierten Projekte, die sich am Markt etabliert haben erweitert. Ganz bewusst werden vorerst nur solche Projekte aufgeführt, die den Eindruck vermitteln, eine gewisse Nachhaltigkeit zu erreichen und nicht nur kurzfristiges bestehen werden zu bestehen. Dabei werden die Projekte in die unterschiedlichen Schwerpunktbereiche, die sich im Laufe der letzten Jahre herausgebildet haben, untergliedert. So gibt es ganz normale studentische Rechtsberatungsstellen, die in fast allen Bereichen Rechtsbereichen beratend tätig werden, Flüchtlingsrechts Flüchtlingsrechts-Kliniken (Refugee Law Clinics), Start-Up- bzw. Business-Rechtsberatungsstellen und Internet Law Clinics.¹

¹ Eine Vertiefung der Übersicht mit konkreteren Angaben zu den Legal Clinics, ihren jeweiligen Mandantenstämmen, der jeweilige Entwicklungsgeschichte und den spezifischen Besonderheiten bzw. Alleinstellungsmerkmalen findet sich im Buch:

B. Übersicht der bestehenden Rechtsberatungsprojekte

I. Allgemeine Rechtsberatungsstellen

Seit 1979

- Rechtsberatung für Strafgefangene der Universität Bremen in Kooperation mit dem Verein für Rechtshilfe im Justizvollzug des Landes Bremen e.V. (seit 1977, Gründung des Vereines 1979, damit erste Rechtsberatungsstelle in Deutschland).²

Seit 2006

- Studentische Rechtsberatung an der HWR Berlin „StUR“ (seit 2006, damals noch an der FHVR Berlin als eine der beiden Vorgängerinnen der HWR³).

Seit 2010

- Legal Clinic an der Universität Hannover (seit 2010, damals unter *Prof. Dr. Bernd Oppermann*. Kurzweilig ausgesetzt und im April 2012 unter *Prof. Dr. Carsten Momsen* als Projektleiter wieder fortgeführt).⁴
- Humboldt Law Clinic an der HU Berlin (Dachprojekt mehrerer Clinics⁵, seit 2010). Das erste Projekt war die Humboldt Law Clinic Grund- und Menschenrechte.

Hannemann/Dietlein, Studentische Rechtsberatung und Clinical Legal Education, 2016, S. 18 ff.

² *Graebisch*, Rechtsberatung für Gefangene in Bremen: Clinical Legal Education seit mehr als 30 Jahren; in: Barton/Hähnchen/Jost (Hrsg.), *Praktische Jurisprudenz*, 2011, S. 147 ff.; *Bammann*, Studentische Rechtsberatung im Strafvollzug. Der Bremer „Verein für Rechtshilfe“ als ein Beispiel praxisorientierter JuristInnenausbildung, in: *Forum Recht online* 2000, 62 ff. In Bremen war nicht-gewerbsmäßige Rechtsberatung aufgrund einer landesrechtlichen Sonderregelung bereits vor Inkrafttreten des RDG im Jahr 2008 möglich.

³ Vgl. *Prümm*, *GJLE* 2014, S. 63 m.w.N.

⁴ *Klass/Savic/Lenk*, Strukturen der Legal Education am Beispiel der Legal Clinic der Leibniz Universität Hannover, *GJLE* 2014, S. 130 ff.

Übersicht bestehender Legal Clinics in Deutschland

- Studentische Rechtsberatung an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (seit 2010).

Seit 2011

- Studentische Rechtsberatungsstelle Göttingen in Kooperation mit der Tafel e.V. und der Universität Göttingen (seit 2011, Anrechnung als Schlüsselqualifikation ist seit Ende 2012 möglich).⁶
- Studentische Pro Bono Rechtsberatungsstelle Göttingen (seit 2011).
- Law & Legal Studentische Rechtsberatung Tübingen e.V. (seit Ende 2011, inzwischen in mehreren Städten vertreten: Tübingen, Heidelberg, Bayreuth. Zwischenzeitig auch in Stuttgart, Berlin und Frankfurt am Main).⁷

Seit 2012

- Studentische Rechtsberatung der Philipps-Universität Marburg (seit 2012).
- PARA legal Jena e.V. (seit Oktober 2011, offizieller Start allerdings erst 2012).
- Law Clinic der Bucerius Law School in Kooperation mit der Diakonie Hamburg⁸ und finanziell gefördert durch die Hartog-Stiftung (seit Oktober 2012. Sozial-, Familien-, Arbeits-, Aufenthalts- und Asylrecht. Im Einzelfall erfolgt auch eine anwaltliche Vertretung der Mandanten vor Gericht.)⁹
- Studentische Rechtsberatung Bielefeld (Einführungslehrgang seit Wintersemester 2011/2012. Offizielle Beratung seit April 2012).¹⁰ Die Rechtsberatung ist an den zivilrechtlichen Lehrstuhl von *Prof. Dr. Su-*

⁵ Humboldt Law Clinic Grund- und Menschenrechte (2010); Humboldt Law Clinic Internetrecht, HLCI (2012); Consumer Law Clinic der Humboldt-Universität Berlin, HCLC (2012).

⁶ Vgl. *Pachelbel/Steinhof*, GJLE 2015, S. 72.

⁷ www.tagblatt.de/Home/nachrichten/hochschule_artikel,-Jurastudenten-gruendeten-kostenlose-Rechtsberatung-_arid,192363.html [Stand: 27.05.2016].

⁸ www.lto.de/recht/studium-referendariat/s/law-clinic-Jurastudenten-praxiserfahrung-rechtsberatung/ [Stand: 27.05.2016].

⁹ Vgl. auch *Bocksrocker*, azur 01/2014, S. 37.

¹⁰ *Schöneberg*, GJLE 2015, S. 121 ff.

sanne Hähnchen angebunden und wird vom *Institut für Anwalts- und Notarrecht* der Universität Bielefeld unterstützt.

- Berlin – Humboldt Law Clinic Internetrecht, HLCI (seit 2012). Hierbei handelt es sich ebenfalls um eines der Projekte der Humboldt Law Clinic an der HU Berlin (Dachprojekt mehrerer Clinics, seit 2010).¹¹
- Consumer Law Clinic der Humboldt-Universität Berlin, HCLC (seit 2012). Hierbei handelt es sich um ein weiteres der Projekte der Humboldt Law Clinic an der HU Berlin (Dachprojekt mehrerer Clinics, seit 2010).

Seit 2013

- Studentische Rechtsberatung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften (Wirtschaftsrecht) an der Hochschule Wismar (seit Frühjahr 2013, beratend tätig ab dem Wintersemester 2013/14).¹²
- Law Clinic Kiel (seit Dezember 2013).
- LSPB – Law Students Pro Bono e.V., Heidelberg (seit Ende 2013).
- SRB FF(O) - Studentische Rechtsberatung Frankfurt an der Oder (seit 2013). Zivilrecht, Privatversicherungsrecht und öffentliches Recht. Anrechnung einer Schlüsselqualifikation bei 2 SWS möglich.
- Rechtsberatung Stuttgart (seit 2013)
- LAW & LAKE gUG (haftungsbeschränkt) Konstanz, (seit 2013).¹³

Seit 2014

- Student-Law – unentgeltliche, studentische (Online-) Rechtsberatung aus Berlin (beratend aktiv seit Juni 2014, eingetragen bereits im März 2014 und Gründungsphase seit August 2013).
- Law Clinic der Freien Universität Berlin „*Praxis der Strafverteidigung*“ (seit 2014, auf ein Jahr angelegt. Strafverfahrensrecht, Strafverteidigung. In Kooperation mit dem Verein Berliner Strafverteidiger e.V.).
- Rechtsberatungsstelle Mannheim (seit Oktober 2014).

¹¹ Vgl. *Asmussen*, GJLE 2015, S. 80.

¹² Vgl. *Fuchs*, GJLE 2015, 61; *Rieck/Sonnenberger*, GJLE 2015, S. 66.

¹³ Vgl. *Stei*, Konstanzer Anzeiger vom 07.01.2015, S. 12.

Übersicht bestehender Legal Clinics in Deutschland

- LegalGuidance – Rechtsberatung von Studierenden für Studierende der Universität Würzburg (seit 2013, erste Beratungen ab Mai 2014).¹⁴
- ProBono Studentische Rechtsberatung Freiburg e.V. (seit September 2013 in Planung, offizielle Vereinsgründung am 31. März 2014. Beratend tätig seit Juni 2014).¹⁵
- Studentische Rechtsberatung der Universität Passau e.V. (bereits Ende 2011 in Planung. Offiziell existent seit 2013, eingetragen und beratend seit April 2014).
- Law Clinic Frankfurt am Main e.V. (seit Oktober 2014).

Seit 2015

- Studentische Rechtshilfe für Senioren (SRSK) e.V. in Köln (seit 2015).
- Bonn Law Clinic¹⁶ (seit April 2015, der offizielle Start ist für Sommer 2015 angesetzt).
- Rechtsberatungsstelle des Studentenrates der Universität Leipzig (seit 2015)¹⁷
- Legal Clinic des AStA der Universität des Saarlandes (seit 2015)
- SLC - Student Legal Consulting - Studentische Rechtsberatung an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (seit Juni 2015).
- Studentische Rechtsberatung Osnabrück („Rechtsberatung für Bedürftige“. 2014 mit der Gründungsplanung begonnen, ab Juli 2015 die ersten Beratungen durchgeführt.).¹⁸ Studentische Rechtsberatung Bayreuth (seit 2015)

¹⁴ www.wuerzburgerleben.de/2014/11/13/legalguidance-rechtsberatung-von-studierenden-fuer-studierende/ [Stand: 27.05.2016].

¹⁵ *Berkle*, GJLE 2015, S. 86.

¹⁶ lawclinic.de [Stand: 27.05.2016].

¹⁷ stura.uni-leipzig.de/rechtsberatung [Stand: 27.05.2016].

¹⁸ www.noz.de/lokales/osnabrueck/artikel/584042/osnabruecker-jurastudenten-bieten-rechtsberatung-an [Stand: 27.05.2016].

Nicht auf deutschem Grund errichtet, aber auch Deutschen zugänglich:

- Studencka Poradnia Prawa Collegium Polonicum (seit 2003). Studentische Rechtsberatung an der deutsch-polnischen Grenze in Stubice und Frankfurt an der Oder.¹⁹

II. Refugee Law Clinics

Seit 2007

- Gießener Refugee Law Clinic (seit 2007, 2010 mit dem Hessischen Hochschulpreis für Exzellenz in der Lehre ausgezeichnet).²⁰ Die älteste Refugee Law Clinic in Deutschland und beratend unterstützend bei der Gründung zahlreicher anderer Refugee Law Clinics in Deutschland.

Seit 2013

- Refugee Law Clinic Cologne – RLCC (seit Februar 2013 in Kooperation mit Caritas, Diakonie und der Kölner Flüchtlingshilfe).²¹
- Praxisprojekt Migrationsrecht der Universität Halle-Wittenberg (seit 2013).
- Refugee Law Clinic Munich (Seit November 2013).²²

¹⁹ Vertiefend: *Hannemann/Lampe/Bartos*, GJLE 2014, 98 ff.; *Bartos*, GJLE 2014, 82 ff.; *Bartos*, GJLE 2014, S. 92.

²⁰ *Tiedemann/Giesecking*, Die Refugee Law Clinic an der Universität Gießen – Eine neue Ausbildungsmethode, LKRZ 2010, S. 236-239; *Giesecking*, Clinical Legal Education. Die Refugee Law Clinic an der Justus-Liebig-Universität Gießen, ZDRW 1 (2014) S. 245-250; *Enns/Hilb*, in: *Tiedemann/Giesecking* (Hrsg.), Flüchtlingsrecht in Theorie und Praxis – 5 Jahre Refugee Law Clinic an der Justus Liebig Universität Gießen (Schriftenreihe zum Migrationsrecht 13), 2014, S. 52 ff.; *Rüdiger*, Praktische Jurisprudenz: Clinical Legal Education und Anwaltsorientierung im Studium – Ein Tagungsbericht, in: JA 7/2011, S. VI f. Abrufbar unter: http://www.ja-aktuell.de/cms/website.php?id=/de/studium_referendariat/erfahrungsberichte/praktische-jurisprudenz.htm [Stand: 27.05.2016]; vgl. auch ders., ZJS 2011, S. 583 - 586; <http://www.spiegel.de/unispiegel/studium/uni-giessen-jurastudenten-bieten-rechtsberatung-fuer-asylbewerber-a-924155.html> [Stand: 27.05.2016].

²¹ Vgl. *Oehl*, BRJ 02/2013, S. 152 f.

Seit 2014

- Refugee Law Clinic Leipzig - RLCL (seit April 2013, offizielle Gründung als e.V. am 15. April 2014, Beratung im April 2015 aufgenommen).²³
- Refugee Law Clinic Bremen „Migration & Recht“ (seit 2013, gegründet 2014).
- Pro Bono Heidelberg Studentische Rechtsberatung e.V. (seit Juli 2014 offiziell eingetragener Verein; allerdings bereits im Oktober 2013 Aufnahme der Arbeit).²⁴
- Refugee Law Clinic Trier e.V.²⁵ (seit Dezember 2014).

Seit 2015

- Refugee Law Clinic Hannover e.V. (seit Oktober 2014. Gründung im März 2015).
- Refugee Law Clinic Augsburg (seit 2014, erste Beratung in 2015).²⁶
- Refugee Law Clinic Saarbrücken e.V. (Seit 2015).
- Refugee Law Clinic Hamburg - RLC HH (seit 2015, Initiative bereits im Oktober 2014 von Studenten an der Universität Hamburg gestartet.).
- Refugee Law Clinic Regensburg (seit Mai 2015).
- Refugee Law Clinic Erlangen-Nürnberg e.V. (seit 2015).
- Flüchtlingsberatung Kiel (Seit 2015).
- Refugee Law Clinic Berlin e.V. - RLC Berlin (im Januar 2014 gegründet, im Sommer 2015 startete die Beratung).²⁷
- Refugee Law Clinic Göttingen e.V. (gegründet am 10. Juli 2015).
- Refugee Law Clinic Bochum (seit 2015).
- Refugee Law Clinic Passau (seit 2015).

²² Jahresbericht der Refugee Law Clinic Munich, S. 18, abrufbar unter: www.lawclinicmunich.de/about/jahresbericht. [Stand: 27.05.2016].

²³ *Born*, GJLE 2015, S. 102 ff.; vgl. außerdem: www.mdr.de/mdr-info/refugee-law-clinic100.html [Stand: 27.05.2016].

²⁴ Vgl. *Prügel*, GJLE 2015, S. 77 ff.

²⁵ rlc-trier.de; www.trier-reporter.de/refugee-law-clinic-trier-startet-ausbildungsangebot/; www.trier-reporter.de/wir-wollen-ehrlich-beraten/ [Stand: 27.05.2016].

²⁶ Vgl. *Thomson*, GJLE 2015, S. 109 ff.

²⁷ *Uzuner*, GJLE 2015, S. 114.

- Refugee Law Clinic Bonn (seit 2015).

III. Start-Up Rechtsberatungen bzw. Business Law Clinics

Seit 2013

- Law Clinic der SRH Hochschule Heidelberg *SRH Campus Business & Law e.V.*²⁸ (seit März 2013).
- *Cyber Law Clinic Hamburg* (seit 2013).

Seit 2014

- *Business & Law Clinic* an der Philipps-Universität Marburg (seit 2014, Studierende der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften).
- *Law Clinic der Universität Passau in Medien- und Informationsrecht* (seit Oktober 2014).²⁸

Seit 2015

- Corporate Law Clinic e.V. (Seit Februar 2015).
- Law Clinic Regensburg e.V. – Studentische Rechtsberatung für Start-ups (Seit Herbst 2015)

IV. Internet Law Clinics

- Media Law Clinic an der Universität Hamburg (seit Oktober 2012).
- Humboldt Law Clinic Internetrecht, HLICI in Berlin (seit 2012, s.o.).
- Cyber Law Clinic Hamburg (seit 2013, s.o.)
- Law Clinic der Universität Passau in Medien- und Informationsrecht (seit Oktober 2014, s.o.).

²⁸ Lewinski/Hoffmann, GJLE 2015, 91 ff.; siehe auch: www.azur-online.de/2014/07/29/passau-law-clinic-zum-informations-und-medienrecht-startet-im-herbst/ [Stand: 27.05.2016].

C. Fazit

Es hat sich in den vergangenen Jahren sehr viel in der Szene der studentischen Rechtsberatungen getan. Man sollte neben den hier aufgeführten klassischen studentischen Rechtsberatungsstellen nicht vergessen, dass sich noch weitere sehr interessante Modelle der unentgeltlichen Rechtsberatung nach dem RDG (Rechtsdienstleistungsgesetz) herausgebildet haben. Eine große Anzahl von Vereinen mit ganz unterschiedlichen Zielsetzungen (z.B. Mietervereine; karitative Verbände usw.) beraten ebenfalls nach den Vorgaben des RDG (Rechtsdienstleistungsgesetz). Vielfach sind hier auch Schnittmengen mit studentischen Rechtsberatungsstellen zu identifizieren. Die Entwicklung verändert unser Land sehr positiv. Wer sich einen Anwalt nicht leisten kann oder den Weg scheut, der findet mitunter eine erste Anlaufstelle in einem dieser unentgeltlichen, karitativen, gesellschaftsverändernden Projekten.

Autorenverzeichnis

Austermann, Nele; Wissenschaftliche Mitarbeiterin bei Prof. Dr. Andreas Fischer-Lescano, Universität Bremen. Mitarbeit in der Law Clinic: „*Migration & Recht*“.

Bauer, Julia; Juristin in der Verwaltung der Stadt Passau. Sie war bis 2014 Rechtsanwältin, zuletzt auch Fachanwältin für Verkehrsrecht, und Regionalbeauftragte des „*FORUMs Junge Anwaltschaft*“ im „Deutschen Anwaltverein“ für die Landgerichtsbezirke Passau und Deggendorf.

Beermann, Sarah Alina; Stud. iur. an der Georg-August Universität Göttingen.

De Barros Fritz, Raphael; Stud. iur. an der Universität Passau. Studentische Hilfskraft am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Medien- und Informationsrecht. Mitgründer der „*Refugee Law Clinic an der Universität Passau*“.

Eickenjäger, Sebastian; Wissenschaftlicher Mitarbeiter bei Prof. Dr. Andreas Fischer-Lescano, Universität Bremen. Mitarbeit in der Law Clinic: „*Migration & Recht*“.

Fabricius, David; Stud. iur. an der Universität Hannover. Engagiert im Projekt „*Legal Clinic Hannover*“ an der juristischen Fakultät Hannover.

Ganseforth, Lina J.; Stud. iur. an der Universität Hannover. Engagiert im Projekt „*Legal Clinic Hannover*“ an der juristischen Fakultät Hannover.

Gebauer, Luisa Katharina; Stud. Unternehmensjurist (LL.B.) an der Universität Mannheim. Präsidentin von „*PRO BONO Mannheim - Studentische Rechtsberatung e.V.*“ seit März 2016.

Graebisch, Christine M., Professorin an der Fachhochschule Dortmund, seit 1991 Mitglied des Vereins für Rechtshilfe, seit 2003 Lehrbeauftragte an der Universität Bremen mit dem Kursangebot „*Rechtsberatung für Gefangene*“, von 2003 bis 2011 Vorsitzende des Vereins, aktuell Vorstandsmitglied. Außerdem ist Sie Mitglied des Kuratoriums des Bundes Studentischer Rechtsberater (BSRB).

Hähnchen, Susanne, Prof. Dr.; Inhaberin des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Deutsche und Europäische Rechtsgeschichte sowie Privatversicherungsrecht an der Universität Bielefeld.

Hannemann, Jan-Gero Alexander; Stud. iur. an der Georg-August Universität Göttingen (vormals Genf, Oxford, Madrid, Singapur) ist Präsident und Mitgründer des deutschen Dachverbandes der Legal Clinics „*Bund Studentischer Rechtsberater*“ (BSRB) sowie des „*German Journal of Legal Education*“ (GJLE). Außerdem hat er die Studentischen Rechtsberatung „*ProBono Göttingen*“ und die „*Refugee Law Clinic*“ an der Universität Göttingen mitgegründet. 2016 veröffentlichte er das erste Buch über Legal Clinics in Deutschland „*Studentische Rechtsberatung und Clinical Legal Education in Deutschland*“ im Springer Verlag.

Heiß, Thomas A., Dr.; Wissenschaftlicher Mitarbeiter und Habilitand am Lehrstuhl für Deutsches und Europäisches Privatrecht, Zivilverfahrensrecht und Rechtstheorie an der Universität Passau.

Hoeren, Julia; Studentische Mitarbeiterin bei Prof. Dr. Wolfgang Servatius, Universität Regensburg. Außerdem Vorstand der „*Law Clinic Regensburg e.V.*“

Jäger, Christian; Stud. iur. an der Universität Köln. Engagiert im Projekt „*Corporate Law Clinic e.V.*“ in Oldenburg.

Kahre, Sarina; Stud. iur. an der Universität Hannover. Engagiert im Projekt „*Legal Clinic Hannover*“ an der juristischen Fakultät Hannover.

Klein, Tobias; Stud. iur. an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg; Engagement im Vereinsvorstand von „*Pro Bono Studentische Rechtsberatung Freiburg e.V.*“

Kreke, Dominik; Stud. iur. an der Universität Osnabrück. Engagiert im Projekt „*Rechtsberatung für Bedürftige*“.

Lewinski, Kai von; Prof. Dr.; Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Medien- und Informationsrecht an der Universität Passau und Projektleiter der „*Law Clinic im Informations- und Medienrecht an der Universität Passau*“, sowie Mitglied des Kuratoriums des Bundes Studentischer Rechtsberater (BSRB).

Menden, Matthias; Rechtsreferendar am Kammergericht Berlin, Wissenschaftlicher Mitarbeiter der Humboldt „*Consumer Law Clinic*“.

Möslein, Florian, Prof. Dr.; Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht am Institut für Handels- und Wirtschaftsrecht der Universität Marburg. Außerdem ist er Mitglied des Kuratoriums des Bundes Studentischer Rechtsberater (BSRB).

Neundorf, *Kathleen*; Ass. Iur.; Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Öffentliches Recht von Professor Dr. Winfried Kluth an der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

Nordmeyer, *Arne*; Rechtsanwalt, als Unternehmensjurist / Syndikus (die Zulassung als „Rechtsanwalt [Syndikusrechtsanwalt]“ ist beantragt) bei der LECARE GmbH und als Vorstandsmitglied des BSRB tätig.

Paal, *Boris P.*; Prof. Dr. M.Jur. (Oxford); Direktor des Instituts für Medien- und Informationsrecht, Abt. I (Privatrecht) und Ordinarius für Zivil- und Wirtschaftsrecht, Medien- und Informationsrecht an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg; Gründer der „Freiburg Legal Clinics“

Petka, *Matthias*; Stud. iur. an der Universität Osnabrück. Engagiert im Projekt „Rechtsberatung für Bedürftige“.

Reichenbach, *Marie*; Studium M.A. Recht der Wirtschaft. Engagiert im Projekt „Student Legal Consulting“ in Oldenburg.

Rennig, *Christopher*; Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl von Prof. Dr. Florian Möslein, Universität Marburg.

Riehm, *Thomas*, Prof. Dr.; Inhaber des Lehrstuhls für Deutsches und Europäisches Privatrecht, Zivilverfahrensrecht und Rechtstheorie an der Universität Passau. Außerdem ist er Mitglied des Kuratoriums des Bundes Studentischer Rechtsberater (BSRB).

Savić, Laura Iva; studierte Rechtswissenschaften an der Leibniz Universität Hannover und arbeitet derzeit als Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl von Prof. Dr. Momsen an der Juristischen Fakultät Hannover. Sie engagiert sich bei der „*Rechtsberatungsstelle Hannover*“ und verantwortete 2014 die Ausrichtung des 3. Symposiums des BSRB in Hannover.

Schaich, Marie-Katrin; Stud. iur. an der Universität Passau. 2.Vorsitzende der „*Studentische Rechtsberatung der Universität Passau e. V.*“

Schiedlowsky, Anna; Studium BWL mit jur. Schwerpunkt. Engagiert im Projekt „*Student Legal Consulting*“ in Oldenburg.

Schimpf, Kristina; Stud. iur. an der Humboldt-Universität zu Berlin, studentische Mitarbeiterin der „*Humboldt Consumer Law Clinic*“.

Schmitt, Maximilian; Stud. iur. an der Universität Köln. Engagiert im Projekt „*Corporate Law Clinic e.V.*“ in Oldenburg.

Schramm, Moritz; Mitglied des Vorstandes der „*Refugee Law Clinic Berlin e.V.*“ und dort zuständig für die Organisation der Beratung und dem Ausbildungszyklus. Seit November 2015 ist er selbst Teil einer Beratungsgruppe der „*Refugee Law Clinic Berlin e.V.*“ in Berlin-Wedding.

Stötzer, Felix; Stud. Ergänzungsstudium Staatsexamen an der Universität Mannheim. Vorsitzende des Bereichs Zivilrecht. Engagement bei „*PRO BONO Mannheim*“ seit 2014.

Zahn, Alessandra; Dipl.-jur.; Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Öffentliches Recht von *Professor Dr. Winfried Kluth* an der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

Autorenverzeichnis

Ziener, Sebastian; Studium BWL mit jur. Schwerpunkt. Engagiert im Projekt „*Student Legal Consulting*“ in Oldenburg.

Impressum

<p style="text-align: center;">HERAUSGEBER</p> <p style="text-align: center;">Jan-Gero Alexander Hannemann:</p> <p style="text-align: center;">In Kooperation mit dem BUND STUDENTISCHER RECHTSBERATER (BSRB) www.B-S-R-B.de Vertreten durch das Präsidium</p> <p style="text-align: center;">E-Mail: german-journal@B-S-R-B.de Internet: www.B-S-R-B.de</p> <p style="text-align: center;">BSRB e.V. ist ein im Vereinsregister des Amtsgerichts Göttingen eingetragener Verein. Die Satzung ist auf der Internetseite einzusehen.</p> <p style="text-align: center;">Zitiervorschlag: Autor, GJLE Jahrgang, Seite. Bsp.: <i>Vogler</i>, GJLE 2014, 20.</p>	<p style="text-align: center;">KURATORIUM DES BSRB</p> <p style="text-align: center;">Prof. Dr. Zoll Prof. Dr. Ahrens Prof. Dr. Graebisch Prof. Dr. Georg Borges Prof. Dr. Florian Möslein Prof. Dr. Hans Paul Prümm Prof. Dr. Andreas Piekenbrock Prof. Dr. Kai von Lewinski Prof. Dr. Thomas Gross Prof. Leah Wortham Prof. Catherine F. Klein RA Solos-Schetpetina Prof. Dr. Hans Schulte-Nölke Prof. Dr. Fritz Jost Prof. Dr. Christoph Safferling Dr. Ralf Vogler Prof. Dr. Carsten Momsen Prof. Dr. Reinhard Singer Dr. Martin Schockenhoff Prof. Dr. Andreas Bücken PD Dr. Erik Kraatz Prof. Dr. Thomas Riehm</p>
<p style="text-align: center;">REDAKTION</p> <p style="text-align: center;">Chefredaktion</p> <p style="text-align: center;">Jan-Gero Alexander Hannemann</p> <p style="text-align: center;">Redaktion</p> <p style="text-align: center;">Tino Wäscher Arne Nordmeyer Konrad Ulmer Victoria Caillet</p> <p style="text-align: center;">Kontakt german-journal@b-s-r-b.de</p>	<p style="text-align: center;">VERLAG</p> <p style="text-align: center;">epubli GmbH, Berlin. Holtzbrinck Verlagsgruppe (www.epubli.de) Copyright: © 2015 Jan-Gero Alexander Hannemann</p> <p style="text-align: center;">LAYOUT Jan-Gero Alexander Hannemann/Tino Wäscher</p> <p style="text-align: center;">ERSCHEINUNGSORT Göttingen</p>